

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

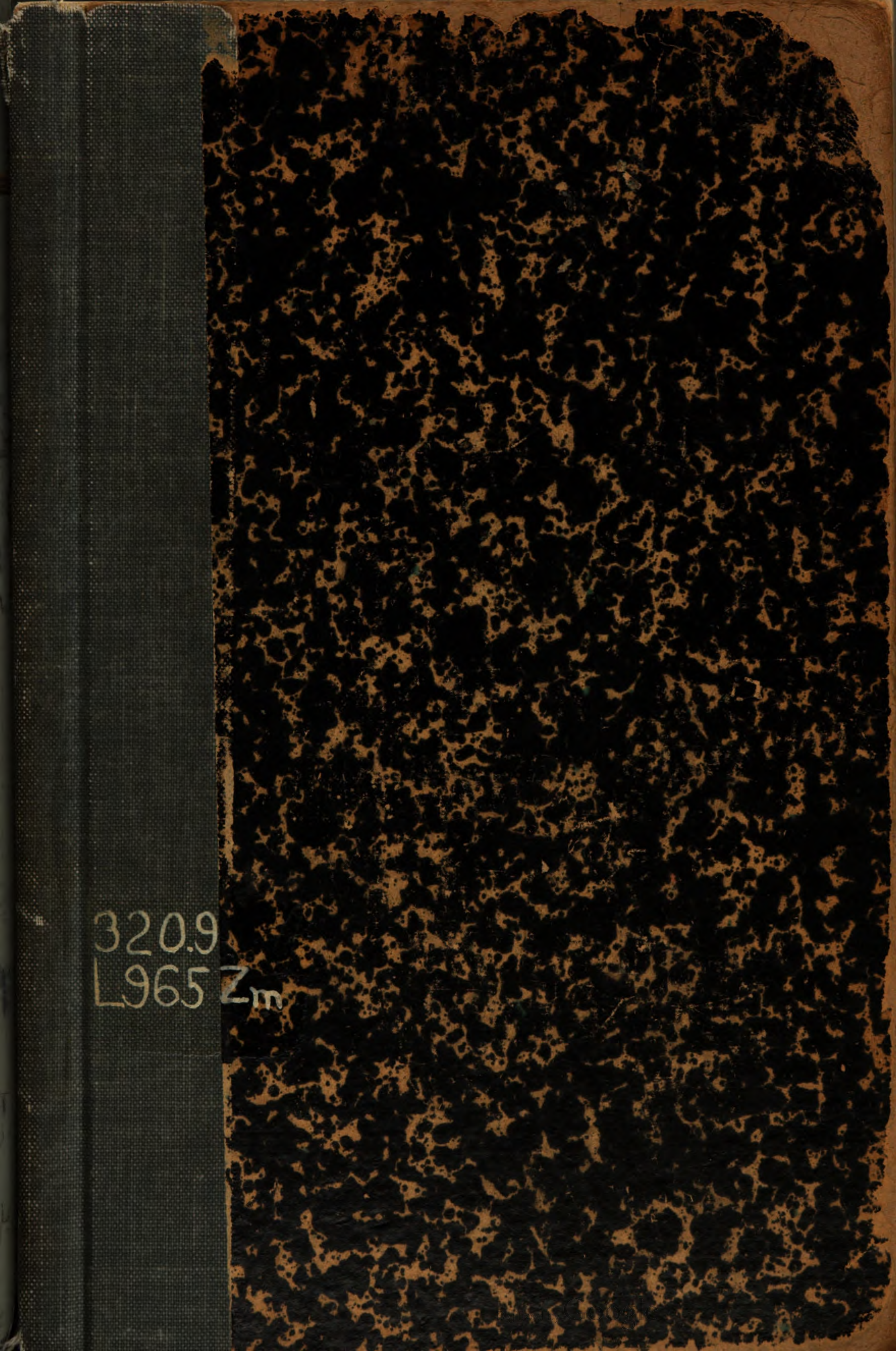
Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.


320.9
L965Zm

320.9 Annex
L965Zm



Northwestern University Library
Evanston, Illinois

141437


Digitized by Google

10 Dec '23

Studien und Darstellungen
aus dem Gebiete der Geschichte.
Im Auftrage der Görres-Gesellschaft und in Verbindung mit der Redaktion
des Historischen Jahrbuches herausgegeben von
Dr Hermann Grauert,
o. ö. Professor an der Universität München.

746
844

VII. Band, 1. und 2. Heft:

Lupold von Bebenburg.

Studien zu seinen Schriften.

Ein Beitrag zur Geschichte der staatsrechtlichen und
kirchenpolitischen Ideen und der Publizistik im 14. Jahrhundert.

Von
Dr Hermann Meyer.

N/1.07

Freiburg im Breisgau.
Herdersche Verlagshandlung.
1909.
Berlin, Karlsruhe, München, Straßburg, Wien und St Louis, Mo.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Studien und Darstellungen

aus dem

Gebiete der Geschichte.

Im Auftrage der Görres-Gesellschaft

und in Verbindung mit der Redaktion des Historischen Jahrbuches

herausgegeben von

Dr Hermann Grauert,

o. ö. Professor an der Universität München.

VII. Band, 1. und 2. Heft.

Lupold von Bebenburg.

Studien zu seinen Schriften.

Freiburg im Breisgau.

Herdersche Verlagshandlung.

1909.

Berlin Karlsruhe, München, Straßburg, Wien und St Louis, Mo.

Digitized by Google

Lupold von Bebenburg.

Studien zu seinen Schriften.

Ein Beitrag zur Geschichte der staatsrechtlichen und kirchenpolitischen Ideen und der Publizistik im 14. Jahrhundert.

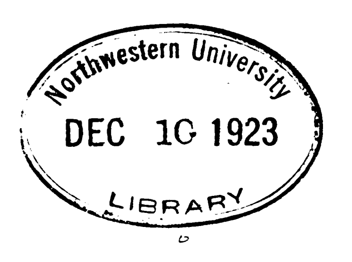
Von

Dr Hermann Meyer.

Freiburg im Breisgau.
Herdersche Verlagshandlung.
1909.
Berlin, Karlsruhe, München, Straßburg, Wien und St Louis, Mo.

Digitized by Google

Annex
320.9
L965Z m



44437

Alle Rechte vorbehalten.

C. A. Wagners Hof- und Universitätsbuchdruckerei, Freiburg i. B.

Digitized by Google

Vorwort.

Im Jahre 1874 hat Sigmund Riezler in seinem bekannten Buche über die literarischen Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwig des Baiers auch dem deutschen Publizisten Lupold von Bebenburg eine Reihe von Blättern gewidmet[1]. Lupolds Name und Bedeutung war allerdings auch vorher schon der wissenschaftlichen Forschung, Historikern wie Juristen, nicht unbekannt geblieben. Durch die Ausführungen Riezlers aber wurde das Interesse an den Lebensschicksalen und namentlich an den Schriften des deutschen Gelehrten von neuem angeregt. Otto Gierke stellte in zum Teil scharfer Opposition gegen Riezler die große Bedeutung Lupolds für die Geschichte der staatsrechtlichen Ideen in das rechte Licht[2]. Auch Carl Müller[3], Francesco Scaduto[4] und andere Forscher nahmen Gelegenheit, Lupolds Schriften oder doch die eine oder die andere seiner Lehren gebührend zu würdigen. Im Jahre 1891 suchte dann Felix Joël in seiner Hallenser Dissertation[5] das Wichtigste über die äußeren Lebensumstände Lupolds zusammenzustellen, während zu derselben Zeit (1891) Johann Looshorn im dritten Bande seiner groß angelegten Geschichte des Bistums Bamberg[6] speziell die Tätigkeit Lupolds als Bischof von Bamberg eingehend behandelte.

---

[1] S. 107—114 und S. 180—192.

[2] Man sehe Gierkes Werk: Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien, in Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Otto Gierke, Heft 7, Breslau 1880, 2 A. 1 u. 50—55. Eine zweite, durch Zusätze vermehrte Ausgabe dieser Schrift erschien im Jahre 1902. Auch sonst im Althusius wie auch im 3. Bande seines Deutschen Genossenschaftsrechtes beschäftigt sich Gierke zu wiederholten Malen mit Lupolds Schriften.

[3] Der Kampf Ludwigs des Baiern mit der römischen Kurie II, Tübingen 1880, 84—86.

[4] Stato e chiesa negli scritti politici dalla fine della lotta per le investiture sino alla morte di Ludovico il Bavaro (1122—1347), Pubblicazioni del R. Istituto di studi superiori pratici e di perfezionamento in Firenze, Sezione di filosofia e filologia, Firenze 1882, 70—75.

[5] Lupold III. von Bebenburg, Bischof von Bamberg. Teil I. Sein Leben. Hall. Diss. Halle a. S. 1891.

[6] S. 246—306.

Digitized by Google

So konnte es **Hermann Grauert**, der seit langem mit den Schriften Lupolds von Bebenburg wie mit der Traktatenliteratur jener Epoche überhaupt innig vertraut war, im Jahre 1892 in einem wertvollen Beitrage zur Biographie Lupolds[1] mit Genugtuung begrüßen, daß die historische Forschung sich des deutschen Publizisten neuerdings so liebevoll annehme.

Das Interesse ist nicht erkaltet; im Gegenteil, es hat sich in jüngster Zeit wo möglich noch verstärkt. Der Bamberger Domkapitular Dr **Adam Senger** widmete dem ehemaligen Bamberger Domherrn und Bischof Lupold eine eigene Monographie, die im Jahre 1905 im Druck erschien. Als ich sie bald nachher zu Gesicht bekam, hatte ich mich soeben auf Anregung meines hochverehrten Lehrers, Herrn Geheimen Hofrats Professor Dr Grauert, mit Leben und Schriften Lupolds zu beschäftigen begonnen. Ich glaubte, diese meine Studien auch nach dem Erscheinen der Sengerschen Arbeit fortsetzen zu sollen. Begreiflicherweise wandte ich meine Aufmerksamkeit vornehmlich der publizistischen Tätigkeit Lupolds zu. Hier aber hielt ich es für unbedingt erforderlich, im Gegensatz zu den bisherigen Untersuchungen, die sich mit den Texten der zum Teil recht schlechten Druckausgaben der Werke des deutschen Publizisten begnügt hatten, auf die handschriftliche Grundlage selbst zurückzugehen.

Das Studium der Handschriften führte mich dann allerdings weiter, als ich geahnt hatte. Immerhin schien es mir nicht unnütz zu sein, die textkritischen Studien in ihrem vollen Umfang dem Drucke zu übergeben, vornehmlich deshalb, weil sie einer kritischen Edition der Lupoldschen Abhandlungen vielleicht in etwa die Wege ebnen können[2].

Zu den im **zweiten Teile** meiner Arbeit gebotenen Untersuchungen sei hier das eine bemerkt: Die Schriften Lupolds von Bebenburg, vornehmlich der Tractatus de iuribus regni et imperii, sind zu einem ganz bestimmten Zwecke, zur Verteidigung genau formulierter Thesen geschrieben worden. Es galt also einmal, diesen Gedankengängen selbst zu folgen und von ihnen eine das Wesentliche herausgreifende Analyse zu geben. Anderseits mußten die in allen Schriften unseres Publizisten zerstreuten Ausführungen oder Andeutungen über die Grundanschauungen Lupolds in staats-

[1] Lupold von Bebenburgs Doktorpromotion, in Histor. Jahrb. XIII (1892) 205—208, s. hier 205 f.

[2] Um das Nachprüfen der zahlreichen, im ersten Teile meiner Arbeit aus den Handschriften angeführten lateinischen Zitate zu erleichtern, habe ich stets die Bemerkung hinzugefügt, wo die betreffenden Stellen oder doch ihr Kontext in dem wohl am ersten zugänglichen Schardschen Sammelwerke De iurisdictione, autoritate et praeeminentia imperiali ... scripta collecta, Basileae 1566, zu finden ist. — Die Handschriften selbst zitierte ich in meiner Arbeit, da es sich bei ihr ja nicht um eine Edition handelte, trotz mancher Bedenken stets mit ihrer vollen Signatur.

Digitized by Google

rechtlichen, kirchlichen und kirchenpolitischen Dingen, die nicht ad hoc dargeboten sind, sondern überall die Voraussetzung oder Grundlage bilden, zusammengestellt werden; desgleichen war über die Quellen von Lupolds Schriften sowie über die Nachwirkung seiner Lehren einiges zu sagen. Dieser zweifache Gesichtspunkt wird, hoffe ich, den verschiedenartigen Charakter der einzelnen Paragraphen des zweiten Teiles meiner Arbeit hinlänglich erklären.

In einigen Fragen glaubte ich mich beschränken zu dürfen, da einschlägige Untersuchungen von anderer Seite zu erwarten sind. Als Studien zu den Schriften Lupolds von Bebenburg bitte ich meine Ausführungen betrachten zu wollen.

Schon mit Rücksicht auf den in den „Studien und Darstellungen" mir gebotenen Raum mußte ich den biographischen Teil, zu dem ich das Material ebenfalls, wie ich glaube vollständig, zusammengebracht hatte, ganz fortlassen. Es wurde mir das um so leichter, weil ich hörte, daß auch hier eine Spezialarbeit in Aussicht stehe. Gerade weil ich nur die Schriften, nicht das Leben Lupolds zu behandeln hatte, schien mir ferner die Beifügung eines besondern Verzeichnisses der in Betracht kommenden Literatur, das ja diese Scheidung von Leben und Schriften nicht wohl berücksichtigen könnte, untunlich zu sein. Vielleicht kann ich das, was hier unterbleiben mußte, bald an anderem Orte nachholen.

Den Vorständen der Bibliotheken und Archive, die mich bei meinen Untersuchungen durch bereitwillige Vorlegung und Übersendung von Urkunden, Handschriften und Druckwerken oder aber durch freundliche Auskunftserteilung unterstützt und überhaupt allen, welche die vorliegende Arbeit gefördert haben, sage ich auch an dieser Stelle meinen verbindlichsten Dank. Zu besonderem Dank haben mich verpflichtet die Verwaltung der Universitätsbibliothek zu Leipzig sowie Herr Stadtbibliothekar Dr Kentenich zu Trier durch wiederholte nachträgliche Mitteilungen und Herr P Ehrle, Präfekt der Vatikanischen Bibliothek, durch die gütige Besorgung von Photographien eines Vatikanischen Codex. Ich unterlasse es nicht, auch meinen Geschwistern, vornehmlich meinem Bruder Karl, und meinem Onkel Arnold Rodehüser, Kgl. Rittmeister a. D., für die Förderung meiner Arbeit bestens zu danken. Vor allem aber gebührt meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Geheimen Hofrat Professor Dr Grauert, der diese meine Studien von ihren ersten Anfängen an mit warmem Interesse und liebevoller Fürsorge begleitete, der innigste Dank, den ich ihm hiermit nochmals von ganzem Herzen abstatte.

Berlin, im Mai 1909.

Dr Hermann Meyer.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Erster Teil.

Die Überlieferung der Schriften Lupolds von Bebenburg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Zweiter Teil.

Der Inhalt der Schriften Lupolds von Bebenburg; Lupolds Anschauungen und Lehren.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Erster Teil.

Die Überlieferung der Schriften Lupolds von Bebenburg.

§ 1.

Allgemeines.

Der Tractatus de iuribus regni et imperii[1], Lupolds von Bebenburg wichtigste Schrift, wurde am Tage nach Mariä Reinigung, d. h. am 3. Februar, des Jahres 1340 zu Würzburg vollendet[2]. Ohne Zweifel hat Lupold an diesem Tage den Tractatus in seiner ursprünglichen Form zu Ende geführt. Wie wir sehen werden, ist dieser Urtext später nach und nach durch das Hinzufügen von Ergänzungsstellen usf. erweitert worden. Wann die späteren Überarbeitungen stattgefunden haben, entzieht sich unserer Kenntnis.

Handschriften des Tractatus sind vorhanden in:

saec. XIV. 1. Trier, Stadtbibliothek, Cod. lat. Trev. 844 (Standnummer 1310);
„ 2. Bremen, Stadtbibliothek, Cod. lat. Brem. b. 35;
„ 3. München, Kgl. Hof- und Staatsbibliothek, Clm. 7726;
„ 4. Frankfurt a. M., Stadtbibliothek, Cod. lat. Francf. 105;
saec. XV. 5. Wernigerode, Fürstlich Stolbergische Bibliothek, Cod. lat. Wern. Za. 24;

---

[1] Der Titel lautet in den einzelnen Handschriften verschieden. Der hier von mir angegebene Titel scheint der richtige zu sein, weil Lupold selbst im Libellus de zelo christianae religionis veterum principum Germanorum (vgl. die Vorrede sowie das 7. Kapitel des Libellus) und in den Glossen zum Ritmaticum querulosum et lamentosum dictamen de modernis cursibus et defectibus regni ac imperii Romanorum (vgl. Adam Senger, Lupold von Bebenburg, Bamberg 1905, 155) so zitiert.

[2] So besagt eine Explizitnotiz in Cod. lat. Lips. 543, die, wie wir sehen werden, aus einem älteren Codex übernommen worden ist. — Der Tractatus wurde bisher verschieden datiert. J. Hergenröther glaubte, wie es scheint, der Tractatus sei vor dem Kurverein von Rense geschrieben worden (vgl. J. Hergenröther, Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte II², Freiburg 1880, 18, auch II⁴, bearb. von J. P. Kirsch, Freiburg 1904, 756; vgl. dazu auch Senger a. a. O. 111). Mehrmals wurde die Abfassungszeit in das Jahr 1338 verlegt, so von Theodor Muther, Zur Geschichte der Rechtswissenschaft und der Universitäten in Deutschland. Gesammelte Aufsätze, Jena 1876, 17 A. 1, von F. W. Ebeling, Die deutschen Bischöfe bis zum Ende des 16. Jahrhunderts I, Leipzig 1858, 25, usw.

Digitized by Google

saec. XV. 6. Trier, Stadtbibliothek, Cod. lat. Trev. 962 (Standnummer 1864);
„ 7. München, Kgl. Hof= und Staatsbibliothek, Clm. 12257;
„ 8. München, Kgl. Hof= und Staatsbibliothek, Clm. 8803;
„ 9. München, Kgl. Hof= und Staatsbibliothek, Clm. 88;
„ 10. München, Kgl. Hof= und Staatsbibliothek, Clm. 5895;
„ 11. Nürnberg, Stadtbibliothek, Cod. lat. Nor. Cent. III, 93;
„ 12. Leipzig, Universitätsbibliothek, Cod. lat. Lips. 543;
„ 13. Leipzig, Universitätsbibliothek, Cod. lat. Lips. 363;
„ 14. Paris, Nationalbibliothek, Cod. lat. Paris. 4973[1]. — Bruchstücke des 1. Kapitels von Lupolds Tractatus sind erhalten in Cod. lat. Eichstaedt. 697 der Kgl. Bibliothek zu Eichstätt.

Gedruckt wurde Lupolds von Bebenburg Tractatus:

1. 1508 zu Straßburg, Ausgabe von Jakob Wimpfeling;
2. s. a. zu Basel, Ausgabe von Johannes Basilius Herold;
3. 1566 zu Basel in Simon Schards Sammelwerk De iurisdictione, autoritate et praeeminentia imperiali . . . scripta collecta;
4. 1603 zu Straßburg, Ausgabe von Marquard Freher;
5. 1609 zu Straßburg in Simon Schards Syntagma;
6. 1618 zu Straßburg in Simon Schards Sylloge;
7. 1624 zu Straßburg, Ausgabe von Matthias Bernegger;
8. 1664 zu Heidelberg, Abdruck der Berneggerschen Ausgabe vom Jahre 1624[2].

Lupolds von Bebenburg zweite, kleinere Schrift, das Ritmaticum querulosum et lamentosum dictamen de modernis cursibus et defectibus regni ac imperii Romanorum, ein im sog. leoninischen Versmaß geschriebenes Gedicht von 180 Versen, ist zwischen dem 3. Februar des Jahres 1340 und dem 29. September des Jahres 1341 entstanden[3]. An dem zuletzt genannten Tage war die deutsche Übersetzung des Ritmaticum, die Otto Baldemann aus Karlstadt vorgenommen hat, vollendet.

Lupold selbst hat zum Ritmaticum (lateinische) Glossen hinzugefügt. Wann diese verfaßt worden sind, läßt sich nicht genau bestimmen. In einer

[1] Senger (Lupold von Bebenburg 103 A. 6) nennt acht Handschriften, darunter eine auf der Universitätsbibliothek zu Straßburg aufbewahrte, die indessen 1870 verbrannt ist, und eine Handschrift der Palatina zu Rom, die aber seit dem Ende des 18. Jahrhunderts vermißt wird.

[2] Senger (a. a. O. 104) nennt vier bzw. sechs Druckausgaben des Tractatus.

[3] Das Ritmaticum ist später als der Tractatus verfaßt worden; es finden sich zwar im Ritmaticum — von den Glossen sehen wir hier ab — keine direkten Hinweise auf den Tractatus, wohl aber indirekte.

Digitized by Google

derselben wird der Tod Ludwigs des Bayern erwähnt. Wenigstens diese Stelle ist also nach dem 11. Oktober des Jahres 1347, dem Todestage Ludwigs des Bayern, zum Ritmaticum bzw. zu den Glossen hinzugefügt worden.

Handschriftlich liegt uns das Ritmaticum nebst den Glossen und der genannten deutschen Übersetzung des Gedichts in dem auf der Kgl. Universitätsbibliothek zu Würzburg aufbewahrten Codex Mp. m. f. 6 (saec. XIV) vor.

Gedruckt wurde das Ritmaticum:

1. bei Joh. Michael Peter, Allegorisches Gedicht auf den Verfall des heiligen römischen Reiches mit Version aus dem 14. Jahrhundert. Programm des Kgl. Gymnasiums zu Münnerstadt 1841/42, Würzburg (Bonitas sel. Witwe und Bauer);

2. bei Joh. Friedr. Boehmer, Fontes rerum Germanicarum I, Stuttgart 1843;

3. bei Adam Senger, Lupold von Bebenburg, Bamberg 1905. Hier sind auch die Glossen abgedruckt.

Die dritte Schrift Lupolds von Bebenburg, der Libellus de zelo christianae religionis veterum principum Germanorum, wurde im Jahre 1342 in der Stadt Würzburg vollendet[1]. Wie wir sehen werden, hat der Verfasser später mehrere Nachträge zum ursprünglichen Text des Libellus hinzugefügt. In einem dieser Nachträge ist ein Brief des englischen Königs Eduard (III.) an Papst Klemens VI. vom Jahre 1343 erwähnt. Diese Stelle kann also nicht vor dem Jahre 1343 zum Urtext des Libellus hinzugekommen sein.

Handschriften des Libellus sind vorhanden in:

saec. XIV. 1. Bremen, Stadtbibliothek, Cod. lat. Brem. b. 35;
saec. XV. 2. Leipzig, Universitätsbibliothek, Cod. lat. Lips. 543;
" 3. Leipzig, Universitätsbibliothek, Cod. lat. Lips. 363;
" 4. Prag, K. k. Universitätsbibliothek, Cod. lat. Prag. XIV, G. 52;
" 5. Rom, Vatikanische Bibliothek, Cod. lat. Vat. 2934, Vol. II.[2]

Das 10. Kapitel des Libellus ist handschriftlich erhalten in Codex Mp. m. f. 6 der Kgl. Universitätsbibliothek zu Würzburg (saec. XIV).

Gedruckt wurde Lupolds Libellus:

1. 1497 zu Basel, Ausgabe von Jakob Wimpfeling;
2. 1540 zu Paris;
3. 1564 zu Köln;
4. 1565 zu Ingolstadt, deutsche Übersetzung des Libellus von Melchior de Fabris aus Tirol;

[1] So besagt eine Explizitnotiz in dem schon genannten Cod. lat. Lips. 543.
[2] Senger (a. a. O. 103 A. 6) nennt zwei Handschriften des Libellus.

5. 1566 zu Basel in Simon Schards Sammelwerk De iurisdictione, autoritate et praeeminentia imperiali . . . scripta collecta;

6. 1605 zu Mainz, Ausgabe des Libellus in deutscher Übersetzung, veranstaltet von dem Bamberger Ratschreiber Johannes Cygneus;

7. 1609 zu Straßburg in Simon Schards Syntagma;

8. 1618 zu Straßburg in Simon Schards Sylloge;

9. 1622 zu Köln im 15. Bande der Magna bibliotheca veterum patrum et antiquorum scriptorum ecclesiasticorum etc.;

10. 1624 zu Ingolstadt, Ausgabe des Bamberger Weihbischofs Förner;

11. 1677 zu Lyon im 26. Bande der Maxima bibliotheca veterum patrum et antiquorum scriptorum ecclesiasticorum etc.[1]

Der von Lupold von Bebenburg angelegte Liber privilegiorum, in welchem die auf das Würzburger Hochstift sich beziehenden alten Urkunden usw. gesammelt sind, ist in den vierziger Jahren des 14. Jahrhunderts entstanden[2].

Handschriftlich ist der Liber privilegiorum erhalten in Standbuch 1, Standbuch 2 und Standbuch 3 des Kgl. Kreisarchivs zu Würzburg. Das Standbuch 2 gehört dem 14. Jahrhundert an, während die beiden andern Handschriften aus späterer Zeit stammen.

Gedruckt liegt der Liber privilegiorum nicht vor.

§ 2.

Die Handschriften des Tractatus de iuribus regni et imperii.

1. Die Trierer Handschrift Cod. lat. Trev. 844.

Der Tractatus de iuribus regni et imperii des Lupold von Bebenburg liegt uns in mehreren Textgestalten vor. Um das Verhältnis derselben zueinander, soweit es möglich ist, kennen zu lernen, ist hier zunächst über eine Handschrift zu sprechen, die der Stadtbibliothek zu Trier gehört; es ist das der Cod. lat. Trev. 844 (Standnummer 1310) in 4°. Eine ziemlich ausführliche, allerdings nicht fehlerfreie Beschreibung der Trierer Handschrift hat W. Felten gegeben[3], und in jüngster Zeit hat Jakob Schwalm von neuem auf die Handschrift aufmerksam gemacht[4].

---

[1] Senger (Lupold von Bebenburg 103 f) kennt sieben Druckausgaben des Libellus.

[2] Vgl. ebd. 96 f.

[3] Bonagratias Schrift zur Aufklärung über die Nichtigkeit der Prozesse Johanns XXII. in: Trierisches Archiv Heft 1, Trier 1898, 60 ff.

[4] Vgl. Zur Trierer Handschrift von Lupolds von Bebenburg „de iuribus regni et imperii“ in: Neues Archiv der Gesellschaft für ält. deutsche Geschichtsk. XXXII 1 (1906), 237—239. (Mit einem Faksimile.)

Digitized by Google

So wie sie uns jetzt vorliegt, zählt sie 72 Blätter, die außer dem letzten Blatt in zwei Kolumnen zu je 27 Zeilen beschrieben sind. Die prächtige gotische Minuskel gehört dem 14. Jahrhundert an und kann sehr wohl in die vierziger Jahre desselben fallen. Eine gleichzeitige Paginierung fehlt. Außer dem Tractatus Lupolds enthält die Pergamenthandschrift, die uns in rotem Originaleinband erhalten ist, die Schrift Bonagratias zur Aufklärung über die päpstlichen Prozesse Johannes' XXII., von derselben Hand, ferner auf der vorletzten Seite Bemerkungen über die Pfalzgrafen (Comites Germanie palatini sunt hii . . .), nicht von derselben Hand, aber doch saec. XIV. Auf der letzten Seite sind wieder von anderer Hand, die aber ebenfalls wohl dem 14. Jahrhundert angehört, die beiden Urkunden des Wormser Konkordats vom Jahre 1122 eingetragen worden. (Ex legenda Francorum: Ego Heinricus . . . und Ego Calixtus . . .)

Einige Blätter sind durch Wurmfraß, durch Wasser- und Rostflecken beschädigt. Auch die Einbanddeckel sind teilweise durchlöchert, die Schließen sind abgebrochen.

Sehr zu bedauern ist, daß mehrere Blätter des Tractatus in Cod. lat. Trev. 844 ausgeschnitten sind, so das erste Blatt und die beiden letzten Blätter, wie Felten bereits angegeben hat[1]. Der Tractatus beginnt in dem Codex heute mit den Worten huiusmodi habere presumo . . .[2] (Schard, De iurisdictione etc. 328) im Anfang der Widmung an Erzbischof Balduin von Trier, und schließt mit indicere bellum etiam im Anfang des 18. Kapitels (Schard a. a. O. 407). Hinzuzufügen ist, daß auch zwischen fol. 18 und fol. 19 (der späteren Paginierung) ein Blatt ausgeschnitten ist. Es schließt fol. 18^{v} mit den Worten ut plurimum debebantur et (cap. 5; Schard a. a. O. 351), und es beginnt fol. 19^{r} mit den Worten sunt ut iam dictum est (cap. 5; Schard a. a. O. 352).

Zu dem ursprünglichen Text, wie ihn die Handschrift anfangs, bei ihrer Herstellung, enthielt, sind nachträglich zahlreiche Zusätze gemacht worden.

---

[1] A. a. O. 61.

[2] Hier mag bemerkt werden, daß ich die lateinischen Zitate im allgemeinen unserer heutigen Schreibweise entsprechend schreibe, also Italia, assumptio, statt Ytalia, assumpcio, Germani statt germani. Doch behielt ich das charakteristische e (statt ae) — mit den Handschriften — bei, also presumo statt praesumo etc. Die erste Seite eines Blattes bezeichne ich bei Zitaten aus Handschriften durch ein hinter die Zahl gesetztes r (= recto), die zweite Seite durch ein hinter die Zahl gesetztes v (= verso). Bei der Angabe des Formates von Handschriften und Drucken richte ich mich nach den „Instruktionen für die alphabetischen Kataloge der preußischen Bibliotheken und für den preußischen Gesamtkatalog" . . ., Berlin 1899, 18: 8°: bis 25 cm, 4°: über 25 bis 35 cm, 2°: über 35 bis 45 cm, gr. 2°: über 45 cm des Einbanddeckels; das früher übliche Format wird, falls es abweicht, in runden Klammern beigefügt.

Digitized by Google

Viele sind von dem Schreiber des Codex selbst auf Linien und in derselben Art der Buchschrift hinzugefügt worden. Andere sind in der Schriftart geschrieben, wie sie uns vor allem in den Urkunden jener Zeit, namentlich der Kanzlei Ludwigs des Bayern, entgegentritt, und die schon kursive Elemente aufweist. Wieder andere erscheinen in einer Schriftart, die man als Kursive wird bezeichnen dürfen. Da, wie sich das später zeigen wird, gerade diese Nachträge bezüglich der einzelnen Textgestalten eine große Rolle spielen, und eine Anzahl derselben auch inhaltlich sehr wichtig ist, so führe ich sie hier nach dem Cod. lat. Trev. 844 an. Doch mögen einige Notizen gleich vorweggenommen werden, die mit roter Tinte von der Hand des Schreibers hinzugefügt worden sind. Wenn es nämlich auch nicht sicher ist, daß sie gleich bei Fertigstellung des Codex geschrieben wurden, so ist es doch höchst wahrscheinlich. Es sind das die folgenden Bemerkungen:

fol. 37ᵛ (cap. 10): secunda oppositio;
fol. 40ᵛ (cap. 11): secunda oppositio;
fol. 42ᵛ (cap. 12): secunda oppositio;
fol. 45ʳ (cap. 12): tertia oppositio;
fol. 46ᵛ (cap. 12): quarta oppositio;
fol. 47ᵛ (cap. 12): quinta oppositio;
fol. 48ʳ (cap. 12): sexta oppositio;
fol. 48ᵛ (cap. 12): septima oppositio;
fol. 51ʳ (cap. 12): octava oppositio;
fol. 55ʳ (cap. 13): tertia oppositio;
fol. 55ᵛ (cap. 13): quarta oppositio.

Diese Bemerkungen sind inhaltlich wertlos. Die eigentlichen Nachträge aber sind folgende: Es ist fol. 2ᵛ (in der Dispositionsangabe; Schard, De iurisdictione 330) einzufügen zwischen ex consuetudine und cuius: tanti temporis; fol. 2ᵛ (in der Dispositionsangabe; Schard a. a. O. 330) zwischen predicte und in decimoseptimo: finaliter tamen huiusmodi dubii determinatio maioribus reservatur[1].

fol. 3ʳ (in der Dispositionsangabe; Schard a. a. O. 331) hinter nomen imperatoris: et determinatio dicendorum circa hoc ibidem maioribus reservatur.

fol. 3ᵛ (in der Dispositionsangabe; Schard a. a. O. 332) hinter reservatur: Circa secundam oppositionem eiusdem capituli declaratur, qualiter sit intelligendum, quod Innocentius et Hostiensis dicunt imperatorem imperium tenere a papa.

fol. 4ʳ (im Prooemium: Schard a. a. O. 332) vor huius autem:

[1] Über den Wert und die Bedeutung der angeführten Nachträge werde ich unten sprechen.

Digitized by Google

Sepe namque longinquitate fit temporis, ut proprietas seu condicio originis non patescat, XII q. II longinquitate et c. Sepe.

fol. 4v (cap. 1; Schard a. a. O. 333) vor Porro defuncto . . .: quorum etiam ducatu, ut refert frater Vincentius Beluacensis de ordine predicatorum in suo speculo historiali libro XVIIo, capitulo XCVo, iidem Franci Sicambriam egressi tempore imperii Gratiani imperatoris secus Renum in opidis Germanie consederunt.

fol. 5r (cap. 1; Schard a. a. O. 333) zwischen accepit und qua: Et de hac lege fit mentio in libr. feud. de filiis natis de matrimonio ad margonaticam (?!) (morganaticam) contracto cap. un. et XII q. II in legibus in prima glosa.

fol. 5r (cap. 1; Schard a. a. O. 333) zwischen qua und lege per . . .: etiam (übergeschrieben).

fol. 5v (cap. 1; Schard a. a. O. 334) zwischen non est und verisimile: enim.

fol. 5v (cap. 1; Schard a. a. O. 334) zwischen constitute und Regnavit: Sciendum tamen est, quod, ut refert Eusebius in cronica sua sub gestis Enee, quidam dicebant, quod Eneas et Frigas, qui regnavit in Frigia, fratres erant, de quo Frigia fuit egressa progenies, que per multas regiones vagando cum uxoribus et liberis elegit sibi regem ex se Francionem nomine. Et dum cum pluribus gentibus pugnasset, dirigens iter suum in Europam inter Renum et Danubium consedit. Et ex illo Francione Francos vocari putant. Sed in hac contrarietate originis et nominis Francorum assertionem priorum, cum sit a pluribus approbata . . croniographis, puto sequendam.

fol. 5v (cap. 1; Schard a. a. O. 334) vor Post hunc vero: Fuit autem idem Faramundus a Francis electus in regem sub anno domini CCCCoXXo, anno imperii Honorii predicti IXo, ut in speculo historiali libro XXo, cap. XIo continetur.

fol. 5v (cap. 1; Schard a. a. O. 334 f) hinter Clodius: qui sub anno domini CCCCoXXXIIIo tempore imperii Theodosii secundi Renum transiens incepit sibi Galliam subiugare, ut in speculo historiali libro XXIo, cap. II plenius continetur.

fol. 5v (cap. 1; Schard a. a. O. 335) zwischen etiam infra in cap. XII und plene dicetur: in septima oppositione.

fol. 6v (cap. 1; Schard a. a. O. 335) zwischen augusto und coronato: a deo.

fol. 6v (cap. 1; Schard a. a. O. 336) hinter Francorum historia: et etiam ex speculo historiali libro XXIIII, cap. ultimo in fine et sequenter libro XXV, cap. I in principio.

Digitized by Google

fol. 8v (cap. 2; Schard, De iurisdictione 338) zwischen regnare und Post hunc: Sciendum tamen est, quod Ludovicus, filius Bosonis regis Provincie, natus ex filia imperatoris Ludovici II, a quibusdam Italicis ad regnum Italie vocatus, a papa nomine Romano, Beringario quidem, filio Eberhardi ducis Foriiulialensis (?), qui similiter ad idem regnum a quibusdam Italicis vocatus fuit, de Italia per eundem Ludovicum expulso, in imperatorem extitit coronatus, quem propterea Verone cum paucis morantem idem Beringarius, a quibusdam civibus Veronensibus nocturno tempore intromissus, sub anno domini nongentesimo quinto dolo cepit oculisque privavit, et sic Italie regnum optinuit (!), ut in cronica et historia predictis plenius continetur. Et hunc Ludovicum cronica Martini et quedam alie cronice III Ludovicum appellant, sed historia Francorum et speculum historiale predictum Ludovicum, filium Arnulfi, II Ludovicum appellant.

fol. 10v (cap. 3; Schard a. a. O. 341) zwischen cum concordantiis und Hoc etiam: ad idem Gotdefredus in cronica sua ponit hunc versum: Natus in Ingelheim, cui Bertha fit Ungara mater.

fol. 10v (cap. 3; Schard a. a. O. 341) zwischen deficiebant und Dedit: Unde etiam legitur in speculo historiali libro XXIII, cap. CLXXV seu penultimo, quod idem Carolus mensibus anni et XII ventis iuxta propriam id est Theutonicam linguam vocabula imposuerit (!).

fol. 11r (cap. 3; Schard a. a. O. 341) zwischen diffinitus und Soli igitur: Fuit etiam aliud concilium postea, scilicet sub anno domini M°XXXVI in dicta villa, ut refert historia Francorum, presente imperatore Conrado II° habitum, in quo fortassis fuit casus predicti c. diffinitus.

fol. 11v (cap. 3; Schard a. a. O. 342) zwischen affirmat und Hanc brevem digressionem: Preterea etiam Franci Germanici ob invariabilis fidelitatis constantiam, quam erga reges Francorum ab exordio ipsius regni usque ad tempus divisionis eiusdem per nepotes Caroli Magni facte ac deinde ad reges Germanorum seu etiam Romanorum usque ad presens tempus servare studuerunt semper illesam, possunt non immerito commendari. Nam licet dicti reges Francorum post subiugationem Gallie sedem regni Francorum in Gallia ut plurimum habuerint, nunquam (fol. 12r) tamen Franci Germanici a fidelitate ipsorum regum etiam semel defecisse leguntur, quod a pluribus aliis regni Francorum nationibus in gestis regum Francorum legitur fore factum. Hanc brevem di. et cetera. Die letzten fünf Worte sind durch untergesetzte Punkte wieder getilgt. Sie bilden den Anfang des nun oben

Digitized by Google

fol. 11ᵛ im Text auf den Nachtrag folgenden Satzes, waren also hier irrtümlicherweise gesetzt.

fol. 13ᵛ (cap. 3; Schard a. a. O. 344) zwischen defendendam unde und Pipinus rex: et (übergeschrieben).

fol. 14ᵛ (cap. 3; Schard a. a. O. 345) zwischen Iohannis Andree und notatur: dicitur seu.

fol. 14ᵛ (cap. 3; Schard a. a. O. 345f) zwischen enarratur und Credo igitur: Sed de translatione imperii tractatur in eodem speculo et libro capitulo ultimo, ubi narratur, quod . . Romani anno III° imperii Irene, matris Constantini, communi omnium consensu Carolo Magno imperatorias laudes acclamant eumque per manum Leonis pape coronatum Cesarem et augustum appellant, quod dictum concordat cum eo, quod de translatione imperii iam predixi.

fol. 15ᵛ (cap. 4; Schard a. a. O. 347) beginnt dann ein sehr langer Nachtrag. Zwischen realis effectus und Ad hanc questionem ist nämlich einzuschieben: Item ad hoc facit etiam, quod legitur in cronica Eusebii et historia Francorum, Carolum Magnum affirmasse, si consilium Leonis pape tertii de coronatione imperiali impendenda sibi scivisset, quod ea die, licet sacratissima, scilicet natalis domini, fuisset, ecclesiam nequaquam intrasset. Sed non est verisimile, quod idem Carolus assumptionem imperialis nominis vel potestatis abhorruisset, si ex hoc aliqua sibi et regno Francorum utilitas seu realis effectus accrevisset, vel etiam acrescere (!) potuisset. Nam (fol. 16ʳ unten) in ampliando regno Francorum tantus fuit, quod ipsum regnum, quod magnum et forte post patrem suum Pipinum susceperat, ut referunt cronice et historia predicte, reddidit pene duplum. Durch ein Zeichen ist angedeutet, daß der Nachtrag sich noch auf fol. 17ʳ unten, wo ein gleiches Zeichen steht, fortsetzt. Unser Nachtrag lautet weiter:

fol. 17ʳ: Circa hanc questionem est sciendum, quod opinio est quorundam, quod imperator Constantinopolis sit verus imperator, et quod noster imperator sit procurator sive defensor ecclesie Romane, que opinio notatur XCVI dist. Si imperator. Et hanc opinionem tenet Bernhardus Hispanus, ut ibi notat Archidiaconus. Et secundum hanc opinionem sequeretur, quod nulla de Grecis ad Germanos translatio imperii facta fuisset. Sed quia tam iura canonica, ut patet Extra De electione Venerabilem et De iure iurando Romani in principio in Clement., quam etiam cronice diverse asserunt de Grecis imperium fuisse translatum, idcirco reprobata ista opinione.

fol. 16ʳ (cap. 4; Schard a. a. O. 348) folgt dann ein neuer Nachtrag. Zwischen translata und Licet igitur ist einzuschieben: Ad id autem.

Digitized by Google

quod opponitur ultimo de Carolo Magno ex cronica et historia predictis, potest responderi, quod licet idem Carolus sciverit ex assumptione nominis et potestate (!) imperialis post dictam coronationem in se potestatem imperialem in omnibus terris et provinciis imperii Romani (fol. 16v unten) et per consequens potestatem sibi subiugandi easdem fuisse translatam, tamen propter senectutem et innumeros labores, quos in ampliando dicto regno Francorum perpessus fuerat, fortassis se insufficientem ad id existimans, nomen et potestatem huiusmodi assumere formidavit, quod et rei probavit eventus. **Nam** post assumptionem et coronationem predictas non memini legisse ipsum Carolum sibi aliquam de novo terram vel provinciam subiugasse.

fol. 16r (cap. 4; Schard, De iurisdictione 348) zwischen non teneri und aliquam subiectionem: ad (übergeschrieben).

Weiterhin ist zu fol. 16r (cap. 4; Schard a. a. O. 348) ein Nachtrag gemacht, der hinter die Worte ecclesiam Constantinopolitanam gehört, aber erst auf fol. 17v folgt. An den betreffenden korrespondierenden Stellen auf fol. 16r und fol. 17v ist ein Menschenkopf gezeichnet, der angibt, daß der Nachtrag hinter Constantinopolitanam einzufügen ist. Er lautet: Et quia eadem ecclesia scribebat se primam omnium ecclesiarum, Focas imperator, qui regnare cepit sub anno domini DC°IIII°, rogatu Bonifacii pape IIII constituit ecclesiam Romanam esse caput omnium ecclesiarum, ut in Eusebii et Martini cronicis continetur. Sed quod predicte cronice dicunt, quod Focas constituit ecclesiam Romanam esse caput omnium ecclesiarum, intelligo ‚constituit' id est ‚constitutum declaravit'. Ecclesia enim Romana primatum omnium ecclesiarum habet a Christo, ut probatur in canone XXI dist. Quamvis et XXII dist. c. I et II.

fol. 16v (cap. 4; Schard a. a. O. 349) zwischen imaginum et und violatores: earum.

fol. 19r (cap. 5; Schard a. a. O. 352): al su ex (?). (Über den Worten: per l. ex, die in der ersten Zeile der ersten Kolumne von fol. 19r stehen.)

fol. 19v (cap. 5; Schard a. a. O. 353) zwischen ut ff. de instit. et iure und nat. gent.: l. omnes populi et instit. de iure.

fol. 20r (cap. 5; Schard a. a. O. 354) folgt ein Nachtrag, der wieder aus mehreren ineinander einzuschiebenden Teilen besteht.

Zwischen assumpti und Preterea ist nämlich einzufügen: Pro hoc quoque facit, quod . . principes electores in villa Renis anno domini M°CCCXXXVIII super iuribus regni et imperii sententiando sub iuramentis et secundum morem ipsorum solempniter pronuntiarunt

Digitized by Google

id esse obtentum [ac servatum][1] in hoc articulo et sequente de consuetudine hactenus observata a tempore, cuius initii seu contrarii memoria hominum non existit. An diesen Nachtrag schließt sich dann abermals ein großer zweiter an, in welchen — spätere — Zwischennachträge einzuschieben sind.

fol. 20r (cap. 5; Schard a. a. O. 354) zwischen existit und Preterea: Circa vero assumptionem regii nominis sciendum est, quod reges nostri post divisionem regni Francorum ac subiugationem Italie, de quibus dictum est supra capitulo II, per multa tempora non se reges Romanorum, sed simpliciter reges, prout ex diversis privilegiis per eos concessis collegi, ut plurimum nominabant. Interdum tamen nominare se reges Francorum et Lombardorum iuxta morem magni Caroli consueverunt. Unde in ecclesia Herbipolensi habetur privilegium inter alia privilegia dicti Heinrici, in quo idem Heinricus ante unctionem et coronationem imperialem se regem Francorum et Lombardorum nominavit seu intitulavit, cuius privilegii data est sub anno domini M°IIII°, anno regni sui tertio[2].

Zwischen das Wort tertio und das im Nachtrag darauf folgende Wort demum ist sodann, wie ein Zeichen andeutet, ein auf fol. 19v stehender Nachtrag einzufügen, der später in anderer Schrift hinzugefügt worden ist.

fol. 19v (cap. 5; Schard a. a. O. 354): Illo enim anno, ut refert historia Francorum, fuit ab . . archiepiscopo Mediolanensi et ab illius regionis . . primatibus in civitate Papie in regni Lombardorum regale solium collocatus.

Hier hat ursprünglich der Zwischennachtrag geendet. Später ist jedoch noch ein Satz beigefügt worden: Eadem etiam intitulatione interdum usus est Otto primus, ut in privilegiis Lauricensis monasterii Moguntinensis dyocesis reperitur[3].

[1] Durch untergesetzte Punkte getilgt.

[2] Die Urkunde ist noch erhalten. Es ist die Urkunde vom 15. Oktober 1004: „Heinrich schenkt der bischöflichen Kirche zu Würzburg die Knechte Gerold und Iring.“ Das Original, vorgetragen im Rep. V 10 und früher im Würzburger Kreisarchiv hinterlegt in der Lade 25 unter Nr 48, befindet sich jetzt, wie alle Originale vor 1401, im Kgl. Allgemeinen Reichsarchiv in München. Die Abschrift hat Lupold von Bebenburg im Liber privilegiorum außerhalb der chronologischen Reihe als Nr LVIII, S. 108—109 (Standbuch 2 des Würzburger Kreisarchivs). Ein Abdruck der Urkunde nach dem Original mit Erläuterungen findet sich in Mon. Germ. hist. Diplom. III, Nr. 86, S. 108 f. Freundliche Mitteilung des Herrn Reichsarchivrats Göbl in Würzburg.

[3] Auf die hier genannten ottonischen Privilegien werde ich unten zu sprechen kommen.

Digitized by Google

Auf fol. 20r fährt nunmehr der Hauptnachtrag fort: Demum post multa tempora iidem reges inceperunt nominare seu intitulare se reges Romanorum ex causis, quas dicam infra e(odem) c(apitulo). Et hec nominis assumptio seu intitulatio et non alia hodie per eos observari consuevit.

fol. 21r (cap. 5; Schard, De iurisdictione 355) zwischen noscuntur und Quod autem: sed potius econtra regnum Italie fuit et est accessorium regno Germanie.

fol. 23r (cap. 6; Schard a. a. O. 358) zwischen universitate id und fit a maiori: quod.

fol. 28r. Das 7. Kapitel schloß ursprünglich mit den Worten ex premissis. Unten findet sich jedoch der Nachtrag:

fol. 28r (cap. 7; Schard a. a. O. 363): Iidem vero reges nequaquam se reges Francorum intitulare seu nominare deberent, cum Germania, in qua solum sunt Franci iuxta ea, que dixi supra capitulo I et III, non sit de regno ipsorum, nec Gallia Celtica seu Francia occidentalis fuerit pars potentissima illius regni, sed potius Francia Germanica seu orientalis, tamquam principium eiusdem, ut ex duobus capitulis predictis apparet. Unde per hec satis liquet, quod reges nostri nominare ac intitulare se reges Francorum licite possent, sicut et fecit Heinricus secundus fundator ecclesie Babenbergensis, ut dixi supra in capitulo V°. Zwischen Babenbergensis und ut ist noch der später nachgetragene Zusatz et Otto primus einzuschieben.

fol. 28r (cap. 8; Schard a. a. O. 363) zwischen provinciis subiectis und regno et imperio: eidem (übergeschrieben).

fol. 29v (cap. 8; Schard a. a. O. 365) zwischen ex communi iure et und ad hoc: consuetudine generali.

fol. 33v (cap. 9; Schard a. a. O. 369) zwischen comprehenso und Nec mirum: articuli enim in eiusdem iuramenti forma contenti aut ad defensionem ecclesie Romane aut ad non offendendum dominum papam in persona, honore vel rebus pertinere noscuntur; qui vero alium tenetur defendere, ipsum offendere seu impugnare non debet, ut ff. si servit. ven. l. altius et Extra De nat. ex libe. ven. c. un. cum concor(dantiis) ibi notatis. Et sic defensionem pape ac ecclesie Romane articuli respiciunt antedicti.

fol. 34v (cap. 10; Schard a. a. O. 370) zwischen vel etiam und opinionem: secundum (übergeschrieben).

fol. 41v (cap. 11; Schard a. a. O. 378) zwischen olim und Licet autem reges: Scias tamen, quod premissse opinioni mee non sto precise propter ea, que dicam infra capitulo XVI° circa finem, sed de-

Digitized by Google

terminationem eiusdem maioribus meis reservo, ut dicam in predicto capitulo XVI° in fine.

fol. 45r (cap. 12; Schard a. a. O. 382) zwischen ostendetur und Item contra eundem quartum articulum: Vel dic., quod approbatio vel confirmatio, que tribuit amministrationem dignitatis, ad quam quis est electus, secundum ea, que notantur LXIII dist. Quanto, non est necessaria . . electo in regem seu imperatorem . . Romanorum. Et sic intelligo articulum antedictum. Sed approbatio seu confirmatio, que exprimit nudum consensum alicuius in factum alterius, secundum quem modum loquendi unus doctor opinionem alterius approbat vel etiam unus rex seu imperator privilegia data per suum . . predecessorem confirmat, bene poterit saltem ex consuetudine, cuius initii memoria hominum non existit, circa personam . . electi in regem, in imperatorem Romanorum promovendi, ecclesie Romane competere. Et sic intelligitur preall. c. Romani.

fol. 46v (cap. 12; Schard a. a. O. 383 f) zwischen recipere non tenetur und Item: Vel posset dici, quod reges Romanorum ex sola consuetudine, non propter potestatem aliquam imperialem, sed propter nomen imperiale dumtaxat consequendum petunt sibi ab ecclesia Romana unctionem et coronationem imperialem impendi, secundum ea, que dicam infra capitulo XVI° in fine, et quod potestatem imperialem consequuntur statim ex electione principum electorum, virtute translationis de Grecis in Germanos iuxta ea, que supra dixi et in predicto capitulo IIII°.

fol. 47v (cap. 12; Schard a. a. O. 384) zwischen ut ibi notatur und Item contra: vel dic. ut supra in secunda oppositione in fine.

fol. 51v (cap. 12; Schard a. a. O. 390) zwischen ex consequenti und occurrit: non.

fol. 54r (cap. 13; Schard a. a. O. 392) zwischen presi. l. penultim. und Et secundum: ubi dicit Iacobus de Butrigario esse casum.

fol. 54v (cap. 13; Schard a. a. O. 393) zwischen habendum et tenendum und Et ideo: Pro quo facit, quia illud capitulum est sumptum ex gestis Silvestri pape, ut patet in § Item Constantinus predictum capitulum immediate precedente; sed nomen eius, qui scripsit actus eiusdem Silvestri pape, ignoratur, licet et multis legantur, ut patet XV dist. Sancta Romana, vers. Item actus. Et sic actus huiusmodi videntur inter scripturas apocriphas computandi.

fol. 54v (cap. 13; Schard a. a. O. 393) zwischen faciens mentionem und Que autem inter has: Ad hoc etiam facit XII q. I Futuram, ubi Melchiades papa loquens de prefata donatione dicit, quod idem

Digitized by Google

Constantinus sedem imperialem reliquit eamque beato Petro et suis . . successoribus profuturam concessit. Per sedem namque imperialem intelligo urbem Romanam, ubi fuit sedes imperii Romanorum usque ad tempora predicti Constantini, qui eam Bysancium transtulit, ut est dictum. Non autem per sedem imperialem intelligitur occidentale imperium, prout glosator Iohannes[1] in predicto c. Futuram videtur intelligere, dicens ibidem: Ergo imperium est apud Romanam ecclesiam, et allegat predictum c. Constantinus, unde etiam notat Archidiaconus Bononiensis in eodem c. Futuram, quod hoc dictum [non colligitur][2] glosatoris non colligitur ex litera, sed in contrarium facit XCVI dist. Cum ad verum, ubi de hoc et c. Si imperator, ubi etiam de hoc notatur.

fol. 55ʳ (cap. 13; Schard, De iurisdictione 394) zwischen predicto c. Licet und Item contra premissum: Vel potest dici, quod rex Romanorum unctionem et coronationem recipit a papa ex sola consuetudine, non propter potestatem aliquam imperialem, sed propter nomen imperiale dumtaxat consequendum, ut etiam dixi supra in capitulo XII in tertia oppositione in fine, de quo etiam infra in capitulo XVI in fine dicam.

fol. 57ʳ (cap. 14; Schard a. a. O. 396) zwischen de hoc per Hostiensem und Sed in casibus: Ad quod facit etiam, quod per Innocentium Extra De prescriptione c. Auditis in I glosa.

fol. 59ᵛ (cap. 15; Schard a. a. O. 399) zwischen prescriptionem und Sed si: Hinc etiam est, quod ea, que sunt signum subiectionis, sicut tributa, prescribi non possunt, ut c. e. ti. l. Comperit.

fol. 59ᵛ (cap. 15; Schard a. a. O. 399) hinter pro libero: et non contra liberum.

fol. 64ᵛ (cap. 16; Schard a. a. O. 404 f) beginnt dann ein großer Nachtrag zu fol. 65ʳ (cap. 16). Das 16. Kapitel schließt nämlich auf fol. 65ʳ oben mit recepta. Hier ist der Nachtrag anzuknüpfen, fol. 64ᵛ: Vel potest dici, quod predicti Carolus et eius filius Ludovicus non de iure, sed de facto fecerunt premissa. Nam cronice Eusebii et Francorum referunt, quod Stephanus papa IIIIᵘˢ sub anno domini octingentesimo sexto decimo, nondum transactis duobus mensibus post consecrationem suam, ad dictum Ludovicum iter arripuit premissis interim duobus legatis, qui eidem Ludevico pro coronatione sua suggererent. Quod ille audiens Remis pape occurrit, ubi eum coronavit

[1] Gemeint ist Johannes Teutonicus, der Verfasser der Glossa ordinaria zum Dekret, † 1240.

[2] Die beiden Worte non colligitur sind durch untergesetzte Punkte wieder getilgt.

Digitized by Google

ac Romanorum imperatorem pronuntiavit. Sed Carolus Magnus dyadema imperiale prius eidem Ludovico sub anno domini octingentesimo tertio decimo imposuerat Aquisgrani. Item cum prefatus Lotharius Italia disposita (fol. 65r unten) redire ad partes disponeret, Calixto (!) papa rogante ab ipso sub anno domini DCCC°XXXIII° Rome apud sanctum Petrum regni coronam et imperatoris et augusti nomen suscepit, quem tamen pater eius Ludevicus prius sub anno domini DCCC°XVII° nominis atque imperii sui consortem Aquisgrani constituerat, ut in eisdem cronicis continetur. Et sic secundum has cronicas supra scripta per me facta suppletio non procedit. Si vero vellemus sequi opinionem dicentium, quod ecclesia Romana regem Romanorum ungere et coronare in imperatorem ex sola consuetudine habeat, quod magis videtur cum predictis cronicis concordare, tunc non video, qualiter sustineri possit, quod imperialis unctio et coronatio regi ultra nomen imperatoris et delationem imperialium ornamen-(fol. 65v unten)torum aliquid superaddat. Finaliter tamen veritatem in hac materia, non obstantibus hiis, que dixi in hoc capitulo et supra in capitulo undecimo in IIa oppositione et in pluribus locis huius tractatus, ignorare me fateor. Huiusmodi dubii determinationem maioribus meis reservans cupio in hac ardua materia discere, non docere.

fol. 66v (cap. 18; Schard a. a. O. 407) hinter armorum usus: inci. princ. sit interdic.

Das sind also die Nachträge, die der uns vorliegende, leider nicht mehr ganz vollständige Cod. lat. Trev. 844 aufweist. Es erhebt sich nun die Frage: Wie ist das Entstehen dieser Zusätze zu erklären? Sind sie etwa Textesgut, das beim Abschreiben oder Diktieren übersehen oder vergessen, und deshalb nachher, beim Durchlesen des niedergeschriebenen Textes, am Rand hinzugefügt wurde? Oder aber sind es solche Zutaten, die bei einer zweiten, vielleicht auch dritten und vierten Überarbeitung niedergeschrieben wurden, die uns also ein ganz neues Bild von dem allmählichen Wachstum des Textes geben? Das letztere scheint gleich auf den ersten Blick das Wahrscheinlichere zu sein. Von den größeren Nachträgen hat z. B. nur einer durchaus die Form eines oben im Text durch ein Vergessen ausgebliebenen Satzes, das ist der auf fol. 3v geschriebene Circa secundam oppositionem bis a papa. In der Inhaltsangabe folgte nämlich auf den Satz Circa primam oppositionem . . . sofort Circa tertiam oppositionem . . . Der Schreiber hat also das zwischen diesen beiden Sätzen ausgelassene Stück unten nachgetragen.

Zweifeln könnte man ferner, ob einige wenige andere im Text zwischen den Zeilen oder am Rand geschriebene Bemerkungen Zusätze einer späteren

Digitized by Google

Redaktion sein können. Die weitaus größte Zahl der angegebenen Sätze aber hat durchaus den Charakter von Nachträgen, die sich nach Fertigstellung des Traktats, vielleicht sogar eine Zeitlang nachher, als nützliche Zutaten erwiesen. Der Traktat ist ein vollendetes Werk auch ohne sie; läßt man sie fort, so wird der Sinn dadurch nicht im geringsten gestört. Sie scheinen gemacht zu sein, um noch Belege aus der Geschichte oder dem Rechte heranzuziehen, um etwas zu vervollständigen oder aber zu ändern. Daher die Anknüpfung durch etiam, unde etiam, tamen, sed, enim, namque usw.

Bei dieser Annahme hätten wir uns also einen Urtext zu denken, der dem im Cod. lat. Trev. 844 gegebenen entspricht, falls die Nachträge fortgelassen werden.

Man könnte allerdings vermuten, daß ein späterer, fremder Überarbeiter die Zusätze gemacht habe. Aber ihr Inhalt selbst spricht, im allgemeinen wenigstens [1], aufs entschiedenste gegen diese Annahme. Nach Stil und Inhalt gehören die Nachträge nur unserem Lupold an.

Viele verweisen auf früher Gesagtes; wiederholt spricht der Verfasser dabei in der ersten Person und identifiziert sich mit dem Verfasser des Tractatus. — Die Wahrscheinlichkeit, daß die meisten Nachträge Zutaten Lupolds aus einer späteren Redaktion sind, wird zur Sicherheit durch das Studium von Clm. 7726 der Münchener Kgl. Hof- und Staatsbibliothek, sowie von Cod. lat. Lips. 363 der Leipziger Universitätsbibliothek. Diese beiden Handschriften bieten uns nämlich den ursprünglichen Text ohne alle Nachträge.

2. Die Münchener Handschrift Clm. 7726 und die Leipziger Handschrift Cod. lat. Lips. 363.

Clm. 7726 der Münchener Kgl. Hof- und Staatsbibliothek, der aus dem Augustiner-Chorherrenstift Indersdorf stammt, ist eine Pergamenthandschrift in 8° aus dem 14. Jahrhundert [2]. Der Codex enthält [3]:

fol. 1r: „Speculum ecclesiae". Es beginnt: Clementes angeli sepe loquebantur . . .;

fol. 19r: „Petri Anfunsi (Alfonsi) liber qui intitulatur ‚clericalis disciplina'";

[1] Die Beantwortung der weiteren Frage, ob alle Nachträge ohne Ausnahme von Lupold stammen, kann erst nach Besprechung aller Codices versucht werden.

[2] Der Catalogus cod. lat. biblioth. R. Monacens. . . . Tom. I, Pars 3, München 1873, 191, gibt — meines Erachtens irrtümlich — das 15. Jahrhundert als Entstehungszeit des Codex an.

[3] Wo ich bei diesen orientierenden Inhaltsangaben die Stücke des Codex genau nach dem Katalog anführe, setze ich Gänsefüßchen. Das gilt auch für die Besprechung der übrigen Handschriften.

Digitized by Google

fol. 34^v: Ianus primus rex Latinorum regnavit . . ., Auszüge aus der römischen Geschichte;

fol. 39^r: Incipit tractatus de iuribus regni et imperii Romanorum, editus a domino Leupoldo de Bebenburg, doctore decretorum . . . Auf der letzten Seite, fol. 75^v, wo der Tractatus schließt, steht noch die Notiz: Scriptor scripsisset melius bene, si potuisset et cetera hadersach. Bis fol. 37 inkl. ist der Codex paginiert, und zwar von der Hand des Schreibers. Bis dahin ist er in Buchschrift geschrieben. Der Lupoldsche Traktat tritt uns dagegen in der mit kursiven Elementen versehenen gotischen Minuskel entgegen, wie sie sich namentlich in Urkunden aus der Kanzlei Ludwigs des Bayern und überhaupt in gleichzeitigen Urkunden findet. Möglicherweise ist der Schreiber des Tractatus auch der Schreiber der vorhergehenden Stücke. Dafür spricht vielleicht die Tatsache, daß auf fol. 1^r in der Schriftart, die der Lupoldsche Tractatus zeigt, die Worte niedergeschrieben sind: Assit principio sancta Maria meo.

Später ist der Codex ganz paginiert worden. Außer der schwarzen Tinte ist rote Farbe verwandt. Leider hat man den Codex in neuerer Zeit arg beschnitten, wodurch teilweise auch der Text, namentlich von fol. 63^r ab, in Mitleidenschaft gezogen ist.

Auf den Blättern 71, 72 und 73 (zum Teil) ist die Tinte außerordentlich matt; die Schrift ist hier demzufolge weniger deutlich. Eine andere Hand hat hie und da undeutliche Schriftzüge nachgezogen und auch textliche Berichtigungen vorgenommen.

Cod. lat. Lips. 363 der Leipziger Universitätsbibliothek ist ein Papiercodex in 4^0 (2^0) aus dem 15. Jahrhundert[1]. Nicht alle Stücke dieser Handschrift sind von ein und derselben Hand geschrieben. Die Holzdeckel sind mit dunklem Leder beklebt; die Schließen sind abgebrochen, Reste derselben sind jedoch noch vorhanden. Namentlich im hinteren Teile des Codex sind die Blätter durch Wurmfraß arg durchlöchert. Eine alte Paginierung findet sich nicht.

Ich nenne hier nicht alle Stücke des Cod. lat. Lips. 363. Er enthält u. a.:

fol. 1^r: Sermones beati Leonis pape, doctoris facundissimi . . .;

fol. 217^r: Incipit tractatus Ieronimi de genoloya (!) Romanorum regum . . .;

---

[1] Joach. Feller (Catalogus codicum msctorum Bibliothecae Paulinae in Academia Lipsiensi, Lipsiae MDCLXXXVI, 202, Nr 22) hat die meisten Stücke des Codex bereits angegeben. — Man sehe auch den Catalogus cod. manuscr. biblioth. univers. Lipsiensis, Katalog der Handschriften der Univ.-Biblioth. zu Leipzig. VI. Die lateinischen und deutschen Handschriften. III. Bd. Die juristischen Handschriften von R. Helssig, Leipzig 1905, bes. S. 329.

Digitized by Google

fol. 229^r: Mathei Palmerii Florentini de temporibus prohemium ad Petrum Cosme (!) filium Medicem . . .;

auf fol. 289^r beginnt Lupolds Libellus: Incipit epistola libelli de zelo christiane religionis veterum principum Germanorum. Der Libellus schließt auf fol. 323^r. Das folgende Blatt ist leer.

fol. 325^r: Tractatus de iuribus imperii post imperii translationem, schließt auf fol. 375^r. Es folgt auf fol. 375^r eine Schlußnotiz: Explicit tractus (!) iste feria secunda inter Batholomei et Augustini hora prima post meridem (!). Leider ist eine Jahreszahl nicht genannt. Sehr früh in das 15. Jahrhundert darf man den Codex und die Lupoldschen Traktate, welch letztere beide von derselben Hand geschrieben sind, nicht verweisen. Die Schrift hat übrigens den Charakter des Flüchtigen, die Tinte ist sehr blaß. Außer der schwarzen Tinte ist rote Farbe verwendet.

Clm. 7726 und Cod. lat. Lips. 363 gehören, soweit der in ihnen enthaltene Text von Lupolds Tractatus in Betracht kommt, zu ein und derselben Handschriftenklasse. Sehen wir, wie sich die beiden Handschriften zu den Nachträgen des Cod. lat. Trev. 844 stellen!

Vorhanden sind in ihnen die Nachträge des

Cod. lat. Trev. 844	vgl. Clm. 7726	Cod. lat. Lips. 363
fol. 3^v: circa . . .	fol. 40^v	fol. 327^r
„ 5^v: enim	„ 41^r	„ 328^v
„ 13^v: et	„ 45^r	„ 334^v
„ 14^v: dicitur seu	„ 45^v	„ 335^v
„ 16^r: ad	„ 46^v	„ 336^v
„ 23^r: quod	„ 51^r	„ 342^v
„ 28^r: eidem	„ 54^r	„ 346^r
„ 51^v: non	„ 66^v	„ 363^r
„ 59^v: et non . . .	„ 72^r	„ 369^r.

Der Nachtrag des Cod. lat. Trev. 844 fol. 19^v: l. — iure ist in Cod. lat. Lips. 363 fol. 339^v vorhanden, während er in Clm. 7726 fol. 49^r fehlt.

Es fehlen in Clm. 7726 und Cod. lat. Lips. 363 die — übrigen — Nachträge des

Cod. lat. Trev. 844	vgl. Clm. 7726	Cod. lat. Lips. 363
fol. 2^v: tanti . . .	fol. 40^r	fol. 326^r
„ 2^v: finaliter . . .	„ 40^r	„ 326^v
„ 3^r: et . . .	„ 40^r	„ 326^v und 327^r
„ 4^r: Sepe . . .	„ 40^v	„ 327^v
4^v: quorum . . .	„ 41^r	„ 328^r

Digitized by Google

fol. 5^r: Et de . . .	fol. 41^r	fol. 328^r
„ 5^r: etiam	„ 41^r	„ 328^r
„ 5^v: Sciendum . . .	„ 41^r	„ 328^v
„ 5^v: Fuit . . .	„ 41^v	„ 328^v
„ 5^v: qui . . .	„ 41^v	„ 328^v
„ 5^v: in septima	„ 41^v	„ 328^v
„ 6^v: a deo	„ 41^v	„ 329^r
„ 6^v: et . . .	„ 41^v	„ 329^r und 329^v
„ 8^v: Sciendum . . .	„ 42^v	„ 330^v
„ 10^v: ad . . .	„ 43^v	„ 332^r
„ 10^v: Unde . . .	„ 44^r	„ 332^r
„ 11^r: Fuit . . .	„ 44^r	„ 332^v
„ 11^v etc.: Preterea . . .	„ 44^v	„ 333^r
„ 14^v: Sed . . .	„ 45^v	„ 335^v
„ 15^v etc.: Item . . .	„ 46^r	„ 336^r
„ 16^r etc.: Ad . . .	„ 46^v	„ 336^v
„ 17^v: Et quia . . .	„ 46^v	„ 336^v
„ 16^v: earum	„ 46^v	„ 337^r
„ 19^r: al . . .	„ 48^v	„ 339^v
„ 20^r etc.: Pro — consuevit	„ 49^v	„ 340^r
„ 21^r: sed . . .	„ 50^r	„ 341^r
„ 28^r: Iidem . . .	„ 53^v	„ 346^r
„ 29^v: et consuetudine . . .	„ 54^v	„ 350^r
„ 33^v: articuli . . .	„ 56^v	„ 348^v
„ 41^v: Scias . . .	„ 61^r	„ 355^v
„ 45^r: Vel . . .	„ 62^v	„ 358^v
„ 46^v: Vel . . .	„ 63^v	„ 359^v
„ 47^v: vel . . .	„ 64^r	„ 360^r
„ 54^r: ubi . . .	„ 67^v	„ 364^v
„ 54^v: Pro . . .	„ 68^r	„ 365^r
„ 54^v: Ad . . .	„ 68^r	„ 365^r
„ 55^r: Vel . . .	„ 68^v	„ 365^v
„ 57^r: Ad . . .	„ 69^r	„ 366^v
„ 59^v: Hinc . . .	„ 70^v	„ 368^v
„ 64^v etc.: Vel . . .	„ 73^v	„ 372^v
„ 66^v: inci. . . .	„ 74^v	„ 374^r.

Die Mehrzahl der von uns in Cod. lat. Trev. 844 aufgezeigten Nachträge fehlt also in den beiden zuletzt behandelten Handschriften, in denen uns offenbar die einfachste, ursprüngliche Textesgestalt von Lupolds Tractatus entgegentritt.

Digitized by Google

Die zum Text des Cod. lat. Trev. 844 nachträglich hinzugefügten Stellen, die sich in Clm. 7726 und Cod. lat. Lips. 363 finden, sind also keine Nachträge in unserem Sinne, sondern Stücke, die beim Abschreiben oder Diktieren übersehen und vergessen waren und dann von dem korrigierenden Schreiber hinzugefügt wurden. Bei dem Nachtrag des Cod. lat. Trev. 844 fol. 51v: non tritt die Korrektur klar zutage. Der Nachtrag des gleichen Codex fol. 3v: Circa secundam . . . war vergessen worden u. dgl.

Sicherlich dürfen wir auch in dem Nachtrag des Cod. lat. Trev. 844 fol. 19v: l. — iure, der in Cod. lat. Lips. 363 fol. 339v vorhanden ist, in Clm. 7726 fol. 49r dagegen fehlt, ein später hinzugefügtes, selbständiges Stück Textesgutes nicht erblicken. Clm. 7726 geht bezüglich der Nachträge des Cod. lat. Trev. 844, wie wir sahen, sonst ganz mit Cod. lat. Lips. 363. So ist die Vermutung wohl richtig, daß die Stelle l. — iure in Clm. 7726 entweder auf dem jetzt abgeschnittenen Rande gestanden hat — es sind nämlich in Clm. 7726 wiederholt Wörter, die im Text vergessen worden waren, auf dem Rande hinzugefügt worden —, oder aber daß sie durch ein Versehen ausgeblieben ist.

Die durch bloßes Vergessen u. dgl. ausgebliebenen und später hinzugefügten Textespartien des Cod. lat. Trev. 844 bleiben im folgenden ein für allemal unberücksichtigt.

Wir sehen also in dem Texte des Tractatus, wie ihn Clm. 7726 und Cod. lat. Lips. 363 bieten, die ursprünglichste Textgestalt vor uns. Verfehlt wäre es aber, in der älteren Handschrift, Clm. 7726, die Urschrift Lupolds suchen zu wollen. Dagegen spricht schon die Gleichmäßigkeit der auf Linien in zwei Kolumnen eingetragenen Schrift.

Im übrigen ist der Text von Clm. 7726 keineswegs einwandfrei, wie ein Vergleich mit dem von Cod. lat. Trev. 844 erwies. Überhaupt darf man den Cod. lat. Trev. 844 — von den Nachträgen ganz abgesehen — derartigen Vergleichungen zu Grunde legen. Der Text, den er uns bietet, ist im allgemeinen recht gut. Dagegen weist Clm. 7726 mancherlei Ungenauigkeiten auf, die wohl meistens durch die Flüchtigkeit des Schreibers entstanden sind. Es kann natürlich nicht daran gedacht werden, hier eine eingehende Vergleichung des Textes von Clm. 7726 mit dem von Cod. lat. Trev. 844 vorzunehmen. Das muß einer kritischen Edition des Tractatus vorbehalten bleiben. Wenn an dieser Stelle die wichtigsten Abweichungen herausgegriffen werden, so geschieht es vor allem, um zu illustrieren und ein Gesamturteil über den Wert des Textes abgeben zu können.

Clm. 7726 schreibt in der Überschrift des Tractatus fol. 39r: Bebenburg, auf derselben Seite in der Widmungsansprache (**Schard**, De iurisdictione 328) dagegen Bebenbur**ch**;

Digitized by Google

fol. 40^r (in der Dispositionsangabe; Schard a. a. O. 331) schreibt er: Circa oppositionem statt Circa tertiam oppositionem . . .;

fol. 40^v (in der Dispositionsangabe; Schard a. a. O. 332) schreibt er: In XII capitulo statt Item in tredecimo (so Cod. lat. Trev. 844 fol. 3^v) capitulo. Auf fol. 40^v (cap. 1; Schard a. a. O. 333) ist die Initiale fortgelassen (Egitur statt Legitur);

fol. 44^v (cap. 3; Schard a. a. O. 342) heißt es fälschlich: . . . esse gentem affirmant statt . . . esse gentem affirmat; auf fol. 46^r (cap. 4; Schard a. a. O. 346): Propterea idem Carolus statt Preterea idem Carolus (letzteres hat Cod. lat. Trev. 844 fol. 15^r).

Auf fol. 48^v (cap. 5; Schard a. a. O. 352) fährt Clm. 7726 nach ut de se patet fort mit Regno et imperio statt mit Sed in regno et imperio (so Cod. lat. Trev. 844 fol. 19^r); fol. 52^v (cap. 7; Schard a. a. O. 361) schreibt er fälschlich: Tandem consuetudo statt Tamen consuetudo (so Cod. lat. Trev. 844 fol. 26^r); fol. 60^r (cap. 11; Schard a. a. O. 376) schreibt er: postea factus statt postea factus imperator (so Cod. lat. Trev. 844 fol. 39^v); fol. 71^v (cap. 16; Schard a. a. O. 403) heißt es: appellari fecit, während Cod. lat. Trev. 844 fol. 63^r: appellari iussit hat.

Auf den ersten Blick scheint es übrigens, als sei uns Clm. 7726 nicht vollständig erhalten; fol. 70^v schließt mit lon. tem. (in der Literaturangabe, cap. 15; Cod. lat. Trev. 844 fol. 59^v; Schard a. a. O. 399) und fol. 71^r beginnt mit ea, que leguntur . . . (cap. 15; Cod. lat. Trev. 844 fol. 62^r, zweite Spalte, erstes Wort usw.; Schard a. a. O. 401). Da man zwischen Blatt 70 und 71 den Rest eines ausgeschnittenen Blattes sieht, so scheint ein Stück des Textes verloren zu sein. In Wirklichkeit folgt das fehlende Blatt aber unmittelbar nach fol. 71; fol. 72^r fährt nämlich, dem Schluß von fol. 70^v entsprechend, ganz richtig fort: que pro . . . Man hat also nur nach fol. 70^v sofort auf fol. 72^r und fol. 72^v fortzufahren, um dann erst auf fol. 71^r weiterzulesen.

Der Text des Clm. 7726 ist mithin nicht tadellos, aber doch mittelmäßig gut. Es scheint wenigstens, so weit ich gesehen habe, nirgendwo der Sinn durch Auslassung größerer Partien u. dgl. allzusehr gestört zu sein.

Was den Cod. lat. Lips. 363 angeht, so müssen wir uns nunmehr der Textuntersuchung einiger Kapitel des Tractatus in dieser Handschrift zuwenden, in denen dem Leser, so wie der Codex jetzt vorliegt, ein heilloses Durcheinander entgegentritt.

Cod. lat. Lips. 363 beginnt fol. 346^r richtig das 8. Kapitel des Tractatus und führt es weiter bis zu den Worten id ius consequitur fol. 346^r (Cod. lat. Trev. 844 fol. 28^v; Schard a. a. O. 364). Anstatt

Digitized by Google

aber hier, mitten im Satze, mit Cod. lat. Trev. 844 fortzufahren: post unctionem et coronationem ..., schreibt Cod. lat. Lips. 363: curri oportet ad papam. Damit ist der Schreiber ein großes Stück vorwärts gesprungen, von Cod. lat. Trev. 844 fol. 28ᵛ (Schard, De iurisdictione 364) sofort auf fol. 30ᵛ (Schard a. a. O. 366), wo er dann richtig fortfährt.

Im 10. Kapitel tritt wieder ein ähnliches Durcheinander ein, das jedoch zugleich des Rätsels Lösung gibt. Cod. lat. Lips. 363 beginnt das 10. Kapitel fol. 348ᵛ und setzt es richtig fort bis auf fol. 349ᵛ: fuerit per evidentiam, fährt dann aber, von Cod. lat. Trev. 844 fol. 34ᵛ (Schard a. a. O. 371) abweichend, fort: post unctionem et coronationem imperialem ... Aus dem 10. sind wir somit in das 8. Kapitel geraten [von Cod. lat. Trev. 844 fol. 34ᵛ (Schard a. a. O. 371) auf fol. 28ᵛ (Schard a. a. O. 364)]; es folgt nunmehr hier, im 10. Kapitel, die ganze im 8. Kapitel ausgelassene Stelle bis zu den Worten iudex superior ideo re- fol. 351ʳ (Cod. lat. Trev. 844 fol. 30ᵛ; Schard a. a. O. 366), also genau das im 8. Kapitel fehlende Stück. Das re- verbindet der Schreiber mit facient; damit ist er wieder im 10. Kapitel (Cod. lat. Trev. 844 fol. 39ʳ; Schard a. a. O. 375), das im folgenden richtig zu Ende geführt wird.

Cod. lat. Lips. 363 beginnt darauf fol. 351ʳ das 11. Kapitel und führt es richtig weiter bis fol. 352ᵛ: nisi nomen imperatoris (Cod. lat. Trev. 844 fol. 41ʳ; Schard a. a. O. 377). Im Gegensatze zu Cod. lat. Trev. 844 fährt er fort: facti vel per confessionem ... und geht so vom 11. in das 10. Kapitel zurück [von Cod. lat. Trev. 844 fol. 41ʳ (Schard a. a. O. 377) auf fol. 34ᵛ (Schard a. a. O. 371)], bringt also genau die vorher im 10. Kapitel ausgelassene Stelle, bis zu den Worten nec immerito, magni enim fol. 355ʳ und 355ᵛ (Cod. lat. Trev. 844 fol. 39ʳ; Schard a. a. O. 375), an die er gleich anschließt: dico enim salvo semper. Damit ist der Schreiber aus dem 10. wieder in das 11. Kapitel gesprungen [von Cod. lat. Trev. 844 fol. 39ʳ (Schard a. a. O. 375) auf fol. 41ʳ (Schard a. a. O. 377)], und zwar fährt er direkt hinter dem Worte imperatoris fort, mit dem er fol. 352ᵛ aufgehört hatte.

So wie sie jetzt vorliegen, sind die genannten Kapitel an den betreffenden Stellen durchaus unverständlich.

Um den Tractatus Lupolds in Cod. lat. Lips. 363 richtig lesen zu können, hat man so zu verfahren:

Man beginnt das 8. Kapitel mit Cod. lat. Lips. 363 auf fol. 346ʳ und liest bis fol. 346ʳ: id ius consequitur. Fortzufahren hat man auf fol. 349ᵛ mit post unctionem ... bis fol. 351ʳ: ideo re-. Daran sind

Digitized by Google

die Worte -curri oportet . . . auf fol. 346r anzuknüpfen, worauf bis zum Schluß des Kapitels (fol. 347r) weiter zu lesen ist.

Das 10. Kapitel beginnt man mit Cod. lat. Lips. 363 auf fol. 348v und führt es bis fol. 349v: evidentiam weiter. Fortzufahren ist auf fol. 352v mit facti vel . . . bis fol. 355v: magni enim. Daran schließe man fol. 351r: facient provinciales . . . bis zum Schluß des Kapitels.

Das 11. Kapitel beginnt man mit Cod. lat. Lips. 363 auf fol. 351r, führt bis nisi nomen imperatoris auf fol. 352v fort und liest von Dico enim (fol. 355v) an bis zum Schluß des Kapitels weiter.

Es ergibt sich also, daß der Text vollständig vorhanden ist, aber nicht in der richtigen Ordnung.

Wie ist die falsche Reihenfolge zu erklären?

Man kann mit Sicherheit sagen, daß diese Unordnung auf Fehler zurückgeht, die beim Einbinden des Vorlageexemplars unserer Handschrift gemacht worden sind. Cod. lat. Lips. 363 hat offenbar den Text schon so vorgefunden, wie er ihn uns bietet. In der Vorlage waren einige Blätter nicht richtig gebunden, so daß die einzelnen Blätter nicht in der richtigen Ordnung aufeinander folgten. Daher finden wir in Cod. lat. Lips. 363 die jedesmal fehlenden Stücke an anderer Stelle wieder. Daß nicht etwa unser Codex bzw. das Einbinden desselben an dem Wirrwarr schuld ist, geht daraus hervor, daß die falschen Verkettungen nicht unten auf der Seite resp. oben auf der andern Seite, sondern mitten im Text eines Blattes sich finden. Auf den gedankenlosen Abschreiber fällt allerdings nicht das beste Licht.

Das Ergebnis unserer Vergleichung von Cod. lat. Trev. 844 mit Clm. 7726 und Cod. lat. Lips. 363 ist also dieses: Die in Cod. lat. Trev. 844 am Rande usw. vermerkten Notizen sind nicht etwa durch Irrtum und Versehen ausgebliebene Partien von Textesgut, sondern wirkliche, ergänzende spätere Nachträge; nur einige wenige dieser Notizen sind als Ausnahmen zu nennen.

Nach dieser Darlegung ist Cod. lat. Trev. 844 außerordentlich wertvoll, namentlich deshalb, weil wir in ihm die Nachträge noch als solche, d. h. als noch außerhalb des Textes stehend, erkennen.

Um so mehr ist es zu bedauern, daß uns die Trierer Handschrift nicht mehr vollständig vorliegt. Befanden sich auch auf den ausgeschnittenen Blättern Nachträge?

Sind diese, falls sie vorhanden waren, für uns verloren?

Es ist ein Fall denkbar, in dem sie uns erhalten geblieben wären: Wenn nämlich eine Abschrift des Cod. lat. Trev. 844 vorliegt, so müßte eine kritische Vergleichung dieser Abschrift mit dem Texte von Clm. 7726

Digitized by Google

und Cod. lat. Lips. 363 die Nachträge als solche erkennen lassen, allerdings nur insoweit, als sie bei der Herstellung der Abschrift schon vorhanden waren.

Ich glaube nachweisen zu können, daß eine solche Abschrift tatsächlich vorliegt in dem in der Stadtbibliothek zu Bremen aufbewahrten Cod. lat. Brem. b. 35.

3. Die Bremer Handschrift Cod. lat. Brem. b. 35.

Hermann Theobald[1], auf dessen Schrift ich im einzelnen verweise, hat den Cod. lat. Brem. b. 35 der Bremer Stadtbibliothek im Jahre 1897 eingehend behandelt. Vor ihm hatte Prof. Grauert ihn in den Jahren 1893/94 durcharbeiten können[2]. Die Handschrift ist ein von ein und derselben Hand geschriebener Pergamentband in 8° (4°), mit einer vom Schreiber selbst beigefügten Paginierung. Wegen der Wichtigkeit der Handschrift sei der Inhalt kurz angegeben.

Die Paginierung beginnt gleich mit fol. 9.

fol. 9r: Incipit tractatus de iuribus regni Francorum et imperii editus a domino Lupoldo de Bebenburch, Moguntinensis, Herbipolensis, Babergensis ecclesiarum canonico, doctore decretorum;

fol. 60v: Incipit epistola libelli de zelo christiane religionis veterum principum Germanorum;

fol. 94v: Excerptum de libro Marsilii de Padua, nach Theobald[3] „ein Auszug aus den beiden ersten Teilen des Defensor pacis";

fol. 130r: Determinatio conpendiosa de iurisdictione imperii . . .;

fol. 152v: Questiones circa eandem materiam de iurisdictione imperii, ein Auszug aus Occams Octo quaestiones;

fol. 156r: Responsiones ad illa, que contra imperium opponuntur, „Die Protestationsschrift Ludwigs gegen die Prozesse Papst Johannes' XXII., Frankfurt, August 1338"[4];

fol. 159v: De nullitate processuum pape Iohannis contra Lodevicum Bavarum;

fol. 163v: Forma divortii matrimonialis inter illustros (!) vocatos coniuges Iohannem videlicet filium regis Bohemie et Marg. ducissam Carinthie celebrati per dominum Lud. quartum dei gratia . . .;

fol. 165r: Forma dispensationis super affinitate consanguinitatis inter illustros (!) Lud. marchionem Brandenburgensem et Marg. du-

---

[1] Beiträge zur Geschichte Ludwigs des Bayern. Beilage zum Jahresberichte des Großh. Gymnasiums Mannheim für das Schuljahr 1896/97. Mannheim 1897.
[2] S. Histor. Jahrb. XXIX (1908) 501. [3] A. a. O. 5. [4] Ebd.

Digitized by Google

cissam Carinthie necnon legitimationis liberorum eorundem procreandorum facte per dominum Lud. quartum dei gratia . . .;

fol. 166r: Incipit tractatus consultationis per Marcilium de Padua editi (!) super divortio matrimonii inter illustros (!) vocatos coniuges Iohannem videlicet filium regis Bohemie et Marg. ducissam Carinthie celebrato per dominum Lud. quartum dei gratia . . .;

fol. 171v: Incipit tractatus consultationis per fratrem Gwylh. Occam editi (!) super dispensatione in gradu consanguinitatis sive affinitatis inter personas illustres Lud. videlicet marchionem Brand. et Marg. ducissam Carinthie matrimonialiter copulare (!) volentes necnon legitimatione liberorum eorundem procreandorum facta per dominum Lud. quartum dei gratia . . .;

fol. 176r: „Eine Zusammenstellung der Überschriften vom Dialogus des Occam, und zwar der 3 Teile und des 1. und 3. Teiles auch nach den einzelnen Büchern oder Traktaten“ [1];

fol. 176v: Incipit liber qui dicitur Vademecum in tribulatione fratris Io. de Rupecissa ordinis fratrum minorum.

Die Vollendung des Bandes setzt Theobald [2] in die Jahre 1356 bis 1360 ca. Als Benützer bzw. Besitzer der Handschrift nennt er Flacius Illyricus, Freher und Goldast. Mit des letzteren Bibliothek sei sie nach Bremen gekommen [3]. Die Schriftart ist die der gotischen Minuskel (Buchschrift). Außer der schwarzen Tinte ist rote und blaue Farbe gebraucht. Eine ungefähr gleichzeitige Hand hat zu den beiden Lupoldschen Traktaten sehr viele Notizen gemacht, die sich aber als bloße kurze Inhaltsangaben des nebenstehenden Textes erweisen; für den Tractatus sind es über 50, für den Libellus über 40.

Wie verhält sich nun Cod. lat. Brem. b. 35 zu Cod. lat. Trev. 844?

Bezüglich des Grundtextes — von den Nachträgen abgesehen — schließt er sich an Cod. lat. Trev. 844 durchaus an. Die zahlreichen Schreibfehler sowie auch die sonstigen Abweichungen sprechen nicht dagegen, wie sich weiter unten ergeben wird. Von den Nachträgen des Cod. lat. Trev. 844 bringt die Bremer Handschrift einen großen Teil.

Wenn sich also unsere oben ausgesprochene Behauptung, Cod. lat. Trev. 844 habe dem Schreiber des Cod. lat. Brem. b. 35 als Vorlage gedient, stützen läßt, so würde ohne weiteres folgen, daß der Schreiber des Bremer Codex noch nicht alle jene Nachträge in Cod. lat. Trev. 844 vorfand, die letzterer heute aufweist; damit würde auf das allmähliche Wachstum des Textes von Lupolds Tractatus ein neues Licht fallen.

---

[1] Ebd. 6. [2] Ebd. [3] Ebd. 7 f.

Digitized by Google

Vorhanden sind in Cod. lat. Brem. b. 35 die Nachträge des

Cod. lat. Trev. 844	vgl. Cod. lat. Brem. b. 35
fol. 2^{v}: tanti . . .	fol. 10^{r}
„ 2^{v}: finaliter . . .	„ 10^{v}
„ 3^{r}: et . . .	„ 10^{v}
„ 4^{r}: Sepe . . .	„ 11^{v}
„ 4^{v}: quorum . . .	„ 12^{r}
„ 5^{r}: Et de . . .	„ 12^{r}
„ 5^{r}: etiam	„ 12^{r}
„ 5^{v}: Sciendum . . .	„ 12^{v}
„ 5^{v}: Fuit . . .	„ 13^{r}
„ 5^{v}: qui . . .	„ 13^{r}
„ 5^{v}: in septima . . .	„ 13^{r}
„ 6^{v}: a deo	„ 13^{v}
„ 6^{v}: et . . .	„ 13^{v}
„ 8^{v}: Sciendum . . .	„ 15^{r} und 15^{v}
„ 10^{v}: ad . . .	„ 17^{r}
„ 10^{v}: Unde . . .	„ 17^{r}
„ 11^{r}: Fuit . . .	„ 17^{v}
„ 11^{v} etc.: Preterea . . .	„ 17^{v} und 18^{r}
„ 14^{v}: Sed . . .	„ 20^{r}
„ 15^{v} etc.: Item . . .	„ 20^{v} und 21^{r}
„ 16^{r} etc.: Ad . . .	„ 21^{v}
„ 17^{v}: Et quia . . .	„ 21^{v} und 22^{r}
„ 16^{v}: earum	„ 22^{v}
„ 20^{r} etc.: Circa — consuevit (aber ohne Eadem — reperitur)	„ 25^{v} und 26^{r}
„ 21^{r}: sed . . .	„ 26^{v}
„ 28^{r}: Iidem . . .	„ 31^{r} und 31^{v}
„ 29^{v}: et consuetudine . . .	„ 32^{r}
„ 33^{v}: articuli . . .	„ 35^{r}
„ 41^{v}: Scias . . .	„ 40^{v}
„ 46^{v}: Vel . . .	„ 44^{r}
„ 54^{r}: ubi . . .	„ 49^{v}
„ 54^{v}: Pro . . .	„ 49^{v} und 50^{r}
„ 54^{v}: Ad . . .	„ 50^{r}
„ 55^{r}: Vel . . .	„ 50^{v}
„ 59^{v}: Hinc . . .	„ 53^{v}
„ 64^{v} etc.: Vel . . .	„ 57^{v}
„ 66^{v}: inci. . . .	„ 59^{r}.

Digitized by Google

Es fehlen dagegen die Nachträge des

Cod. lat. Trev. 844	vgl. Cod. lat. Brem. b. 35
fol. 19r: al . . .	fol. 24v
„ 20r: Pro — existit	„ 25v
„ 19v: Eadem — reperitur	„ 25v
„ 28r: et Otto primus	„ 31v
„ 45r: Vel . . .	„ 43r
„ 47v: vel . . .	„ 44v
„ 57r: Ad . . .	„ 51v.

Die weitaus meisten Nachträge des Cod. lat. Trev. 844 sind also im Bremer Codex vorhanden. Nur finden sie sich in letzterem nicht mehr auf dem Rande, sondern sind in den Text aufgenommen worden.

Hier möge nochmals bemerkt werden, daß der Tractatus und die übrigen Stücke des Bremer Codex zahlreiche Fehler aufweisen. Einige sind bereits, soweit der Codex als solcher in Betracht kommt, in der Inhaltsangabe zutage getreten.

Bezüglich des Tractatus sei noch auf folgende Fehler hingewiesen: fol. 16r (cap. 2; Schard, De iurisdictione 339) schreibt Cod. lat. Brem. b. 35 fälschlich: continetur statt continentur (letzteres hat Cod. lat. Trev. 844 fol. 9v); fol. 21v (cap. 4) schließt mit Focas imperator, fol. 22r beginnt: per imitationem (!)[1] und fährt bis defendere noluerunt, ungefähr eine halbe Seite weiter, fort. Diese Partie auf fol. 22r ist durch Tilgungszeichen, die am Rand angebracht sind, wieder getilgt; die zwei in diesem Abschnitt ursprünglich befindlichen roten Satztrennungszeichen sind ausgeputzt. Das Getilgte hat der Schreiber des Codex bereits vorher, fol. 19v (cap. 3; Schard a. a. O. 344 f) eingetragen; es war also hier irrtümlich wiederholt worden. — Am Schluß steht nochmals Focas imperator (das wohl auch nach der Absicht des Schreibers mitgetilgt werden soll), worauf richtig mit qui regnare cepit . . . (cap. 4; Schard a. a. O. 348) fortgefahren wird.

Verderbt ist in der Bremer Handschrift eine Stelle auf fol. 25r. Zur besseren Übersicht führe ich die betreffende richtige Stelle des Cod. lat. Trev. 844 und die verderbte des Cod. lat. Brem. b. 35 nebeneinander an.

Cod. lat. Trev. 844 fol. 19v (cap. 5; Schard a. a. O. 353):	Cod. lat. Brem. b. 35 fol. 25r:
Non enim posset dici aliquid proprie succedere in locum	enim posset dici aliquid proprie succedere in locum

[1] Statt invitationem.

Digitized by Google

alterius rei, si non haberet ius et naturam illius rei, in cuius locum succedit et subrogatur, ut de se notum est.	alterius succedit et subrogavit (!), ut de se notum est.

Zunächst hat also der Schreiber des Cod. lat. Brem. b. 35 das Non ausgelassen. Dann fährt er anstatt hinter dem ersteren sofort hinter dem zweiten locum fort und schreibt obendrein statt subrogatur fälschlich subrogavit.

Auf fol. 31^{v} (cap. 8; Schard, De iurisdictione 364) schreibt Cod. lat. Brem. b. 35 statt eidem regi (wie Cod. lat. Trev. 844 fol. 28^{v} richtig hat) idem regi.

Auf fol. 33^{v} (cap. 8; Schard a. a. O. 367) heißt es in der Bremer Handschrift: Item nec etiam aliud procedi (!), anstatt Item nec etiam illud procedit (wie Cod. lat. Trev. 844 fol. 31^{v} richtig hat).

Man vergleiche ferner:

Cod. lat. Trev. 844 fol. 32^{r} (cap. 9; Schard a. a. O. 368):	Cod. lat. Brem. b. 35 fol. 34^{r}:
Et secundum hanc opinionem Hugonis iurisdictiones sive potestates ecclesiastica et secularis sunt divise et distincte. Et hanc opinionem tenet etiam Iohannes X dist. Quoniam.	Et secundum hanc opinionem tenet etiam Iohannes X dist. Quoniam.

Man sieht wieder deutlich, daß der Schreiber des Bremer Codex anstatt hinter dem ersteren gleich hinter dem zweiten opinionem fortgefahren ist.

Auf fol. 45^{r} (cap. 12): schreibt Cod. lat. Brem. b. 35: Sexta oppositio und fährt dann fort: Item contra eundem quartum bis cum concordantiis — etwa 9 Zeilen. Er bringt also ein Stück, das er schon vorher, fol. 44^{v} und fol. 45^{r}, geschrieben hat. Durch Zeichen am Rande ist die zweite, wiederholte Partie auf fol. 45^{r} getilgt. Es heißt sodann mit Cod. lat. Trev. 844 fol. 48^{r} (Schard a. a. O. 386) richtig weiter: Item opponitur adhuc[1] sexto . . .

Auf fol. 47^{r} (cap. 12; Schard a. a. O. 388) heißt es in Cod. lat. Brem. b. 35: Unde ergo dicitur anstatt des nach dem Zusammenhang offenbar richtigen Quod ergo dicitur. (Letzteres hat Cod. lat. Trev. 844 fol. 50^{v}.)

Sonst sind noch viele Fehler und Ungenauigkeiten zu verzeichnen. Es sind aber, wie die schon angeführten Stellen beweisen, sämtlich Flüchtigkeits-

[1] Der Bremer Codex schreibt dafür allerdings wieder falsch ad hoc.

Digitized by Google

fehler. Sie ändern nichts an der Tatsache, daß Cod. lat. Brem. b. 35 bezüglich des Haupttextes von Lupolds Tractatus durchaus mit Cod. lat. Trev. 844 geht.

Es lassen sich aber noch Momente anführen, welche die Abhängigkeit des Bremer vom Trierer Codex deutlicher machen.

Mit einer Ausnahme[1] sind in Cod. lat. Brem. b. 35 die oben angegebenen Notizen Secunda oppositio usw. eingetragen.

Besonders wichtig für den Beweis dieses Abhängigkeitsverhältnisses ist die Übereinstimmung von Cod. lat. Brem. b. 35 und Cod. lat. Trev. 844 bezüglich der Stellen des Cod. lat. Trev. 844 fol. 3r (in der Dispositionsangabe; Schard a. a. O. 331): . . . imperatoris; et determinatio . . . und fol. 65v (cap.16; Schard a. a. O. 405): . . . superaddat. Finaliter tamen veritatem . . . Bei diesen beiden Stellen weichen Cod. lat. Trev. 844 und Cod. lat. Brem. b. 35 von allen andern Handschriften ab, wie sich später genauer ergeben wird.

Hinter dem Worte imperatoris bringen nämlich die andern Handschriften noch einen Satz, der in Cod. lat. Trev. 844 fol. 3r und Cod. lat. Brem. b. 35 fol. 10v fehlt; während sodann die übrigen Handschriften fortfahren: et eius, quod circa hoc ibi dicetur, determinatio maioribus reservatur, schreiben Cod. lat. Trev. 844 fol. 3r und Cod. lat. Brem. b. 35 fol. 10v: et determinatio dicendorum circa hoc ibidem maioribus reservatur.

Was die andere Stelle angeht, so fahren Cod. lat. Trev. 844 fol. 65v und Cod. lat. Brem. b. 35 fol. 57v hinter superaddat gleich mit Finaliter tamen . . . fort, während die andern Handschriften[2] noch einen Satz einschieben.

Um zum Schluß noch einen äußeren Grund beizufügen, so sei bemerkt, daß der Schreiber des Cod. lat. Brem. b. 35 nicht nur den Lupoldschen Tractatus, sondern auch die außerdem in dem Bande (fol. 159v bis fol. 163v) befindliche Informatio . . . des Bonagratia abgeschrieben hat.

Man wird also behaupten dürfen, daß Cod. lat. Brem. b. 35, soweit Lupolds Tractatus in Betracht kommt, eine Abschrift des Cod. lat. Trev. 844 sei.

Daraus aber darf man den weiteren Schluß ziehen, daß der Schreiber des Cod. lat. Brem. b. 35 in seiner Vorlage, dem Cod. lat. Trev. 844, noch nicht alle Nachträge vorfand, welche die letztgenannte Trierer Hand-

---

[1] Es fehlt nämlich in Cod. lat. Brem. b. 35 fol. 39v die Bemerkung des Cod. lat. Trev. 844 fol. 40v: Secunda oppositio.

[2] Clm. 7726, Cod. lat. Lips. 363 und Cod. lat. Paris. 4973 kommen hier übrigens nicht in Betracht, weil die ganze Stelle, ein Nachtrag, in ihnen fehlt.

Digitized by Google

schrift heute aufweist. Mithin sind zum Texte des Cod. lat. Trev. 844 noch Nachträge hinzugefügt worden, nachdem er bereits als Vorlage für den Schreiber des Cod. lat. Brem. b. 35 gedient hatte.

So war, um nur ein Beispiel hervorzuheben, der große Nachtrag Circa vero ... des Cod. lat. Trev. 844 fol. 20r vorhanden, als Cod. lat. Trev. 844 von dem Schreiber der Bremer Handschrift als Vorlage benutzt wurde. Es war auch schon zu diesem Hauptnachtrag der Zwischennachtrag Illo enim ... auf fol. 19v gemacht worden, aber nur bis zu dem Worte collocatus. Nachdem der Tractatus in Cod. lat. Brem. b. 35 fertiggestellt war, kam in Cod. lat. Trev. 844 fol. 19v noch der Satz Eadem etiam — reperitur hinter collocatus hinzu, dessen spätere Beifügung übrigens durch kleine Unterschiede in Schrift und Tinte bestätigt wird.

Durch eine Vergleichung von Clm. 7726 und Cod. lat. Lips. 363 mit Cod. lat. Brem. b. 35 lassen sich mithin diejenigen Nachträge des Cod. lat. Trev. 844 feststellen, die auf den ausgeschnittenen Blättern der letzteren Handschrift hätten stehen können, natürlich nur, soweit sie bei der Abschrift des Cod. lat. Brem. b. 35 schon vorhanden waren.

Tatsächlich findet sich in Cod. lat. Brem. b. 35 fol. 9r (in der Widmungsepistel; Schard, De iurisdictione 328) vor vos die Bemerkung: et sic etiam patriarcha, ut patet XCVIIII dist. in principio et I et II e (!), die in Clm. 7726 fol. 39r und Cod. lat. Lips. 363 fol. 325r fehlt. Wir haben hier also ohne Zweifel einen Nachtrag des Cod. lat. Trev. 844 vor uns.

Andere Stellen kommen indessen, soviel ich sehe, hier nicht in Betracht. Clm. 7726 fol. 48v (cap. 5; Schard a. a. O. 352) schreibt: Francorum seu partem regni ..., während Cod. lat. Brem. b. 35 fol. 24v vor dem Worte regni noch ein illius hat. Ebenso schreibt Clm. 7726 auf fol. 75v (cap. 19; Schard a. a. O. 409): cui Deo sit gloria et gratiarum ..., während Cod. lat. Brem. b. 35 fol. 60v hinter gloria noch das Wort laus hat. Es wäre aber verfehlt, in diesen beiden Wörtern Nachträge des Cod. lat. Trev. 844 zu erblicken. In Cod. lat. Lips. 363, der doch gleichfalls die einfachste, ursprüngliche Textgestalt des Tractatus bietet, sind die beiden Wörter vorhanden, das illius auf fol. 339r, das laus auf fol. 375r des Cod. lat. Lips. 363[1].

---

[1] Den Schluß, daß die Bremer Handschrift auch die Überschrift des Tractatus aus dem Trierer Codex wörtlich übernommen, daß diese Überschrift also in Cod. lat. Trev. 844 genau so gelautet habe, wie wir sie heute in dem Bremer Codex lesen — das entsprechende Blatt der Trierer Handschrift ist ja ausgeschnitten —, möchte ich nicht ziehen. Gerade mit der Übernahme solcher Titel aus der Vorlage scheinen die Abschreiber es nicht genau genommen zu haben.

Digitized by Google

4. Die Pariser Handschrift Cod. lat. Paris. 4973.

Cod. lat. Paris. 4973 (olim Colbertinus) der Pariser Nationalbibliothek[1] ist eine Papierhandschrift saec. XV in 4° (2°), die uns heute in modernem Einbande vorliegt.

Vorn im Codex befinden sich einige leere Blätter. Das vierte Blatt trägt auf der Vorderseite eine kurze Notiz und auf der Rückseite eine spätere Inhaltsangabe des Bandes.

Eine alte Paginierung fehlt.

Die Handschrift enthält:

fol. 1ʳ: Breviarium temporum . . .

fol. 3ʳ: Das Chronikon des Martin von Troppau, mit Ergänzungen bis ins 15. Jahrhundert. Es beginnt: Quoniam scire tempora . . .[2] und schließt auf fol. 139ᵛ.

Von anderer Hand folgt sodann auf fol. 140ʳ: Reverendissimo . . ., der Tractatus Lupolds von Bebenburg ohne Überschrift; er endigt auf fol. 185ᵛ;

fol. 186ʳ ist leer, auf

fol. 186ᵛ liest man verschiedene Sprüche, Verse aus der Heiligen Schrift usw.;

fol. 187ʳ: Franci origine fuere . . ., nach dem Katalog eine „Historia gentis Francorum ab excidio Trojae usque ad annum 1483"; die Historia reicht bis fol. 250ᵛ (fol. 248ᵛ ist allerdings leer).

Auf fol. 251ʳ steht eine wohl im 16. Jahrhundert niedergeschriebene französische Notiz.

Ich möchte annehmen, daß der Codex in Frankreich entstanden sei. Dafür sprechen u. a. auch die Wasserzeichen, welche das Papier aufweist. Verschiedene Blätter der Handschrift zeigen als Wasserzeichen das Einhorn, das sich gerade in französischen Handschriften in zahlreichen Variationen findet[3]. Im Tractatus Lupolds haben die Blätter als Wasserzeichen die französische Lilie, die sich in der gleichen Form wiederum vor allem in französischen Codices aufzeigen läßt[4]. Die Schrift in Lupolds Tractatus, die dem 15. Jahrhundert angehört, ist im allgemeinen befriedigend. Außer der schwarzen Tinte, die jedoch nicht überall gleichmäßig dunkel ist, hat der Schreiber rote und blaue Farbe gebraucht. Auf fol. 164ᵛ und fol. 181ᵛ

[1] Man sehe den Catalogus codd. manuscript. biblioth. reg. Pars III, Tom. IV, Parisiis MDCCXLIV, 23.

[2] Vgl. Mon. Germ. hist. SS. XXII 397.

[3] Vgl. C. M. Briquet, Les filigranes. Dictionnaire historique des marques du papier dès leur apparition vers 1282 jusqu'en 1600, III, Paris ꝛc. 1907.

[4] Man sehe den II. Bd des Briquetschen Werkes, Paris ꝛc. 1907, Nr. 6746.

Digitized by Google

ist eine Stelle des Papiers wohl durch aufgeschüttetes Wasser untauglich geworden, Tinte anzunehmen. Der Schreiber hat daher diese Stellen durch einen Strich abgeteilt und sie unbeschrieben gelassen.

Den Text von Lupolds Tractatus begleiten am Rand zahlreiche Bemerkungen erläuternder Art.

Bezüglich des Verhältnisses von Cod. lat. Paris. 4973 zu Cod. lat. Trev. 844 ist folgendes zu sagen:

Vorhanden sind in Cod. lat. Paris. 4973 die Nachträge des

Cod. lat. Trev. 844	vgl. Cod. lat. Paris. 4973
fol. 2^v: tanti ...	fol. 141^r
„ 33^v: articuli ... (mit Ausnahme des letzten Satzes Et — antedicti)	„ 162^v
„ 59^v: Hinc ...	„ 179^v.

Es fehlen die — übrigen — Nachträge des

Cod. lat. Trev. 844	vgl. Cod. lat. Paris. 4973
fol. 2^v: finaliter ...	fol. 141^r
„ 3^r: et ...	„ 141^v
„ 4^r: Sepe ...	„ 142^v
„ 4^v: quorum ...	„ 143^r
„ 5^r: Et de ...	„ 143^r
„ 5^r: etiam	„ 143^r
„ 5^v: Sciendum ...	„ 143^v
„ 5^v: Fuit ...	„ 143^v
„ 5^v: qui ...	„ 143^v
„ 5^v: in septima ...	„ 143^v
„ 6^v: a deo	„ 144^r
„ 6^v: et ...	„ 144^r
„ 8^v: Sciendum ...	„ 145^v
„ 10^v: ad ...	„ 147^r
„ 10^v: Unde ...	„ 147^r
„ 11^r: Fuit ...	„ 147^v
„ 11^v etc.: Preterea ...	„ 148^r
„ 14^v: Sed ...	„ 150^r
„ 15^v etc.: Item ...	„ 150^v
„ 16^r etc.: Ad ...	„ 151^r
„ 17^v: Et quia ...	„ 151^r
„ 16^v: earum	„ 151^r
„ 19^r: al ...	„ 153^v

Digitized by Google

Cod. lat. Trev. 844	vgl. Cod. lat. Paris. 4973
fol. 20^{r} etc: Pro — consuevit	fol. 154^{r}
„ 21^{r}: sed . . .	„ 155^{r}
„ 28^{r}: Iidem . . .	„ 159^{r}
„ 29^{v}: et consuetudine . . .	„ 160^{r}
„ 41^{v}: Scias . . .	„ 168^{v}
„ 45^{r}: Vel . . .	„ 170^{v}
„ 46^{v}: Vel . . .	„ 171^{v}
„ 47^{v}: vel . . .	„ 172^{r}
„ 54^{r}: ubi . . .	„ 176^{r}
„ 54^{v}: Pro . .	„ 176^{v}
„ 54^{v}: Ad . . .	„ 176^{v}
„ 55^{r}: Vel . . .	„ 177^{r}
„ 57^{r}: Ad . . .	„ 178^{r}
„ 64^{v} etc.: Vel . . .	„ 183^{r}
„ 66^{v}: inci. . . .	„ 184^{r}.

Es fehlt auch die Stelle des Cod. lat. Brem. b. 35 fol. 9^{r}: et sic etiam . . .; vgl. Cod. lat. Paris. 4973 fol. 140^{r}.

Man sieht: Cod. lat. Paris. 4973 hält sich fast ganz an diejenige Handschriftenklasse, welche die einfachste Textgestalt des Tractatus aufweist, Clm. 7726 und Cod. lat. Lips. 373. Aber drei Nachträge des Cod. lat. Trev. 844 finden sich im Pariser Codex, welche in der genannten Handschriftenklasse fehlen.

Den Nachtrag des Cod. lat. Trev. 844 fol. 33^{v}: articuli . . . hat Cod. lat. Paris. 4973, wie bereits bemerkt wurde, nicht vollständig, sondern nur bis zu dem Worte notatis inkl. übernommen. Der letzte Teil des Nachtrags, Et — antedicti, dagegen fehlt.

Tatsächlich hat der Nachtrag in Cod. lat. Trev. 844 ursprünglich nur bis notatis gereicht. Wie aus dem Unterschied der Tinte deutlich hervorgeht, ist der letzte Satz Et — antedicti von dem Schreiber der Handschrift nachträglich hinzugefügt worden. In dem Vorlageexemplar der Pariser Handschrift hat das Schlußsätzchen offenbar noch gefehlt.

Den Pariser Codex dürfen wir mithin nicht zu der Handschriftenklasse rechnen, welcher Clm. 7726 und Cod. lat. Lips. 363 angehören. Bei ihm setzt bereits die Rezeption von Nachträgen des Cod. lat. Trev. 844 ein, welche, wie wir sehen werden, bei andern Handschriften mehr und mehr zum Ausdruck kommt. —

Der Text des Tractatus ist in dem Pariser Codex im allgemeinen befriedigend. An Abweichungen, Korruptelen usw. nenne ich:

fol. 143^{r} (cap. 1; Schard, De iurisdictione 333): . . . nomen accipiebat statt . . . nomen accepit (letzteres hat Cod. lat. Trev. 844 fol. 5^{r}).

Digitized by Google

Auf fol. 147v (cap. 3; Schard, De iurisdictione 341) läßt Cod. lat. Paris. 4973 irrig ein Stück aus, das sicher zum ursprünglichen Text des Tractatus gehört:

Cod. lat. Trev. 844 fol. 11r:	Cod. lat. Paris. 4973 fol. 147v:
... Renum dioc. Moguntinensis, ubi, ut refert cronica Francorum, fuit concilium habitum sub anno domini DCCCXCIIII, in quo fuit casus predicti c. diffinitus[1].	... Renum Magunt. dioc.
Soli ...	Soli ...

Ferner sehe man:

Cod. lat. Paris. 4973 fol. 161v (cap. 9; Schard a. a. O. 368): ... secundum hanc opinionem Hug. tenet etiam Io(hannes) ...; hinter den Worten opinionem Hug. läßt der Pariser Codex, wie eine Vergleichung mit der entsprechenden Stelle in Cod. lat. Trev. 844 fol. 32r zeigt, ein ganzes Stück aus. Wir finden hier also eine ähnliche Korruptele, wie wir sie in der Bremer Handschrift feststellen konnten[2].

fol. 162v (cap. 9; Schard a. a. O. 369): ... fidelis defensionis faciendis statt des richtigen fidelis defensionis faciende (letzteres hat Cod. lat. Trev. 844 fol. 33v);

fol. 174r (cap. 12; Schard a. a. O. 388): quod ergo in predicto ... statt quod ergo dicitur in predicto ... (so Cod. lat. Trev. 844 fol. 50v), es ist also das dicitur in Cod. lat. Paris. 4973 irrig ausgeblieben;

fol. 179r (cap. 15; Schard a. a. O. 398): ... usurpatum idem ... statt des richtigen ... usurpatum id est ... (letzteres hat Cod. lat. Trev. 844 fol. 58v), u. dgl.

5. Die drei Münchener Handschriften Clm. 12 257, Clm. 8803 und Clm. 5895.

In vieler Beziehung mit Cod. lat. Trev. 844 und Cod. lat. Brem. b. 35 verwandt ist eine Handschriftenklasse, welcher drei von mir benützte Handschriften angehören, nämlich Clm. 12257, Clm. 8803 und Clm. 5895. Alle drei befinden sich in der Kgl. Hof- und Staatsbibliothek zu München; sie gehören sämtlich dem 15. Jahrhundert an. Der erstgenannte Codex,

[1] Hinter diffinitus ist eigentlich in Cod. lat. Trev. 844 der Nachtrag Fuit ... einzufügen. Da dieser Nachtrag im Pariser Codex fehlt, können wir ihn hier unberücksichtigt lassen.

[2] S. oben S. 28.

Digitized by Google

Clm. 12257, ist eine Papierhandschrift in 4° (2°). Er ist aus Bayrisch-Raitenbuch nach München gekommen. Die Holzdeckel sind mit rötlichem Leder beklebt, Schließen und Beschlag sind abgebrochen.

Der Codex zeigt immer dieselbe Hand saec. XV. Die Schrift ist eng und dick, bei Lupolds Tractatus ist außer der schwarzen Tinte rote Farbe verwendet worden. Eine gleichzeitige Paginierung fehlt.

Ich gebe den Inhalt des Bandes nach dem Münchener Katalog[1] kurz an:

fol. 1r: Incipit prefatio in libros Elucidarii . . .;

fol. 26r der Lupoldsche Tractatus: Incipit prologus Luipoldi, decretorum doctoris, in tractatum de iuribus regni et imperii Romanorum;

fol. 63r: „Iacobi plebani in Muldorf glosa super ‚Ave virginalis forma deitatis plena norma'";

fol. 84r: „Ioannis de Sacrobusco tract. de spera (sphaera) materiali cum figuris";

fol. 106r: „In Aristotelis libros IV meteorum, l. de sensu et sensato, de memoria et reminiscentia, de somno et vigilia, de longitate et brevitate vitae, de morte et vita, de iuventute et senectute";

fol. 158r: „Rubricae psalterii";

fol. 159r: „Nicolai de Iaer (Iaur) tractatus de superstitionibus"[2];

Vorn und hinten im Codex ist zu Einbandzwecken je ein beschriebenes Pergamentblatt verwandt. Nicht alle Blätter der Handschrift sind beschrieben.

Hinter einigen Stücken hat der Schreiber ein Datum eingetragen. Am Schluß des Lupoldschen Traktates, fol. 62v, heißt es: Completus est tractatus iste sabbato post octavam nativitatis virginis gloriose sub anno incarnationis dominice millesimo quadringentesimo quadragesimo septimo. Und am Schluß des Bandes, fol. 184v, steht die Notiz des Schreibers: Finis huius tractatus in die sancti Leonhardi anno domini 1448 . . . Der Band ist also in den Jahren 1447 und 1448, Lupolds Tractatus im Jahre 1447 — zu Raitenbuch — geschrieben.

Jede Seite zerfällt in zwei Kolumnen. Am Rande finden sich mehrfach kurze Bemerkungen, auch in unserem Traktat, z. B. auf fol. 44v: de duplici examinatione. Es sind kurze Hinweise auf den nebenstehenden Abschnitt des Textes.

Der Schreiber hat außerordentlich oft und stark gekürzt.

---

[1] Catalogus cod. lat. biblioth. R. Monacens. . . . Tom. II, Pars II, München 1876, 61 f. — Hier sei bemerkt, daß die Angaben der Münchener Kataloge nicht immer durchaus zuverlässig sind.

[2] Vgl. Adolph Franz, Der Magister Nikolaus Magni de Jawor. Ein Beitrag zur Literatur- und Gelehrtengeschichte des 14. und 15. Jahrhunderts. Freiburg i. B. 189[illegible]

Digitized by Google

Die zweite Handschrift ist Clm. 8803 [in 4° (2°)]. Die Holzdeckel sind rot überzogen, Schließen und Beschlag fehlen heute. Der Codex stammt aus dem Franziskanerkloster zu München.

Auf dem inneren Vorderdeckel steht eine alte Inhaltsangabe. Die Paginierung ist alt.

Der Codex enthält[1]:

fol. 2r: „Guilelmus Durandus super V libris Decretalium“;

fol. 155r: Tractatus de successione ab intestato des Dinus;

fol. 161r: Des Bartholus Schrift über den gleichen Gegenstand;

fol. 166r: „Iacobus de Arena: Qui bonis cedere possunt (sic)“;

fol. 168r: „De inquisitionibus“;

fol. 169v: „De electionibus“;

fol. 171r: . . . De iurisdictione imperii et auctoritate summi pontificis circa imperium[2];

fol. 178r: Lupolds Tractatus, ohne Überschrift;

fol. 208v: Multifarie multisque modis . . ., d. i. des Jordanus von Osnabrück Traktat über das römische Reich (de praerogativa Romani imperii). Vorrede und Schluß fehlen jedoch. Der Tractatus des Jordanus schließt in Clm. 8803 mit den Worten de erratis[3].

Dann heißt es weiter: Carolus Magnus . . . Es folgt eine kurze Geschichte der Kaiser von Karl dem Großen an; sie endigt mit dem Jahre **1442**.

fol. 215r: „Tractatus de coronatione Imperatorum“;

fol. 216r: Tractatus de nobilitate;

fol. 221v: „Bertholi de Saxoferrato . . . tract. de insignibus et armis et eorum gratia“;

fol. 224v: Karolina . . .;

fol. 237r: „De successione ab intestato“;

fol. 261r: „Glossae ordinariae contrariae in iure canonico et earum solutiones“;

---

[1] Ich halte mich hier im allgemeinen an den Catalogus codd. lat. biblioth. R. Monacens. . . . Tom. II, Pars I, München 1874, 52.

[2] D. i. ein Bruchstück des im Jahre 1300 verfaßten Tractatus de iurisdictione imperatoris et imperii, welcher auch Determinatio compendiosa de iurisdictione imperii genannt wird. — Der Münchener Katalog bezeichnet irrtümlich Lupold von Bebenburg als den Verfasser dieses Stückes. Vgl. den neuen Aufsatz Hermann Grauerts über die Determinatio compendiosa: Aus der kirchenpolitischen Traktatenliteratur des 14. Jahrhunderts. Histor. Jahrb. XXIX (1908) 503.

[3] Vgl. Georg Waitz, Des Jordanus von Osnabrück Buch über das Römische Reich in: Abhandlungen der histor. philolog. Klasse der Kgl. Ges. d. Wiss. zu Göttingen XIV (1869) 86. — Im Münchener Katalog ist das Stück übrigens bezeichnet als „Laus et brevis historia Romani (i. e. Germanici) Imperii“.

Digitized by Google

fol. 285r: „Nicolai de Dinkelsbühl Tractatus de corpore Christi";
fol. 312r: „Praeparatio ad eucharistiam".

Der Codex zeigt durchweg[1] dieselbe Hand. Hinter dem ersten Traktat, fol. 149r, steht eine Notiz, die uns den Namen des Schreibers, den Entstehungsort und die Entstehungszeit des Traktates und wohl auch des ganzen Codex mitteilt: Scriptum ac finitum in dote sive parrochia in Monaco ecclesie gloriosissime virginisque matris Marie per me Iohannem quondam Georgi. Gebehard de Garliz clericum Missenensis diocesis sub anno domini M°CCCC°LVII lune die septima mensis Martii . . .

Es hat also Johannes, Sohn des verstorbenen Georg Gebehard aus Görlitz, im Pfarrhaus der Frauenkirche zu München den ersten Traktat niedergeschrieben und ist mit dieser Arbeit am Montag den 7. März 1457 fertig geworden. Derselbe Johannes wird hernach (vielleicht noch in demselben Jahre?) die Mehrzahl der andern Stücke des Bandes, darunter auch den Tractatus Lupolds von Bebenburg, geschrieben haben. Der Codex ist später in die Bibliothek des Münchener Franziskanerklosters gekommen. — Charakteristisch ist die Mannigfaltigkeit der in der Handschrift zur Verwendung gebrachten Farben. Auch Blattgold ist gebraucht, allerdings nicht bei dem Traktat Lupolds.

Das Studium des Lupoldschen Tractatus in diesem Codex ist darum sehr langwierig, weil in ihm keine farbigen Satztrennungszeichen verwendet sind.

Die Kapitelüberschriften sind schwarz, nur die Initialen des Textes selbst sind farbig geschrieben. Die Schrift ist eng und zierlich.

Der dritte der genannten Codices, Clm. 5895 [4° (2°)], stammt aus Ebersberg (Bayern).

Die Holzdeckel der im Originaleinband uns vorliegenden Papierhandschrift sind mit hellem Leder überzogen.

Vorn und hinten im Codex befindet sich je ein zum Einbinden verwendetes Pergamentblatt mit liturgischem Inhalt. Die Paginierung datiert aus viel späterer Zeit.

Vorn steht auf einem nicht gezählten Papierblatt eine gleichzeitige Inhaltsangabe.

Der ganze Codex ist von einer Hand, saec. XV, wie es scheint recht sorgfältig geschrieben worden. Korrekturen finden sich nur selten.

Außer der schwarzen Tinte ist rote Farbe gebraucht; durch solche rote Farbe sind fol. 242v und fol. 243v befleckt.

Manche Blätter sind unbeschrieben.

[1] Das vorletzte Stück scheint von anderer Hand zu sein.

Digitized by Google

Der Codex enthält[1]:

fol. 1r: „Speculum regum compositum per magistrum Godefridum Viterbiensem“;

fol. 66r: „De Kristo Hiesu excerpta ex Augustino et B. Thoma“;

fol. 98r: „Oratio in laudibus Iohannis Castellone facta per Riglerium de comite Mediolani (?)“;

fol. 102v: „Speculum sapientiae B. Cirilli“;

fol. 195r: „Laudatio de Eukaristiae sacramento“;

fol. 203r: Lupolds Tractatus, ohne Überschrift;

fol. 281r: Incipit reformatio Franckfurdensis ...;

fol. 289r: Sequitur nunc infra tractatus de coronatione imperatoris...;

fol. 292r: Sequitur tractatus editus super potestate universalis ecclesie et generalium conciliorum ... per ... Ludowicum Pontanum ...;

fol. 313r: Incipit: Quomodo procedendum sit in electione per viam scrutinii ...;

fol. 320r: Die Goldene Bulle, lateinisch und deutsch;

fol. 379r: „Karoli IV constitutio de privilegiis cleri a. 1377 V Cal. Iul. data“;

fol. 380v: „Karolina“;

fol. 394r: Multivarie (!) multisque modis ..., des Jordanus von Osnabrück Traktat usw., genau wie in Clm. 8803[2];

fol. 408v: „Oratio Ladislai Ungariae regis ad Nicolaum papam“;

fol. 411r: „Historia Friderici Imperatoris magni huius nominis primi ducis Suevorum et parentelae suae“.

Auf fol. 407v nennt sich uns der Schreiber als Thomas Oeckhardt; als Jahr gibt er an 1475. Auf fol. 478v steht die Notiz: Finit anno LXXVIto. Der Band ist mithin in den Jahren 1475/76 geschrieben worden.

Sehen wir, in welchem Verhältnis die drei Münchener Handschriften, Clm. 12257, Clm. 8803 und Clm. 5895, zu den bisher besprochenen Codices des Tractatus und namentlich zu Cod. lat. Trev. 844 stehen!

Zunächst sei festgestellt, daß die drei Handschriften eine Anzahl der Nachträge des Cod. lat. Trev. 844 übernommen haben. Diese Nachträge finden sich in ihnen allerdings nicht mehr als solche, d. h. als auf dem

---

[1] Vgl. den Catalogus cod. lat. biblioth. R. Monacens. ... Tom. I, Pars III, München 1873, 51 f.

[2] Im Katalog (S. 52) wird das Stück bezeichnet als „Historia imperii Romani ad a. 1440“.

Digitized by Google

Rande niedergeschriebene Zutaten vor, sondern sind bereits in den Text selbst übergegangen.

Vorhanden sind in Clm. 12257, Clm. 8803 und Clm. 5895 die Nachträge des

Cod. lat. Trev. 844	vgl. Clm. 12257	Clm. 8803	Clm. 5895
fol. 2^{v}: tanti . . .	fol. 27^{r}	fol. 179^{r}	fol. 205^{r}
„ 2^{v}: finaliter . . .	„ 27^{r}	„ 179^{r}	„ 205^{r}
„ 3^{r}: et . . .	„ 27^{v}	„ 179^{r}	„ 205^{v}
„ 4^{r}: Sepe . . .	„ 28^{r}	„ 179^{v}	„ 207^{v}
„ 4^{v}: quorum . . .	„ 28^{v}	„ 180^{r}	„ 207^{v}
„ 5^{r}: Et de . . .	„ 28^{v}	„ 180^{r}	„ 208^{r}
„ 5^{v}: Sciendum . . .	„ 29^{r}	„ 180^{v}	„ 208^{v}
„ 5^{v}: Fuit . . .	„ 29^{r}	„ 180^{v}	„ 208^{v}
„ 5^{v}: qui . . .	„ 29^{r}	„ 180^{v}	„ 209^{r}
„ 5^{v}: in septima . . .	„ 29^{r}	„ 180^{v}	„ 209^{r}
„ 8^{v}: Sciendum . . .	„ 30^{v}	„ 181^{v} u. 182^{r}	„ 212^{r}
„ 10^{v}: ad . . .	„ 31^{v}	„ 182^{v}	„ 214^{r} u. 214^{v}
„ 11^{v} etc.: Preterea . . .	„ 32^{r}	„ 183^{r}	„ 215^{v}
„ 15^{v} etc.: Item . . .	„ 34^{r}	„ 185^{r}	„ 220^{r} u. 220^{v}
„ 16^{r} etc.: Ad . . .	„ 34^{v}	„ 185^{v}	„ 221^{r} u. 221^{v}
„ 17^{v}: Et quia . . .	„ 34^{v}	„ 185^{v}	„ 222^{r}
„ 20^{r}: Circa — consuevit (aber ohne Illo — reperitur)	„ 37^{r}	„ 187^{v} u. 188^{r}	„ 227^{v}
„ 21^{r}: sed . . .	„ 37^{v}	„ 188^{v}	„ 228^{v}
„ 28^{r}: Iidem . . . (aber ohne et Otto primus)	„ 41^{r}	„ 191^{r} u. 191^{v}	„ 236^{v}
„ 29^{v}: et consuetudine . . .	„ 42^{r}	„ 192^{r}	„ 238^{r}
„ 33^{v}: articuli . . .	„ 44^{r}	„ 193^{v}	„ 242^{r} u. 242^{v}
„ 41^{v}: Scias . . .	„ 48^{r}	„ 196^{v}	„ 250^{v}
„ 46^{v}: Vel . . .	„ 50^{v}	„ 199^{r}	„ 256^{r}
„ 55^{r}: Vel . . .	„ 54^{v}	„ 202^{v}	„ 265^{v}
„ 59^{v}: Hinc . . .	„ 57^{r}	„ 205^{r}	„ 272^{v}
„ 64^{v} etc.: Vel . . .	„ 60^{r} u. 60^{v}	„ 206^{v}	„ 276^{r} u. 276^{v}
„ 66^{v}: inci. . . .	„ 61^{v}	„ 207^{v}	„ 279^{r}.

Digitized by Google

Vorhanden ist in den drei Handschriften, Clm. 12257 fol. 26r, Clm. 8803 fol. 178r, Clm. 5895 fol. 203r die Stelle des Cod. lat. Brem. b. 35 fol. 9r: et sic etiam ...

Es fehlen dagegen in ihnen die Nachträge des

Cod. lat. Trev. 844	vgl. Clm. 12257	Clm. 8803	Clm. 5895
fol. 5r: etiam	fol. 28v	fol. 180r	fol. 208r
„ 6v: a deo	„ 29v	„ 181r	„ 209v
„ 6v: et ...	„ 29v	„ 181r	„ 210r
„ 10v: Unde ...	„ 31v	„ 182v	„ 214v
„ 11r: Fuit ...	„ 32r	„ 183r	„ 215r
„ 14v: Sed ...	„ 33v	„ 184v	„ 219r
„ 16v: earum	„ 35r	„ 185v	„ 222r
„ 19r: al ...	„ 36v	„ 187r	„ 226r
„ 20r: Pro — existit	„ 37r	„ 187v	„ 227v
„ 19v: Illo — reperitur	„ 37r	„ 188r	„ 227v
„ 28r: et Otto primus	„ 41r	„ 191v	„ 236v
„ 45r: Vel ...	„ 49v	„ 198r	„ 254r
„ 47v: vel ...	„ 51r	„ 199r	„ 257r
„ 54r: ubi ...	„ 54r	„ 202r	„ 264r
„ 54v: Pro ...	„ 54v	„ 202r	„ 264v
„ 54v: Ad ...	„ 54v	„ 202r	„ 264v
„ 57r: Ad ...	„ 55v	„ 203r	„ 267v.

Es zeigt sich also, daß eine Reihe von Nachträgen des Cod. lat. Trev. 844 in dieser Handschriftenklasse sich nicht findet.

Auffällig ist die Tatsache, daß Clm. 12257, Clm. 8803 und Clm. 5895 an zwei Stellen gegenüber dem Cod. lat. Trev. 844 und dem Cod. lat. Brem. b. 35 ein Plus aufweisen. Ich stelle der besseren Übersicht halber den Cod. lat. Trev. 844 neben den ältesten Codex dieser Klasse, Clm. 12257.

Cod. lat. Trev. 844 fol. 3r (in der Dispositionsangabe; Schard, De iurisdictione 331):	Clm. 12257 fol. 27v:
imperatoris.	imperatoris, seu potius quid rex post unctionem et coronationem imperialem virtute translationis imperii consequatur.
(Nachtrag:) Et determinatio dicendorum circa hoc ibidem maioribus reservatur. — Item in duodecimo ...	Et eius quod circa hoc ibi dicetur, determinatio maioribus reservatur. — Item in duodecimo ...

Digitized by Google

Wie Clm. 12257 schreiben auch Clm. 8803 und Clm. 5895 (der erstere, Clm. 8803, auf fol. 179r[1], der letztere, Clm. 5895, auf fol. 205v).

Die andere Stelle ist die folgende:

Cod. lat. Trev. 844 fol. 65v (cap. 16; Schard a. a. O. 405):	Clm. 12257 fol. 60r:
... superaddat.	... superaddat, seu etiam quod imperator post eandem unctionem et coronationem aliquid consequatur.
Finaliter tamen veritatem ...	Finaliter tamen veritatem ...

Auch Clm. 8803 und Clm. 5895 bringen diese Stelle, Clm. 8803 auf fol. 206v und Clm. 5895 auf fol. 276v. (Letzterer schreibt: Finaliter tamen in hac materia veritatem statt Finaliter tamen veritatem in hac materia, was aber in unserer Frage nichts ausmacht.)

Es finden sich also in dieser Handschriftenklasse zwei Sätze, die weder in Cod. lat. Trev. 844 noch in Cod. lat. Brem. b. 35 vorhanden sind. Zu der ersteren Stelle ist noch zu bemerken, daß auch der auf sie folgende, im Cod. lat. Trev. 844 und im Cod. lat. Brem. b. 35 der Substanz nach vorhandene Nachtrag in dieser Handschriftenklasse eine andere Form hat (s. oben die Zusammenstellung).

Das dürfen wir also schon jetzt als Resultat unserer Vergleichung hinstellen: Die Klasse der drei Münchener Handschriften, Clm. 12257, Clm. 8803 und Clm. 5895, zeigt sich in mancher Beziehung mit Cod. lat. Trev. 844 verwandt; aber die drei Münchener Codices — bzw. der in ihnen gebotene Text — können nicht, wie der Cod. lat. Brem. b. 35 etwa, direkt durch Abschrift aus dem Cod. lat. Trev. 844 entstanden sein.

Werfen wir nunmehr zunächst einen Blick auf die drei Münchener Handschriften bezüglich ihres textlichen Zustandes und der eventuellen Abhängigkeit der einen von der andern.

Clm. 12257 schreibt in der Widmungsepistel fol. 26r (Schard a. a. O. 328): Luipoldus de Bebenburg. Der Text ist durchweg in Ordnung. Die Kapitelüberschriften lauten — um ein Beispiel anzuführen — Capitulum septimum ... (fol. 39r) usw.

Textlich nicht so gut ist der zweite Codex, Clm. 8803.

Auf fol. 179v (im Proömium; Schard a. a. O. 332) liest er: iuxta fuse (!) statt des richtigen iuxta finem (letzteres haben Cod. lat. Trev. 844 fol. 4r und Clm. 12257 fol. 28r). Teilweise finden sich Umstellungen, so schreibt er fol. 181r (cap. 2; Schard a. a. O. 336): Viso de origine

[1] Nur schreibt Clm. 8803 consequitur statt consequatur.

Digitized by Google

et initiis anstatt mit Cod. lat. Trev. 844 fol. 6^{v} und Clm. 12257 fol. 29^{v} zu bringen: Viso de initiis et origine.

Die Überschriften lauten im allgemeinen wie in Clm. 12257: Capitulum secundum . . . usw. Nur das 13. Kapitel hat zwei Überschriften; fol. 201^{r} unten heißt es: Sequitur capitulum tredecimum, und auf fol. 201^{v} oben folgt nochmals: Capitulum XIII^{m} . . . Manchmal ist durch Übersehen im Text Unordnung entstanden.

Clm. 12257 fol. 58^{v} (cap. 16; Schard, De iurisdictione 402):	Clm. 8803 fol. 205^{v}:
Sed post unctionem et coronationem regalem vel etiam ex ipsa non consequitur rex potestatem regalem nec aliquod ius novum ut visum . . .	Sed post unctionem et coronationem regalem nec aliquod ius novum ut visum . . .
So auch Clm. 5895 fol. 273^{v}.	

Man sieht deutlich die Ursache der Abweichung: Der Schreiber von Clm. 8803 ist anstatt hinter dem ersteren, gleich hinter dem zweiten regalem fortgefahren.

Ähnlich ist es bei einer andern Stelle, Clm. 8803 fol. 197^{r} (cap. 12; Schard a. a. O. 379).

Clm. 12257 fol. 48^{r}:	Clm. 8803 fol. 197^{r}:
Ad hanc primam oppositionem dicendum est, quod nominatio regia, de qua locuntur predicta duo c., est quedam nuda et simplex nominatio, qua papa electum in regem nominat seu vocat regem Romanorum, nichil omnino novi iuris tribuens nominato.	Ad hanc primam oppositionem dicendum est, quod nominatio regia, de qua papa electum in regem nominat seu vocat regem Romanorum, tribuens nominato.

Der Schreiber des Clm. 8803 hatte bis zu dem Worte qua geschrieben, fuhr dann aber — wohl als er wieder aufsah — nicht hinter diesem, sondern hinter dem etwas mehr unten stehenden gleichen Worte qua fort. Außerdem ließ er die Worte nichil omnino novi iuris aus. Wir werden unten zu fragen haben, ob die Partie nicht vielleicht schon so verderbt in der Vorlage gestanden hat.

Beachtung verdient ferner der Zustand des 14. und 15. Kapitels.

Das 14. Kapitel wird fol. 202^{v} richtig begonnen und auch richtig fortgeführt bis auf fol. 203^{v}: premissas submissiones (Schard a. a. O. 397).

Digitized by Google

Anstatt aber hier mit Cod. lat. Trev. 844 fol. 57ᵛ, Clm. 12257 fol. 56ʳ usw. fortzufahren: et recognitiones . . ., schreibt: Clm. 8803: ubi de hoc . . . und bringt sodann ein großes Stück Textesgut (fol. 203ᵛ, fol. 204ʳ, fol. 204ᵛ), das nicht an diese Stelle gehört. Nach den Worten in causis (fol. 204ᵛ) fährt Clm. 8803 darauf mit et recognitiones . . . fort, also genau hinter dem Worte, wo er fol. 203ᵛ die falsche Stelle begonnen hatte.

Das folgende 15. Kapitel gibt uns die Erklärung für diese eigenartige Textvermengung.

Es hat den richtigen Text bis zu den Worten qui ultimo auf fol. 205ᵛ (Schard a. a. O. S. 399), worauf aber mit meri et mixti imperii anstatt mit ubi de hoc — letzteres hat Cod. lat. Trev. 844 fol. 59ᵛ (Schard a. a. O. 399) — fortgefahren wird. Die Worte meri et mixti imperii usw. folgen in Cod. lat. Trev. 844 erst auf fol. 62ʳ (Schard a. a. O. 401). Es fehlt also hier in Clm. 8803 ein großes Stück [Cod. lat. Trev. 844 fol. 59ᵛ (Schard a. a. O. 399) bis fol. 62ʳ (Schard a. a. O. 401)], das nämliche, welches im 14. Kapitel fälschlich hinzugefügt worden war. Von den Worten meri et mixti . . . an wird das 15. Kapitel in wenigen Zeilen richtig zu Ende geführt (Clm. 8803 fol. 205ᵛ).

Wir finden mithin im 14. Kapitel ein großes Stück Textesgut, das in das 15. Kapitel gehört.

Um den Tractatus Lupolds in Clm. 8803 in der richtigen Ordnung lesen zu können, hat man so zu verfahren: Das 14. Kapitel ist zu lesen bis fol. 203ᵛ: submissiones. Dann hat man fortzufahren mit et recognitiones in demselben Kapitel fol. 204ᵛ, und bis zum Schluß desselben weiterzulesen.

Das 15. Kapitel ist zu lesen bis fol. 205ᵛ: qui ultimo. Fortzufahren ist hierauf jedoch im vorhergehenden Kapitel fol. 203ᵛ: ubi de hoc . . .; daselbst ist weiter zu lesen bis fol. 204ᵛ: in causis. Nunmehr hat man wieder in das 15. Kapitel hinüberzugreifen, fol. 205ᵛ: meri et mixti imperii . . ., von wo an das Kapitel richtig zum Schluß geführt wird.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Vermengung durch falsches Einbinden entstanden ist. Doch ist auch hier der Fehler schon beim Binden des Vorlageexemplars gemacht worden, da die falschen Anknüpfungen sich in unserem Codex Clm. 8803 nicht etwa oben auf neuen Seiten, sondern mitten im Text finden.

Mit Clm. 8803 nahe verwandt[1] ist die dritte Handschrift dieser Klasse, Clm. 5895. Zu bemerken ist zunächst, daß Clm. 5895 bei den Kapitel-

[1] Auch von der Zugehörigkeit zu ein und derselben Handschriftenklasse abgesehen.

Digitized by Google

überschriften stets mit Sequitur beginnt, also beispielsweise: Sequitur capitulum primum . . . (fol. 207 r) usw.

Auch in ihm finden sich Fehler und Ungenauigkeiten. So schreibt er fol. 221 r (cap. 4; Schard, De iurisdictione 348): est translatum statt des richtigen est translata (das letztere hat z. B. Cod. lat. Trev. 844 fol. 16 r). Häufig kommen Umstellungen von Wörtern vor. Doch ist der Text im allgemeinen besser als der des Clm. 8803. Die Stelle, die in Clm. 8803 fol. 205 v, wie wir sahen, verderbt ist (Sed post . . .), hat Clm. 5895 fol. 273 v in der richtigen Form.

Anderseits finden sich auffallende Anklänge an Clm. 8803.

So schreiben beide im Proömium (Schard a. a. O. 332), Clm. 8803, wie schon erwähnt wurde, auf fol. 179 v und Clm. 5895 fol. 207 r statt des richtigen iuxta finem die ganz und gar unverständliche Form iuxta fuse.

Es ist nicht anzunehmen, daß zwei voneinander in jeder Beziehung — auch was die Vorlage angeht — unabhängige Schreiber diesen gleichen Fehler machen[1].

Ist vielleicht Clm. 5895 eine bloße Abschrift von Clm. 8803? Oder haben beide eine gemeinsame Vorlage gehabt, aus der sie das sinnlose iuxta fuse geschöpft haben?

Eine andere, oben bereits angegebene Stelle, Clm. 8803 fol. 197 r (cap. 12; Schard a. a. O. 379): Ad hanc primam . . ., die in Clm. 5895 auf fol. 251 v steht, führt uns der Wahrheit näher. Clm. 5895 hat zwar das eine ausgelassene Stück locuntur . . . usw., aber die Worte nichil omnino novi iuris fehlen in Clm. 5895 ebenso wie in Clm. 8803. Daraus darf man wohl zweierlei schließen: Einmal, daß die jüngere Handschrift, Clm. 5895, trotz aller Verwandtschaft, nicht direkt durch Abschreiben von der älteren, Clm. 8803, hergestellt sein kann, da die jüngere gegenüber der älteren ein Plus an Textesgut aufweist. Zweitens, daß die Worte nichil omnino novi iuris, die in beiden Handschriften fehlen, schon in der Vorlage gefehlt haben werden; und diese Vorlage wird für beide, Clm. 8803 und Clm. 5895, ein und dieselbe gewesen sein[2].

Zur Sicherheit wird diese letztere Folgerung erhoben durch die Vergleichung der beiden Kapitel 14 und 15 in Clm. 8803 und Clm. 5895.

In Clm. 5895 wird das 14. Kapitel richtig fortgeführt bis zu den Worten premissas submissiones (fol. 268 r); hier wird aber gerade wie in Clm. 8803 fortgefahren mit ubi de hoc . . . bis in causis (fol. 270 v), woran sich et recognitiones . . . schließt. Das 15. Kapitel hat den richtigen

[1] Man beachte übrigens noch, daß nicht nur Lupolds Tractatus, sondern auch andere Stücke in gleicher Weise in Clm. 8803 und Clm. 5895 sich finden.

[2] Ich erinnere an die in den beiden Handschriften sich findenden Worte iuxta fuse.

Digitized by Google

Text bis zu den Worten qui ultimo (fol. 273r), fährt aber dann mit meri et mixti imperii ... fort und schließt nach wenigen Zeilen mit dem Worte obstat.

Wir haben also in Clm. 5895 genau die gleiche Textvermengung wie in Clm. 8803. Die Ursache ist ebenfalls die gleiche, ein Fehler beim Einbinden. Da sich in Clm. 5895, gerade wie in Clm. 8803, die falschen Anknüpfungen mitten im Text — der Seiten — finden, so ist die Schuld an dem Wirrwarr wiederum der Vorlage zuzuschieben.

Aus der Übereinstimmung der beiden Handschriften in so charakteristischen Fällen, namentlich bezüglich der letztbehandelten Textvermengung, geht klar hervor, daß beide ein und derselben Vorlage entstammen. Denn daß der jüngere Clm. 5895 nicht direkt durch Abschrift von Clm. 8803 hergestellt sein kann, wurde schon kurz bemerkt. In der gemeinsamen Vorlage hat wohl die Überschrift für den Tractatus gefehlt. Anderseits war auch die Vorlage textlich nicht einwandfrei.

Um den Tractatus in Clm. 5895 in der richtigen Ordnung lesen zu können, hat man — das sei noch beigefügt — also zu verfahren:

Das 14. Kapitel ist zu lesen bis zu den Worten premissas submissiones fol. 268r, dann aber ist im gleichen Kapitel mit et recognitiones fol. 270v fortzufahren, von wo an bis zum Schluß des Kapitels weiter zu lesen ist. Das 15. Kapitel ist zu lesen bis qui ultimo fol. 273r; dann hat man im vorhergehenden Kapitel fol. 268r mit ubi de hoc ... fortzufahren und bis fol. 270v: in causis weiter zu lesen. An diese Worte ist im 15. Kapitel fol. 273r: meri et mixti ... anzuknüpfen und das Kapitel zu Ende zu lesen.

Clm. 12257 ist bezüglich dieser Kapitel einwandfrei. Wir sahen bereits, daß er auch sonst fast stets einen guten Text bietet. Er ist also, wenn auch mit den beiden andern Handschriften zu ein und derselben Klasse gehörig, bezüglich seiner Entstehung ganz und gar unabhängig.

Allen drei Handschriften aber, Clm. 12257, Clm. 8803 und Clm. 5895, ist vor allem eines eigentümlich: Bei einer durchweg innigen Anlehnung an Cod. lat. Trev. 844 und Cod. lat. Brem. b. 35[1] finden sich schon zwei Stellen, die in der Trierer und Bremer Handschrift nicht vorhanden sind.

6. Die Trierer Handschrift Cod. lat. Trev. 962.

Mit der zuletzt charakterisierten Klasse der drei Münchener Handschriften ist im gewissen Sinne verwandt Cod. lat. Trev. 962 (Standnummer 1864) der Trierer Stadtbibliothek[2].

---

[1] Selbstverständlich nicht bezüglich aller Nachträge.

[2] Erstmals hingewiesen hat auf diese Handschrift W. Felten in dem genannten Aufsatz im Trierischen Archiv 1898, Heft 1, 61.

Digitized by Google

Die Holzdeckel dieses Papiercodex [4° (2°)] sind mit hellem Leder überzogen, das jedoch zum Teil abgerissen ist; Reste der Schließen sind noch vorhanden.

Wir haben in Cod. lat. Trev. 962 einen Sammelband vor uns, der die verschiedensten Traktate enthält. Die einzelnen Stücke sind nicht alle von derselben Hand. Eine alte Paginierung fehlt.

Vorn befindet sich ein jetzt losgelöstes, lädiertes, nur auf der einen Seite beschriebenes Pergamentblatt; fol. 5r beginnt die Goldene Bulle. Die vier vorhergehenden Blätter sind unbeschrieben — von einer kleinen, zu Anfang des 19. Jahrhunderts gemachten Notiz auf fol. 4v abgesehen —.

fol. 21r: Explicit aurea bulla. Incipiunt leges imperiales . . .;

fol. 25r: . . . Expliciunt leges imperiales. Der Rest dieses Blattes sowie die drei folgenden Blätter sind leer.

fol. 29r: Reverendissimo . . ., der Tractatus Lupolds von Bebenburg, ohne Überschrift. Der Tractatus wird auf fol. 68v beendet.

Sonst enthält der Codex noch die verschiedensten Traktate, moralischen, juristischen Inhalts usw., so eine Abhandlung des Petrus de Ancarano usw.

Die Hand, die den Lupoldschen Traktat eingetragen hat, scheint auch mehrere andere Stücke dieser Papierhandschrift geschrieben zu haben.

Außer der schwarzen Tinte ist rote Farbe verwendet.

Wann ist unser Tractatus niedergeschrieben worden? Die Schriftzüge gehören dem 15. Jahrhundert an. Vielleicht ist aber die Zeit noch genauer zu bestimmen. Auf fol. 345r wird ein Sermo begonnen, der, wie eine davor stehende Notiz besagt, in synodo sancta Magunt. anno domini millesimo quadringentesimo tricesimo quinto gehalten worden ist. Wahrscheinlich ist der Schreiber dieses Sermo auch der Schreiber des Tractatus Lupolds, die Schriftzüge zeigen große Ähnlichkeit. Auf fol. 349r steht über einem andern Stück die Bemerkung: Feria 4a post decollationem baptiste in synodo Maguntin. 1438. Eine Explizitnotiz auf fol. 375r nennt wiederum das Jahr 1438 und Mainz. Die Schriftart bei diesem Stück gleicht abermals sehr derjenigen des Lupoldschen Traktates.

So dürfen wir annehmen, daß der Tractatus Lupolds in Cod. lat. Trev. 962 etwa in den Jahren 1435—1438 niedergeschrieben worden ist (in Mainz oder im Mainzer Gebiet?).

Suchen wir nunmehr festzustellen, wie sich Cod. lat. Trev. 962 zu den Nachträgen des Cod. lat. Trev. 844 stellt!

Vorhanden sind in Cod. lat. Trev. 962 die Nachträge des

Cod. lat. Trev. 844	vgl. Cod. lat. Trev. 962
fol. 2v: tanti . . .	fol. 30r
„ 2v: finaliter . . .	„ 30r
„ 3r: et . . .	„ 30v

Digitized by Google

Cod. lat. Trev. 844	vgl. Cod. lat. Trev. 962
fol. 4^{r}: Sepe . . .	fol. 31^{r} und 31^{v}
„ 4^{v}: quorum . . .	„ 31^{v} und 32^{r}
„ 5^{r}: Et de . . .	„ 32^{r}
„ 5^{r}: etiam	„ 32^{r}
„ 5^{v}: Sciendum . . .	„ 32^{r} und 32^{v}
„ 5^{v}: Fuit . . .	„ 32^{v}
„ 5^{v}: qui . . .	„ 32^{v}
„ 5^{v}: in septima . . .	„ 32^{v}
„ 6^{v}: a deo	„ 33^{r}
„ 6^{v}: et . . .	„ 33^{r}
„ 8^{v}: Sciendum . . .	„ 34^{v}
„ 10^{v}: ad . . .	„ 36^{r}
„ 10^{v}: Unde . . .	„ 36^{r}
„ 11^{r}: Fuit . . .	„ 36^{v}
„ 11^{v} etc.: Preterea . . .	„ 36^{v} und 37^{r}
„ 14^{v}: Sed . . .	„ 38^{v}
„ 15^{v} etc.: Item . . .	„ 39^{r} und 39^{v}
„ 16^{r} etc.: Ad . . .	„ 40^{r}
„ 17^{v}: Et quia . . .	„ 40^{r}
„ 20^{r} etc.: Circa — consuevit (außer Eadem — reperitur)	„ 43^{r}
„ 28^{r}: Iidem . . . (außer et Otto primus)	„ 47^{v}
„ 33^{v}: articuli . . .	„ 50^{v}
„ 59^{v}: Hinc . . .	„ 64^{r}
„ 64^{v} etc.: Vel . . .	„ 66^{v}.

Es fehlen in Cod. lat. Trev. 962 die — übrigen — Nachträge des

Cod. lat. Trev. 844	vgl. Cod. lat. Trev. 962
fol. 16^{v}: earum	fol. 40^{r}
„ 19^{r}: al . . .	„ 42^{r}
„ 20^{r}: Pro — existit	„ 43^{r}
„ 19^{v}: Eadem — reperitur	„ 43^{r}
„ 21^{r}: sed . . .	„ 44^{r}
„ 28^{r}: et Otto primus	„ 47^{v}
„ 29^{v}: et consuetudine . . .	„ 48^{v}
„ 41^{v}: Scias . . .	„ 54^{v}
„ 45^{r}: Vel . . .	„ 56^{v}
„ 46^{v}: Vel . . .	„ 57^{v}

Digitized by Google

Cod. lat. Trev. 844	vgl. Cod. lat. Trev. 962
fol. 47^{v}: vel . . .	fol. 57^{v}
„ 54^{r}: ubi . . .	„ 61^{r}
„ 54^{v}: Pro . . .	„ 61^{v}
„ 54^{v}: Ad . . .	„ 61^{v}
„ 55^{r}: Vel . . .	„ 61^{v}
„ 57^{r}: Ad . . .	„ 62^{v}
„ 66^{v}: inci. . . .	„ 67^{v}.

Auch die Stelle des Cod. lat. Brem. b. 35 fol. 9^{r}: et sic etiam . . . ist in Cod. lat. Trev. 962 fol. 29^{r} nicht vorhanden. Es fehlen in unserer Handschrift also ungefähr so viel Nachträge des Cod. lat. Trev. 844 wie in der zuletzt behandelten Handschriftenklasse; aber es fehlen hier und dort nicht die nämlichen Nachträge. —

Cod. lat. Trev. 962 hat gerade wie Clm. 12257 usw. die beiden Stellen seu potius — consequatur (Clm. 12257 fol. 27^{v}; Cod. lat. Trev. 962 fol. 30^{v}) und seu etiam — consequatur (Clm. 12257 fol. 60^{r}; Cod. lat. Trev. 962 fol. 66^{v}). Auch bezüglich des auf die erstere Stelle folgenden Satzes schließt sich Cod. lat. Trev. 962 textlich an Clm. 12257 usw. an.

Im übrigen folgt unser Codex dem Texte des Cod. lat. Trev. 844.

Das 7. Kapitel schloß zuerst mit ex premissis, fol. 47^{v}; es fehlte also der Nachtrag des Cod. lat. Trev. 844 fol. 28^{r}: Iidem . . . Dieser Nachtrag ist unten am Rand vom Schreiber hinzugefügt worden.

Der Nachtrag des Cod. lat. Trev. 844 fol. 16^{r} etc.: Ad . . . findet sich zwar in Cod. lat. Trev. 962, aber an anderer Stelle. Es folgt hier fol. 39^{v} auf translata zunächst der mit Licet igitur beginnende Satz bis premissos (fol. 40^{r}). Daran schließt sich erst der Nachtrag Ad . . . an.

Der Schreiber hat wiederholt im Text Wörter oder Satzteile ausgelassen, die er hernach am Rande beifügt. Die ersten Kapitel haben neben dem Texte zahlreiche kurze Bemerkungen, die zur Erläuterung teils von der Hand des Schreibers, teils wohl von anderer Hand geschrieben worden sind.

Die Schrift ist einfach und schmucklos, scheint aber recht sorgfältig hergestellt zu sein. Auffallend groß ausgeführt ist die Überschrift des 13. Kapitels (fol. 60^{v}).

Kleinere Abweichungen, Umstellungen, Fehler kommen vor.

Ich gebe einige Stellen an:

Cod. lat. Trev. 844 fol. 4^{v} und 5^{r} (cap. 1; Schard, De iurisdictione 333):	Cod. lat. Trev. 962 fol. 32^{r}:
. . . consederunt. Porro defuncto Sunnone Franci habito consilio a	. . . consederunt

Digitized by Google

Marcomede Faramundum ipsius filium ad instar aliarum gentium regem creaverunt. Leges etiam tunc per suos auctores Gwisogastaldum et Salagastum compositas habere ceperunt.	com-positas habere ceperunt.

Der Text ist in Cod. lat. Trev. 962 an dieser Stelle verderbt.

Ähnlich ist es bei der folgenden Stelle:

Cod. lat. Trev. 844 fol. 20r und 19v (Nachtrag; cap. 5; Schard a. a. O. 354):	Cod. lat. Trev. 962 fol. 43r:
... cuius privilegii data est sub anno domini M°IIII° anno regni sui tertio. Illo enim anno, ut refert historia Francorum, fuit ...	... cuius privilegii data est sub anno domini millesimo quarto anno regni Francorum fuit ...

Auf fol. 47r (cap. 7; Schard a. a. O. 362) schreibt Cod. lat. Trev. 962: Secundo vero opinio eadem ...; dagegen hat Cod. lat. Trev. 844 fol. 27r: Secundo vero eadem opinio ...; fol. 67r (cap. 17; Schard a. a. O. 405) schreibt Cod. lat. Trev. 962: Preterea contra id ..., während Cod. lat. Trev. 844 fol. 65r: Preterea contra idem hat, u. ä.

Die Abweichungen und Fehler in Cod. lat. Trev. 962 sind aber im allgemeinen ziemlich harmlos.

7. Die Frankfurter Handschrift Cod. lat. Francf. 105 und die Münchener Handschrift Clm. 88.

Der zuletzt besprochene Cod. lat. Trev. 962 nähert sich in mancher Beziehung der Handschriftenklasse, welcher Clm. 12257, Clm. 8803 und Clm. 5895 angehören. Ganz besonders aber muß eine Tatsache unser Interesse erregen: Wir fanden in diesen vier Handschriften zwei Stellen, die in Cod. lat. Trev. 844 fehlen. Vielleicht sind wir berechtigt, daraus zu schließen, daß die Zahl der Nachträge, d. h. der später zu dem erstmals fertiggestellten Tractatus hinzugefügten Stellen, mit den in Cod. lat. Trev. 844 niedergeschriebenen noch nicht erschöpft ist.

Diese Annahme wird uns bestätigt durch das Studium einer andern Handschriftenklasse, welcher der früher in der Bartholomäusstiftsbibliothek, jetzt in der Stadtbibliothek zu Frankfurt a. M. aufbewahrte Cod. lat. Francf. 105 und die Handschrift der Kgl. Hof- und Staatsbibliothek zu München Clm. 88 angehören.

Digitized by Google

Diese beiden Handschriften haben viele Nachträge des Cod. lat. Trev. 844 in ihren Text aufgenommen, allerdings nicht immer in der gleichen Form. Sie haben aber auch — und das charakterisiert sie gerade — mehrere Partien an Textesgut, welche in Cod. lat. Trev. 844 fehlen.

Doch zuvor etwas über die Handschriften selbst!

Cod. lat. Francf. 105 ist eine Papierhandschrift in 4° (2°), wohl ganz von derselben Hand saec. XIV geschrieben. Der Originaleinband besteht aus Pergamentblättern. Einband und Codex sind durch das Alter teilweise scharf lädiert, doch hat der Text nirgendwo gelitten. Eine gleichzeitige Paginierung fehlt.

Außer der schwarzen, manchmal recht matten Tinte ist rote Farbe verwendet. Die Schrift ist nicht sehr sorgfältig und bietet dem Lesen mancherlei Schwierigkeiten.

Vorn und hinten im Codex befindet sich je ein nicht gezähltes, leeres Blatt.

Auf fol. 1^r beginnt der Lupoldsche Tractatus mit einer viel später hinzugefügten, zum Teil beschädigten Überschrift. Der Tractatus endigt auf fol. 41^v.

fol. 42^r ist leer.

fol. 42^v: Servitus est quoddam ius inherens rei . . ., nur auf dieser Seite.

Es folgen vier leere, aber gezählte Blätter; darauf fol. 47^r: (U)trum aliquis ratione peccati obmissive vel commissive perpetrati ad materiale supplicium obligetur . . ., eine moralisch-juristische Abhandlung, bis fol. 57^r.

fol. 57^v und Blatt 58 sind leer. Auf fol. 59^r beginnt der Tractatus de bello des Johannes von Lignano; auf fol. 109^v steht:

Explicit tractatus de bello compilatus per me Iohannem de Lignano alias de Mediolano . . . anno domini M°CCCLX . . .

Nach einer bis fol. 112^v reichenden Inhaltsangabe zum letzten Traktat heißt es auf fol. 112^v:

Explicit tabula super tractatu de bello etcetera per me Iohannem Freulin de Assinheym anno domini M°CCC°LXXXV secunda feria ante dominicam Letare etc.

Der letzte Traktat war mithin im Jahre 1385 niedergeschrieben. In derselben Zeit werden auch die vorhergehenden Stücke, darunter Lupolds Tractatus, eingetragen sein.

Auf fol. 112^v steht ganz unten noch: Incipit memoriale.

Eine andere, aber auch frühe Hand hat im Texte des Tractatus Lupolds von Bebenburg wiederholt Korrekturen vorgenommen und Bemerkungen ge-

Digitized by Google

macht; letztere sind zumeist erklärend, erläuternd. Manchmal sind es Wörter, die vom Schreiber vergessen waren, so fol. 13r, fol. 39r.

Die zweite Handschrift dieser Klasse, Clm. 88 (saec. XV) in 4° (2°), stammt aus der alten Kurfürstlichen Bibliothek zu München. Der Vollständigkeit halber gebe ich den Inhalt nach dem Katalog[1] kurz an:

fol. 1r: Nos Mathias, dei gratia . . ., kurze Aufzeichnungen über die Kaisergräber zu Speier, veranstaltet durch Bischof Matthias Ramung von Speier (1464—1478)[2];

fol. 2r: „De vita et origine Machameti heretici perfidissimi";

fol. 22v: „Descriptio obsidionis urbis Rhodiae (Guil. Caorsino auctore")[3];

fol. 27r der Lupoldsche Tractatus: Incipit tractatus brevis et utilis de iuribus regni et imperii Romani. Reverendissimo . . .;

fol. 63r der Traktat De praerogativa Romani imperii des Jordanus von Osnabrück;

fol. 71v: „Historia de S. Materno primo Coloniensi archiepiscopo";

fol. 73r: „Leonardus Aretinus de bello italico adversus Gothos";

fol. 111r: „Daretis Phrygii historia Troiana";

fol. 117r: „Pauli (Diaconi) Chronica de gente Longobardorum";

fol. 122v: „Quomodo Romanum imperium in Graeciam, de Graecia in Franciam deo ordinante translatum sit. Inc. ‚Scripturus Romanum imperium primum dicendum arbitror'";

fol. 125r: „Aemilii (Probi) de vita excellentium virorum liber";

fol. 153v: „Descriptio (seu Mirabilia) urbis Romae";

fol. 156v: „De situ terrae Livoniae . . ." von Äneas Sylvius.

Der ganze Codex zeigt durchweg die gleiche Hand. Außer der schwarzen Tinte ist rote Farbe gebraucht.

Hinter dem Lupoldschen Tractatus, fol. 60v, steht die Bemerkung: Finitum Ulme sub anno domini 1468 die prima decembris. Am Ende des 2. Kapitels desselben Traktates, fol. 31v, heißt es bereits: 1468 die 22 octobris Ulme, am Schluß des 5. Kapitels, fol. 38v: 1468 die ultim.

---

[1] Vgl. den Catalogus codd. lat. biblioth. R. Monacens. Editio altera emendatior. Tom. I, Pars I, München 1892, 24; s. auch G. Waitz, Des Jordanus von Osnabrück Buch über das Römische Reich, a. a. O. 32 f.

[2] Die Ansicht F. X. Remlings (Geschichte der Bischöfe zu Speier II, Mainz 1854, 154 A. 513), Clm. 88 rühre von Matthias Ramung her, und die Bemerkungen auf dem ersten Blatt seien „von seiner Hand geschrieben", ist nicht begründet; vgl. Maximilian Buchner, Die innere weltliche Regierung des Speierer Bischofs Matthias Ramung (1464—1478) . . . Münch. Diss., Speier 1907, 46 A. 6 (auch noch auf 47).

[3] Nachträge zu dieser Descriptio folgen auf fol. 60v ff und auf fol. 152v ff.

Digitized by Google

mensis Octobris. Auch andere Stücke der Handschrift tragen die Daten der Niederschrift; alle datierten Stücke geben Ulm als Schreibort an[1]. Das älteste Stück, das mit einem Datum versehen ist, trägt die Jahreszahl 1468; es ist der Lupoldsche Tractatus. Das jüngste datierte Stück, die „Descriptio obsidionis urbis Rhodiae", ist im Jahre 1484 niedergeschrieben worden. In Ulm ist also der Codex in den Jahren 1468—1484 entstanden.

Die Paginierung ist alt. Jedenfalls sind aber, wie die Daten beweisen, die einzelnen Stücke nicht so geordnet, wie sie zeitlich entstanden sind.

Mitunter sind bei Lupolds Tractatus am Rande Bemerkungen gemacht worden, um etwas im Text Vergessenes hinzuzufügen (z. B. fol. 34ᵛ), um kurz den Inhalt des Nebenstehenden zu bezeichnen (z. B. fol. 30ʳ: Prima divisio regni Francorum usf.), oder um zu illustrieren (z. B. fol. 35ᵛ, wo der Schreiber — gelegentlich der Besprechung des Primates im Text — unten Verse angibt, die in introitu ecclesie Latranensis stehen).

Bemerkt werden mag gleich hier, daß in Cod. lat. Francf. 105 alle Kapitelüberschriften fehlen, während sie in Clm. 88 stark verkürzt sind.

Bei einigen Kapiteln allerdings sind in Cod. lat. Francf. 105 am Rand die Kapitelzahlen angegeben, z. B. fol. 4ᵛ: c. II, fol. 7ʳ: c. III, usf. — In Clm. 88 fehlen bei den ersten Kapiteln die Kapitelzahlen.

Wie stellen sich nun diese beiden Handschriften bzw. die in ihnen enthaltenen Texte von Lupolds Tractatus zu den Nachträgen des Cod. lat. Trev. 844?

Die Vergleichung ergab, daß weitaus die meisten Nachträge des Cod. lat. Trev. 844 in den Text dieser Handschriftenklasse übergegangen sind, einige freilich in etwas anderer Form. Eine Anzahl fehlt allerdings.

Vorhanden sind in Cod. lat. Francf. 105 und Clm. 88 die Nachträge des

Cod. lat. Trev. 844	vgl. Cod. lat. Francf. 105	Clm. 88
fol. 2ᵛ: tanti . . .	fol. 2ʳ	fol. 28ʳ
„ 2ᵛ: finaliter . . .	„ 2ʳ	„ 28ʳ
„ 3ʳ: et . . .	„ 2ʳ u. 2ᵛ	„ 28ʳ
„ 4ʳ: Sepe . . .	„ 3ʳ	„ 28ᵛ
„ 4ᵛ: quorum . . .	„ 3ᵛ	„ 29ʳ
„ 5ʳ: Et de . . .	„ 3ᵛ	„ 29ʳ
„ 5ʳ: etiam	„ 3ᵛ	„ 29ʳ

[1] Die Bezeichnung Ulm 1475 führen zwei Stücke, die Schrift des Leonardus Aretinus und die Trojanische Geschichte des Dares; Ulm 1482 geben an die Schriften des Paulus Diakonus und des Ämilius Probus; Ulm und 1484 nennt die „Descriptio obsidionis urbis Rhodiae".

Digitized by Google

Cod. lat. Trev. 844	vgl. Cod. lat. Francf. 105	Clm. 88
fol. 5^{v}: Sciendum ...	fol. 3^{v} u. 4^{r}	fol. 29^{v}
„ 5^{v}: Fuit ...	„ 4^{r}	„ 29^{v}
„ 5^{v}: qui ...	„ 4^{r}	„ 29^{v}
„ 5^{v}: in septima ...	„ 4^{r}	„ 29^{v}
„ 6^{v}: a deo	„ 4^{v}	„ 30^{r}
„ 6^{v}: et ...	„ 4^{v}	„ 30^{r}
„ 8^{v}: Sciendum ...	„ 6^{r}	„ 31^{r}
„ 10^{v}: ad ...	„ 7^{v}	„ 32^{r}
„ 10^{v}: Unde ...	„ 7^{v}	„ 32^{r}
„ 11^{r}: Fuit ...	„ 8^{r}	„ 32^{v}
„ 11^{v}etc.: Preterea ...	„ 8^{r}	„ 32^{v} u. 33^{r}
„ 14^{v}: Sed ...	„ 10^{r}	„ 34^{v}
„ 15^{v}etc.: Item ...	„ 11^{r}	„ 35^{r}
„ 16^{r}etc.: Ad ...	„ 11^{v} u. 12^{r}	„ 35^{v}
„ 17^{v}: Et quia ...	„ 12^{r}	„ 35^{v}
„ 20^{r}etc.: Circa — consuevit	„ 15^{r} u. 15^{v}	„ 38^{r}
„ 28^{r}: Iidem ...	„ 20^{r}	„ 41^{v}
„ 33^{v}: articuli ...	„ 22^{v}	„ 44^{r} u. 44^{v}
„ 41^{v}: Scias ...	„ 27^{r}	„ 48^{r}
„ 46^{v}: Vel ...	„ 29^{v}	„ 50^{v}
„ 54^{v}: Pro ...	„ 33^{v}	„ 54^{r}
„ 54^{v}: Ad ...	„ 33^{v}	„ 54^{r}
„ 55^{r}: Vel ...	„ 34^{r}	„ 54^{v}
„ 57^{r}: Ad ...	„ 35^{r}	„ 55^{r}
„ 59^{v}: Hinc ...	„ 36^{v}	„ 56^{r} u. 56^{v}
„ 64^{v}etc.: Vel ...	„ 39^{r} u. 39^{v}	„ 58^{v} u. 59^{r}.

Zu bemerken ist noch, daß der Nachtrag des Cod. lat. Trev. 844 fol. 16^{r} etc.: Ad ... auch in Cod. lat. Francf. 105 und Clm. 88 an einer andern Stelle eingesetzt ist. Es folgt hinter translata zunächst Licet igitur ... bis premissos; erst dann schließt sich der Nachtrag Ad ... an.

Es fehlen in Cod. lat. Francf. 105 und Clm. 88 die — übrigen — Nachträge des

Cod. lat. Trev. 844	vgl. Cod. lat. Francf. 105	Clm. 88
fol. 16^{v}: earum	fol. 12^{r}	fol. 35^{v}
„ 19^{r}: al ...	„ 14^{v}	„ 37^{r}
„ 20^{r}: Pro — existit	„ 15^{r}	„ 38^{r}
„ 21^{r}: sed ...	„ 16^{r}	[illegible]

Digitized by Google

Cod. lat. Trev. 844	vgl. Cod. lat. Francf. 105	Clm. 88
fol. 29v: et consuetudine ...	fol. 20v	fol. 42v
„ 45r: Vel ...	„ 28v	„ 49v
„ 47v: vel ...	„ 29v	„ 50v
„ 54r: ubi ...	„ 33r	„ 53v
„ 66v: inci. ...	„ 40v	„ 59v.

Es fehlt auch in Cod. lat. Francf. 105 fol. 1r und Clm. 88 fol. 27r die Stelle des Cod. lat. Brem. b. 35 fol. 9r: et sic etiam ...

Was aber unserer Handschriftenklasse (Cod. lat. Francf. 105 und Clm. 88) ihr charakteristisches Gepräge gibt, das ist das Vorhandensein einer ganzen Reihe von selbständigen, in den bisher behandelten Handschriften fehlenden, aber ohne Zweifel von Lupold stammenden Partien von Textesgut.

Zuvor sei erwähnt, daß zwei in Cod. lat. Trev. 844 nicht vorhandene Zusätze in Cod. lat. Francf. 105 und Clm. 88 sich finden: Der Zusatz des Clm. 12 257 fol. 27v: seu potius — consequatur steht in Cod. lat. Francf. 105 fol. 2r, in Clm. 88 fol. 28r; auch zeigt der darauf folgende Satz in beiden Handschriften die vom Texte des Cod. lat. Trev. 844 abweichende, oben angegebene Form.

Ebenso haben Cod. lat. Francf. 105 und Clm. 88 den zweiten, in Cod. lat. Trev. 844 fehlenden Zusatz, allerdings in etwas verkürzter Form: seu etiam quod imperator post eam aliquid consequatur (Cod. lat. Francf. 105 fol. 39v, Clm. 88 fol. 59r, vgl. Clm. 12257 fol. 60r).

Dann aber enthalten Cod. lat. Francf. 105 und Clm. 88 Partien, die außerordentlich wichtig sind, deren Fehlen in Cod. lat. Trev. 844 deshalb um so mehr auffällt.

Das 9. Kapitel schließt in Cod. lat. Trev. 844 fol. 33v mit est probatum (Schard, De iurisdictione 370).

Cod. lat. Francf. 105 und Clm. 88 haben jedoch nach diesen Worten noch die folgende lange Stelle:

Cod. lat. Francf. 105 fol. 23r; Clm. 88 fol. 44v: Et de tali etiam iuramento fidelitatis id est homagii intelligo responsionem, quam clare memorie dominus imperator Heinricus septimus quibusdam sancte Romane ecclesie cardinalibus in urbe fecisse dinoscitur, que responsio ponitur in predicta (Clm. 88: in dicta) decret(ali) „Romani“ versu „dictis“ asserendo videlicet se non fore cuiquam ad (Cod. lat. Francf. 105: ab [!]) iuramentum fidelitatis astrictum et quod nunquam fecerat iuramentum, propter quod foret ad iuramentum fidelitatis alicui obligatus, intendens per hec (Clm. 88: hoc), ut veraciter existimo, quod iuramentum, quod bis prestiterat bone memorie domino Clementi

Digitized by Google

pape VI° [1], non erat iuramentum fidelitatis id est homagii, quod scilicet vasallus seu feudatarius (Cod. lat. Francf. 105: feudtarius [!]) ratione feudi domino suo prestat; sed si prefatus dominus imperator per dictam responsionem intellexisset, quod non prestitisset cuiquam iuramentum fidelitatis id est fidelis defensionis, tunc posset procedere, quod de se ipso subiungitur in decretali et versu predictis. Sed opinari quemquam, quod circa responsionem de iuramento huiusmodi hunc habuerit intellectum, satis inconveniens reputo, cum ipse (Cod. lat. Francf. 105: ipso [!]) christiane religionis ac totius iustitie zelator eximius ac fervidus extiterit prosecutor (Clm. 88: eximius ac extiterat [!] prosecutor).

Eine andere wichtige, in Cod. lat. Trev. 844 fehlende Stelle findet sich im 12. Kapitel des Tractatus in dieser Handschriftenklasse.

Cod. lat. Trev. 844 fol. 47ᵛ fährt nämlich hinter den Worten libro VI° cum concor(dantiis) gleich fort mit Pro evidentia . . . In Cod. lat. Francf. 105 fol. 30ʳ und Clm. 88 fol. 50ᵛ und fol. 51ʳ (Schard a. a. O. 385) heißt es hinter concor(dantiis) zunächst: Ad hanc oppositionem secundum quosdam (in Clm. 88 fehlt secundum quosdam) responderi potest, quod predicta translatio imperii non ab ecclesia Romana, sed potius a populo Romano robur habuit et vigorem, et huic responsioni (Cod. lat. Francf. 105: responsionem [?]) cronice de imperii translatione loquentes sonare (!) [2] videntur, ut patet ex hiis, que scripsi supra c. I in fi(ne) et c. III in fi(ne). Et pro hac responsione facit opinio quorundam, que habet, quod populus Romanus hodie possit legem condere iuxta ea, que no(tantur) ff. de legi(bus). l. Non ambigitur. Nam si populus Romanus secundum opinionem predictam hodie legem condere potest, pari ratione videtur, quod idem populus possit imperium, a quo potestas condendi leges dependet, de una gente ad aliam presertim ex rationabili causa transferre. Sed hec (Cod. lat. Francf. 105: hic [!]) responsio salvo iudicio meliori michi non placet. Ex quo enim imperium Romanum tempore dicte translationis habuerit (!) et etiam longo tempore ante ipsam non fuit apud Romanos, sed potius apud Grecos, nec etiam hodie apud Romanos, sed apud Germanos (Clm. 88 korrumpiert: fuit apud Romanos, sed apud Germanos) existat, non occurrit (Clm. 88: occurrat) ratio, quare populus Romanus tempore dicte translationis habuerit vel etiam hodie maiorem potestatem circa translationem (Cod. lat. Francf. 105: trans-

[1] Ein zeitlicher Fehler, anstatt V°.

[2] Ursprünglich hat in Cod. lat. Francf. 105 nicht sonare, sondern ein anderes Wort gestanden. Andere Hss lesen hier richtig favere.

Digitized by Google

lationis [!]) imperii habeat (Clm. 88: habeat fehlt) quam (Cod. lat. Francf. 105: quem [!]) quicumque alius populus imperio Romano subiectus. Et eadem ratione puto, quod populus Romanus hodie leges condendi non habeat potestatem (Clm. 88: potestatem non habet) per l. ult. Cod. de legi(bus). Et hanc opinionem tenet Io(hannes) et Accur(sius) in predicta l. Non ambigitur. Posset tamen probabiliter dici, quod populus Romanus, sumendo ipsum non tantum pro populo urbis Rome, sed pro toto populo imperio Romano subiecto secundum id (Clm. 88: illud), quod no(tatur) II dist. Ius contrarii (?) (Cod. lat. Francf. 105: contrari [?]) cum habeat etiam hodie presertim vacante imperio potestatem condendi leges et imperium ex causa rationabili de una gente ad aliam transferendi, cum talis populus maior ipso principe fore videatur iuxta ea, que dicam infra c. XVII post principium (Clm. 88: in c. XVI [!] post principium). Unde ... Nach dem Worte Unde fahren Cod. lat. Francf. 105 und Clm. 88 mit Cod. lat. Trev. 844 fort: pro evidentia ...

Man sieht, die Stelle ist, falls sie später hinzugefügt wurde, korrekt in den Text eingegliedert worden; das Wörtchen unde vermittelt die Verbindung mit dem folgenden Pro evidentia ... Stilistisch und dem Gedanken nach kann der Passus ruhig Lupold zugeschrieben werden. Doch werden wir auf diese Frage unten noch zu sprechen kommen.

Besonders beachtenswert ist eine andere Stelle, in der uns zwar der Nachtrag des Cod. lat. Trev. 844 (im Texte von Cod. lat. Francf. 105 und Clm. 88), aber auch selbständiges Textesgut entgegentritt. Da Clm. 88 infolge falschen Abschreibens seinerseits wiederum von Cod. lat. Francf. 105 abweicht, so gebe ich zunächst den Text des Cod. lat. Trev. 844 und stelle dann den der beiden andern Handschriften nebeneinander.

Cod. lat. Trev. 844 fol. 55r (cap. 13; Schard, De iurisdictione 394):

... in tertia oppositione. Et hoc secundo modo intelligo dictum Inno(cent.) et Host(iens.) in predicto c. Licet. Nunmehr folgt der Nachtrag: Vel potest dici, quod rex Romanorum unctionem et coronationem recipit a papa ex sola consuetudine, non propter potestatem aliquam imperialem, sed propter nomen imperiale dumtaxat consequendum, ut etiam dixi supra in c. XII in tertia oppositione in fi(ne), de quo etiam infra in c. XVI in fine dicam. — Item contra ...

Demgegenüber tritt in Cod. lat. Francf. 105 und Clm. 88 deutlich ein Plus hervor:

Cod. lat. Francf. 105 fol. 34r:

... in tertia oppositione. Et hoc ecundo modo intelligo dictum

Clm. 88 fol. 54v:

... in tertia oppositione. Et hoc secundo modo intelligo

Digitized by Google

Inno(cent.) et Host(iens.) in predicto c. Licet; et hoc modo etiam potest intelligi glosa(tor). Iohannes XXXIII q. II inter hec, ubi no(ta.), quod imperator habet gladium seculare (? !) a papa.

Vel potest dici secundum quosdam, quod rex Romanorum unctionem et coronationem recipit a papa ex sola consuetudine, non propter potestatem aliquam imperialem, sed propter nomen imperialem (!) ac delationem quorundam ornamentorum imperialium dumtaxat consequendum, ut etiam dixi supra in c. XII in tertia oppositione in fi(ne), de quo etiam infra in c. XVI in fine dicam, ubi (?) etiam determinationes (?) huius dubii peritioribus reservantur. Item contra . . .

glos(ator). Ioh(annes) XXXIII q. II inter hec ubi nota. quod imperator habet gladium secularem a papa

a sola consuetudine, non propter potestatem aliquam imperialem, sed propter nomen imperiale ac declarationem (?) quorundam ornamentorum imperialium dumtaxat consequendum, ut etiam dixi supra in c. XII in tertia oppositione in fi(ne), de quo etiam infra in c. XVI in fi(ne) dicam, ubi determinatio huiusmodi dubii peritioribus reservatur. Item contra . . .

Wir finden also hier den Nachtrag des Cod. lat. Trev. 844 vor, aber in erweiterter Form. Die Abweichungen des Clm. 88 sind leicht zu erklären. Der Schreiber ist fälschlich hinter intellig**i** statt hinter intellig**o** und hinter dem zweiten a papa statt hinter dem ersteren a papa fortgefahren.

Eine andere beachtenswerte Stelle enthält das 15. Kapitel (Schard a. a. O. 398).

Cod. lat. Trev. 844 fol. 58v:

. . . secundum rationabilem usum; sed hodie hoc est usurpatum et ibi dominus Iacobus de Belvisio in sua lectura exponit hoc verbum usurpatum id est consuetudine abrogatum, cuius expositioni sto, licet glosator

Cod. lat. Francf. 105 fol. 36r und Clm. 88 fol. 56r:

. . . secundum rationabilem usum; sed hodie hoc est usurpatum, id est consuetudine abrogatum est et (Clm. 88 hat statt et ‚etiam') ibi dominus Iacobus de Belvisio (Clm. 88: delviso [? !]) in sua lectura exponit hoc verbum usurpatum ut supra, cuius expositioni (Clm. 88: expositio [?]) sto (Clm. 88: sto fehlt), licet glosator

ibidem dicat consuetudinem talem non tenere, quod non credo verum de ea consuetudine, que observata est a tempore, cuius contrarii memoria non extitit, per predicta et per ea, que infra dicam.	ibidem dicat consuetudinem talem non tenere, quod non credo verum de ea consuetudine, que observata est a tempore, cuius contrarii memoria non existit, per predicta et per ea, que infra dicam, et sic usurpatum hic in bona parte sumitur XXXVI dist. § (Clm. 88: c.) ecce et XXXIII q. II § (Clm. 88: c.) LXX Hoc autem. —
Item adhuc . . .	Item adhuc . . .

Auch in dieser Stelle des Cod. lat. Francf. 105 und des Clm. 88 erkennen wir den erweiterten Nachtrag des Cod. lat. Trev. 844 wieder.

Im Anschluß hieran sei bemerkt, daß Cod. lat. Francf. 105 und Clm. 88 den Nachtrag des Cod. lat. Trev. 844 fol. 57 r: Ad quod — glosa in etwas anderer Form in ihren Text aufgenommen haben;

Cod. lat. Trev. 844 fol. 57r (cap. 14; Schard, De iurisdictione 396):	Cod. lat. Francf. 105 fol. 35r und Clm. 88 fol. 55r:
. . . ubi de hoc per Host(iensem). Nachtrag: Ad quod facit etiam, quod per Inno(centium) notatur Extra De prescrip(tione) c. Auditis in I glos(a).	. . . ubi de hoc per Host(iensem). Pro hoc etiam facit (Clm. 88: faciunt) no(t). Inno(cent.) De prescrip(tione) Auditis in I g(losa).

Wir werden weiter unten, wenn sämtliche Handschriften vorgenommen sind, auf die selbständigen Textespartien in der vorliegenden Handschriftenklasse zurückkommen.

Das aus den bisherigen Untersuchungen sich ergebende Resultat läßt sich folgendermaßen festlegen: Cod. lat. Francf. 105 und Clm. 88 haben nicht alle Nachträge des Cod. lat. Trev. 844 und des Cod. lat. Brem. b. 35 übernommen; sie weisen einige im Cod. lat. Brem. b. 35 fehlende Nachträge des Cod. lat. Trev. 844 auf, allerdings in etwas anderer Form; sie haben endlich eine Reihe von wichtigen Stellen, die selbst in Cod. lat. Trev. 844 nicht vorhanden sind.

Es erübrigt indessen, auf das Verhältnis von Cod. lat. Francf. 105 und Clm. 88 zueinander näher einzugehen. Wir sahen bereits, daß die beiden nicht immer genau übereinstimmten. Beide sind textlich durchaus nicht einwandfrei, es finden sich in ihnen sehr viele Fehler, Auslassungen usf.

Digitized by Google

Zunächst notiere ich noch einige der wichtigsten Stellen, welche die Zugehörigkeit von Cod. lat. Francf. 105 und Clm. 88 zu ein und derselben Handschriftenklasse nachdrücklich bestätigen.

Cod. lat. Trev. 844 fol. 4r (cap. 1; Schard a. a. O. 333) liest considentes, die beiden andern Handschriften haben dagegen consedentes (Cod. lat. Francf. 105 fol. 3r; Clm. 88 fol. 28v). Cod. lat. Trev. 844 fol. 7r (cap. 2; Schard a. a. O. 336): Retiam et Burgundiam, die beiden andern: Retiam Burgundiam (Cod. lat. Francf. 105 fol. 5r und Clm. 88 fol. 30v).

Ferner:

Cod. lat. Trev. 844 fol. 10v (Nachtrag) (cap. 3; Schard a. a. O. 341):	Cod. lat. Francf. 105 fol. 7v und Clm. 88 fol. 32r:
. . . Carolus mensibus anni et XII ventis iuxta propriam id est Theutonicam linguam vocabula imposuerit (!) Dedit . . .	. . . Carolus XII mensibus anni vocabula iuxta propriam id est Theutonicam ligwam imposuit. Dedit . . .

Das in Cod. lat. Francf. 105 und Clm. 88 fehlende Stück ist offenbar übersehen worden.

Eine andere Stelle ist in doppelter Beziehung interessant:

Cod. lat. Trev. 844 fol. 13v (cap. 3; Schard a. a. O. 344):

. . . Stephanus dei providentia elegit ad sedem apostolicam defendendam, unde et Pipinus rex eodem anno per invitationem predicti Stephani pape ad defendendam ecclesiam Romanam . . .

Damit ist zu vergleichen:

Cod. lat. Francf. 105 fol. 9v:	Clm. 88 fol. 33v und fol. 34r:
. . . Stephanus per dei providentiam elegit ad sedem apostolicam defendendam et ecclesiam Romanam . . .	. . . Stephanus per dei providentiam elegit ad sedem apostolicam defendendam, unde et Pipinus rex eodem anno per invitationem predicti Stephani pape ecclesiam Romanam . . .

Man sieht: Cod. lat. Trev. 844 hat den richtigen Text; sowohl in Cod. lat. Francf. 105 als auch in Clm. 88 ist durch Auslassung mehrerer Worte Sinnstörung eingetreten. Immerhin hat die jüngere Handschrift, Clm. 88, ein größeres Stück des Urtextes festgehalten als die ältere, Cod.

Digitized by Google

lat. Francf. 105. Daraus dürfen wir den Schluß ziehen, daß bei aller Verwandtschaft der beiden Handschriften doch Clm. 88 nicht direkt aus Cod. lat. Francf. 105 hervorgegangen sein kann. — Ferner: Cod. lat. Trev. 844 hat auf fol. 17r (cap. 4; Schard, De iurisdictione 347): Romane, que opinio notatur XCVI dist. Si imperator. Die beiden andern Handschriften, Cod. lat. Francf. 105 fol. 11r und Clm. 88 fol. 35r, haben dagegen einmal die falsche Zahl XXVI. Cod. lat. Francf. 105 hatte ferner ursprünglich que opinio; die beiden Wörter sind aber von einer andern, korrigierenden Hand getilgt und durch das Wörtchen ut ersetzt worden. In Clm. 88 steht weder ut noch que opinio.

Eine andere Stelle ist zu beachten:

Cod. lat. Trev. 844 fol. 17v (cap. 4; Schard a. a. O. 350):

... propter quod multas provincias et terras, ut patet ex dictis cronicis, suo dominio subiugavit. Ultra hec omnia idem Carolus, ut ex dictis cronicis apparet, pro iniuria enormi ...

Cod. lat. Francf. 105 fol. 13r:	Clm. 88 fol. 36r:
... propter quod multas provincias et terras dicioni sue subiugavit ut (patet getilgt) ex dictis cronicis apparet,	... propter quod multas provincias et terras ut patet ex dictis cronicis (apparet getilgt), item (über dem getilgten apparet stehend)
pro iniuria enormi ...	pro iniuria enormi ...

Der Text dieser Stelle war wohl schon in der Vorlage der beiden Handschriften, Cod. lat. Francf. 105 und Clm. 88, verderbt. Die Worte dicioni sue subiugavit in Cod. lat. Francf. 105 stehen auf dem Rande; sie sind von der Hand, die mehrfach im Texte Korrekturen vorgenommen hat, nachträglich hinzugefügt worden. Sieht man von ihnen ab, so stimmen die beiden Handschriften an dieser Stelle im wesentlichen überein. —

Cod. lat. Trev. 844 schreibt auf fol. 20r (Nachtrag) (cap. 5; Schard a. a. O. 354):

Unde in ecclesia Herbipolensi habetur privilegium inter alia privilegia dicti ...; die beiden andern Handschriften dagegen haben: Unde inter alia privilegia in ecclesia Herbipolensi habetur privilegium dicti ... (Cod. lat. Francf. 105 fol. 15r; Clm. 88 fol. 38r).

Cod. lat. Trev. 844 fol. 45v (cap. 12; Schard a. a. O. 382 f) hat: Et sic ex consequenti principes et populus huiusmodi potuissent potestatem ... transtulisse. Cod. lat. Francf. 105 fol. 29r und Clm. 88 fol. 50r lassen das potuissent aus.

Digitized by Google

An einer andern Stelle fehlt in Cod. lat. Francf. 105 und Clm. 88 ein langer Passus:

Cod. lat. Trev. 844 fol. 46v (cap. 12; Schard a. a. O. 384):

... in predicto c. IIIIo. Item contra dictum quartum articulum usf. Es folgen noch etwa 14 1/2 Zeilen auf dieser Spalte bis recipere teneatur. Dann heißt es weiter: Ad hanc oppositionem ...

Cod. lat. Francf. 105 fol. 29v und Clm. 88 fol. 50v haben hinter recipere non tenetur ganz richtig den Nachtrag Vel posset dici ... bis c. IIIIo. Dann aber folgt in ihnen sogleich: Ad hanc oppositionem ... Sie lassen also ein großes Stück, die 14 1/2 Zeilen der zweiten Spalte des Cod. lat. Trev. 844 fol. 46v aus. Der Sinn ist natürlich dadurch ganz und gar gestört. Es handelt sich offenbar um ein Versehen. Die Ursache ist unschwer zu erkennen. Der Schreiber — wahrscheinlich der Schreiber der Vorlage —, welcher bis recipere non tenetur geschrieben hatte, fuhr irrigerweise nicht hier, sondern hinter dem ähnlichen recipere teneatur fort.

Analog sind die beiden folgenden Fälle: Cod. lat. Trev. 844 fol. 47r (cap. 12; Schard a. a. O. 384) schreibt: ... si principes non in discordia, sed etiam in concordia sacrilegum ... Die beiden andern Handschriften haben dagegen, Cod. lat. Francf. 105 fol. 29v und Clm. 88 fol. 50v: ... si principes (Clm. 88: princeps [!]) non in discordia sacrilegum ...

Ferner: Cod. lat. Trev. 844 hat auf fol. 53v (cap. 13; Schard a. a. O. 391): ... habet a deo tantum XXI dist. In novo et c. sequenti et XXII dist. c. Omnes cum concor(dantiis). Et ideo ... Demgegenüber schreiben Cod. lat. Francf. 105 fol. 33r und Clm. 88 fol. 53v: ... habet a deo tantum XXI dist. c. Omnes cum concordantiis (in Cod. lat. Francf. 105 fehlt das cum). Et ideo ...

Die beiden Handschriften, Cod. lat. Francf. 105 und Clm. 88, haben sich augenscheinlich durch die Ähnlichkeit der Zahlen täuschen und dazu verleiten lassen, anstatt hinter der ersteren richtig fortzufahren, gleich hinter der zweiten weiter zu schreiben. — Genau so ist die Verderbtheit der folgenden Stelle dieser Handschriftenklasse zu erklären.

Es schreibt Cod. lat. Trev. 844 fol. 55v (cap. 13; Schard a. a. O. 394): istud autem c. Adrianus non loquitur de imperio, sed de patriciatu urbis concesso per ecclesiam Carolo Magno, de quo patriciatu concesso etiam Ottoni primo loquitur c. ibi sequens scilicet ... Cod. lat. Francf. 105 fol. 34r und Clm. 88 fol. 54v dagegen haben den Passus folgendermaßen entstellt: istud autem c. Adrianus non loquitur de imperio, sed de patriciatu concesso etiam Ottoni primo loquitur

Digitized by Google

c. ibi sequens, scilicet . . . Hier war das zweimal vorkommende Wort patriciatu die Ursache des Verschreibens.

Ich gebe nun kurz noch einige Stellen an, bei denen nur der jüngere Codex, Clm. 88, verderbt ist bzw. abweicht, während die Frankfurter Handschrift sich an den richtigen Text des Cod. lat. Trev. 844 hält.

Cod. lat. Trev. 844 fol. 4^r und Cod. lat. Francf. 105 fol. 3^r schreiben im Proömium (Schard, De iurisdictione 332): Sepe namque longinquitate fit temporis, ut proprietas seu condicio originis non patescat . . .; dagegen hat Clm. 88 fol. 28^v: Sepe namque longinquitate et sit (?) Sepe.

Ferner vergleiche man:

Cod. lat. Trev. 844 fol. 52^v (cap. 12; Schard a. a. O. 390) und Cod. lat. Francf. 105 fol. 32^v: que ibi dicta sunt, dagegen Clm. 88 fol. 53^r: que dicta sunt ibi.

Cod. lat. Trev. 844 fol. 55^r (cap. 13; Schard a. a. O. 394) und Cod. lat. Francf. 105 fol. 34^r: seu potestatem imperialem, dagegen Clm. 88 fol. 54^v: seu imperialem potestatem.

Zum Schluß seien noch zwei Stellen angeführt, die in Clm. 88 arg verderbt sind.

Cod. lat. Trev. 844 fol. 33^v und Cod. lat. Francf. 105 fol. 22^v (cap. 9; Schard a. a. O. 369 f):	Clm. 88 fol. 44^r und fol. 44^v:
. . . Et sic defensionem pape ac ecclesie Romane articuli respiciunt antedicti. Nec mirum, si rex Romanorum prestat hoc iuramentum pape et ecclesie Romane. Ipse . . .	. . . Et sic defensionem pape et ecclesie Romane Ipse . . .

Der Schreiber von Clm. 88 ist offenbar anstatt hinter dem ersteren sogleich hinter dem zweiten ecclesie Romane fortgefahren.

Ähnlich ist es bei der folgenden Stelle:

Cod. lat. Trev. 844 fol. 21^r und Cod. lat. Francf. 105 fol. 16^r (cap. 5; Schard a. a. O. 355):	Clm. 88 fol. 38^v:
. . . ablatum recuperavit, ut patet ex dictis supra c. secundo. Reges vero Italie, cui ante tem-	. . . ablatum recuperavit, ut patet ex dictis


Digitized by Google

pora Caroli Magni prefuerunt Longobardi, numquam regnum Germanie vel Francorum sibi, ut ex predictis[1] cronicis apparet, subiugasse noscuntur.	cronicis subiugasse noscuntur.

Auch hier ist ersichtlich die Verwechslung der beiden gleich ausklingenden Worte dictis und predictis Ursache der Verderbtheit des Textes gewesen. —

Suchen wir uns ein vorläufiges Urteil über die Handschriften der behandelten Klasse zu bilden:

Die Handschriftenklasse ist außerordentlich selbständig, vor allem gegenüber dem Cod. lat. Trev. 844. Sie beweist, daß es noch Nachträge, — und das darf wohl auch schon im allgemeinen gesagt werden — echt Lupoldsche Nachträge zum Tractatus gibt, die Cod. lat. Trev. 844 nicht aufweist. Anderseits ist zu betonen, daß die Herstellung der beiden Handschriften, Cod. lat. Francf. 105 und Clm. 88, ziemlich flüchtig und oberflächlich gewesen sein muß. Daher die vielen, den Sinn störenden Fehler, Auslassungen usf. Ferner dürfen wir schließen, daß Cod. lat. Francf. 105 und Clm. 88 zwar, im Grunde genommen, durchaus identischen Text haben, daß aber der jüngere Codex, Clm. 88, nicht direkt durch Abschrift aus dem älteren, Cod. lat. Francf. 105, entstanden sein kann[2], daß vielmehr beide wahrscheinlich ein und dieselbe Handschrift als Vorlage benutzt haben. Manche der angeführten Stellen müssen bereits in der gemeinsamen Vorlage verderbt gewesen sein[3]. Denn es ist nicht anzunehmen, daß zwei Handschriften, die nach ein und derselben textlich korrekten Vorlage hergestellt sind, in einer ganzen Reihe von Einzelfällen genau in derselben Weise Stellen — auch längere Partien — übersehen oder falsch schreiben.

Schließlich mag noch bemerkt werden, daß der Text des Cod. lat. Francf. 105 im allgemeinen immerhin besser ist als der von Clm. 88.

8. Die Wernigeroder Handschrift Cod. lat. Wern. Za 24 und die Leipziger Handschrift Cod. lat. Lips. 543.

Der Lupoldsche Tractatus ist enthalten in Cod. lat. Wern. Za 24 der Fürstlich Stolbergischen Bibliothek zu Wernigerode[4].

---

[1] Cod. lat. Francf. 105 hat dictis statt predictis.

[2] Ich erinnere an die Stelle des Cod. lat. Francf. 105 fol. 9v: Stephanus ... und die Parallelstelle in Clm. 88 fol. 33v und fol. 34r.

[3] Vgl. die angeführten Stellen, z. B. Cod. lat. Francf. 105 fol. 29v, fol. 34r usf.

[4] Vgl. Ernst Förstemann, Die Gräflich Stolbergische Bibliothek zu Wernigerode, Nordhausen 1866, 79; s. auch Neues Archiv VIII (1883) 204.

Digitized by Google

Dieser Papiercodex in 4°, der ganz von einer Hand geschrieben ist, gehört wohl dem frühen 15. Jahrhundert an. Die Schrift zeigt Ähnlichkeit mit der des Cod. lat. Francf. 105.

Die Handschrift liegt uns im Originaleinband vor; die Holzdeckel sind mit rotem Leder überklebt, Schließen und Beschlag sind abgebrochen. Außer der schwarzen Tinte ist rote Farbe gebraucht.

Eine Paginierung fehlt.

Die ersten zwanzig Blätter enthalten die Goldene Bulle.

Es folgt der Lupoldsche Tractatus. Er beginnt ohne Überschrift: Reverendissimo . . ., fol. 21ʳ.

Den Schluß des Bandes bildet die „Cronica" des Jordanus von Osnabrück, fol. 77ᵛ bis fol. 86ᵛ.

Auf dem folgenden Blatt, fol. 87ʳ, hat der Schreiber mit roter Farbe die Worte niedergeschrieben: In domino confido, non erubescam. Es folgen ein ganz leeres Blatt und ein Blatt, auf dessen Rückseite einige Worte stehen. Eine kurze Notiz findet sich auch hinter Lupolds Tractatus, fol. 77ʳ: Zunächst zwei Worte (Finito libro?), dann: Tho. Iours.

Auf der Innenseite des Hinterdeckels sind von anderer Hand die bekannten Verse niedergeschrieben: Maguntinensis, Treverensis, Coloniensis, Quilibet usf., die auch Lupold im Tractatus (cap. 2) anführt.

Bei dem 4. und 18. Kapitel des Tractatus, fol. 32ᵛ und fol. 75ᵛ, ist die Überschrift vergessen worden.

Übrigens finden sich Korrekturen nur in sehr geringer Zahl.

Wie stellt sich nun Cod. lat. Wern. Za 24 zu den Nachträgen des Cod. lat. Trev. 844?

Vorhanden sind in Cod. lat. Wern. Za 24 die Nachträge des

Cod. lat. Trev. 844	vgl. Cod. lat. Wern. Za 24
fol. 2ᵛ: tanti . . .	fol. 22ᵛ
„ 2ᵛ: finaliter . . .	„ 22ᵛ
„ 3ʳ: et . . .	„ 23ʳ
„ 4ʳ: Sepe . . .	„ 24ʳ
„ 4ᵛ: quorum . . .	„ 24ᵛ
„ 5ʳ: Et de . . .	„ 24ᵛ
„ 5ʳ: etiam	„ 24ᵛ
„ 5ᵛ: Sciendum . . .	„ 25ʳ
„ 5ᵛ: Fuit . . .	„ 25ʳ
„ 5ᵛ: qui . . .	„ 25ʳ
„ 5ᵛ: in septima . . .	„ 25ᵛ
„ 6ᵛ: a deo	„ 26ʳ

Digitized by Google

Cod. lat. Trev. 844	vgl. Cod. lat. Wern. Za 24
fol. 6v: et ...	fol. 26r
„ 8v: Sciendum ...	„ 27v
„ 10v: ad ...	„ 29r
„ 10v: Unde ...	„ 29r
„ 11r: Fuit ...	„ 29v
„ 11v etc.: Preterea ...	„ 30r
„ 14v: Sed ...	„ 32r
„ 15v etc.: Item ...	„ 33r
„ 16r etc.: Ad ...	„ 33v und 34r
„ 17v: Et quia ...	„ 34r
„ 20r: Circa — consuevit (aber ohne Eadem — reperitur)	„ 38r und 38v
„ 21r: sed ...	„ 39r
„ 28r: Iidem ... (aber ohne et Otto primus)	„ 45r
„ 33v: articuli ...	„ 49r und 49v
„ 41v: Scias ...	„ 55v
„ 46v: Vel ...	„ 59v
„ 54v: Pro ...	„ 65v
„ 54v: Ad ...	„ 66r
„ 55r: Vel ...	„ 66v
„ 59v: Hinc ...	„ 69v
„ 64v etc.: Vel ...	„ 73v und 74r.

Es fehlen in Cod. lat. Wern. Za 24 die Nachträge des

Cod. lat. Trev. 844	vgl. Cod. lat. Wern. Za 24
fol. 16v: earum	fol. 34v
„ 19r: al ...	„ 37r
„ 20r: Pro — existit	„ 38r
„ 19v: Eadem — reperitur	„ 38v
„ 28r: et Otto primus	„ 45r
„ 29v: et consuetudine ...	„ 46r
„ 45r: Vel ...	„ 58r
„ 47v: vel ...	„ 60r
„ 54r: ubi ...	„ 65r
„ 57r: Ad ...	„ 67v
„ 66v: inci. ...	„ 75v.

Es fehlt auch der Satz des Cod. lat. Brem. b. 35 fol. 9r: et sic etiam ..., vgl. Cod. lat. Wern. Za 24 fol. 21r.

Digitized by Google

Die Mehrzahl der Nachträge des Cod. lat. Trev. 844 hat also Cod. lat. Wern. Za 24 in seinen Text aufgenommen.

Sehen wir weiter, inwiefern sich unser Codex der vorher besprochenen Handschriftenklasse, Cod. lat. Francf. 105 und Clm. 88, nähert.

Vorhanden ist in Cod. lat. Wern. Za 24 fol. 23ʳ der Satz des Cod. lat. Francf. 105 fol. 2ʳ: seu potius — consequatur[1], ebenso der Satz des Frankfurter Codex (fol. 39ᵛ): seu etiam — consequatur (Cod. lat. Wern. Za 24 fol. 74ʳ).

Dagegen schließt sich Cod. lat. Wern. Za 24 bezüglich der Stellen des Cod. lat. Francf. 105 fol. 34ʳ (vgl. Cod. lat. Wern. Za 24 fol. 66ᵛ) und fol. 36ʳ (vgl. Cod. lat. Wern. Za 24 fol. 69ʳ) ganz an Cod. lat. Trev. 844 an.

Es fehlt in Cod. lat. Wern. Za 24 fol. 49ᵛ der in Cod. lat. Francf. 105 fol. 23ʳ am Schluß des 9. Kapitels sich findende Passus: Et de tali — prosecutor, der auch in Cod. lat. Trev. 844, wie wir sahen, fehlt. Anderseits ist die wichtige Stelle, die Cod. lat. Francf. 105 fol. 30ʳ bietet, Ad hanc oppositionem . . . in Cod. lat. Wern. Za 24 fol. 60ʳ und fol. 60ᵛ vorhanden. Es geht aber in Cod. lat. Wern. Za 24 fol. 60ʳ eine Stelle vorher, die wir in der Frankfurter Handschrift vermissen. Auf die Worte cum concor(dantiis) folgt nämlich in dem Wernigeroder Codex: additionem quere (?) in fine libri, que debet sic stare, qui (!) incipit sic. Ad hanc . . . Mit den beiden letzten Worten schließt sich unser Codex wieder dem Frankfurter an.

Übrigens stimmt die Stelle Ad hanc usf. in Cod. lat. Wern. Za 24 mit der entsprechenden Stelle des Cod. lat. Francf. 105 nicht in allweg überein. Die wichtigsten Abweichungen gebe ich hier an.

Cod. lat. Wern. Za 24 fol. 60ᵛ:	Cod. lat. Francf. 105 fol. 30ʳ:
. . . videntur. Referunt enim, quod Leo papa populo Romano petente et acclamante Carolum Magnum in Romanorum imperatorem coronavit, ut scripsi supra capitulo primo et secundo in fine.	. . . videntur ut patet ex hiis, que scripsi supra c. I in fi(ne) et c. III in fi(ne).
Et pro hac . . .	Et pro hac . . .

Hier finden wir also in Cod. lat. Wern. Za 24 ein Plus an Textesgut!

[1] Cod. lat. Wern. Za 24 schreibt seu potius quod . . .

Digitized by Google

Das gleiche gilt von dem folgenden Stück des genannten Passus:

Cod. lat. Wern. Za 24 fol. 60^{v}:	Cod. lat. Francf. 105 fol. 30^{r}:
. . . ambigitur, quam etiam approbat Hostiensis in summa de consti. § Quis.	. . . ambigitur.
Posset tamen satis probabiliter . . .	Posset tamen probabiliter . . .

An einer andern Stelle des gleichen Passus hat wieder der Frankfurter Codex ein Plus an Textesgut:

Cod. lat. Francf. 105 fol. 30^{r}:	Cod. lat. Wern. Za 24 fol. 60^{v}:
. . . subiecto secundum id, quod not. II dist. ius contrari (?!) cum habeat etiam hodie presertim . . .	. . . subiecto etiam hodie habeat presertim . . .

Ferner heißt es im gleichen Passus in Cod. lat. Wern. Za 24 fol. 60^{v}: civitatis Romane statt: urbis Rome (letzteres hat Cod. lat. Francf. 105 fol. 30^{r}).

Die Worte sed potius apud Grecos, nec etiam hodie apud Romanos, die, wie wir sahen, in Clm. 88 fehlten, sind auch in der Wernigeroder Handschrift, fol. 60^{v}, ausgeblieben.

Es fehlen weiterhin in Cod. lat. Wern. Za 24 die Worte post principium am Schluß der genannten Stelle. Sie schließt in der Wernigeroder Handschrift mit den Worten: Reprobata igitur premissa responsione pro evidentia . . . (fol. 60^{v}).

So weicht der Text der Wernigeroder Handschrift bezüglich dieses wichtigen Passus in manchen Punkten vom Texte des Frankfurter Codex ab. Besonders bemerkenswert ist es, daß sich in Cod. lat. Wern. Za 24 einige kleinere Stellen finden, die in Cod. lat. Francf. 105 fehlen.

Noch an einer andern Stelle weist der Wernigeroder gegenüber dem Cod. lat. Trev. 844 und dem Frankfurter Codex im Text des Tractatus ein Plus auf.

Das 5. Kapitel schließt in Cod. lat. Trev. 844, Cod. lat. Francf. 105 und Clm. 88 mit intelligo (Cod. lat. Francf. 105 fol. 16^{v}: intellige) repetitum. Cod. lat. Wern. Za 24 fol. 40^{r} dagegen schreibt: intelligo repetitum, scilicet quod sint de imperio eodem iure quo et regnum Germanie.

Die Bemerkungen Secunda oppositio usf. fehlen in der Wernigeroder Handschrift.

Digitized by Google

Der Text ist übrigens im allgemeinen in Ordnung. Von Korruptelen nenne ich: fol. 24v (cap. 1; Schard, De iurisdictione 333): quorum etiam — consederunt. Darauf folgt sogleich: compositas habere ceperunt. Es ist also ein Stück ausgefallen.

fol. 25r (cap. 1; Schard a. a. O. 334): Fuit autem idem Faramundus a Francis electus in regem sub anno domini CCCCoXX capitulo XIo continetur. Auch hier ist ein Passus übersehen worden.

Man sehe ferner die folgenden Abweichungen: fol. 42v (cap. 7; Schard a. a. O. 360): Idcirco predicti articuli veritatem ..., dagegen Cod. lat. Trev. 844 fol. 25r: Idcirco veritatem prelibati articuli ...; fol. 47v (cap. 8; Schard a. a. O. 366 f): Item nec procedit hoc ex iure . . . transitione . . ., Cod. lat. Trev. 844 fol. 31r hat statt iure richtig iuris; fol. 48v (cap. 9; Schard a. a. O. 368): prout placet, potest de eis disponere, dagegen Cod. lat. Trev. 844 fol. 32v: potest de eis disponere, prout placet; fol. 56r (cap. 12; Schard a. a. O. 379): Ad hanc autem primam oppositionem . . .; in Cod. lat. Trev. 844 fol. 42r fehlt das autem; fol. 56v (cap. 12; Schard a. a. O. 379): Ad hanc oppositionem sequendam statt des richtigen . . . sequendo (Cod. lat. Trev. 844 fol. 43r hat sequendo); fol. 62v (cap. 12; Schard a. a. O. 388): Hiis itaque premissis, Cod. lat. Trev. 844 fol. 50r schreibt dagegen ita statt itaque; fol. 69r (cap. 15; Schard a. a. O. 398): Item quia adhuc ..., Cod. lat. Trev. 844 fol. 58v: Item adhuc quia...; fol. 75r (cap. 17; Schard a. a. O. 407): . . . in hoc. Ad . . ., dagegen Cod. lat. Trev. 844 fol. 66r: . . . in hoc casu. Ad . . .; fol. 76v (cap. 18; Schard a. a. O. 408): ut dixi, Cod. lat. Brem. b. 35 fol. 60r dagegen hat: ut predixi (die betreffende Partie ist in Cod. lat. Trev. 844 ausgeschnitten).

Zum Schluß sehe man die folgende Zusammenstellung:

Cod. lat. Trev. 844 fol. 53v (cap. 13; Schard a. a. O. 391):	Cod. lat. Wern. Za 24 fol. 65r:
. . . et c. sequenti et XXII dist. c. Omnes cum concordantiis. Et ideo est immutabilis, u(t) di(citur) in principio.	. . . et c. sequenti.
Sed certum est . . .	Sed certum est . . .

Man wird annehmen dürfen, daß das in der Wernigeroder Handschrift fehlende Stück durch ein Versehen ausgeblieben ist.

Digitized by Google

Cod. lat. Lips. 543, eine Papierhandschrift in 4° (2°) der Leipziger Universitätsbibliothek[1], ist ein Sammelband mit einer großen Anzahl von Traktaten, die von verschiedenen Händen eingetragen sind und wohl auch verschiedenen Zeiten angehören. Das helle Leder, das über die Holzdeckel der Handschrift geklebt war, ist jetzt teilweise abgerissen; Beschlag und Schließen sind abgebrochen, doch sind Reste der Schließen noch vorhanden. Eine alte Paginierung fehlt.

Ich gebe nicht den Inhalt des ganzen Bandes an; der Codex enthält die verschiedenartigsten Abhandlungen, moralischen, juristischen Inhalts usf. Zu Anfang und am Schluß des Codex ist je ein Doppelblatt einer lateinischen Pergamenthandschrift mit zum Einband verwendet worden. Diese Doppelblätter sind quer eingeheftet, so daß die Längsseite der Kolumne oben ist. Bei dem zu Anfang verwendeten Doppelblatt steht oben auf dem weißen Rand des Pergaments auf der äußeren Seite: liber magistri Nicolai Melczer de Glogouia. Das am Schluß verwendete Doppelblatt ist auf dem Holzdeckel — ebenfalls quer — aufgeklebt. Gerade in der Mitte des Doppelblattes auf dem leeren Raum zwischen den Schriftkolumnen steht — wohl auch von der Hand des N. Melczer —: Pro·V· flor(enis)[2].

Auf fol. 2^r steht eine alte Inhaltsangabe des Bandes.

fol. 2^v: Regna cristianitatis. Imperium Grecorum . . ., eine Aufzählung der christlichen Reiche;

fol. 3^r: Epistola libella (!) de zelo cristiane religionis in nomine Iesu Christi incipit;

fol. 23^v: (C)onpleta est hec presens compilatio in civitate Herbipolensi sub anno domini millesimo CCCXLII°.

Es finden sich ungefähr zehn Randbemerkungen im Libellus, kurze Angaben des nebenstehenden Textes, z. B. fol. 18^v: De sancta Kunnegunde regina. Von derselben Hand geschrieben folgt

fol. 23^v: (R)everendissimo . . ., der Tractatus Lupolds von Bebenburg, ohne Überschrift.

Sowohl beim Libellus als beim Tractatus ist jede Seite in zwei Kolumnen beschrieben.

fol. 62^v: (C)ompletus est hic tractatus in civitate Herbipolensi sub anno domini M°CCC°XL in crastino purificationis beatissime virginis Marie per dominum Lupoldum de Babenburg (!), officialem curie

[1] Man sehe die Inhaltsangaben bei Joach. Feller, Catalogus codicum msctorum etc. 231 f (Nr 44). Einige Stücke der Handschrift sind angegeben im Catalogus codd. manuscr. biblioth. univers. Lipsiensis etc. VI . . . III. Bd. . . ., S. 331 f.

[2] Für nachträgliche freundliche Mitteilungen sage ich der Verwaltung der Leipziger Universitätsbibliothek besten Dank.

Digitized by Google

Herbipolensis et cetera. Dann folgen: (R)ubrice sive tituli tractatus de iuribus imperii et cetera. Rubrica prima . . .;

fol. 63v: Cap. Reverendissime pater et domine.

Damit schließt der Tractatus in dieser Handschrift ab.

Die beiden Schriften Lupolds in Cod. lat. Lips. 543 sind im 15. Jahrhundert niedergeschrieben worden.

Auf fol. 64r heißt es sodann weiter: Circa repressalias, an sint licite . . . usf.

Der ganze Band hat 288 paginierte Blätter (das zu Anfang eingeheftete Pergamentblatt einbegriffen). Hinten folgt noch ein leeres, nicht paginiertes Blatt. — In den beiden Lupoldschen Schriften fehlen die sämtlichen Initialen der Kapitel; die Überschriften sind jedoch vollständig vorhanden. In einzelnen Fällen sind provisorische, kleinere Initialen vom Schreiber gemacht worden, die Herstellung der größeren, für den freigelassenen Raum bestimmten, aber ist unterblieben.

Wie stellt sich nun Cod. lat. Lips. 543 zu Cod. lat. Trev. 844 und Cod. lat. Francf. 105?

Vorhanden sind in Cod. lat. Lips. 543 die Nachträge des

Cod. lat. Trev. 844	vgl. Cod. lat. Lips. 543
fol. 2v: tanti . . .	fol. 24v
„ 2v: finaliter . . .	„ 24v
„ 3r: et . . .	„ 25r
„ 4r: Sepe . . .	„ 25v
„ 4v: quorum . . .	„ 26r
„ 5r: Et de . . .	„ 26r
„ 5r: etiam	„ 26r
„ 5v: Sciendum . . .	„ 26v
„ 5v: Fuit . . .	„ 26v
„ 5v: qui . . .	„ 26v und 29v
„ 5v: in septima . . .	„ 29v
„ 6v: a deo	„ 30r
„ 6v: et . . .	„ 30r
„ 8v: Sciendum . . .	„ 28r und 26v
„ 10v: ad . . .	„ 29r
„ 10v: Unde . . .	„ 29r
„ 11r: Fuit . . .	„ 29v
„ 11v etc.: Preterea . . .	„ 31r und 31v
„ 14v: Sed . . .	„ 28v
„ 15v etc.: Item . . .	„ 30r und 30v

Digitized by Google

Cod. lat. Trev. 844	vgl. Cod. lat. Lips. 543
fol. 16^r etc.: Ad . . .	fol. 31^r
„ 17^v: Et quia . . .	„ 31^r und 32^v
„ 20^r etc.: Circa — consuevit (aber ohne Eadem — reperitur)	„ 35^r und 35^v
„ 28^r: Iidem . . . (außer et Otto primus)	„ 39^v
„ 33^v: articuli . . .	„ 42^r und 42^v
„ 41^v: Scias . . .	„ 46^v
„ 46^v: Vel . . .	„ 49^r
„ 54^v: Pro . . .	„ 54^r
„ 54^v: Ad . . .	„ 54^r
„ 55^r: Vel . . .	„ 54^v
„ 59^v: Hinc . . .	„ 57^r
„ 64^v etc.: Vel . . .	„ 60^r.

Es fehlen dagegen in Cod. lat. Lips. 543 die — übrigen — Nachträge des

Cod. lat. Trev. 844	vgl. Cod. lat. Lips. 543
fol. 16^v: earum	„ 32^v
„ 19^r: al . . .	„ 34^v
„ 20^r: Pro — existit	„ 35^r
„ 19^v: Eadem — reperitur	„ 35^r
„ 21^r: sed . . .	„ 35^v
„ 28^r: et Otto primus	„ 39^v
„ 29^v: et consuetudine . . .	„ 40^r
„ 45^r: Vel . . .	„ 48^r
„ 47^v: vel . . .	„ 49^v
„ 54^r: ubi . . .	„ 53^v
„ 57^r: Ad . . .	„ 55^v
„ 66^v: inci. . . .	„ 61^r.

Es fehlt auch in Cod. lat. Lips. 543 fol. 23^v die Stelle des Cod. lat. Brem. b. 35 fol. 9^r: et sic etiam . . .

Bezüglich der Nachträge des Cod. lat. Trev. 844 schließt sich Cod. lat. Lips. 543 also ganz an den Wernigeroder Codex an bis auf den Nachtrag des Cod. lat. Trev. 844 fol. 21^r: sed . . . Dieser Nachtrag ist in der Wernigeroder Handschrift auf fol. 39^r vorhanden, während er in Cod. lat. Lips. 543 fol. 35^v fehlt.

Bezüglich des Verhältnisses von Cod. lat. Lips. 543 zu Cod. lat. Francf. 105 ist folgendes zu bemerken:

Digitized by Google

Cod. lat. Lips. 543 hat die beiden Stellen des Cod. lat. Francf. 105 fol. 2ʳ: seu potius — consequatur (auf fol. 25ʳ)[1] und fol. 39ᵛ: seu etiam — consequatur (auf fol. 60ʳ). Es fehlt dagegen die lange Stelle Et de tali — prosecutor, die der Frankfurter Codex am Schluß des 9. Kapitels hinter probatum aufweist (vgl. Cod. lat. Lips. 543 fol. 42ᵛ). Cod. lat. Lips. 543 geht also hier mit Cod. lat. Trev. 844. Dasselbe ist der Fall bezüglich der Stellen des Cod. lat. Francf. 105 fol. 34ʳ (vgl. Cod. lat. Lips. 543 fol. 54ᵛ) und fol. 36ʳ (vgl. Cod. lat. Lips. 543 fol. 56ᵛ).

Vorhanden ist in Cod. lat. Lips. 543 fol. 49ᵛ und fol. 50ʳ die wichtige Stelle des Cod. lat. Francf. 105 fol. 30ʳ, und zwar in der Form, wie sie Cod. lat. Wern. Za 24 bietet. Kleine Abweichungen vom Text der Wernigeroder Handschrift kommen dabei allerdings wieder vor; in einem solchen Falle hat vielfach Cod. lat. Lips. 543 den besseren Text. So schreibt er hinter Leo papa (fol. 49ᵛ) noch ein tertius, das im Wernigeroder Codex offenbar fälschlich ausgeblieben ist; der in Cod. lat. Wern. Za 24 fol. 60ᵛ verderbte Satz: ... nec etiam hodie apud uff. ist in Cod. lat. Lips. 543 fol. 50ʳ korrekt vorhanden.

Im gleichen Passus (Cod. lat. Francf. 105 fol. 30ʳ) weichen die beiden Handschriften noch an einer andern Stelle bedeutsam voneinander ab:

Cod. lat. Lips. 543 fol. 50ʳ:	Cod. lat. Wern. Za 24 fol. 60ᵛ:
... Quis possit ver. Alii dicunt; posset tamen ...	... Quis; posset tamen ...

Sicherlich hat hier Cod. lat. Lips. 543 den richtigen Text, der Schreiber des Wernigeroder Codex — vielleicht war es auch schon der Schreiber der Vorlage desselben — hat offenbar statt des Wortes possit das posset gelesen und ist hinter diesem Worte gleich mit tamen fortgefahren.

Manchmal hat in dem gleichen Passus Cod. lat. Lips. 543 eine schlechtere Lesart, so hat er fol. 49ᵛ: Nam si populus statt Nam si populus Romanus u. dgl. m.

Wenn von dem Nachtrag des Cod. lat. Trev. 844 fol. 21ʳ: sed ... abgesehen wird, so stimmen Cod. lat. Wern. Za 24 und Cod. lat. Lips. 543 in allen wesentlichen Punkten textlich überein. Es ist sehr wohl möglich, daß der genannte Nachtrag des Cod. lat. Trev. 844 fol. 21ʳ durch ein Versehen in Cod. lat. Lips. 543 ausgeblieben ist. Sicherlich dürfen wir Cod. lat. Wern. Za 24 und Cod. lat. Lips. 543 ein und derselben Hand-

[1] Auch hat in Cod. lat. Lips. 543 gerade wie in Cod. lat. Francf. 105 etc. der darauf folgende Satz die vom Text des Cod. lat. Trev. 844 abweichende Form: et eius, quod circa hoc ibi dicetur, determinatio maioribus reservatur.

Digitized by Google

schriftenklasse zuzählen; dabei ist aber zu betonen, daß die beiden Handschriften ihrer Entstehung nach voneinander unabhängig sind.

Der Zustand des Textes in Cod. lat. Lips. 543 kann uns im allgemeinen befriedigen[1]. Die oben angeführten Korruptelen der andern Handschrift dieser Klasse, Cod. lat. Wern. Za 24, finden sich in Cod. lat. Lips. 543, mit wenigen Ausnahmen, nicht. Eine große Verworrenheit herrscht in den vier ersten Kapiteln des Tractatus.

Cod. lat. Lips. 543 beginnt auf fol. 26^v (cap. 1; Cod. lat. Trev. 844 fol. 5^v; Schard, De iurisdictione 334) den Satz Post hunc vero regnavit . . . und fährt richtig fort bis zu den Worten Theodosii secundi; hieran schließt sich das nicht an diesen Platz gehörige similiter ad idem regnum a quibusdam . . . Damit ist der Leser aus dem 1. Kapitel (Cod. lat. Trev. 844 fol. 5^v; Schard a. a. O. 334) ins 2. Kapitel (Cod. lat. Trev. 844 fol. 8^v, Nachtrag; Schard a. a. O. 338) geraten. Cod. lat. Lips. 543 fährt an dieser Stelle fort bis zum Schluß des 2. Kapitels, das er natürlich als „1.“ Kapitel fol. 27^r beendet.

Es folgt in Cod. lat. Lips. 543 fol. 27^r die Überschrift des 2. Kapitels, welches richtig fortgeführt wird bis fol. 28^r, wo der Nachtrag des Cod. lat. Trev. 844 fol. 8^v: Sciendum . . . korrekt beginnt. Hinter dem Worte qui (in dem Nachtrag; Schard a. a. O. 338) heißt es dann aber: anno domini DCCLIII . . . Damit steht der Leser nicht mehr im 2. (Cod. lat. Trev. 844 fol. 8^v; Schard a. a. O. 338), sondern im 3. Kapitel (Cod. lat. Trev. 844 fol. 14^r; Schard a. a. O. 345). Hier im 3. Kapitel wird sodann in Cod. lat. Lips. 543 fortgefahren bis zu den Worten prius dicta (Cod. lat. Lips. 543 fol. 28^v), mit denen in Cod. lat. Trev. 844 fol. 14^v (Schard a. a. O. 346) das 3. Kapitel schließt. Cod. lat. Lips. 543 hat aber noch einen Satz: Qualiter autem ex hoc etiam transierit ad Germanos, infra in capitulo tertio plene dicam. Damit schließt das „2.“ Kapitel. Der letzte Satz ist in Wirklichkeit der Schlußsatz des 1. Kapitels (Cod. lat. Trev. 844 fol. 6^v; Schard a. a. O. 336).

Es wird darauf von Cod. lat. Lips. 543 fol. 28^v richtig das 3. Kapitel begonnen und weitergeführt bis zu den Worten Franci proprie nominantur[2] (Cod. lat. Lips. 543 fol. 29^v; Schard a. a. O. 341); hieran aber schließt sich Renum transiens incepit sibi Galliam subiugare . . . Wir stehen damit wieder im 1. Kapitel (Cod. lat. Trev. 844 fol. 5^v, Nachtrag: qui . . .; Schard a. a. O. 334). Hier im 1. Kapitel fährt Cod. lat.

[1] Daß der Text stets in der richtigen Ordnung vorhanden sei, ist damit nicht gesagt.

[2] In Cod. lat. Trev. 844 fol. 11^r heißt es appellantur statt nominantur.

Digitized by Google

Lips. 543 fort bis zu dem Worte colliguntur (Cod. lat. Lips. 543 fol. 30r; Schard, De iurisdictione 336), so daß nur der letzte Satz des 1. Kapitels fehlt. Mit colliguntur schließt das „3." Kapitel.

Das 4. Kapitel ist in seinem ersten Teile tadelfrei. Hinter den Worten Eusebii et Martini (Cod. lat. Lips. 543 fol. 31r; Schard a. a. O. 348) aber heißt es: puta illi Germani, qui ...; der Schreiber ist aus dem 4. also wiederum in das 3. Kapitel zurückgesprungen (von Cod. lat. Trev. 844 fol. 17v [Schard a. a. O. 348] auf fol. 11r [Schard a. a. O. 341]). Im 3. Kapitel fährt er darauf richtig fort bis zu den Worten fore factas scilicet (Cod. lat. Lips. 543 fol. 32v; Schard a. a. O. 345). Auf scilicet folgt sodann in Cod. lat. Lips. 543: cronicis continetur. Sed quod predicte cronice ...; wir stehen abermals im 4. Kapitel (Cod. lat. Trev. 844 fol. 17v, Nachtrag; Schard a. a. O. 348), das auf fol. 33v mit Godefridi predictis richtig schließt.

In Cod. lat. Lips. 543 liegt nur eine Textvermengung vor. Um die vier ersten Kapitel des Tractatus in der genannten Handschrift richtig lesen zu können, hat man so zu verfahren:

Das 1. Kapitel ist zu lesen bis Theodosii secundi, fol. 26v. Die Fortsetzung ist zu suchen auf fol. 29v (im „3." Kapitel): Renum transiens ... Hier ist weiter zu lesen bis zum Schluß des Kapitels. Der noch fehlende letzte Satz des 1. Kapitels ist zu suchen auf fol. 28v: Qualiter ... (am Schluß des „2." Kapitels).

Das 2. Kapitel beginne man fol. 27r und führe es bis qui fol. 28r fort. Nach qui lese man von similiter ad idem ... (fol. 26v) an weiter bis zum Schluß des „1." Kapitels, fol. 27r.

Das 3. Kapitel lese man bis nominantur, fol. 29v. Die Fortsetzung ist zu suchen auf fol. 31r: puta illi ... (im „4." Kapitel) bis fore factas scilicet, fol. 32v. Nunmehr ist auf fol. 28r bei anno domini ... weiterzulesen bis zum letzten Satz des Kapitels exklusive. Mit prius dicta (fol. 28v) ist das Kapitel zu schließen.

Das 4. Kapitel ist zu lesen bis Eusebii et Martini, fol. 31r. Fortzufahren hat man bei den Worten cronicis continetur ... auf fol. 32v und bis zum Schluß des Kapitels (predictis) weiterzulesen.

Die Ursache der Textesverworrenheit in den vier ersten Kapiteln des Tractatus in Cod. lat. Lips. 543 ist ohne Zweifel die nämliche, die schon oben bei den analogen Fällen angegeben wurde: Fehler beim Einbinden. Da sich in Cod. lat. Lips. 543 die falschen Zusammenstellungen mitten auf den Seiten finden, so dürfen wir schließen, daß Cod. lat. Lips. 543 den Text bereits in so verworrenem Zustande von der Vorlage übernommen hat.

Digitized by Google

Der zuletzt behandelte Leipziger Codex ist in einer zwiefachen Hinsicht besonders wertvoll. Einmal bietet er uns, wie Cod. lat. Brem. b. 35 und Cod. lat. Lips. 363, hintereinander die beiden Hauptschriften des Lupold von Bebenburg. Dann aber gibt er genau Ort und Zeit ihrer Abfassung (nicht etwa des Abschreibens!) an. Offenbar hat Cod. lat. Lips. 543 die wichtigen Bemerkungen, die der Unsicherheit in der Datierung der Hauptarbeiten Lupolds ein für allemal ein Ende machen, aus seiner Vorlage entnommen. Dieser letzteren aber würden wir sicher unter den Handschriften einen der ersten Plätze zuweisen dürfen. Ich glaube, diese Vorlage, allerdings gewissermaßen aus weiter Ferne, zeigen zu können.

In dem im Jahre 1720 gedruckten Katalog der Handschriften, die sich damals in der Uffenbachschen Bibliothek zu Frankfurt a. M. befanden[1], heißt es in der Pars quarta, Spalte 159 f:

Vol. CXXXI. Fol. Codex membranaceus sec. XIV exaratus exhibens.

I. Lupoldi de Bebenburg libellum de zelo christianae religionis. In fine legitur: Completa est haec praesens compilatio in civitate Herbipolensi sub anno Domini Millesimo CCCXLII.

II. Eiusdem Tractatum de iuribus imperii. Completus est, ut in fine monetur, hic Tractatus in civitate Herbipolensi sub anno Do. M.CCCXL. in crastino purificationis beatissime virginis Marie per Dominum Lupoldum de Bebenburg Officialem curie Herbipolensis. Sequuntur Rubrice sive Tituli praecedentis Tractatus deinde

III. Fragmentum de translatione imperii Romani in Germanos. Huius initium. Multifarie multisque modis Dominus universorum in diebus sue carnis dignatus est Romanum imperium honorare, scilicet mundum ingrediens, in mundo progrediens, et mundum egrediens etc. [d. i. der Traktat De praerogativa Romani imperii des Jordanus von Osnabrück].

Im Jahre 1720 und, wie aus einem andern, 10 Jahre später gedruckten Uffenbachschen Handschriftenkataloge[2] hervorgeht, auch noch im Jahre 1730 befand sich also in der Uffenbachschen Bibliothek zu Frankfurt a. M. eine Pergamenthandschrift des 14. Jahrhunderts, die den Libellus und den Tractatus des Lupold von Bebenburg und außerdem den Traktat De praerogativa Romani imperii des Jordanus von Osnabrück enthielt.

---

[1] Bibliotheca Uffenbachiana mssta seu catalogus et recensio msstorum codicum, qui in bibliotheca Zachariae Conradi ab Uffenbach Traiecti ad Moenum adservantur et in varias classes distinguuntur ... Halae Hermundurorum, Impensis novi bibliopolii MDCCXX.

[2] Bibliotheca Uffenbachiana universalis . . . Tomus III . . ., Francofurti ad Moenum . . MDCCXXX, 106.

Digitized by Google

Leider war es mir nicht vergönnt, den Codex zu Gesicht zu bekommen. Er ist verschollen. In Gießen, in Heidelberg, in Frankfurt, in Hamburg, in Göttingen und Leipzig, wo man ihn allenfalls vermuten könnte, ist von ihm nichts bekannt[1].

Die kurze Inhaltsangabe der Handschrift im Katalog der Uffenbachschen Bibliothek ist beim Fehlen des Codex selbst außerordentlich wertvoll. Inwieweit läßt sich nun die Annahme begründen, daß der vermißte Codex die Vorlage des Cod. lat. Lips. 543 gewesen sei?

Beide[2] bringen die Lupoldschen Schriften in gleicher Ordnung, zunächst den später geschriebenen Libellus, dann den früher entstandenen Tractatus. Vollkommene Übereinstimmung herrscht ferner bezüglich der oben angeführten Datierungsnotizen. Ein Beispiel mag das veranschaulichen: In der ersteren Bemerkung Completa est haec . . . schreibt der Katalog, offenbar wie der Uffenbachsche Codex, die Jahreszahl Millesimo aus (in Buchstaben), nicht dagegen in der zweiten Bemerkung Completus est . . . Genau so ist es in Cod. lat. Lips. 543.

Nach Angabe des Katalogs folgten auf den Tractatus Lupolds in der Uffenbachschen Handschrift Rubrice sive Tituli . . .; dieselben (R)ubrice sive tituli . . . finden sich in Cod. lat. Lips. 543 hinter Lupolds Tractatus.

Die Vermutung, daß Cod. lat. Lips. 543 aus dem Uffenbachschen Codex durch Abschrift hervorgegangen sei, liegt also in der Tat sehr nahe.

9. Die Nürnberger Handschrift Cod. lat. Nor. Cent. III, 93.

Eine in mancher Beziehung ähnliche Stellung wie die zuletzt behandelte Handschriftenklasse nimmt Cod. lat. Nor. Cent. III, 93 der Nürnberger Stadtbibliothek ein. Die Handschrift (in 2°) stammt aus dem Ägidienkloster (Benediktinerkloster) zu Nürnberg.

Der Pergamentcodex ist von verschiedenen Händen geschrieben. Die Holzdeckel sind mit braunem Leder überzogen; der Beschlag ist nicht mehr vorhanden, doch sind die Schließen nicht ganz entfernt. Die Paginierung ist alt.

Der Codex enthält:

fol. 1r: Horosius presbyter Hispani generis vir eloquens . . . Es folgt das bekannte Werk des Orosius: Historiarum adversus paganos libri VII[3]; das Stück endigt auf fol. 95v. Hier steht die wichtige Notiz:

---

[1] Gütige Mitteilung der betreffenden Bibliotheksdirektionen, an die ich mich auf Veranlassung von Herrn Geheimen Hofrat Prof. Dr Grauert wandte.

[2] = der Uffenbachsche Codex und Cod. lat. Lips. 543; man darf so sagen, weil der Uffenbachsche Katalog genau den Inhalt des Uffenbachschen Codex angibt.

[3] Vgl. A. Potthast, Biblioth. hist. med. aev. II² 882 f.

Digitized by Google

Finitus est liber iste in die sancte Scolastice per Conradum Kelerman anno 1457° et correctus per fratrem Sebaldum tunc priorem monasterii sancti Egidii in Nůrenberga ordinis S. Benedicti. Der Traktat des Orosius ist also im Ägidienkloster zu Nürnberg im Jahre 1457 von — dem Benediktiner — Konrad Kelerman geschrieben und von dem Prior des Klosters, Sebaldus, korrigiert worden.

fol. 96r ist leer.

fol. 96v: Tractatus domini Lewpoldi de Bebenburg de iuribus regni et imperii Romanorum. Die Schriftart ist hier eine andere. Der Tractatus Lupolds schließt auf fol. 125r; fol. 125v: Incipit libellus Bede de situ terre compromissionis;

fol. 129v folgen 93 Erzählungen in lateinischer Sprache; fol. 170r: Dixit dominus . . .;

fol. 170r ein Stück in deutscher Sprache;

fol. 170v: Salemon rex, filius David, cepit regnare . . . bis fol. 171r [1];

fol. 171r: (T)erre promissionis longitudo protrahitur a Dan . . .

Auf den inneren Hinterdeckel ist ein Pergamentblatt geklebt, das ein interessantes Schriftstück darstellt; es enthält die Empfehlung einer Gesandtschaft nach Mantua zu Papst Pius II und ist ausgestellt vom „Burgermeister und Rate zu Nuremberg". Datiert ist die Urkunde: 1459, „am Sampstag nach Sant Francissen Tage".

Offenbar ist die ganze Handschrift im Benediktinerkloster des hl. Ägidius zu Nürnberg, wohl zwischen 1457 und 1459, geschrieben worden. Die Schrift ist sehr schön und deutlich.

In Lupolds Tractatus hat der Schreiber wiederholt Wörter oder Sätze übersehen und vergessen; er hat sie indessen am Rande hinzugefügt.

Welche Stellung nimmt nun die Nürnberger Handschrift gegenüber Cod. lat. Trev. 844 und Cod. lat. Francf. 105 ein?

Vorhanden sind in Cod. lat. Nor. Cent. III, 93 die Nachträge des

Cod. lat. Trev. 844	vgl. Cod. lat. Nor. Cent. III, 93
fol. 2v: tanti . . .	fol. 97r
„ 2v: finaliter . . .	„ 97r
„ 3r: et . . .	„ 97v
„ 4r: Sepe . . .	„ 97v und 98r
„ 4v: quorum . . .	„ 98r

[1] Dieses Stück sowie die beiden vorhergehenden kurzen Abschnitte handeln speziell über die Stadt Jerusalem.

Digitized by Google

Cod. lat. Trev. 844	vgl. Cod. lat. Nor. Cent. III, 93
fol. 5ʳ: Et de . . .	fol. 98ʳ
„ 5ʳ: etiam	„ 98ʳ
„ 5ᵛ: Sciendum . . .	„ 98ᵛ
„ 5ᵛ: Fuit . . .	„ 98ᵛ
„ 5ᵛ: qui . . .	„ 98ᵛ
„ 5ᵛ: in septima . . .	„ 98ᵛ
„ 6ᵛ: a deo	„ 99ʳ
„ 6ᵛ: et . . .	„ 99ʳ
„ 8ᵛ: Sciendum . . .	„ 100ʳ
„ 10ᵛ: ad . . .	„ 100ᵛ
„ 10ᵛ: Unde . . .	„ 101ʳ
„ 11ᵛ etc.: Preterea . . .	„ 101ʳ und 101ᵛ
„ 14ᵛ: Sed . . .	„ 102ᵛ
„ 15ᵛ etc.: Item . . .	„ 103ʳ
„ 16ʳ etc.: Ad . . .	„ 103ᵛ
„ 17ᵛ: Et quia . . .	„ 103ᵛ
„ 20ʳ etc.: Circa — consuevit inkl. Eadem — reperitur	„ 105ᵛ
„ 28ʳ: Iidem . . . inkl. et Otto primus	„ 109ʳ
„ 33ᵛ: articuli . . .	„ 111ʳ
„ 41ᵛ: Scias . . .	„ 114ʳ
„ 46ᵛ: Vel . . .	„ 116ʳ
„ 54ᵛ: Pro . . .	„ 119ᵛ
„ 54ᵛ: Ad . . .	„ 119ᵛ
„ 55ʳ: Vel . . .	„ 120ʳ
„ 57ʳ: Ad . . .	„ 120ᵛ
„ 59ᵛ: Hinc . . .	„ 121ᵛ
„ 64ᵛ: etc.: Vel . . .	„ 123ᵛ und 124ʳ.

Es fehlen dagegen in Cod. lat. Nor. Cent. III, 93 die — übrigen — Nachträge des

Cod. lat. Trev. 844	vgl. Cod. lat. Nor. Cent. III, 93
fol. 11ʳ: Fuit . . .	fol. 101ʳ
„ 16ᵛ: earum	„ 103ᵛ
„ 19ʳ: al . . .	„ 105ʳ
„ 20ʳ: Pro — existit	„ 105ᵛ
„ 21ʳ: sed . . .	„ 106ʳ

Digitized by Google

Cod. lat. Trev. 844	vgl. Cod. lat. Nor. Cent. III, 93
fol. 29ᵛ: et consuetudine . . .	fol. 109ᵛ
„ 45ʳ: Vel . . .	„ 115ᵛ
„ 47ᵛ: vel . . .	„ 116ᵛ
„ 54ʳ: ubi . . .	„ 119ʳ
„ 66ᵛ: inci. . . .	„ 124ᵛ.

Es fehlt auch in Cod. lat. Nor. Cent. III, 93 fol. 96ᵛ die Stelle des Cod. lat. Brem. b. 35 fol. 9ʳ: et sic etiam . . .

Man sieht: Bis auf einige wenige Nachträge geht Cod. lat. Nor. Cent. III, 93 mit der Handschriftenklasse, welcher Cod. lat. Wern. Za 24 und Cod. lat. Lips. 543 angehören.

Bezüglich des Verhältnisses von Cod. lat. Nor. Cent. III, 93 zu Cod. lat. Francf. 105 und Clm. 88 ist folgendes zu bemerken:

Vorhanden sind in der Nürnberger Handschrift die beiden Sätze des Cod. lat. Francf. 105 fol. 2ʳ: seu potius — consequatur (Cod. lat. Nor. Cent. III, 93 fol. 97ᵛ) und fol. 39ᵛ: seu etiam — consequatur (Cod. lat. Nor. Cent. III, 93 fol. 124ʳ).

Das 9. Kapitel schließt jedoch in dem Nürnberger Codex fol. 111ᵛ mit probatum est; die im Frankfurter Codex noch folgende Stelle fehlt also hier.

Beachtenswert ist, daß wie in Cod. lat. Francf. 105 und Clm. 88 so auch in Cod. lat. Nor. Cent. III, 93 fol. 120ᵛ der Nachtrag des Cod. lat. Trev. 844 fol. 57ʳ: Ad . . . sich in der etwas andern Form findet: Pro hoc etiam facit, quod notat Innocentius De prescript. Auditis in I glosa.

Besonders interessant ist die folgende Stelle: Cod. lat. Nor. Cent. III, 93 führt fol. 116ᵛ wie Cod. lat. Trev. 844 fol. 47ᵛ hinter cum concordantiis mit Pro evidentia . . . fort bis zu den Worten est premissum, fol. 117ʳ. Es hat also den Anschein, als bringe er die große Stelle des Cod. lat. Francf. 105 fol. 30ʳ: Ad hanc oppositionem . . . nicht. Indessen heißt es nach premissum nicht wie in Cod. lat. Trev. 844 fol. 48ʳ: Item opponitur . . ., sondern es folgt in der Nürnberger Handschrift nunmehr erst: Ad hanc oppositionem secundum quosdam usf. bis . . . sed apud Germanos existat, non occurrit ratio, quia (!) populus Romanus hodie leges concedendi (!) habeat potestatem. Dann heißt es weiter: Et ista responsio habet locum ante illam partem pro evidentia. Item opponitur adhuc sexto . . . Hinter potestatem fehlt also ein großer Passus, der in der Frankfurter Handschrift vorhanden ist.

Digitized by Google

Bezüglich des Stückes der Stelle, welches vorhanden ist, hält sich übrigens Cod. lat. Nor. Cent. III, 93 im Gegensatz zu Cod. lat. Wern. Za 24 und Cod. lat. Lips. 543 ganz an Cod. lat. Francf. 105[1].

Wir gewahren mithin wohl einen starken Anklang an den Cod. lat. Francf. 105, aber keine völlige Übereinstimmung von Cod. lat. Nor. Cent. III, 93 und Cod. lat. Francf. 105.

Geradeso ist es bei der Stelle des Cod. lat. Francf. 105 fol. 34r. Cod. lat. Nor. Cent. III, 93 schreibt fol. 120r ganz wie Cod. lat. Trev. 844 fol. 55r: Et hoc secundo modo — licet. Dann hat er selbständig: Et hoc modo etiam potest intelligi glo(sator) Io(hannes) XXXIII q. II Inter hec, ubi nota, quod imperator habeat gladiu(m)[2] secularem a papa. Hierauf folgt Cod. lat. Nor. Cent. III, 93 wieder genau dem Wortlaut des Cod. lat. Trev. 844 fol. 55r (Nachtrag): Vel . . .

Der Nürnberger Codex hat also auch hier gegenüber dem Frankfurter ein Minus an Textesgut. Völlige Übereinstimmung zwischen der Frankfurter und der Nürnberger Handschrift herrscht weiterhin nicht bezüglich der Stelle des Cod. lat. Francf. 105 fol. 36r, von der oben die Rede war. In Cod. lat. Nor. Cent. III, 93 fol. 121r lautet sie: . . . secundum rationabilem usum. Sed hodie hoc est usurpatum, ut ibi dominus Iacobus de Belvisio in sua lectura exponit hoc verbum usurpatum id est consuetudine obrogatum (!), cuius expositioni sto, licet glozator ibidem dicat . . . existit per predicta et per ea, que dicam infra, et sic usurpatum in bona parte sumitur simul XXXVI dist. § Ecce et XXXIII q. II § Hoc autem. — Item adhuc . . .

Bemerkt muß endlich noch werden, daß auch im Nürnberger Codex fol. 103v des Nachtrag des Cod. lat. Trev. 844 fol. 16r: Ad . . . erst hinter premissos folgt.

Im übrigen finden sich in Cod. lat. Nor. Cent. III, 93 viele Abweichungen, Umstellungen, Auslassungen, Fehler u. dgl.:

fol. 100r (cap. 2; Schard, De iurisdictione 338): appellat statt appellant (letzteres hat Cod. lat. Trev. 844 fol. 8v im Nachtrag); fol. 109v (cap. 8; Schard a. a. O. 366): Secundo non ex eo etiam . . ., dagegen hat Cod. lat. Trev. 844 fol. 30r: Secundo non est etiam ex eo . . .;

fol. 110v (cap. 8; Schard a. a. O. 367): Item nec id procedit ex speciali submissione, während Cod. lat. Trev. 844 fol. 31v schreibt: Item nec etiam illud procedit ex speciali submissione . . .;

---

[1] Auf die Frage, was von dem Schlußsatz Et ista . . . zu halten ist, werden wir unten eingehen.

[2] Über gladiu fehlt der Abkürzungsstrich.

Digitized by Google

fol. 113^r (cap. 10; Schard a. a. O. 375): consuetudine inductam statt consuetudine introductam (letzteres hat Cod. lat. Trev. 844 fol. 38^v);

fol. 113^v (cap. 11; Schard a. a. O. 376): adiuncto ducatu Spoletano et Beneventano, Cod. lat. Trev. 844 fol. 40^r hat dagegen adiuncto ducatu Spoleti et Beneventi;

fol. 117^r (cap. 12; Schard a. a. O. 387): Adhuc contra . . ., Cod. lat. Trev. 844 fol. 48^v schreibt dagegen: Item adhuc contra . . . u. a.

Im allgemeinen aber befriedigt der Zustand des Textes von Lupolds Tractatus in Cod. lat. Nor. Cent. III, 93.

10. Sonstige Handschriften des Tractatus de iuribus regni et imperii.

S. Riezler[1] und A. Senger[2] führen unter den Handschriften des Tractatus Lupolds von Bebenburg einen Codex Palatinus der vatikanischen Bibliothek an.

Leider ist dieser Codex aber, wie aus Stevensons gedrucktem Katalog der Codices Palatini latini[3] hervorgeht, und wie mir Herr P. Ehrle zu bestätigen so gütig war, seit dem Ende des 18. Jahrhunderts in der vatikanischen Bibliothek nicht mehr aufzufinden.

Glücklicherweise kennen wir aus einem alten „Inventar" wenigstens den Inhalt der vermißten Handschrift.

Stevenson sagt[4] über die Handschrift, Cod. lat. Pal. Vat. 778:

778. Iam desiderabatur a. 1798. In vetere „Inventario" Pal. Vat. describitur his verbis: ‚Leopoldi de Bebenburg. de potestate et iurisdictione Electorum s. Imperi in electione Regis (; inc.) Reumo in Xpo. Patri (f.) 2. — E. insignia et dignitates (; inc.) Ex chronica monasterii (f.) 4. — E. tractatus de origine ac initiis Regni Francorum et de translatione Imperii Romanor. de Graecis Imperatoribus ad Reges Francorum in personam Caroli Magni (; inc.) Legitur itaque in (f.) 7. — E. tractatus prooemium (; inc.) De sacri Regni (f.) 7. — Caroli IV imp. bulla aurea (; inc.) In nomine sanctae et (f.) 107. — E. Bullae rubrica (; inc.) Qualis esse debeat (f.) 106. — E. Impera-

[1] Die literarischen Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwig des Baiers. Ein Beitrag zur Geschichte der Kämpfe zwischen Staat und Kirche, Leipzig 1874, 180 f A. 2 unter Berufung auf Pertzens Archiv XII 343.

[2] Lupold von Bebenburg, Bamberg 1905, 103 A. 6.

[3] Bibliotheca apostolica Vaticana. Codices Palatini latini. Tom. I, Romae 1886, 278.

[4] Ebd.

Digitized by Google

toris leges promulgatae in Curia Metensi (; inc.) Infrascriptae leges (f.) 132. — Landulphi de Columna Canonici Carnotensis opusculum de imperii translatione (; inc.) Multae uenerationis (f.) 160. — Frederici II diploma ad fauorem Principum ecclesiasticorum (; inc.) In nomine sanctae (f.) 176. — Antiq. mod. ex papyr. in 4 car. sc. 178.‘

Ich glaube, über den vermißten Codex weitere Angaben machen zu können. Cod. lat. Pal. Vat. 778 ist ohne Zweifel in den zwanziger Jahren des 17. Jahrhunderts aus Heidelberg nach Rom gelangt, als Maximilian I. von Bayern die Heidelberger Palatina Papst Gregor XV. zum Geschenke machte. Nun hat Marquard Freher[1], als er eine Ausgabe des Tractatus Lupolds von Bebenburg vorbereitete, u. a. einen Codex der Heidelberger Palatina benutzt.

Zu der Stelle des Cod. lat. Francf. 105 fol. 23r: Et de tali etiam ... (am Schluß des 9. Kapitels des Tractatus) bemerkt nämlich Freher in einer Nota[2]: Haec verba usque ad finem capitis sunt ex uno ms. Palatino, in caeteris omnibus aberant.

Diese Stelle, die Freher nur in der einen Handschrift der Palatina vorfand, konnte auch von uns bekanntlich nur in Cod. lat. Francf. 105 (und demgemäß in Clm. 88)[3] aufgezeigt werden[4].

Da sich auch sonst in Frehers und Berneggers Ausgaben von Lupolds Tractatus starke Anklänge an den Text des Cod. lat. Francf. 105 (und Clm. 88) finden, so liegt der Gedanke nahe, daß jener von Freher erwähnte Codex der Palatina zu Heidelberg zur gleichen Handschriftenklasse gehörte, welcher auch Cod. lat. Francf. 105 und Clm. 88 angehören, und daß er vielleicht die Vorlage der beiden zuletzt genannten Handschriften gewesen sei.

Aber noch mehr:

Dieser Codex der Heidelberger Palatina, den Freher benutzt hat, ist höchstwahrscheinlich eben jener vermißte Cod. lat. Pal. Vat. 778.

Freher gibt uns den Titel von Lupolds Tractatus in der von ihm benutzten Handschrift der Palatina an[5]: Liber de potestate et Iurisdictione Electorum sacri Imperii et electione Regis.

---

[1] Marquard Freher war ein vielseitiger Gelehrter. Im Jahre 1596 übertrug ihm Kurfürst Friedrich IV. von der Pfalz die Professur für römisches Recht an der Heidelberger Universität. Schon 1598 gab Freher die Professur auf und trat in die unmittelbaren Dienste des Kurfürsten. Er starb im Jahre 1614 zu Heidelberg. Vgl. Allg. deutsche Biogr. VII 334 f.

[2] Vgl. die Berneggersche Ausgabe von Lupolds Tractatus (1664) 93 A. g.

[3] Cod. lat. Francf. 105 und Clm. 88 gehören ja, wie wir sahen, zu ein und derselben Handschriftenklasse.

[4] S. oben S. 54 f.

[5] Vgl. die Berneggersche Ausgabe von Lupolds Tractatus (1664) 5 A. a.

Digitized by Google

Damit vergleiche man den oben angeführten Titel des Tractatus in der vermißten Handschrift, Cod. lat. Pal. Vat. 778.

Die beiden Titel stimmen fast ganz überein.

Entschiedener noch spricht für die Identität der beiden Handschriften folgende Tatsache: Freher druckt in seiner Ausgabe des Tractatus vor dem eigentlichen Texte dieser Schrift biographische Notizen über Lupold von Bebenburg ab, die er geschöpft hat Ex chronica monasterii S. Blasii, sub gestis Caroli IV. Imp. **ex m. s. P.**

Die Handschrift der Palatina zu Heidelberg, aus der er diese historischen Bemerkungen entnommen hat, ist höchstwahrscheinlich jener von ihm benutzte Codex Palatinus, welcher auch Lupolds Tractatus enthielt.

Ein Blick auf Stevensons Inhaltsangabe von Cod. lat. Pal. Vat. 778 belehrt uns, daß dieses Stück, Ex chronica monasterii . . ., auch in der vermißten römischen Handschrift dem eigentlichen Tractatus Lupolds vorausging.

So ist es meines Erachtens mehr als wahrscheinlich, daß die Handschrift, welche zu Frehers Zeiten noch in Heidelberg sich befand, mit der Palatina nach Rom gelangte, und daß sie eben der vermißte Cod. lat. Pal. Vat. 778 der vatikanischen Bibliothek ist. —

Eine Handschrift des Lupoldschen Tractatus saec. XV hat sich nach Angabe des im Jahre 1788 gedruckten zweiten Bandes der Historia nigrae silvae . . .[1] in der Bibliothek der Oratorianer in Rom, also in der im Kloster Sta Maria in Vallicella aufbewahrten Bibliotheca Vallicelliana befunden. Fürstabt M. Gerbert hat sie daselbst entdeckt. Zufolge der Angabe der Historia nigrae silvae lautete der Titel: De potestate et iurisdictione Electorum sac. Imperii in electione regis Romanorum et de translatione Imperii de Graecis ad Francos.

Die Handschrift ist, wie mir aus Rom mitgeteilt wurde[2], leider in der Bibliotheca Vallicelliana nicht mehr zu finden. —

Früher besaß auch die Bibliothek zu Straßburg ein Manuskript des Tractatus Lupolds von Bebenburg. Leider ist dieser Codex im Jahre 1870 verbrannt; es ließ sich nichts Näheres mehr über ihn ermitteln[3]. —

---

[1] S. 139 f und 152; vgl. auch Anselm Schubiger, Heinrich III. von Brandis, Abt zu Einsiedeln und Bischof zu Konstanz, und seine Zeit, Freiburg i. B. 1879, 129 f. — Dem Tractatus gingen auch in dieser Handschrift historische Notizen Ex chronica monasterii S. Blasii . . . voraus, vgl. Historia nigrae silvae II 139 f u. 152.

[2] Frl. M. Mumelter ebenso wie Herrn P. Hugo Huwyler O. S. B. aus Gries bei Bozen sei auch an dieser Stelle für ihre liebenswürdigen Nachforschungen bestens gedankt.

[3] Freundliche Mitteilung der Direktion der Universitäts- und Landesbibliothek zu Straßburg i. Els. — Vgl. übrigens S. Riezler, Die literarischen Widersacher der Päpste rc. 180 A. 2.

Digitized by Google

Bethmann hat in einem in Pertzens Archiv (1847)[1] veröffentlichten Reiseberichte u. a. auch Mitteilungen über Handschriften gemacht, die sich in der Kgl. Bibliothek (im Bischöflichen Seminar) zu Eichstätt befinden.

Beim Durchblättern des Berichtes sah ich, daß in Cod. No 293 dieser Bibliothek ein Stück enthalten ist, welches Bethmann[2] in folgender Weise beschreibt: De origine Francorum. „Legitur itaque in cronica Eusebii in ea parte ubi agitur de gestis Valent. imp. — canone Adrianus.“ bis 777, nur 1¼ Seite, ganz ohne Wert.

Ich vermutete sogleich, daß in diesem Stück ein Ausschnitt aus dem 1. Kapitel von Lupolds Tractatus vorliege.

Diese Ansicht bestätigte sich mir, als ich den Codex [saec. XV, in 4° (2°)] zu Münster i. W. einsehen durfte. Für die allgemeine Beschreibung der Eichstätter Handschrift, welche jetzt die Nummer 697 trägt, verweise ich auf die Bemerkungen Bethmanns. Eine alte Paginierung fehlt. Auf fol. 118^r heißt es in Cod. lat. Eichstaedt. 697: De origine Francorum. Legitur itaque uff. Das Stück beginnt genau so wie das 1. Kapitel von Lupolds Tractatus; in zwei Spalten geschrieben endigt es auf fol. 118^v.

Es entspricht etwa acht Spalten des Cod. lat. Trev. 844.

Der Schreiber hält sich im allgemeinen wortwörtlich an den Text des Tractatus Lupolds von Bebenburg. An mehreren Stellen — es sind ihrer über zehn — weicht er allerdings mehr oder minder scharf von ihm ab.

Die Nachträge, die in Cod. lat. Trev. 844 zu dem entsprechenden Teile des 1. Kapitels von Lupolds Tractatus gemacht sind, fehlen in der Eichstätter Handschrift.

Auch die Bemerkung im Text des Tractatus: de quo facto etiam infra in c. XII . . . dicetur (hinter dem Worte alius, Cod. lat. Trev. 844 fol. 5^v) ist in Cod. lat. Eichstaedt. 697 nicht vorhanden (vgl. fol. 118^r).

Um die sonstigen Abweichungen zu charakterisieren, gebe ich einige Beispiele:

Cod. lat. Eichstaedt. 697 fol. 118^r: que tunc Agrippina notabatur, dagegen Cod. lat. Trev. 844 fol. 5^r: que tunc dicebatur Agrippina; Cod. lat. Eichstaedt. 697 fol. 118^r: In iam dictis satis concordant historia Francorum et cronica Godefredi Viterbiensis; in Cod. lat. Trev. 844 fol. 5^r heißt es statt iam dictis „premissis“, und es folgen in der zuletzt genannten Handschrift auf das Wort Viterbiensis noch etwa sechzehn Zeilen der zweiten Spalte von fol. 5^r, welche in Cod. lat. Eichstaedt. 697 fehlen.

---

[1] IX 551 ff. [2] Ebd. IX 556.

Digitized by Google

Dann heißt es:

Cod. lat. Trev. 844 fol. 5r:	Cod. lat. Eichstaedt. 697 fol. 118r:
Sed cronica predicta Eusebii refert, ut ex iam dictis apparet, quod demum post ...	Et refert cronica Eusebii, quod demum post ...

Aber diese und ähnliche Abweichungen des Stückes der Eichstätter Handschrift vom Texte des Lupoldschen Tractatus können uns nicht in dem Urteil beirren, daß dieses Stück tatsächlich aus dem Tractatus geschöpft ist.

Falsch wäre es allerdings, anzunehmen, der Schreiber des Stückes habe den ganzen Tractatus abschreiben wollen, sei aber aus irgend einem Grunde nur bis zu den Worten c. Adrianus gekommen. Ihm lag offenbar nur daran, einen kurzen Abriß der Geschichte vom Ursprung des Frankenvolkes niederzuschreiben. Daher ließ er einige unnötige Bemerkungen und Sätze, so namentlich auch den Hinweis auf das 12. Kapitel des Tractatus — dieses beabsichtigte er ja gar nicht niederzuschreiben — in der Eichstätter Handschrift fort[1].

11. Schlußurteil über die handschriftliche Überlieferung des Tractatus de iuribus regni et imperii.

In einer ganzen Reihe von Handschriften des Tractatus de iuribus regni et imperii Lupolds von Bebenburg fanden wir Textesgut vor, das in der Urgestalt des Tractatus, wie sie Clm. 7726 und Cod. lat. Lips. 363 aufweisen, fehlt. In Cod. lat. Trev. 844 sind, wie wir sahen, zu dem ursprünglich eingetragenen — einfachen — Texte am Rande zahlreiche Nachträge hinzugefügt worden. Cod. lat. Francf. 105 und Clm. 88 enthalten eine Anzahl selbständiger Textespartien, die allerdings nicht mehr als eigentliche Nachträge, d. h. als außerhalb des Textes am Rand usf. niedergeschriebene Stellen erscheinen, sondern bereits in den Text übergegangen sind.

Die übrigen Handschriften haben einige dieser Nachträge bzw. selbständigen Partien in ihren Text aufgenommen, andere dagegen ausgelassen.

Was ist von diesen Nachträgen bzw. selbständigen Stücken zu halten?

Sind sie echtes, Lupoldsches Textesgut, das von Lupold zu der Urgestalt des Tractatus später hinzugefügt worden ist, oder aber sind es Bemerkungen, die von andern Personen etwa als Glossen beigegeben wurden, und die dann irrtümlicherweise in den Text gerieten?

[1] Es sei hier auch bemerkt, daß Occam in seinen Octo quaestiones, und zwar in dem 2. Kapitel der 8. Quaestio, fast das ganze 5. Kapitel des Tractatus Lupolds von Bebenburg wörtlich anführt. S. unten § 18.

Digitized by Google

Beschäftigen wir uns zunächst mit den Nachträgen des Cod. lat. Trev. 844. Eine Reihe von ihnen hat der Schreiber der Handschrift selbst in ebenso schöner und korrekter Schrift, wie sie der Urtext aufweist, niedergeschrieben. Alle diese Nachträge finden wir in andern Handschriften wieder. Ihr ganzer Charakter sowie Hinweise auf frühere Bemerkungen, wobei der Verfasser in der ersten Person spricht, kennzeichnen sie als Zutaten Lupolds von Bebenburg[1].

Dasselbe ist von den übrigen Nachträgen zu halten, die in einer andern Schriftart am Rande des Cod. lat. Trev. 844 niedergeschrieben sind. Sachlich ist nichts dagegen einzuwenden, sie dem Lupold zuzusprechen, d. h. sie als echt anzuerkennen[2]. Im allgemeinen wurde das schon oben betont. Tatsächlich finden wir sie fast alle in irgend einer der Handschriften wieder, wenn auch nicht immer genau in der Form, die sie in Cod. lat. Trev. 844 haben.

Der Nachtrag des Cod. lat. Trev. 844 fol. 54r: ubi . . . und der von fol. 57r: Ad . . . sind ganz sicher von ein und derselben Hand geschrieben worden. Den Nachtrag von fol. 57r: Ad . . . hat nun Cod. lat. Brem. b. 35 übernommen. Damit ist verbürgt, daß er schon sehr früh als echt betrachtet wurde. Soll man annehmen, daß derselbe Schreiber, der einen von Cod. lat. Brem. b. 35 übernommenen, also wohl echt Lupoldschen Nachtrag zum Text des Cod. lat. Trev. 844 hinzugefügt hat, einen zweiten Nachtrag willkürlich und subjektiv hinzuschrieb? Tatsächlich findet sich der Nachtrag von fol. 57r: Ad . . ., wenn auch in etwas veränderter Form, in Cod. lat. Francf. 105, Clm. 88 und Cod. lat. Nor. Cent. III, 93.

Vier Nachträge des Cod. lat. Trev. 844, die von fol. 19r: al . . ., fol. 20r: Pro — existit, fol. 45r: Vel . . . und fol. 47v: vel . . . fehlen in allen andern Handschriften. Aber auch gegen die Echtheit dieser vier Stellen ist nichts einzuwenden. Der Nachtrag des Cod. lat. Trev. 844 fol. 19r ist eine unwichtige Ergänzung; der von fol. 20r ist wichtiger, weil hier der Kurverein von Rense direkt genannt wird. Von Bedeutung sind auch die Nachträge von fol. 45v und fol. 47v.

Falls diese Stellen nicht von Lupold stammen würden, hätte man jedenfalls einen hochgebildeten, juristisch geschulten Ergänzer anzunehmen[3].

---

[1] Zu diesen Nachträgen gehören auch die von fol. 2v: finaliter . . ., fol. 3r: et . . ., fol. 41v: Scias . . ., fol. 46v: Vel . . ., fol. 55r: Vel . . . und fol. 64v etc.: Vel . . . Diese sechs Nachträge gehören zusammen. Über die Bedeutung derselben s. unten § 16. An ihrer Echtheit ist nicht zu zweifeln.

[2] S. auch J. Schwalm, Zur Trierer Handschrift ꝛc., Neues Archiv XXXII 238 f.

[3] Es sei übrigens daran erinnert, daß alle Nachträge des Cod. lat. Trev. 844 von gleichzeitigen Händen stammen.

Digitized by Google

Stilistisch schließen sie sich sehr gut an den Text des Tractatus an. — Die Hand, die den Nachtrag des Cod. lat. Trev. 844 fol. 19r: al . . . eingetragen hat, scheint die nämliche zu sein, welche den auch in Cod. lat. Brem. b. 35 vorhandenen Nachtrag des Cod. lat. Trev. 844 fol. 54r: ubi . . . niederschrieb.

Die Hand, die den Zwischennachtrag des Cod. lat. Trev. 844 fol. 19v: Eadem — reperitur schrieb, ist dieselbe, die den Nachtrag von fol. 20r: Pro — existit und wahrscheinlich auch den von fol. 45r: Vel . . . in den Cod. lat. Trev. 844 eintrug.

Der Nachtrag von fol. 19v: Eadem — reperitur findet sich nun — in etwas anderer Form — in Cod. lat. Francf. 105, Clm. 88 und Cod. lat. Nor. Cent. III, 93. Es ist aber, so dürfen wir wiederum sagen, unwahrscheinlich, daß der Schreiber, welcher echt Lupoldsche Nachträge in den Cod. lat. Trev. 844 eintrug, daneben seinerseits subjektiv andere Stellen als zum Text gehörig hinzuschrieb.

Man darf also annehmen, daß die sämtlichen Nachträge des Cod. lat. Trev. 844 von Lupold stammen[1]. Wie aber verhält es sich mit den selbständigen Stücken des Cod. lat. Francf. 105 uff.?

Auch sie haben durchaus den Charakter von echten, Lupoldschen Sätzen.

Inhaltlich schließen sie sich so eng an den Grundtext an, daß wir gar nicht daran denken würden, für ihre Echtheit noch besonders eintreten zu müssen, hätten wir nicht ihr Fehlen in andern Handschriften festgestellt. Einige der Stellen beschränken sich darauf, das Gesagte zu ergänzen oder zu erweitern uff. Wichtiger sind die Partien des Cod. lat. Francf. 105 fol. 23r: Et de tali — prosecutor und fol. 30r: Ad hanc oppositionem . . .

Von besonderer Bedeutung ist die Stelle auf fol. 30r. Durch sie erlangen wir einen neuen Einblick in Lupoldsche Ideen und Ansichten. Es wird kaum jemand, der die Stelle durchliest, an ihrer Echtheit zweifeln. Sie kann nur von dem mit dem Inhalte des Tractatus innig vertrauten Verfasser des Grundtextes stammen.

Leider besitzen wir kein Exemplar einer Handschrift, das uns diese Sonderstellen des Cod. lat. Francf. 105 uff. als Nachträge, d. h. als noch außerhalb des Textes befindliche Partien, zeigte.

Vielleicht könnte hier der von Marquard Freher benutzte und genannte Codex Palatinus[2] Auskunft geben.

Einen Anhaltspunkt dafür, daß diese Stellen später in den Text übergegangen sind, glaube ich jedoch aufweisen zu können.

[1] Damit ist nicht gesagt, daß sie von ihm auch in den Codex eingetragen worden sind.

[2] S. oben S. 82 f.

Digitized by Google

Wie wir sahen, hat Cod. lat. Wern. Za 24 vor der in Cod. lat. Trev. 844 nicht vorhandenen Stelle Ad hanc oppositionem . . . im Texte den Satz: additionem quere in fine libri, que debet sic stare, qui (!) incipit sic.

Wir wissen ferner schon, wie sich Cod. lat. Nor. Cent. III, 93 zu der genannten Stelle Ad hanc oppositionem . . . verhält. Sie folgt in der Nürnberger Handschrift etwas später als in Cod. lat. Francf. 105. Dann aber heißt es weiter: Et ista responsio habet locum ante illam partem pro evidentia. Was bedeuten diese beiden Notizen?

Mit dem Text des Lupoldschen Tractatus haben sie sicher nichts zu tun. Es sind offenbar bloße Bemerkungen der Schreiber — wohl schon der Vorlagen der Wernigeroder bzw. der Nürnberger Handschrift. Die Schreiber fanden eben wahrscheinlich die betreffende Partie noch als Nachtrag, d. h. als einen außerhalb des Textes stehenden Zusatz, vor. In der Vorlage des Cod. lat. Wern. Za 24 hat der Passus Ad hanc oppositionem . . . wohl am Schluß (in fine libri), hinter dem Tractatus, gestanden. Damit man ihn am richtigen Orte lese, wurde die genannte kurze Bemerkung Additionem quere . . . hinzugefügt, die dann irrtümlich in den Text geraten ist.

Bei der Stelle des Cod. lat. Nor. Cent. III, 93 wird es ähnlich sein. Auch da finden wir die Notiz des Schreibers (der Vorlage) Et ista responsio . . ., die den vorhergehenden Satz Ad hanc oppositionem . . . an die richtige Stelle bringen soll.

Was endlich die kleinen Differenzen und Abweichungen der Nachträge bzw. selbständigen Partien unter- und voneinander angeht, so hält es natürlich manchmal schwer, zu entscheiden, wo der richtige Wortlaut zu finden ist. Im allgemeinen dürfen wir dabei wohl den Text des Cod. lat. Trev. 844 und des Cod. lat. Francf. 105 (bzw. des Clm. 88) als maßgebend für die Fixierung des Wortlauts ansehen.

Wir erwähnten schon, daß Cod. lat. Trev. 844 aus dem 14. Jahrhundert stammt und sehr wohl in die vierziger Jahre desselben verwiesen werden kann. Die Schrift ist eine außerordentlich schöne und große. Von allen Handschriften, die mir vorlagen, kann sich keine, was die Schönheit und Eleganz der Schrift angeht, auch nur im entferntesten mit dem Cod. lat. Trev. 844 messen. Es folgt in dem in rotem Originaleinband uns erhaltenen Pergamentcodex auf Lupolds Tractatus die Informatio de nullitate processuum pape Iohannis contra Ludovicum Bavarum von Bonagratia, die „zwischen Ende April bis Mitte Juni 1340" entstanden ist[1] und vielleicht auch „auf Erzbischof Balduin berechnet" war[2]. Es ist möglich, daß

[1] Vgl. W. Felten, Bonagratias Schrift 2c., Trierisches Archiv Heft 1, Trier 1898, 62. [2] Ebd. 66.

Digitized by Google

Cod. lat. Trev. 844 zum Dedikationsexemplar für Balduin, den Erzbischof und Kurfürsten von Trier, dem ja der Tractatus selbst gewidmet ist, bestimmt wurde, und daß er ebendeshalb mit so großer Sorgfalt hergestellt ward.

Nachträglich sind dann, wie wir sahen, von der Hand des Schreibers, der den Grundtext in den Codex eintrug, zahlreiche Nachträge ebenso schön und korrekt am Rand niedergeschrieben worden.

Wenn der Codex wirklich nach Trier übersandt worden ist, so müssen diese Nachträge, die der Schreiber des Grundtextes in die Handschrift eingetragen hat, noch in Würzburg geschrieben sein[1].

Es fragt sich nur, ob man es würde gewagt haben, den Codex in diesem Zustande dem Trierer Erzbischof und Kurfürsten zu überschicken.

Wenn man diese Frage bejahen darf, so wird man anderseits sagen müssen, daß der Codex, falls die übrigen Nachträge[2] noch in Würzburg zum Text des Tractatus hinzugefügt worden sind, sicherlich als Dedikationsexemplar nicht mehr in Betracht kommen konnte. Ist der Cod. lat. Trev. 844 als Dedikationsexemplar für Erzbischof Balduin nach Trier gelangt[3], so waren alle die Nachträge, die der Schreiber des Grundtextes nicht selbst eingetragen hat, bei der Übersendung des Codex noch nicht vorhanden.

Möglich wäre es, daß der Codex ursprünglich als Dedikationsexemplar für Balduin bestimmt wurde, daß er aber wegen der vorgenommenen Korrekturen nicht nach Trier abging. Lupold mag nun eine Reihe der Nachträge eigenhändig in den Codex eingetragen haben, andere mögen durch einen Notar in seinem Auftrage hinzugeschrieben worden sein. Vielleicht hat Lupold die Handschrift dann später doch noch an einen Gelehrten aus der Umgebung des Erzbischofs Balduin nach Trier gesandt[4].

---

[1] Es ist doch nicht anzunehmen, daß der Würzburger Schreiber etwa nach Trier gereist sei, um die Stellen dort in den Codex einzutragen, o. ä.

[2] Bei diesen Nachträgen sind wieder mehrere Hände zu unterscheiden.

[3] Vorn in der Handschrift, auf dem inneren Einbanddeckel, hat eine wohl gleichzeitige Hand die bekannten Worte niedergeschrieben: Treveris ante Romam stetit annis mille trecentis. Die Worte würden vorzüglich in den Mund eines Trierers passen. Daraus den Schluß zu ziehen, der Codex sei bald nach seiner Entstehung (eben als Dedikationsexemplar) nach Trier gekommen, scheint zu gewagt, zumal auch ein Nicht-Trierer Schreiber bzw. Leser leicht durch die wohl auf der ersten Seite beginnende — heute ausgeschnittene — Widmung, die an den Trierer Erzbischof Balduin gerichtet war, an die angeführten Verse erinnert und zum Niederschreiben des Sätzchens veranlaßt werden konnte.

[4] Vgl. zu dieser Frage J. Schwalm, Zur Trierer Handschrift &c., Neues Archiv XXXII 239. — Wenig wahrscheinlich ist die Annahme, daß der Codex etwa das Handexemplar Lupolds geblieben sei, weil eine Reihe von außerordentlich wichtigen Stellen, die sich beispielsweise in der Frankfurter Handschrift finden, in den Cod. lat. Trev. 844 nicht eingetragen worden sind.

Digitized by Google

Aber das sind nur Möglichkeiten. Etwas Sicheres wird sich in dieser Frage vorläufig nicht ausmachen lassen[1].

§ 3.

Die Druckausgaben des Tractatus de iuribus regni et imperii.

1. Die Editio princeps des Jakob Wimpfeling (1508).

Jakob Wimpfeling aus Schlettstadt[2], der im Jahre 1497 den Libellus des Lupold von Bebenburg erstmals hatte drucken lassen, besorgte elf Jahre später die Editio princeps des Tractatus[3]. Am 7. Juli 1508 ging die Schrift aus der Straßburger Druckoffizin des Matthias Schürer hervor. Der Titel lautet: Lupoldus de iuribus et translatione imperii.

Vorn in dem Bändchen sind einige von Sebastian Brant[4] zu der Ausgabe beigesteuerte Verse abgedruckt: In Lupoldi Bebenburgii epitome de iuribus regni et imperii Hexasthycon Sebastiani Brant.

Imperii quod iura foves Lupolde diserte
Iure tibi imperium Theutona gensque favet
Quo pacto Graecis Gallisque corolla recepta: et
Germanis fuerit tradita, rite doces
Pontifici caesar quid debeat: imperio et quid
Pontifices sacro: per tua scripta probas.

Nach einigen weiteren Bemerkungen folgt die Widmungsepistel des Wimpfeling, gerichtet an den Kurfürsten Herzog Friedrich den Weisen von Sachsen: Illustrissimo Saxonię duci Friderico ... Iacobus Vuymphelingus sese commendat ... Das Widmungsschreiben nimmt zwei Seiten ein. Auf der dritten Seite heißt es dann: Ad lectorem. Hic est ille

---

[1] S. unten § 7.

[2] Über Wimpfeling sehe man die Monographie von J. Knepper, Jakob Wimpfeling (1450—1528), in Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes, herausg. von L. Pastor, III, Heft 2—4, Freiburg i. B. 1902.

[3] Die Exemplare dieser Ausgabe (in 8°) sind heute nicht allzu zahlreich anzutreffen. Schon Joh. Jakob Bauer nennt im Jahre 1771 die Editio princeps des Tractatus ein sehr seltenes Buch (in der Bibliotheca librorum rariorum universalis ... Zweyter Theil ... Nürnberg 1771, 319). Die Kgl. Hof- und Staatsbibliothek zu München besitzt sechs Exemplare; weitere Exemplare befinden sich z. B. in der Kgl. Universitätsbibliothek zu München, in der Kgl. Bibliothek und in der Bibliothek des historischen Vereins zu Bamberg (vgl. A. Senger, Lupold von Bebenburg 104), in der Kgl. Bibliothek zu Berlin, in der Stadtbibliothek zu Hamburg (vgl. J. Schwalm, Zur Trierer Handschrift rc., Neues Archiv XXXII 237) uff.

[4] Sebastian Brant war im Jahre 1458 zu Straßburg geboren, wurde später daselbst Syndikus und Kanzler und starb ebendort am 10. Mai 1521.

Digitized by Google

Lupoldus, qui Ioannis Andreę maximi iureconsulti quondam auditor fuit: qui et ab ipso doctoratus insignia accepit, et quem licet suum discipulum tantus tamque illustris pręceptor uti veritatis testem citavit in addi. ad spe. ti. de rescrip. prę. § fi. V. Item quod est obtentum ab imperatore nondum coronato. Magna gloria est fuisse discipulum Io. An. Maior ab ipso doctoratus ornamentis esse insignitum. Maxima disciploi verba a suo magistro et praeceptore allegari et allegationibus suis corroborari[1]. Wimpfeling führt ferner zum Preise Lupolds die ehrenden Worte an, mit denen Trithemius des ehemaligen Bamberger Bischofs gedenkt.

Auf der folgenden Seite beginnt endlich mit Reverendissimo ... der Tractatus selbst, der 140 $^1/_2$ Seiten füllt. Hinter dem Traktat stehen noch einige Bemerkungen: Beati Arnoaldi ad libellum carmen. Exeas tandem celebris libelle ..., ferner die Notiz des Druckers: Mathias Schürerius Schletstatinus id ex officina sua impressoria Argentoraci emisit: die VII Iulii. Anno MDVIII, und ein Druckfehlerverzeichnis: Mendę hic subnotantur ...

Eine fortlaufende, alle einzelnen Blätter oder Seiten zählende Paginierung fehlt.

Suchen wir festzustellen, ob sich die Wimpfelingsche Editio princeps einer der oben behandelten Handschriften oder Handschriftenklassen anschließt!

Wimpfelings Ausgabe hält sich durchweg an die Textgestalt des Cod. lat. Wern. Za 24.

Bezüglich der Nachträge des Cod. lat. Trev. 844 bzw. des Cod. lat. Brem. b. 35 stimmen Cod. lat. Wern. Za 24 und die Editio princeps ganz überein bis auf die beiden Nachträge des Cod. lat. Trev. 844 fol. 2^v: tanti ... und fol. 4^v: quorum ..., die in der Wernigeroder Handschrift vorhanden sind, bei Wimpfeling dagegen fehlen.

Auch betreffs der charakteristischen Stellen des Cod. lat. Francf. 105 geht Wimpfeling durchaus mit Cod. lat. Wern. Za 24.

Besonders deutlich tritt das bei der Stelle des Cod. lat. Wern. Za 24 fol. 61^v zutage. Es heißt dort, wie wir sahen, vor Ad hanc oppositionem ...: additionem quere in fine libri ... Diese Worte finden sich in keiner andern der von uns untersuchten Handschriften. Bei Wimpfeling finden wir sie wieder bis auf die drei letzten Worte qui (!) incipit sic, die

[1] Von diesen Worten ging Herm. Grauert aus, als er gegenüber F. Joël (Lupold III. von Bebenburg, Bischof von Bamberg. Teil I. Sein Leben. Hall. Diss. Halle a. S. 1891, 4) den Beweis erbrachte, daß Lupold von dem berühmten Bologneser Kanonisten Johannes Andreä zum doctor decretorum promoviert wurde. Vgl. Herm. Grauert, Lupold von Bebenburgs Doktorpromotion, in Histor. Jahrb. XIII (1892) 205 ff.

Digitized by Google

hier fehlen. Auch der Schluß der Stelle ist hier wie dort der gleiche: Reprobata[1] igitur premissa responsione pro evidentia ...

Ebenso fehlt bei beiden die Stelle des Cod. lat. Brem. b. 35 fol. 9r: et sic etiam ...

Von einer engeren Anlehnung der Editio princeps an den Text des Cod. lat. Francf. 105 oder des Cod. lat. Trev. 844 oder des Cod. lat. Brem. b. 35 kann also keine Rede sein. Dagegen weist sie auffällige Übereinstimmungen mit dem Text des Cod. lat. Wern. Za 24 auf.

Direkt aus dem Wernigeroder Codex ist aber Wimpfelings Text sicherlich nicht genommen worden; zum mindesten müßte der Herausgeber noch eine andere Handschrift vor sich gehabt haben.

Es fehlen in der Editio princeps, wie sich zeigte, zwei Nachträge des Cod. lat. Trev. 844, die in Cod. lat. Wern. Za 24 vorhanden sind. Sie könnten allenfalls übersehen worden sein. Ein anderer Umstand spricht deutlicher: Cod. lat. Wern. Za 24 hat auf fol. 24v den Nachtrag des Cod. lat. Trev. 844 fol. 4v: quorum ..., läßt aber gleich hinter ihm ein Stück des Textes aus, indem er statt mit Porro defuncto ... (so Cod. lat. Trev. 844) sofort mit compositas habere ceperunt ... fortfährt. Der Sinn wird dadurch vollständig gestört.

Bei Wimpfeling fehlt der Nachtrag quorum ...; dagegen ist der in der Wernigeroder Handschrift verderbte Satz Porro defuncto ... hier korrekt vorhanden.

Die Vorlage der Editio princeps des Tractatus Lupolds wird sich vorläufig nicht genau nachweisen lassen. Tatsache ist die durchweg innige Anlehnung der Ausgabe Wimpfelings an den Text des Cod. lat. Wern. Za 24. Der textliche Zustand dieser ersten Ausgabe ist im allgemeinen befriedigend.

2. Die Ausgabe des Basilius Johannes Herold (s. a.) und die drei Ausgaben des Simon Schard (1566, 1609, 1618).

Von der Editio princeps des Tractatus unabhängig ist eine zweite Ausgabe (s. a.), die von dem Baseler Rechtsgelehrten Basilius Johannes Herold veranstaltet wurde. Sie war dem Juristen Johannes Andreas a Schwanbach gewidmet. Ein in der Münchener Kgl. Universitätsbibliothek bewahrtes Exemplar trägt auf dem ersten Blatt einen eigenhändigen Eintrag Schwanbachs, datiert: Augustae, Calend. Ianuar. MDLXIII, worin dieses Exemplar Schwanbachs Freunde, dem aus Augsburg stammenden

[1] Wimpfeling schreibt allerdings Reprobato.

Digitized by Google

Johannes Achilles Ilsung[1], zum Geschenke gemacht wird. Später ist es in die Bibliothek des Klosters zu Andechs gekommen[2]. Da Schwanbach, dem die Ausgabe gewidmet war, schon an den Kalenden des Januar 1563 ein Exemplar einem Freunde dedizieren kann, so wird das Büchlein im Jahre 1562, nicht erst, wie Potthast[3] meint, im Jahre 1563 gedruckt sein.

Der Titel der Ausgabe (in 8°) lautet: D. Lupoldi de Babenberg, decretorum doctoris clarissimi, de iuribus regni et imperii Romani, tractatus variarum rerum cognitione refertus. Scriptus abhinc fere annis ducentis, et nunc in lucem revocatus. Cum aliis nonnullis eiusdem argumenti libellis, hac nostra aetate utilibus admodum ac necessariis. Basileae, Per Petrum Pernam.[4] (S. 1).

Auf S. 3 beginnt die Widmung: Basilius Iohannes Herold Iohanni Andreae a Swanbach iurisconsulto s. . . .; sie schließt auf S. 7 (mitten).

Auf S. 9 beginnt mit Reverendissimo der Tractatus selbst; beendet wird er auf S. 209.

Es folgt von S. 210—231: Ludovici IIII imperatoris contra Iohannis XXII evanidam (?) ac levissimam bullam responsio, concernens iura regni et imperii. Der Anfang dieser responsio lautet: Ludovicus Dei gratia Romanorum imperator, semper Augustus, universis et singulis regibus usf.; von S. 232—249: Donationis quae Constantini dicitur, primi inter imperatores Christiani, privilegium, Bartholomaeo Picerno de Monte arduo[5], ad Iulium II Pont. Max. interprete; S. 250—264: Ulrichi Hutteni in libellum Laurentii Vallae contra effictam et ementitam Constantini donationem, ad Leonem decimum Pontificem Maximum, praefatio; S. 265 bis zum Schluß des Bändchens (S. 398) der bekannte Traktat des Laurentius Valla selbst: De falso credita et ementita Constantini donatione . . .[6]

---

[1] Johannes Achilles Ilsung stammte aus einer der ältesten Familien Augsburgs; er war Rat des Kaisers Max II., Landvogt in Schwaben und zu Neuburg am Rhein und Reichspfennigmeister. Er starb am 11. März 1609. Vgl. Allgem. deutsche Biogr. XIV 34 f.

[2] Auf dem Titelblatt findet sich der Eintrag: Monasterii montis sancti Andechs.

[3] Biblioth. hist. med. aev. I[2] 752.

[4] A. Senger (Lupold von Bebenburg 104) scheint zu bezweifeln, daß diese von Potthast genannte (= Heroldsche) Ausgabe existiere. Er hat sie bei Jäck (Pantheon Sp. 68), „aber sonst nirgends zitiert" gefunden.

[5] Vgl. hierzu übrigens auch Rich. Stauber, Die Schedelsche Bibliothek. Nach dem Tode des Verfassers herausg. von O. Hartig, in Studien und Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte, herausg. von Herm. Grauert, VI, Heft 2 und 3, Freiburg i. B. 1908, 173 (auch 277 [Corrigenda]).

[6] Ich glaubte den Inhalt des Bändchens kurz angeben zu sollen, weil es weniger bekannt ist.

Digitized by Google

Der Tractatus Lupolds in der Heroldschen Ausgabe ist mit drei gedruckten Randbemerkungen versehen, von denen die eine: De donatione Constantini (S. 164) kurz den Inhalt des nebenstehenden Textes angibt, während die beiden andern in wenigen Worten Ansichten Lupolds kritisieren. Auf S. 58 heißt es im Text des Tractatus: Ecclesia enim Rom. primatum omnium ecclesiarum habet a Christo: ut probatur in Canone 21. dist. c. quamvis ... Daneben steht am Rand die gedruckte Bemerkung: Hic, si alicubi alias, falleris Lupolde. Die dritte Bemerkung findet sich auf S. 76. Lupold hatte — im Texte — gesagt, der von den Kurfürsten zum König und Kaiser Erwählte nenne sich Rex Romanorum, einmal aus Ehrfurcht vor der römischen Kirche, die den Primat über alle Kirchen habe (S. 75), dann propter honorem urbis Romanę, cuius populus olim tenuit Monarchiam imperii ... Neben den zitierten lateinischen Worten steht am Rand die Bemerkung: Haec vera est, praecedens vero falsa.

Die drei kurzen Bemerkungen des protestantischen Gelehrten Herold sind die ersten gedruckten Sätze in einer Ausgabe des Tractatus, die Lupoldsche Ideen kritisieren.

Die Ausgabe Herolds hält sich bezüglich der Nachträge des Cod. lat. Trev. 844 insofern noch enger als die Wimpfelings an den Text des Wernigeroder Codex, als bei Herold auch die beiden in der Editio princeps fehlenden Nachträge des Cod. lat. Trev. 844 fol. 2ᵛ und fol. 4ᵛ vorhanden sind. Auffallend ist ferner die Übereinstimmung von Cod. lat. Wern. Za 24 und der Ausgabe Herolds in der auf den letztgenannten Nachtrag folgenden Stelle, die bei beiden in der gleichen, verderbten Textgestalt vorliegt [1].

Bezüglich der selbständigen Partien des Cod. lat. Francf. 105 hält sich Herold ganz an Cod. lat. Wern. Za 24.

Im übrigen ist die Druckausgabe durchaus nicht einwandfrei. Wir werden davon sogleich noch zu sprechen haben.

Der Heroldschen Edition schließen sich drei von dem protestantischen Juristen Simon Schard besorgte Ausgaben an.

Im Jahre 1566 nahm Schard den Tractatus — und den Libellus — Lupolds in sein „großes, von antipäpstlichen Tendenzen getragenes Sammelwerk" [2] De iurisdictione, autoritate et praeeminentia imperiali ... scripta collecta ... auf. Der Tractatus füllt die Seiten 328—409. In der Widmungsepistel, die an den König Maximilian II. gerichtet ist, rühmt

---

[1] S. oben S. 68. Diese Korruptele scheint schon alt zu sein. Sie findet sich übrigens z. B. auch in Cod. lat. Trev. 962.

[2] Herm. Grauert, Dante in Deutschland, in Historisch-politische Blätter CXX (1897) 649 A. 1.

Digitized by Google

Schard die in dem Bande enthaltenen Schriften, vor allem die von Dante, Johann von Paris, Lupold von Bebenburg, Franz Zabarella, Nikolaus von Cues und Laurentius Valla, weil sie kraftvoll den päpstlichen Ansprüchen gegenüber dem Kaisertum entgegengetreten seien. Der Folioband erschien 1566 in Basel bei Johannes Oporinus.

Von neuem gedruckt wurde das Schardsche Sammelwerk im Jahre 1609 und 1618 als Syntagma tractatuum de imperiali iurisdictione etc. resp. als Sylloge historico-politico-ecclesiastica in Straßburg bei Lazarus Zetzner bzw. Lazarus Zetzners Erben. Lupolds Tractatus füllt in dem Syntagma und in der Sylloge die Seiten 167 (zum Teil) bis 208 (zum Teil). Textlich sind die beiden letzten Ausgaben (Syntagma und Sylloge) bloße Abdrucke der ersten.

Die erste Schardsche Ausgabe aber ist wortwörtlich[1] von der Heroldschen Edition des Tractatus abgedruckt. Bei Herold ist, wie bereits erwähnt wurde, der Text des Tractatus an zahlreichen Stellen verderbt. So fehlt auf S. 86 hinter den Worten statim est imperator ein ganzer Passus, ebenso auf S. 122 hinter ex unctione et coronatione usf.[2] Alle diese falschen und verderbten Stellen hat Schard wörtlich übernommen. Ein drastischer Fall sei noch angeführt. Herold schreibt über dem 11. Kapitel des Tractatus (S. 126) falsch: Capitulum decimumtertium. Sogar diese falsche Überschrift findet sich in der Schardschen Ausgabe vom Jahre 1566 auf S. 376[3], während es zwei Seiten weiter richtig heißt: Capitulum duodecimum ...

In den Schardschen Drucken ist auch eine falsche Stelle aus der Heroldschen Ausgabe übernommen, auf die kurz hingewiesen werden mag. Wie wir sahen, hat Cod. lat. Wern. Za 24 fol. 60r vor der mehrfach zitierten Stelle des Cod. lat. Francf. 105 fol. 30r: Ad hanc oppositionem... die Bemerkung: additionem quere (?) etc. Herold und Schard haben von dieser Notiz nur das erste Wort, das sie zudem in additionum verderbt haben.

3. Die Ausgabe des Marquard Freher (1603) und die Ausgaben des Matthias Bernegger (1624 und 1664).

Zum Schluß sind weitere drei Druckausgaben des Tractatus zu nennen, die textlich ganz übereinstimmen.

---

[1] Die drei (gedruckten) Randbemerkungen der Heroldschen Ausgabe fehlen jedoch bei S. Schard.

[2] In Wimpfelings Editio princeps sind diese Stellen nicht verderbt.

[3] Der Irrtum kehrt übrigens noch in anderen Druckausgaben des Tractatus wieder.

Digitized by Google

Die erste, von Marquard Freher[1] veranstaltete, erschien im Jahre 1603 zu Straßburg.

Vorn in dem Bändchen ist der bekannte Traktat des Peter von Andlau De imperio Romano etc. abgedruckt.

Es folgt der Tractatus de iuribus regni et imperii Romanorum, editus a D. Lupoldo de Bebenburg, Moguntinens. Herbipolens. Babenbergens. ecclesiarum canonico, doctore decretorum: demum episcopo Babenbergensi. Nunc demum veterum codicum collatione integritati suae restitutus . . . Argentorati, Typis Iosiae Rihelii, per Andream Rietschium. Anno MDCIII[2]. Es beginnt übrigens eine neue Paginierung.

Vor dem Tractatus liest man die Widmungsepistel, die Jakob Wimpfeling in seiner Edition des Tractatus an Kurfürst Friedrich den Weisen von Sachsen gerichtet hatte, ferner die Elogia auctoris, die Worte Wimpfelings (Hic est ille Lupoldus . . .) und des Johannes Trithemius. Es folgen biographische Notizen über Lupold: Ex chronica monasterii s. Blasii, sub gestis Caroli IV Imp. ex m. s. P., Ex chronico Bambergensi, quod habemus m. s. . . . und aus Iohannes Aventinus, Annalium Boiorum libro VII. —

Dann beginnt auf S. 1 mit Reverendissimo . . . der Tractatus selbst; er endigt auf S. 119. Den Schluß des Bändchens bildet die Schrift des Hieronymus Balbus[3]: De coronatione etc. (Argentorati MDCIII), wieder mit eigener Paginierung. Bei dem Tractatus des Lupold von Bebenburg finden sich hie und da gedruckte Randbemerkungen.

Die im Jahre 1624 von Matthias Bernegger[4] veranstaltete Ausgabe des Lupoldschen Tractatus (in 8°) hat den Text der Freherschen Edition wörtlich übernommen. Neu hinzugekommen sind die Notae posthumae Frehers; sie sind hinter dem Traktate abgedruckt, mit eigener Paginierung (43 Seiten). Den Schluß bilden der Index und die Errata.

Nach Berneggers Tode, im Jahre 1664, erlebte die zuletzt behandelte Ausgabe eine neue Auflage; diese erschien in Heidelberg, nicht, wie die letzte, in Straßburg. Die Notae posthumae des Marquard Freher sind diesmal

---

[1] S. oben S. 82 A. 1.

[2] A. Senger (Lupold von Bebenburg 104) bezweifelt mit Unrecht gegenüber S. Riezler (Die literarischen Widersacher der Päpste zc. S. 181 A. zu S. 180) die Existenz dieser Druckausgabe.

[3] Hieronymus Balbus, ein Venetianer, war Professor in Wien und Prag; später wurde er Bischof von Gurk.

[4] Matthias Bernegger war im Jahre 1582 zu Hallstadt im Salzburgischen geboren; er starb im Jahre 1640 als Professor der Geschichte in Straßburg i. Els.

Digitized by Google

gleich unter dem Text angeführt. Auf den Tractatus folgt die genannte Schrift des Hieronymus Balbus.

Bei dem Freherschen Texte — so dürfen wir kurz sagen — läßt sich deutlich die Benutzung mehrerer Handschriften nachweisen.

Im allgemeinen schließt sich Freher an den Text des Cod. lat. Francf. 105 an. Vorhanden ist aber in den drei Ausgaben — zum Unterschiede von Cod. lat. Francf. 105 — der Nachtrag des Cod. lat. Trev. 844 fol. 21ʳ: sed . . . Besonders auffällig ist das Zusammengehen der drei Ausgaben und des Cod. lat. Francf. 105 bezüglich der Stellen des Cod. lat. Trev. 844 fol. 55ʳ und fol. 57ʳ.

Ebenso findet sich bei Freher (und Bernegger) der Nachtrag des Cod. lat. Trev. 844 fol. 19ᵛ: Eadem — reperitur[1]. Das gleiche gilt von der Stelle Et de tali etiam . . . am Schluß des 9. Kapitels[2].

Es ist in den drei Ausgaben Frehers bzw. Berneggers die kurze Bemerkung vorhanden, welche Cod. lat. Brem. b. 35 fol. 9ʳ im Gegensatze zu andern Handschriften aufweist: et sic etiam . . . Das könnte auf eine direkte Benutzung des Bremer Codex durch Freher hindeuten. Tatsächlich war Marquard Freher im Besitz des Cod. lat. Brem. b. 35. Eine der Freherschen Notae muß jeden Zweifel beseitigen.

Zu den Worten de regni et imperii iuribus . . . im Proömium des Tractatus sagt nämlich Freher[3]: (De iuribus regni) Titulus hic diversimode in mss. codicibus legitur. In meo quodam: Incipit tractatus de iuribus regni Francorum et imperii, editus a D. Lupoldo de Bebenpurch. At in Palatino: Liber de potestate et iurisdictione electorum sacri imperii, et electione regis. Man sieht, der erstere Titel ist der des Bremer Codex. Er ist so charakteristisch[4], daß wir sicher annehmen dürfen, Freher habe ihn direkt aus Cod. lat. Brem. b. 35 übernommen. Es fehlen in den Notae allerdings beim Titel die Worte Moguntinensis, Herbipolensis, Babenbergensis ecclesiarum canonico, doctore decretorum; sie finden sich aber wortwörtlich wie in der Bremer Handschrift auf dem Titelblatt der Druckausgabe von 1603, ein sicheres Zeichen, daß Freher sie kannte. Durch die Worte in meo quodam ist deutlich ausgedrückt, daß der Codex (Cod. lat. Brem. b. 35) Freher zu eigen gehörte.

[1] Freher teilt in einer Nota mit, woher er diese Stelle geschöpft hat. Zu den Worten in Lauricens. monasterii privilegiis (in dem Nachtrag Eadem — reperitur) bemerkt er: Hunc locum in prioribus editionibus et plaerisque mss. desideratum, ex uno veteri membranaceo restitui. Vgl. die Berneggersche Ausgabe von Lupolds Tractatus (1664) 59 A. f.

[2] Bezüglich dieser Stelle s. oben S. 82.

[3] Vgl. die Berneggersche Ausgabe (1664) 5 A. a.

[4] Man denke nur an das Wort Francorum, das sich im Titel sonst nirgends findet.

Digitized by Google

Wir können also die Annahme H. Theobalds[1], daß der Bremer Codex früher zum Besitze Frehers gehört habe, durchaus bekräftigen.

In Marquard Frehers Ausgabe des Tractatus Lupolds von Bebenburg tritt uns eine eigentlich kritische Leistung entgegen, die namentlich zu den kritiklosen Schardschen Editionen in wohltuendem Gegensatze steht.

§ 4.

Die Textesüberlieferung des Ritmaticum querulosum et lamentosum dictamen de modernis cursibus et defectibus regni ac imperii Romanorum.

Lupolds Gedicht Ritmaticum querulosum et lamentosum dictamen de modernis cursibus et defectibus regni ac imperii Romanorum ist, soweit man bisher weiß, nur in einer einzigen Handschrift auf uns gekommen. Es ist das der schon erwähnte, in der Würzburger Kgl. Universitätsbibliothek aufbewahrte Codex Mp. m. f. 6, saec. XIV. Das Ritmaticum steht auf den Blättern 37^v bis 39^v, und zwar auf der linken Spalte, während auf der rechten die von Lupold verfaßten Glossen in kleinerer Schrift niedergeschrieben sind. Von fol. 40^r bis fol. 42^v folgt die deutsche freie Übersetzung des Ritmaticum, die Otto Baldemann von Karlstadt angefertigt hat[2].

Ich brauche hier nicht näher auf die Würzburger Handschrift (Codex Mp. m. f. 6) einzugehen, da das bereits von anderer Seite aus geschehen ist.

Erstmals hat der Kgl. Gymnasialprofessor Johann Michael Peter, der das Gedicht in dem genannten Codex auffand, den lateinischen Text und die Baldemannsche Übersetzung veröffentlicht[3]. Dann hat Joh. Friedrich

[1] Beiträge zur Geschichte Ludwigs des Bayern, Mannheimer Gymn.-Progr. f. d. Schulj. 1896/97, 7 f.

[2] Otto Baldemann war Clericus plebanus in Ostheim bei Aschaffenburg. A. Senger bezweifelt das, wenn er (Lupold von Bebenburg 161 A. 1) sagt: „Peter ... nennt ihn ‚Pfarrer zu Ostheim (Astheim?) in Franken‘ und Goedeke schreibt dies nach (Grundriß zur Geschichte der deutschen Dichtung I. Bd. S. 240), allein worauf diese Angabe sich gründet, erfahren wir nicht.“ Den Beleg liefert die in der Kgl. Universitätsbibliothek zu München aufbewahrte „Würzburger Handschrift“, die einst dem Michael de Leone, einem Freunde Lupolds von Bebenburg, gehörte. Es heißt dort nämlich auf fol. 232v, Sp. 2: „Von Karlstat Otte Waldeman — Vienge die rede zu tichten an“ usf. Über die Worte „Otte Waldeman“ hat eine gleichzeitige Hand — der Codex gehört ungefähr in die Mitte des 14. Jahrhunderts — die Worte geschrieben: clericus plebanus in Ostheym prope Osschafenburg. Vgl. auch: A. Ruland, Die Würzburger Handschrift der k. Universitätsbibliothek zu München, im Archiv des historischen Vereines von Unterfranken und Aschaffenburg XI, 2. und 3. Heft, Würzburg 1851, 32.

[3] „Allegorisches Gedicht auf den Verfall des heiligen römischen Reiches mit Version aus dem 14. Jahrhundert.“ Programm des Kgl. Gymn. zu Münnerstadt (Studienjahr 1841/42), Würzburg (Bonitas sel. Witwe und Bauer).

Digitized by Google

Northwestern University Library

Boehmer den lateinischen Text von neuem ediert[1]. Die Glossen haben beide, Peter und Boehmer, von einigen wenigen abgesehen, nicht abdrucken lassen. Neuerdings hat Adam Senger das Ritmaticum nebst der deutschen Übertragung und den Glossen neu herausgegeben[2].

§ 5.

Die Handschriften des Libellus de zelo christianae religionis veterum principum Germanorum.

Lupolds von Bebenburg Libellus de zelo christianae religionis veterum principum Germanorum ist uns, soviel ich habe sehen können, in fünf Handschriften erhalten. Es sind das Cod. lat. Brem. b. 35 der Bremer Stadtbibliothek, Cod. lat. Lips. 363 und Cod. lat. Lips. 543 der Leipziger Universitätsbibliothek, Cod. lat. Prag. XIV. G. 52 der Prager Universitätsbibliothek und Cod. lat. Vatic. 2934 Vol. II der vatikanischen Bibliothek.

Die drei erstgenannten Handschriften sind uns bereits bekannt geworden[3]. Über die andern sei kurz folgendes gesagt.

Cod. lat. Prag. XIV. G. 52 ist eine Papierhandschrift in 8°. Eine alte Paginierung fehlt. Der Codex enthält[4]:

fol. 1^r—3^v (saec. XV): Vita Wernheri episcopi Merseburgensis. Das Stück beginnt: Temporibus Henrici ...;

fol. 4^r—17^v (saec. XV): Cronica Merseburgensis ecclesie. Die Chronik beginnt: Cum gens Romulea ...;

fol. 18^r von anderer Hand (saec. XV): Epistola libella (!) de zelo christiane religionis in nomine Iesu Christi incipit, Lupolds Libellus. Er endigt auf fol. 55^v;

fol. 56^r—87^r (saec. XVIII): Primae cogitationes de originibus Britannicis ...

Die Schrift in Lupolds Libellus ist nicht sehr sorgfältig ausgeführt. Die Kapitelüberschriften sind mit roter Tinte geschrieben, außer der Überschrift des 3. Kapitels (fol. 24^v); letztere ist schwarz mit einigen roten Verzierungen.

---

[1] Vgl. Fontes rer. Germ. I, Stuttgart 1843, 479—484.

[2] A. a. O. 149—177. Senger (a. a. O. 143—148) gibt auch eine genaue Beschreibung der Handschrift. — Auf S. 156 schreibt er Rest (?) cronica Martini, die Handschrift liest an dieser Stelle, fol. 38^r unten: Refert cronica Martini.

[3] S. oben S. 24 ff, 17 ff und 69 ff.

[4] Vgl. den Catalogus codicum manu scriptorum latinorum, qui in C. R. bibliotheca publica atque universitatis Pragensis asservantur auctore Iosepho Truhlář ... Pars posterior ..., Pragae 1906, S. 2647.

Digitized by Google

Von fol. 22v an wird die Schrift für mehrere Blätter dünner und undeutlicher.

Der Libellus in Cod. lat. Vat. 2934 Vol. II ist wohl im 15. Jahrhundert niedergeschrieben worden[1]. Jede Seite des Libellus in dieser Handschrift weist zweiundzwanzig Zeilen auf. Die Schrift ist im allgemeinen gut, Korrekturen finden sich fast gar nicht.

Von den genannten Handschriften des Libellus gehören Cod. lat. Brem. b. 35 und Cod. lat. Lips. 363 einerseits sowie Cod. lat. Lips. 543 und Cod. lat. Prag. XIV. G. 52 anderseits zu je einer Handschriftenklasse. Eine mittlere Stellung nimmt Cod. lat. Vat. 2934 Vol. II ein.

In Cod. lat. Brem. b. 35 und Cod. lat. Lips. 363 tritt uns die einfachste Textgestalt des Tractatus entgegen.

Demgegenüber weisen die übrigen Handschriften an verschiedenen Stellen des Libellus selbständige Textespartien auf.

In Cod. lat. Brem. b. 35 fol. 67r und Cod. lat. Lips. 363 fol. 295r folgt auf die Worte operam processisse (cap. 2; Schard, De iurisdictione 421 f) sogleich Ex huius . . .

Cod. lat. Lips. 543 fol. 6r fährt dagegen nach operam processisse fort:

Premissa de institutione studii Parisiensis dicta intelligenda sunt quoad instaurationem ipsius in pagina divina dumtaxat. Nam longe ante tempora Caroli Magni tempore scilicet Bohetii studium liberalium artium philosophie Parisius viguit, ut patet ex libello, quem de disciplina scolarium compilavit. Erat autem Bohetius tempore Theodrici regis Gottorum, qui tempore imperii Zenonis imperatoris regnavit in Italia, et hic Zeno, ut referunt predicte cronice, sub anno domini CCCCLXXIII imperare cepit. Sed Carolus sub anno domini DCCLXIX regnare cepit, ut in Francorum historia continetur.

Diese Stelle findet sich auch in Cod. lat. Prag. XIV. G. 52 fol. 24r und fol. 24v sowie in Cod. lat. Vat. 2934 Vol. II fol. 343v und fol. 344r. Kleinere Abweichungen kommen vor.

Der Prager Codex schreibt (fol. 24v) Zenon statt mit Cod. lat. Lips. 543 (fol. 6r) Zeno.

In der vatikanischen Handschrift steht artium et philosophie (fol. 343v) statt des offenbar unrichtigen artium philosophie der beiden andern Handschriften.

Ebenso heißt es in Cod. lat. Vat. 2934 Vol. II fol. 344r: Theoderici statt Theodrici.

---

[1] Herr P. Ehrle hatte die Güte, mir Photographien aus diesem Codex zu besorgen.

Digitized by Google

In demselben Codex heißt es fol. 344r: cronice sub anno CCCCLXIII regnare cepit statt cronice sub anno domini CCCCLXXIII imperare cepit (letzteres haben die beiden andern Handschriften), und endlich anno domini DCCLXXIX (fol. 344r) statt anno domini DCCLXIX.

Besonders interessant ist die zweite Stelle, die Cod. lat. Lips. 543 im Gegensatze zu Cod. lat. Brem. b. 35 und Cod. lat. Lips. 363 aufweist. Es folgt in Cod. lat. Brem. b. 35 fol. 71r und in Cod. lat. Lips. 363 fol. 299r in dem Satze Item imperator Heinricus tertius ... (cap. 4; Schard a. a. O. 428) auf existens: dum in ecclesia ...

Anders ist es in Cod. lat. Lips. 543. Es heißt dort auf fol. 8v: Item imperator Heinricus tertius adhuc rex existens, cui ecciam (!) per revelationem cuidam heremite factam sic dictum est: „Una Sunamitis nupsit tribus maritis, imperator Heinrice, omnipotentis vice dissolve conubium triforme dubium“, circa cuius etiam imperatoris tempora vixit comes de Rotenburg, spectabilis fundator videlicet monasterii sancti Nicolai episcopi in Comberg; es folgt in allen Handschriften: dum in ecclesia ...

Die Stelle verdient namentlich bezüglich ihres ersten Teiles Beachtung. Die dort angeführten Verse werden uns von den Pöhlder Annalen und vom Annalista Saxo überliefert; sie stammen aller Wahrscheinlichkeit nach von Gunther dem Eremiten[1].

In Cod. lat. Prag. XIV. G. 52 ist der Passus auf fol. 29r und fol. 29v genau wie in Cod. lat. Lips. 543 vorhanden.

Er fehlt dagegen in der vatikanischen Handschrift, fol. 351v, die also in diesem Falle ganz mit Cod. lat. Brem. b. 35 und Cod. lat. Lips. 363 geht.

Ein weiteres Plus an Textesgut weist Cod. lat. Lips. 543 auf fol. 9v gegenüber Cod. lat. Brem. b. 35 fol. 72r und Cod. lat. Lips. 363 fol. 300v auf. In den beiden zuletzt genannten Handschriften folgt nämlich auf factas (cap. 5; Schard a. a. O. 430): Ex quo ...

Anders in Cod. lat. Lips. 543 fol. 9v. Hier heißt es nach factas: Immo in historiis et cronicis michi notis cum diligentia perscrutatis non reperi alios quam Germanos grandes et notabiles donationes ecclesie Romane fecisse, Constantino predicto et Methilde (Mechilde?) comitissa de Italia, que amplissimis possessionibus habundans totum suum patrimonium, quod usque in hodiernum diem patrimonium sancti Petri dicitur, ut refert cronica Martini, ecclesie Romane donavit, dumtaxat exceptis. Et hii ambo quamvis non per paternam, tamen per

[1] Vgl. Herm. Grauert, Rom und — Gunther der Eremit?, in Histor. Jahrb. XIX 249—287. Wir werden unten des näheren auf diese Frage eingehen.

Digitized by Google

maternam lineam de Germanorum germine descendisse dicuntur. Habet namque multorum assertio, quod sancta Helena, mater eiusdem Constantini, de Treveri fuit oriunda. Mater vero dicte Methildis (Mechildis?) fuit filia Beatricis, neptis imp(er)atoris[1] Heinrici III, ut in historia Francorum continetur. Et de hac comitissa facit mentionem Accursus (!) in glosa C. de arbi. in li. fi. — Cod. lat. Lips. 543 fährt dann fort: Ex quibus . . .

Die Stelle findet sich auch in Cod. lat. Prag. XIV. G. 52 fol. 31ʳ und in Cod. lat. Vat. 2934 Vol. II fol. 354ʳ und fol. 354ᵛ.

Cod. lat. Prag. XIV. G. 52 schließt sich ganz an Cod. lat. Lips. 543 an; kleinere Abweichungen, wie abundans statt habundans usf., kommen vor.

Die vatikanische Handschrift hat einige Varianten, fol. 354ʳ: historiis seu . . . statt historiis et . . .; mihi statt michi[2]; alios Germanos statt alios quam Germanos; nobiles statt notabiles; Mathilde (Machilde?) statt Methilde (Mechilde?); Francorum historia statt historia Francorum.

Der auf den angegebenen Passus folgende Satz beginnt in der Prager und in der vatikanischen Handschrift wie in Cod. lat. Lips. 543 mit Ex quibus.

Ein viertes in Cod. lat. Brem. b. 35 fol. 74ᵛ und in Cod. lat. Lips. 363 fol. 303ʳ fehlendes Stück Textesgut hat Cod. lat. Lips. 543 auf fol. 11ʳ (cap. 7; Schard, De iurisdictione 435). Nach den in allen Handschriften sich findenden Worten et in Martini (Cod. lat. Lips. 363 schreibt allerdings Martine [!]) cronica continetur schiebt er nämlich die Stelle ein: Innocentius tamen de tributo loquens notat Extra De postul. pre(lat). c. ultimo, quod Anglici reddunt ecclesie Romane tot denarios, quot sunt capita, cuius dicto, cum papa fuerit, in hoc magis credendum videtur; et de prestatione denariorum huiusmodi fit mentio Extra De censi. c. Ea que, ut ex prima glosa patet ibidem.

Dann fahren alle Handschriften in gleicher Weise fort: Premisse itaque . . .

Die Stelle, die für die Beurteilung von Lupolds Anschauungen nicht unwichtig ist, steht auch in Cod. lat. Prag. XIV. G. 52 fol. 34ʳ und Cod. lat. Vat. 2934 Vol. II fol. 359ʳ und fol. 359ᵛ. Ersterer Codex hält sich wieder eng an Cod. lat. Lips. 543. Wenn es in der Prager Handschrift Anglia statt Anglici heißt, so ist das ein leicht erklärlicher Schreibfehler.

---

[1] Bei diesem Worte ist in Cod. lat. Lips. 543 der Abkürzungsstrich unter dem p vergessen worden.

[2] Auch Cod. lat. Prag. XIV. G. 52 fol. 31ʳ hat mihi. Eine solche Abweichung ist übrigens kaum beachtenswert.

Digitized by Google

In Cod. lat. Vat. 2934 Vol. II finden sich zwei Varianten, fol. 359v: de **hoc** tributo[1] statt de tributo und cui dicto statt cuius dicto.

Noch auf eine andere Stelle ist hier zu verweisen. Cod. lat. Lips. 543 hat auf fol. 11v (cap. 8; Schard a. a. O. 436) zwischen den Worten secundi und id ipsum den ergänzenden Zusatz: ac etiam reges Anglie asserit in epistola sua domino papa (!) Clementi VI sub anno domini M°CCCXLIII directa. In Cod. lat. Brem. b. 35 fol. 76r und in Cod. lat. Lips. 363 fol. 304r fehlt dieser Satz. Vorhanden ist er jedoch, und zwar in der gleichen Form, die er in Cod. lat. Lips. 543 hat, in dem Prager Codex auf fol. 35v[2]. Auch Cod. lat. Vat. 2934 Vol. II fol. 361v weist den Satz auf, aber nicht in der verderbten Form, die er in Cod. lat. Lips. 543 und im Prager Codex hat, sondern in textlich korrektem Zustande: ac etiam reges Anglie, prout dominus Eduardus, rex Anglie, asserit in epistola sua domino pape Clementi VIto sub anno domini M°CCC°XLIII directa.

Einen letzten, sehr langen Passus, der in Cod. lat. Brem. b. 35 und Cod. lat. Lips. 363 fehlt, bietet Cod. lat. Lips. 543 auf fol. 16r (cap. 12; Schard a. a. O. 447 f).

Auf das Wort perlatum folgt nämlich in der Bremer Handschrift fol. 82v und in Cod. lat. Lips. 363 fol. 311r: Item quidam . . .

In Cod. lat. Lips. 543 fol. 16r heißt es dagegen nach perlatum: Nec est putandum, quod ferrum huius lancee sit istud, quo unus militum tempore passionis domini nostri Iesu Christi sacrosanctum latus eius apperuit. Nam hec lancea capta civitate Anthiochie per exercitum christianorum ac deinde per Turcos, Persas et alios Sarracenos obsessa ibidem fuit in ecclesia sancti Petri sub anno domini M°XCVIII per quendam rusticum origine provincialem ex beati Andree apostoli revelatione reperta. Dubitantibus autem pluribus, an esset lancea Christo (?), quidam Bartholomeus nomine, cui Christus in visu apparens de lancea significaverat, cum eadem ignem XIII pedum, quem iussit fieri, pertransivit illesus, et sic christianorum exercitus firmam in Christo et eius lancea gerens fiduciam ad pugnandum cum hostibus signo salutari preeunte intrepide foras muros processit ac de ipsis divina succurrente clementia triumphavit. Hec ex historia Francorum ac Gotfridi et Martini cronicis sunt collecta. Et istius lancee ferrum cum hasta Wilhelmus Durandi se vidisse refert Parisius in cappella regis Francie, ut patet in suo Rationali li. VI R(ubrica) De sabato sancte pasce. Dann folgt Item quidam . . .

[1] So muß es offenbar richtig heißen.
[2] Selbst der Schreibfehler papa ist übernommen.

Digitized by Google

Die Stelle ist auch in Cod. lat. Prag. XIV. G. 52 fol. 43r vorhanden. Statt cappella heißt es hier capella, statt apperuit: aperuit; das R(ubrica) ist ausgeblieben.

In Cod. lat. Vat. 2934 Vol. II fol. 375v folgt auf perlatum sogleich Item quidam. Der Passus scheint in der vatikanischen Handschrift also zu fehlen.

Tatsächlich findet er sich jedoch hinter dem Libellus, fol. 398r und fol. 398v, von der Hand des Schreibers des Libellus nachgetragen.

An Varianten des vatikanischen Codex nenne ich: fol. 398r: sit illud statt sit istud; Antiochie statt Anthiochie; fol. 398v: Christi statt Christo (?); cum ignem falsch statt cum eadem ignem; sancto pasche statt sancte pasce.

Im übrigen stimmen die Handschriften bezüglich des Textes des Libellus keineswegs immer überein.

In Cod. lat. Vat. 2934 Vol. II fehlt die Überschrift des Libellus. Die Schrift beginnt gleich mit den Worten Illustri et magnifico . . . (fol. 331r). Der Wortlaut der Überschrift in den übrigen Handschriften wurde bereits oben angegeben.

Cod. lat. Brem. b. 35 schreibt sodann auf fol. 60v (vgl. Schard, De iurisdictione 411): Incipit prohemium libelli predicti, Cod. lat. Lips. 543 fol. 3r und Cod. lat. Prag. XIV. G. 52 fol. 18r haben kurz: Prohemium libelli predicti; Cod. lat. Lips. 363 fol. 289r und Cod. lat. Vat. 2934 Vol. II fol. 331v schreiben dagegen ausführlicher: Incipit prohemium libelli de zelo christiane religionis veterum principum Germanorum.

Wiederholt ist die Stellung einzelner Wörter in den Handschriften verschieden.

So haben in der Widmungsepistel (Schard a. a. O. 411) Cod. lat. Brem. b. 35 fol. 60v, Cod. lat. Lips. 363 fol. 289r und Cod. lat. Vat. 2934 Vol. II fol. 331r: decretorum doctor, während Cod. lat. Lips. 543 fol. 3r und Cod. lat. Prag. XIV. G. 52 fol. 18r: doctor decretorum schreiben.

Verderbt ist der Text des Cod. lat. Brem. b. 35 fol. 61r (im Proömium; Schard a. a. O. 411), wo es heißt: ut patet Numeri XXV 2 (?) II q. VII Hiis ita.

In Cod. lat. Lips. 543 fol. 3r lautet die Stelle: ut patet Numeri XXV c. et de hoc facto legitur in canone XXIII q. IIII Quod Christus et II q. VII (Nos ausgeblieben?) § His ita II. Genau so heißt es in der Prager Handschrift fol. 18r, nur fehlt hier die letzte II.

In Cod. lat. Lips. 363 fol. 289r fehlen das c. hinter XXV sowie die Worte in canone, in Cod. lat. Vat. 2934 Vol. II fol. 331v fehlt das c.

Digitized by Google

hinter XXV und das § hinter q. VII; sonst halten sich die beiden zuletzt genannten Handschriften bezüglich dieser Stelle an den Text von Cod. lat. Lips. 543.

Der Fehler in Cod. lat. Brem. b. 35 beruht offenbar auf einem Versehen.

Ähnlich ist es bei der folgenden Stelle, cap. 1 (Schard a. a. O. 416):

Cod. lat. Brem. b. 35 fol. 64^r:	Cod. lat. Lips. 543 fol. 4^v:
. . . noscuntur ac solida firmitas	. . . noscuntur;
nostris autem gloriosis principibus	nostris autem gloriosis principibus
tanta catholice fidei firma soliditas inerat,	tanta catholice fidei firma soliditas ac solida firmitas inerat,
quod . . .	quod . . .

Die drei Worte ac solida firmitas befinden sich also in der Bremer Handschrift nicht an der richtigen Stelle. In den übrigen Handschriften haben wir diese Korruptele nicht (vgl. Cod. lat. Lips. 363 fol. 292^r[1], Cod. lat. Prag. XIV. G. 52 fol. 21^r, Cod. lat. Vat. 2934 Vol. II fol. 337^v).

Im 2. Kapitel (Schard a. a. O. 422) haben Cod. lat. Brem. b. 35 fol. 67^v und Cod. lat. Vat. 2934 Vol. II fol. 344^v: Cum igitur, ut ex premissis patet. Cod. lat. Lips. 363 fol. 295^v, Cod. lat. Lips. 543 fol. 6^v und Cod. lat. Prag. XIV. G. 52 fol. 24^v schreiben dagegen: Cum igitur ex premissis patet, lassen also irrtümlicherweise das ut aus.

Ferner sei auf folgende Stellen hingewiesen: cap. 3 (Schard a. a. O. 422):

Cod. lat. Brem. b. 35 fol. 67^v:	Cod. lat. Lips. 543 fol. 6^v:
. . . sanctorum cultum adhibere curarunt ac venerationem sanctorum.	. . . sanctorum cultum adhibere curarunt.
Sciendum igitur est, quod idem cultum divinum	Sciendum igitur est, quod idem cultum divinum ac venerationem sanctorum
cum summa . . .	cum summa . . .

Cod. lat. Lips. 363 fol. 295^v, Cod. lat. Prag. XIV. G. 52 fol. 25^r und Cod. lat. Vat. 2934 Vol. II fol. 345^r schließen sich an Cod. lat. Lips. 543 an. Nur heißt es in Cod. lat. Lips. 363 curarent statt curarunt, summa statt cum summa und in der vatikanischen Handschrift eundem divinum cultum statt idem cultum divinum.

[1] Nur heißt es in Cod. lat. Lips. 363 irrig fiei statt fidei.

Digitized by Google

Ein Versehen des Schreibers von Cod. lat. Brem. b. 35 liegt auch vor im 4. Kapitel (Schard, De iurisdictione 427).

Cod. lat. Brem. b. 35 fol. 70^v:	Cod. lat. Lips. 543 fol. 8^r und 8^v:
... quo in Saxoniam productus(!) illic a presenti vita colliguntur.	... quo in Saxoniam deductus illic a presenti[1] vita decessit. Hec de Ottone primo ex historia Francorum et Gotfridi ac Martini cronicis colliguntur.

Cod. lat. Lips. 363 fol. 298^v, Cod. lat. Prag. XIV. G. 52 fol. 28^v und Cod. lat. Vat. 2934 Vol. II fol. 351^r gehen mit Cod. lat. Lips. 543.

Nur schreibt Cod. lat. Lips. 363 Saxoniam statt in Saxoniam, perductus statt deductus, discessit statt decessit, et Martini statt ac Martini cronicis.

Die Prager Handschrift hat Soxaniam (!) statt Saxoniam, et Martini statt ac Martini.

In dem vatikanischen Codex endlich heißt es perductus statt deductus; es fehlt hier das et hinter Francorum. —

Bei der nun folgenden Stelle liegt der Fehler in Cod. lat. Lips. 543; cap. 7 (Schard a. a. O. 434).

Cod. lat. Brem. b. 35 fol. 74^v:	Cod. lat. Lips. 543 fol. 11^r:
Preterea rex Anglorum Adulphus, qui ex primeva origine sicut et ceteri veteres reges Anglie ...	Preterea rex Anglorum veteres reges Anglie ...

Cod. lat. Lips. 363 fol. 303^r und Cod. lat. Vat. 2934 Vol. II fol. 359^r halten sich bezüglich dieser Stelle ganz an Cod. lat. Brem. b. 35.

In der Prager Handschrift fol. 34^r ist dagegen der Text genau so verderbt wie in Cod. lat. Lips. 543.

Man sehe ferner:

Cod. lat. Brem. b. 35 fol. 75^v (cap. 8; Schard a. a. O. 436) und Cod. lat. Vat. 2934 Vol. II fol. 361^v: dicti privilegii, dagegen Cod. lat. Lips. 363 fol. 304^r, Cod. lat. Lips. 543 fol. 11^v und Cod. lat. Prag. XIV. G. 52 fol. 35^r: predicti privilegii; Cod. lat. Lips. 543 fol. 14^r (cap. 10; Schard a. a. O. 442) und Cod. lat. Prag. XIV. G. 52 fol. 39^r: ex eo potentissime, dagegen Cod. lat. Brem. b. 35 fol. 79^r,

[1] Es heißt übrigens in Cod. lat. Lips. 543 irrig doppelt: a presenti a presenti.

Digitized by Google

Cod. lat. Lips. 363 fol. 307^{v} und Cod. lat. Vat. 2934 Vol. II fol. 368^{r}: ex eo potissime.

Bemerkenswert ist die folgende Zusammenstellung:

Cod. lat. Brem. b. 35 fol. 80^{r} (cap. 11; Schard a. a. O. 443):	Cod. lat. Lips. 543 fol. 14^{v}:
. . . manu misit, ut in predicto libro capitulo XXII plenius continetur.	. . . manu misit.
Item . . .	Item . . .

Hier fehlt also in Cod. lat. Lips. 543, der sonst den ausführlicheren Text zu bieten pflegt, — wohl durch ein Versehen — ein Satz, der in der einfachsten Textgestalt des Libellus sich findet. Auch bei dieser Stelle schließt sich die Prager Handschrift fol. 40^{r} ganz an Cod. lat. Lips. 543 an, während Cod. lat. Lips. 363 fol. 308^{r} und Cod. lat. Vat. 2934 Vol. II fol. 370^{r} mit dem Bremer Codex gehen.

Ferner:

Cod. lat. Lips. 543 fol. 15^{v} (cap. 12; Schard a. a. O. 446) und Cod. lat. Prag. XIV. G. 52 fol. 42^{r}: Premissis itaque ieiunio et oratione, dagegen Cod. lat. Brem. b. 35 fol. 81^{v}, Cod. lat. Lips. 363 fol. 310^{r} und Cod. lat. Vat. 2934 Vol. II fol. 373^{v}: Premisso . . . usf.

Cod. lat. Lips. 543 fol. 19^{v} (cap. 14; Schard a. a. O. 455) und Cod. lat. Prag. XIV. G. 52 fol. 48^{r}: Item Carolus . . ., Cod. lat. Brem. b. 35 fol. 87^{r} und Cod. lat. Lips. 363 fol. 316^{r}: Igitur Carolus . . ., Cod. lat. Vat. 2934 Vol. II fol. 385^{r}: Item igitur Carolus. . .

Endlich sehe man noch die folgende Stelle, cap. 1 (Schard a. a. O. 414):

Cod. lat. Vat. 2934 Vol. II fol. 335^{r}:	Cod. lat. Lips. 543 fol. 4^{r}:
. . . per eum Crisone in exilium mittitur ibique moritur multis miraculis coruscando Crisone.	. . . per eum in exilium mittitur ibique moritur multis miraculis coruscando.

Cod. lat. Lips. 363 fol. 290^{v} und Cod. lat. Brem. b. 35 fol. 62^{v} haben das erstere Crisone, nicht aber das letztere. In Cod. lat. Prag. XIV. G. 52 fol. 20^{r} dagegen fehlt das Crisone an beiden Stellen, genau wie in Cod. lat. Lips. 543.

Die angeführten Beispiele zeigen, daß keine der fünf Handschriften einen fehlerfreien Text aufweist. Vor allem in der ältesten Handschrift, Cod. lat. Brem. b. 35, finden sich zahlreiche Fehler, Umstellungen, Auslassungen usf. Verhältnismäßig am besten ist der Text in dem vatikanischen ... —

Digitized by Google

Cod. lat. Brem. b. 35 und Cod. lat. Lips. 363 gehören, wie wir sahen, ein und derselben Handschriftenklasse an. Da die zuletzt genannte Handschrift wiederholt gegenüber der älteren, Cod. lat. Brem. b. 35, ein Plus an Textesgut hat, so folgt, daß Cod. lat. Lips. 363 nicht durch Abschrift aus Cod. lat. Brem. b. 35 entstanden sein kann.

Auch Cod. lat. Lips. 543 und Cod. lat. Prag. XIV. G. 52 bilden zusammen eine Handschriftenklasse. Sie sind aber noch anderweitig eng miteinander verwandt. Alle die größeren Korruptelen des Cod. lat. Lips. 543, die wir oben aufzeigten, finden sich auch in Cod. lat. Prag. XIV. G. 52. Es sei nur daran erinnert, daß die Überschrift des Libellus in beiden Handschriften mit den Worten beginnt: Epistola libella (!). . .

Nun ist Cod. lat. Prag. XIV. G. 52 ohne Zweifel der jüngere.

Es liegt also die Vermutung nahe, daß er direkt durch Abschrift von Cod. lat. Lips. 543 entstanden sei.

Die Explizitnotiz zum Libellus ist allerdings in der Prager Handschrift nicht vorhanden. Auch die Randbemerkungen des Cod. lat. Lips. 543, die offenbar nicht von Lupold selbst herrühren, fehlen in Cod. lat. Prag. XIV. G. 52 bis auf eine.

Zum 3. Kapitel des Libellus hat nämlich Cod. lat. Lips. 543 fol. 6^v unten am Rand die Notiz: Quantam solicitudinem veteres reges et principes ad divinum cultum et ecclesiam habebant, hic invenies. Wörtlich genau dieselbe Glosse finden wir in Cod. lat. Prag. XIV. G. 52 an der entsprechenden Stelle, fol. 25^r, unten am Rande, während sie in den drei andern Handschriften fehlt.

Die übrigen Glossen des Cod. lat. Lips. 543 finden sich in der Prager Handschrift nicht.

Daß der Schreiber des Prager Codex sie aber gekannt hat, scheint aus folgendem hervorzugehen: In Cod. lat. Lips. 543 ist auf fol. 16^r (cap. 12) neben den Worten Item imperator Carolus secundus . . . am Rande eine Hand gezeichnet, welche auf eine am oberen Rande stehende Glosse hinweist. Diese Glosse fehlt nun zwar in Cod. lat. Prag. XIV. G. 52 fol. 42^v; wohl aber findet sich in ihm die nach dem oberen Rande weisende Hand, welche natürlich in diesem Falle ganz zwecklos ist.

Daraus wird man schließen dürfen, daß der Schreiber der Prager Handschrift ein Vorlageexemplar benutzte, in welchem die Glossen vorhanden waren, daß er sie aber — bis auf die eine Glosse — nicht übernommen, und daß er die Hand auf fol. 42^v gedankenlos abgezeichnet hat.

Das Fehlen der Mehrzahl der Glossen zum Text des Libellus in dem Prager Codex spricht also nicht dagegen, daß der Schreiber dieses Codex den Libellus direkt aus Cod. lat. Lips. 543 abgeschrieben habe.

Digitized by Google

Ich vermag indessen noch einige Gründe anzuführen, welche Cod. lat. Lips. 543 mit ziemlicher Sicherheit als Vorlageexemplar von Cod. lat. Prag. XIV. G. 52 erweisen.

In den Überschriften der Kapitel des Libellus wird in Cod. lat. Brem. b. 35, Cod. lat. Lips. 363 und Cod. lat. Vat. 2934 Vol. II stets zuerst die Kapitelzahl genannt; darauf folgt erst der eigentliche Text der Überschrift.

Anders verfährt Cod. lat. Lips. 543. Hier stehen bei den Überschriften von cap. 1 und cap. 3—11 inkl. die Zahlen am Schluß, bei den übrigen Kapiteln dagegen am Anfang. Genau so ist es in der Prager Handschrift.

Ein anderer Fall: In Cod. lat. Lips. 543 ist irrigerweise über dem 2. Kapitel (fol. 4 v) anstatt der richtigen die Überschrift des 1. Kapitels (fol. 3 r) nochmals geschrieben worden, so daß also zwei Kapitel von ganz verschiedenem Inhalt die gleiche Überschrift haben[1]. Cod. lat. Brem. b. 35 fol. 64r, Cod. lat. Lips. 363 fol. 292r und Cod. lat. Vat. 2934 Vol. II fol. 338r zeigen die richtige Überschrift über dem 2. Kapitel. Die Prager Handschrift dagegen geht auch hier wieder ganz mit Cod. lat. Lips. 543, indem das 2. Kapitel, fol. 21r, die Überschrift des 1. Kapitels trägt.

Man wird also annehmen müssen, daß Cod. lat. Lips. 543 die Vorlage für den Schreiber des Libellus Lupolds in Cod. lat. Prag. XIV. G. 52 gewesen sei. —

Zum Schluß sei darauf hingewiesen, daß in einer andern Handschrift das 10. Kapitel des Libellus sich findet, nämlich in dem uns schon bekannten in der Kgl. Universitätsbibliothek zu Würzburg aufbewahrten Codex Mp. m. f. 6 (saec. XIV). A. Senger[2] hat von dieser Tatsache bereits Mitteilung gemacht. Ich hatte Gelegenheit, die Handschrift in Würzburg einzusehen und ergänze die Sengerschen Bemerkungen. Es heißt in dem Codex auf fol. 70r: De libertatibus clero concessis[3] a principibus ecclesiasticis et[4] mundanis. Ex honorandi domini Luppoldi[5] de Bebenburg Franconis natione de sua utriusque sexus parentela ministeriali quidem regni Francorum seu Germanorum existente modo imperii Romanorum oriundi eximii decretorum doctoris canonici in ecclesia Herbipolensi archydiaconi de zelo christiane religionis veterum principum Germanorum libello decimum capitulum de privilegiis et cetera, ut infra. Per magistrum autem Mychaelem[6] supra

---

[1] Die Kapitelzahl des 2. Kapitels heißt allerdings richtig: Capitulum IIm.

[2] Lupold von Bebenburg 98.

[3] Senger (a. a. O. 147) schreibt irrig concessio.

[4] Senger (a. a. O.) schreibt irrig ac statt et.

[5] Luppoldi, nicht, wie Senger (a. a. O.) schreibt, Lupoldi hat die Handschrift.

[6] Gemeint ist Michael de Leone, Kanonikus am Neumünster zu Würzburg, † 1355.

Digitized by Google

et infra sepius nominatum interserte sunt nonnulle additiones de iure canonico, prout et ubi congruunt in eodem capitulo, ut patebit. Capitulum decimum de privilegiis usf. Die — zwei — additiones Michaels stehen auf fol. 70r und fol. 70v.

Das — 10. — Kapitel schließt auf fol. 70v.

Stammen nun die Abschnitte des Libellus in Cod. lat. Lips. 543, Cod. lat. Prag. XIV. G. 52 und Cod. lat. Vat. 2934 Vol. II, welche in Cod. lat. Brem. b. 35 und Cod. lat. Lips. 363 fehlen, wirklich von Lupold von Bebenburg, so daß sie als echte Stücke im Texte des Libellus zu belassen sind?

Die Untersuchung der Textgeschichte des Lupoldschen Tractatus hat erwiesen, daß der Verfasser nach einer erstmaligen Vollendung dieser Schrift zum Texte derselben eine Reihe von Nachträgen hinzugefügt hat.

Ähnlich ist es wohl beim Libellus gewesen. Cod. lat. Brem. b. 35 und Cod. lat. Lips. 363 enthalten den Libellus in der Form, wie er zuerst, aber auch schon als fertiges Werk, vorlag. Die in den übrigen drei Handschriften enthaltenen, in Cod. lat. Brem. b. 35 und Cod. lat. Lips. 363 fehlenden Partien werden dagegen als später hinzugefügte, aber zum Text gehörige Nachträge Lupolds anzusehen sein.

In der vatikanischen Handschrift fehlt ein Passus, der in Cod. lat. Lips. 543 und in dem Prager Codex sich findet. Ein anderer ist nicht an der richtigen Stelle in den Text von Cod. lat. Vat. 2934 Vol. II eingesetzt, sondern hinter dem Libellus nachgetragen worden.

Der Schreiber des Libellus in der vatikanischen Handschrift hat wohl die Nachträge, soweit sie vorhanden waren, noch als solche, d. h. als noch nicht in den Text übergegangene Partien von Textesgut, in seinem Vorlageexemplar aufgefunden.

Wir können hier also das allmähliche Übergehen der Nachträge in den Text des Libellus direkt wahrnehmen.

Dem Stil und dem Inhalte nach passen sich diese Nachträge durchaus dem Texte des Libellus an. Es sind historische Angaben, deren Hinzufügung dem Verfasser nachträglich ratsam und nützlich zu sein schien. Gerade beim Libellus, der doch ein rein historisches Buch ist, lag die Versuchung außerordentlich nahe, hie und da noch die eine oder andere historische Notiz anzuknüpfen[1].

---

[1] Lupold geht in dieser Beziehung oft viel zu weit. Daß er hin und wieder abschweift, gibt er übrigens im Tractatus (cap. 3) selbst zu.

Digitized by Google

So darf man sicherlich die genannten Stellen, unter ihnen auch den Passus des Cod. lat. Lips. 543 fol. 8v: cui — Comberg, als echte, von Lupold stammende Textespartien betrachten.

§ 6.

Die Druckausgaben des Libellus de zelo christianae religionis veterum principum Germanorum.

1. Die Editio princeps des Jakob Wimpfeling (1497).

Der Libellus de zelo christianae religionis veterum principum Germanorum Lupolds von Bebenburg wurde noch früher, als es dem ungleich wichtigeren Tractatus beschieden war, durch die Kunst Gutenbergs weiteren Kreisen zugänglich gemacht. Die Editio princeps (in 4° [2°]) datiert aus dem Jahre 1497[1].

Der bekannte Humanist Jakob Wimpfeling aus Schlettstadt besorgte diese erste Ausgabe, die aus der Baseler Druckoffizin des Johannes Bergmann aus Olpe hervorging.

Es sind in der Editio princeps nicht die Seiten, sondern die Blätter gezählt; die Abkürzungen sind sehr zahlreich.

Auf fol. 1r steht die Überschrift: Germanorum veterum principum zelus et fervor in christianam religionem deique ministros. Es folgt: Hexastichon in Lupoldum Bebenburgium Sebastiani Brant:

Religiosa ducum regum quoque catholicorum:
Noscere si zelum vis fideique sacre:
Seu quam chara illis fuerit res publica Christi
Ecclesieque salus: decus imperii:
Theutona tu inprimis gens et Germana propago;
Perlege Leupoldi dignum epitoma tui.

[1] Sie gilt heute als sehr selten. Bei Joh. Jak. Bauer (Bibliotheca librorum rariorum ..., Erster Theil, Nürnberg 1770, 58) und bei Andreas Strauß (Opera rariora, quae latitant in bibliotheca canon. reg. collegiatae ecclesiae ad S. Ioannem baptistam in Rebdorf . . . A. D. MDCCXC Eichstadii, 186), welch letzterer die Ausgabe genau beschreibt, wird sie als Editio rarissima bezeichnet. Ebenso führt Jean George Théodore Graesse diesen „livre rare" in seinem Trésor de livres rares et précieux ou nouveau dictionnaire bibliographique IV, Dresde etc. 1863, 298 an. Die Kgl. Hof- und Staatsbibliothek zu München besitzt vier Exemplare dieser Ausgabe; weitere Exemplare befinden sich z. B. in der Kgl. Universitätsbibliothek zu München, in der Kgl. Bibliothek und in der Kapitelsbibliothek zu Bamberg (vgl. A. Senger, Lupold von Bebenburg 103), in der Kgl. Bibliothek zu Berlin, in der öffentlichen Bibliothek zu Besançon (vgl. Auguste Castan, Catalogue des incunables de la bibliothèque publique de Besançon ..., Besançon 1893, 128) und in der öffentlichen Bibliothek zu Dijon (vgl. M. Pellechet, Catalogue des incunables de la bibliothèque publique de Dijon, Dijon 1886, 83).

Digitized by Google

Auf fol. 1v beginnt eine kurze Widmungsepistel des Sebastian Brant an den Wormser Bischof Johann von Dalberg[1]: Illustrissimo antistiti reverendissimoque patri et domino Iohanni Dalburgio: Vangionum prȩsuli ornatissimo Sebastianus Brant omnifariam salutem . . . Es folgt fol. 2r die Widmungsepistel Wimpfelings, die an Friedrich von Dalberg, den Bruder des genannten Wormser Bischofs, gerichtet ist: Magnanimo Friderico Camerario de Dalburgio, equiti aurato reverendissimi pientissimique patris Ioannis Vangionum aut Varmaciensium antistitis germano clarissimo Iacobus Vympfelingius Sletstatinus S. P. D. Es heißt darin, Markus[2], Kardinal und Patriarch von Aquileja, habe den Libellus in einer Handschrift der Bibliothek zu Speier aufgefunden. Die Schrift Lupolds habe dem Kirchenfürsten so sehr gefallen, daß er das Manuskript habe auseinandernehmen und in einer Nacht von einer Anzahl von Schreibern habe abschreiben lassen usf.

Die Widmungsepistel schließt fol. 2v mit den Worten: Vale mi Friderice: Germanice nobilitatis decus et antique religionis imitator. Ex Spiris pridie Kal'. Aprilis Anno Christi millesimo quadringentesimo nonagesimo septimo.

Auf fol. 3r beginnt der Libellus selbst: Incipit epistola libelli de zelo christiane religionis veterum principum Germanorum; er wird zu Ende geführt auf fol. 26r: Explicit libellus de zelo veterum Germanorum principum in christianam religionem.

Hierauf folgen einige Verse des Sebastian Brant: Ad Lupoldum operis huius auctorem parva quȩdam elegiaca Sebastiani Brant suppletio. Candida perlustras regum Lupolde bonorum . . . usf., bis fol. 27r.

Auf fol. 27v und fol. 28r steht zunächst ein Registrum (= Index), sodann die Bemerkung des Druckers: Finit libellus nobilissimus Lupoldi Bebenburgeñ. de veterum principum Germanorum fide, religione et fervore in Christum ecclesiam et sacerdotes: opera et impensis domini Iohannis Bergmañ de Olpe ad laudem et honorem Christi perpetuamque famam Germanici nominis Basileȩ impressus. Anno salutis christianȩ millesimo quatercentesimo nonagesimo septimo idibus Maii. 1497 Nihil sine causa. I. B.'

[1] Johann von Dalberg war der Nachfolger des Reinhard von Sickingen auf dem bischöflichen Stuhle zu Worms. Johann von Dalberg starb am 28. Juli 1503, vgl. Conr. Eubel, Hierarchia catholica medii aevi . . . II 296.

[2] A. Senger (Lupold von Bebenburg 105) schreibt irrtümlich Marius. Markus Barbo wurde im Jahre 1470 (18. März) Patriarch von Aquileja. Vgl. Conr. Eubel a. a. O. II 103. Man sehe über ihn auch De Rubeis, Monumenta ecclesiae Aquileiensis . . ., Tom. II, Argentinae MDCCXL, Sp. 1058 ff.

Digitized by Google

Im allgemeinen folgt die Wimpfelingsche Ausgabe dem Text des Libellus, wie ihn Cod. lat. Lips. 543 bietet. Es finden sich die Stellen des Cod. lat. Lips. 543:

fol. 6r hier fol. 7v,
„ 9v „ „ 11r,
„ 11r „ „ 13r,
„ 11v „ „ 13v[1],
„ 16r „ „ 18v.

Dagegen fehlt der Passus, den Cod. lat. Lips. 543 fol. 8v hat. (Vgl. hier fol. 10r.)

Auf eine der von uns genauer untersuchten Handschriften des Libellus ist also die Editio princeps nicht zurückzuführen.

2. Die Pariser Ausgabe (1540).

Eine zweite Druckausgabe des Libellus wurde im Jahre 1540 veranstaltet[2], und zwar nicht in deutschen Landen, sondern in der Hauptstadt Frankreichs. Der Pariser Buchhändler Nicolas Gilles war es, der Lupolds Schrift dem Drucke übergab. Der Titel des Büchleins (in 16°) lautet:

Veterum Germaniae principum in fide et religione constantia multis historiis, civilis ac pontificii iuris testimoniis comprobat: autore Lupoldo Bebenburgio iuris pontificii professore.

Sunt et multa, quae christianissimi Gallorum reges praeclari in amplificandis religionis nostrae finibus fecerunt. Parisiis . . . 1540.

Cum privilegio.

In der lateinischen Vorrede wird bemerkt, daß in dem Libellus ein fast verschollenes Büchlein dargeboten werde, aus dem der Leser vielen Nutzen ziehen könne. Es zeige, ein wie großer Eifer für die Ausbreitung des christlichen Glaubens die alten gallischen und deutschen Fürsten beseelt habe.

[1] Diese in Cod. lat. Lips. 543 fol. 11v verderbte Stelle lautet hier: ac etiam reges Anglię (prout dominus Eduardus rex Anglię asserit in epistola sua domino pape Clementi sexto sub anno domini MCCCXLIII directa) . . .

[2] Die Ausgabe wird erwähnt bei Joh. Jak. Bauer (Bibliotheca librorum rariorum..., Erster Theil, 58) sowie bei Strauß (Opera rariora etc. 186) und Graesse (Trésor etc. I 319). Joh. Jak. Bauer rechnet sie zu den Editiones admodum rarae. Ich habe diese Ausgabe sonst nirgends zitiert gefunden. Nach Graesse (a. a. O.) wäre in Paris im Jahre 1564 eine zweite Druckausgabe des Libellus erschienen. Ich habe von einer solchen aber, trotzdem ich schließlich die freundlich gewährte Unterstützung des Auskunftsbureaus der deutschen Bibliotheken in Anspruch nahm, keine Spur auffinden können. Graesse selbst gibt keine weitere Aufklärung. Es wird eine Verwechslung vorliegen. Joh. Jak. Bauer (a. a. O.) und Strauß (a. a. O.) führen gleich hinter der Pariser Ausgabe vom Jahre 1540 die Kölner Ausgabe vom Jahre 1564 an. Da die Jahreszahlen übereinstimmen, darf man wohl annehmen, daß Graesse die Druckorte (Köln und Paris) verwechselt hat.

Digitized by Google

Auf fol. 1^{r} beginnt der Libellus selbst: Proemium libelli de zelo christianae religio. veterum principum Germanorum. Legitur . . .

Am Rande finden sich zahlreiche erläuternde Bemerkungen (z. B. fol. 2^{r}: Franciae reges).

Von fol. 49^{r} an ist der Druck ein größerer. Die Zahlen der Paginierung sind im letzten Teile des Büchleins öfter ausgefallen, von fol. 77^{r} an fehlen sie ganz, es folgen auf fol. 77 noch 16 bedruckte Blätter.

Es ist nicht immer richtig gezählt, in Wirklichkeit enthält die Ausgabe nur 79 Blätter.

Hinter dem Libellus folgt das Registrum: Libellus iste in 17 capitula partitus est, quidque in quolibet continetur capitulo, in his rubricis liquido constare potest. Capitulum I. De zelo . . . usf.

Weiter heißt es: Finis. Conclusio operis quod tribulationes sint via et ianua regni caelestis. Oportet nos per multas tribulationes intrare in regnum dei . . ., es folgt eine längere belehrende Ausführung über das Thema: Trübsale sind der Weg und der Schlüssel zum Himmelreich. Den Schluß bilden geschäftliche Bemerkungen.

Dem Texte nach stimmt die Pariser Ausgabe mit der Editio princeps ganz überein. Es sind vorhanden die Stellen des

Cod. lat. Lips. 543:

fol. 6^{r} hier fol. 15^{r} und fol. 15^{v},
„ 9^{v} „ „ 26^{r} „ „ 26^{v},
„ 11^{r} „ „ 31^{v},
„ 11^{v} „ „ 34^{r},
„ 16^{r} „ „ 48^{v} „ „ 49^{r}.

Es fehlt dagegen auch in der Pariser Ausgabe (fol. 23^{v}) die Stelle des Cod. lat. Lips. 543 fol. 8^{v}.

3. Die erste Kölner Ausgabe (1564).

Eine dritte Ausgabe des Libellus (in 8^{0}) ging im Jahre 1564 aus der Offizin des Kölner Druckers Maternus Cholinus hervor. Der Titel lautet: De veterum principum Germanorum zelo et fervore in christianam religionem et Dei ministros, liber Lupoldi Bebenburgii. Ad illustriss. principem Rudolphum ducem Saxoniae. Scriptus quidem ante annos ducentos: sed praesentibus temporibus per quam accommodus, et lectu necessarius . . . Coloniae, apud Maternum Cholinum. Anno 1564[1].

[1] Joh. Jak. Bauer (Bibliotheca librorum rariorum . . ., Erster Theil, 58) rechnet diese Ausgabe zu den Editiones admodum rarae. Die Kgl. Hof- und Staatsbibliothek zu München besitzt zwei Exemplare.

Digitized by Google

Auf der folgenden Seite sind einige Bemerkungen des Trithemius über Lupold von Bebenburg abgedruckt: Ex Ioanne Tritthemio abbate Spanheimensi, de scriptoribus ecclesiasticis ... Auf der dritten Seite beginnt der Libellus mit der Widmungsepistel Lupolds: Epistola auctoris. Illustri et magnifico principi domino suo, D. Rudolpho, duci Saxoniae, Lupoldus ... usf. Er schließt auf fol. 82^{v}. Auf zwei weiteren Blättern folgen der Index capitum und das Druckfehlerverzeichnis (die Errata).

Textlich hält sich die Kölner Ausgabe ganz an die Editio princeps. Es sind vorhanden die Stellen des

Cod. lat. Lips. 543:

fol. 6^{r} hier fol. 18^{r},
" 9^{v} " " 30^{r} und fol. 30^{v},
" 11^{r} " " 36^{v},
" 11^{v} " " 39^{v},
" 16^{r} " " 56^{r} " " 56^{v}.

Dagegen fehlt auch hier der in Cod. lat. Lips. 543 fol. 8^{v} sich findende Passus cui — Comberg (vgl. fol. 27^{r}).

Die zahlreichen erläuternden Randbemerkungen der Kölner Ausgabe stimmen übrigens zum größten Teil mit denen der Editio princeps nicht wörtlich überein.

4. Die erste Ausgabe des Libellus in deutscher Übersetzung, veranstaltet von dem Tiroler Melchior de Fabris (1565).

Der Tiroler Melchior de Fabris[1] in Ingolstadt war der erste, der den Libellus Lupolds ins Deutsche übertrug. Im Jahre 1565 wurde diese

Die Ausgabe befindet sich ferner z. B. in der Kgl. Bibliothek zu Bamberg (vgl. A. Senger, Lupold von Bebenburg 103) sowie in der Bibliothek des Bergischen Geschichtsvereins zu Elberfeld (vgl. O. Schell, Katalog der Bibliothek des Bergischen Geschichtsvereins zu Elberfeld, Elberfeld 1894, 32).

[1] Melchior de Fabris war geboren auf dem Nußberg bei Trient (s. die Vorrede zu seiner 1564 erschienenen Schrift: Richtschnuor Christliches glaubens ..., Ingolstadt bei Alex. und Sam. Weissenhorn); er studierte in Ingolstadt (s. dieselbe Vorrede), wurde Pfarrer in Klausen [südlich von Brixen] und Taufers (vgl. Jos. Hirn, Erzherzog Ferdinand II. von Tirol. Geschichte seiner Regierung und seiner Länder I, Innsbruck 1885, 82 A. 2) und begegnet uns schließlich als Pfarrer in Auer [zwischen Bozen und Trient] (s. die Vorrede zu seiner Schrift: Von der Martins Gans. Ein schoene nutzliche Predig / darinn zue sehen ein feine Außlegung deß H. Evangelii: S. Martini leben: Und ein hailsame anmanung, wie und was gestalt wir S. Martins Gans essen / unnd unser Leben inn ein anderen Gang richten sollen ... Dieses Schriftchen erlebte drei Auflagen, 1595, 1596 und 1597. „Getruckt im Closter zuo Thierhaupten"). Im Jahre 1584 ließ Melchior de Fabris ein Schriftchen drucken: Wegweyser aller Creutzferter / Kirchferter / Walfarter oder Pilgram andacht ..., Muenchen / bey Adam Berg. — Aus technischen

Digitized by Google

Übersetzung in einem bei Alexander und Samuel Weissenhorn zu Ingolstadt gedruckten Büchlein (in 8°) veröffentlicht.

Der Titel der Ausgabe lautet: Ein sehr nutzlichs buechlin / von der alten teutschen Fürsten eyfer im Catholischen glauben / und mit was ehr / und demuettigkait sie die Priesterschafft / und gantze Clerisey umbfangen / auch loeblich befürdert haben.

Vor zwayhundert jaren / durch Leopoldum Bebenburgum, Bischoff zuo Bamberg / zuo dem Durchleuchtigen Fürsten / und Herrn / Herrn Rudolphen / Hertzogen in Sachssen / in Latein beschriben / yetzund aber durch Melchiorem de Fabris Tyrolensem, den frommen Teutschen zuo ehrn / und nutz / sampt einem gar nutzen gebett für alle feind / auff das fleissigest ins teutsch gebracht. Anno D.M.LXV.

Auf dem folgenden Blatte beginnt die sehr lange — neun Blätter füllende — Widmungsepistel, die an den Erzherzog Ferdinand von Österreich[1] gerichtet ist: „Dem Durchleuchtigisten Hochgebornen Fürsten / und Herrn / Herrn Ferdinanden / Ertzhertzog in Osterreich / Hertzogen zuo Burgundt / Graffen zuo Tyrol ꝛc. seinem genaedigisten Herren / Entbeut Melchior de Fabris seine underthenige dienst / unnd armes gebett . . .“

Schon in der Widmungsepistel tritt die antiprotestantische Tendenz der Ausgabe zutage. Wer die im Libellus enthaltenen Historien, so meint Melchior de Fabris, deshalb nicht für wahr halten wolle, weil sie nicht in der Bibel enthalten seien, „der soll wissen / das auch weder Martin Lutzers / Bretzers / Butzers / Schneitzers / Schmidles / Zangers / amboß / haemerleins / blaßbalcks / uñ deßgleichen mehr teuffels werckzeug / schwermerey / oder lugen nit anzuonemen: dann sie auch nit inn der Bibel begriffen / und den wenigisten grund nit darinn haben / sonder vil mehr von derselbigen an vilen orten verdampt werden . . .“

Nachdem mitgeteilt ist, daß Kardinal Markus den Libellus in der „Liberey zuo Speyr“ entdeckt habe[2], wird namentlich der Eifer Kaiser Ferdinands I. für die „erhaltung / uñ befürderung des Catholischen glaubens“

Gründen muß ich hier (§ 6, Abschn. 4) und auch unten (§ 6, Abschn. 6) a mit übergeschriebenem e (des Originals) durch ae, u mit übergeschriebenem e durch ue, u mit übergeschriebenem o durch uo usf. wiedergeben.

[1] Gemeint ist Erzherzog Ferdinand II. von Tirol. Vgl. das schon zitierte Werk von Jos. Hirn, Erzherzog Ferdinand II. von Tirol . . . I, Innsbruck 1885, II, Innsbruck 1888. — Hier mag bemerkt werden, daß die Kgl. Hof- und Staatsbibliothek zu München Exemplare von sämtlichen genannten Schriften des Melchior de Fabris besitzt. Weitere Exemplare der Ausgabe des Libellus von Melchior de Fabris befinden sich z. B. in der Kgl. Bibliothek zu Berlin und in der Kgl. Universitätsbibliothek zu Münster i. W.

[2] Diese Bemerkung beweist, daß Melchior de Fabris die Editio princeps des Libellus gekannt hat. S. oben S. 112.

Digitized by Google

gepriesen. Die Epistel ist unterzeichnet: E. F. D. Underthenigister / und wenigister diener / Melchior de Fabris Tyrolensis.

Es folgt eine Vorrede: „An den Christlichen / und guotwilligen Leser." Melchior de Fabris führt aus, er habe unlängst ein Büchlein, Die Richtschnur[1], geschrieben und „am 45. blat desselbigen / etlicher boesen Künig / und Kayser / und ires boesen endts kürtzlich gedacht / und beschriben." Er habe auch daran gedacht, einen Auszug aus den Geschichten „etlicher frommen Potentaten / und irem guotten end" zu machen. Da habe er Lupolds Libellus, „ein gar kurtz / lustig / und nutzlich buechlein", kennen gelernt und ins Deutsche übertragen. Die vielen Zitate und „auch etlich ding mehr" habe er jedoch der Kürze halber ausgelassen „unnd nur das aller notwendigist vil mehr dem verstand / als den worten nach verdolmetscht". Wer an der Richtigkeit der Übersetzung zweifle, möge das lateinische Exemplar daneben zu Rate ziehen . . .

Nach dieser Vorrede folgt „Ein kleine aber doch trewe bitt / und ermanung an alle fromme Teutschen in gemeyn". An alle frommen Deutschen wird darin die Mahnung gerichtet, die Gebote Gottes zu halten und namentlich die Kirche, „unser aller getreweste Muotter", zu hören.

Nunmehr beginnt der Libellus selbst: „Vom eifer Catholisches glaubēs der frommen alten teutschen Fürsten: mit woellichem sie ein mal erleucht / nymmer von des glaubens gerechtigkait seind abgetretten. Das erst Capittel . . ." Am Rande sind zahlreiche erläuternde Bemerkungen abgedruckt. Es sind vorhanden (in deutscher Übersetzung) die Stellen des

Cod. lat. Lips. 543:

fol. 6^r hier fol. 15^r und fol. 15^v,
„ 9^v „ „ 28^r „ „ 28^v.

Dagegen fehlen die Stellen des Cod. lat. Lips. 543:

fol. 11^r vgl. hier fol. 32^v,
„ 11^v „ „ „ 34^r[2],
„ 16^r „ „ „ 46^v und fol. 47^r,
„ 8^v „ „ „ 25^v.

Es wäre verfehlt, wollte man aus der Tatsache, daß die Stellen des Cod. lat. Lips. 543 fol. 11^r, fol. 11^v und fol. 16^r in dieser Druckausgabe sich nicht finden, einen Schluß auf die Vorlage ziehen, nach der Melchior

---

[1] S. oben S. 115 A. 1. Der vollständige Titel der Schrift lautet: Richtschnuor Christliches glaubens / allen Christen zuo nutz und guot / auß dem Hanff so im Acker der Goettlichen schrifft fürnemblich gewachsen / durch ein armen schuoler Melchiorem de Fabris Tyrolensem, gedrewet und gewunden.

[2] Ein Bruchteil der Stelle findet sich allerdings bei Melchior de Fabris, indem die Könige von „Engelandt" erwähnt werden.

de Fabris die Übersetzung vorgenommen hat; derartige Belege oder kurze historische Notizen, wie die drei genannten Stellen es sind, läßt er auch in den übrigen Teilen des Libellus bei der Übersetzung vielfach aus [1].

Das 17. Kapitel des Libellus hat Melchior de Fabris nicht in seine Ausgabe aufgenommen. Nach Beendigung des 16. Kapitels sagt er auf fol. 73^{r}: „In dem lateinischen exemplar folgt gleichwol noch ein Capittel hernach / woelliches von kürtze wegen ist außgelassen / und an desselbigen statt durch das gantz Buechle herdurch offt ein wort mehr als der Author gehabt / eingeleibt worden: verhoff ein verstendiger werde solliches nit tadlen. Wer aber vermeint / das ich im nemen / oder geben zuo grosse freyhait gebraucht / der mag selbst darüber sitzen / und ein bessere tranßlation machen / uñ dise mein schlechte in ofen werffen."

Auf fol. 73^{v} und fol. 74^{r} folgen gereimte Ermahnungen, mit dem Grundgedanken: Der Mensch „lasse das boeß / und thue das guot — So wirt im nutzen Christi bluot".

Auf fol. 74^{v} beginnt eine bis fol. 78^{r} reichende, „kleine / aber nutzliche ermanung zuo dem hailigen Gebett". Das Gebet selbst folgt auf fol. 78^{v}: „Ein gar andaechtig gebett / so dem hailigen Augustino zuogeschriben wirt: weißhait / und sicherung vor allen feinden von Gott zuo erlangen / gar nutzlich zuo sprechen. Allmaechtiger Ewiger Gott . . ." usf. Das Gebet reicht bis fol. 83^{r}.

Auf fol. 83^{v} endlich liest man die Druckfehler (Errata) und die Bemerkung: Getruckt zuo Ingolstatt / durch Alexander und Samuel Weissenhorn. Anno D.M.LXV.

Der Übersetzung des Melchior de Fabris hat wahrscheinlich die Editio princeps des Libellus zu Grunde gelegen [2].

5. Die drei Ausgaben des Simon Schard (1566, 1609, 1618).

Simon Schard hat den Libellus Lupolds von Bebenburg in seine drei schon oben erwähnten Sammelwerke aufgenommen. In dem ersten (De iurisdictione) füllt der Libellus die Seiten 410—465 (letztere zur Hälfte), in dem zweiten, dem Syntagma, die Seiten 208 (zum Teil) bis 235 (die letztere nicht ganz), in dem dritten, der Sylloge, die Seiten 208 (zum Teil) bis 235 (zum Teil). Der Text ist in allen drei Ausgaben der gleiche. Es sind vorhanden die Stellen des

Cod. lat. Lips. 543:

fol. 6^{r}	in De iurisdictione	S.	421 f,
	im Syntagma	„	214,
	in der Sylloge	„	214;

[1] S. oben S. 117. [2] S. oben S. 116 A. 2.

Digitized by Google

fol. 9v	in De iurisdictione	S.	430,
	im Syntagma	„	218,
	in der Sylloge	„	218;
„ 11r	in De iurisdictione	„	435,
	im Syntagma	„	220,
	in der Sylloge	„	220;
„ 11v	in De iurisdictione	„	436,
	im Syntagma	„	221,
	in der Sylloge	„	221;
„ 16r	in De iurisdictione	„	447 f,
	im Syntagma	„	226,
	in der Sylloge	„	226.

Dagegen fehlt in allen drei Ausgaben die Stelle des Cod. lat. Lips. 543 fol. 8v. (Vgl. De iurisdictione S. 428, Syntagma S. 217, Sylloge S. 217.)

Der Text weicht von dem der Editio princeps nicht ab.

6. Die zweite Ausgabe des Libellus in deutscher Übersetzung, veranstaltet von Johannes Cygneus (1605), und die zweite Kölner Ausgabe des Libellus (1622).

Im Jahre 1605 erschien zu Mainz bei Johann Albin eine zweite Ausgabe des Libellus in deutscher Übersetzung, die von dem fürstlichen Ratschreiber Johannes Cygneus in Bamberg veranstaltet war[1].

Die Ausgabe (in 8°) hat den Titel: De zelo christianae religionis antiquorum principum Germanorum. Das ist von der alten teutschen Fuersten in der catholischen Religion Eyffer / wie sie die Ehr Gottes jederzeit befuerdert / auch Kirchen und Kloester reichlichen begabt / und den Gottesdienst sehr befürdert haben / ein faßt nuetzlich Buechlein / So von weilandt dem Hochwuerdigen Fuersten unnd Herrn / Herrn Lupoldo Freyherrn von Bebenburg / Bischoffen zu Babenberg / der dreyen hohen Stifft Meyntz / Bamberg / unnd Würtzburg Thumbherrn Decretorum D. in Latein

[1] Die Ausgabe ist, wie es scheint, selten. In den Bibliotheken von München, Berlin, Münster i. W. und in einer Reihe anderer Bibliotheken, in denen ich nachforschte, ist sie nicht vorhanden. Je ein Exemplar besitzen die Kgl. Bibliothek zu Bamberg und die Staats-, Kreis- und Stadtbibliothek Augsburg. — Ich war zunächst geneigt, anzunehmen, daß dieser Johannes Cygneus niemand anders sei als der schon oben genannte Johannes Andreas a Schwanbach, dem Basilius Johannes Herold seine Ausgabe von Lupolds Tractatus gewidmet hat; ich habe diese Ansicht aber aufgegeben. Das Wort Cygneus wird uns die Heimat des Bamberger Ratschreibers angeben: Johannes aus Zwickau i. S. (Vgl. Du Cange, Glossarium med. et infim. latinit. II 732; s. auch J. J. Egli, Nomina geographica . . .², Leipzig 1893, S. 1029.)

Digitized by Google

beschrieben worden / welches er dem Durchleuchtigen Fuersten unnd Herrn / Herrn Rudolphen Hertzogen in Sachsen 1342 zugesandt. An jetzo aber von Ioanne Cygneo Fuerstlichen Bambergischen Rahtschreibern in gemeiner teutschen Spraach auff ein newes in Truck verfertiget unnd gegeben worden. Getruckt in der Churfuerstlichen Stadt Meyntz durch Johann Albin / im Jahr 1605.

Johannes Cygneus erwähnt in seiner Ausgabe mit keinem Worte die deutsche Übersetzung des Libellus Lupolds, welche Melchior de Fabris veranstaltet hatte.

Tatsächlich ist aber des Johannes Cygneus Ausgabe ein wortwörtlicher Abdruck der Ausgabe des Melchior de Fabris.

Die Paginierung beginnt erst bei dem Anfang der Übersetzung des Libellus selbst. Dieser Übersetzung gehen noch acht bedruckte Blätter voraus[1].

Johannes Cygneus eignet eingangs das Büchlein dem Fürstbischof Johann Philipp von Bamberg[2] und dem Bamberger Domkapitel zu.

In der Praefatio, welche im Mai des Jahres 1604 niedergeschrieben worden ist, führt Johannes Cygneus aus, „daß die alten Koenig / Fuersten uñ Potentaten sich fuernemblich dahin beflieſſen / quemadmodum veterum Scriptorum lucubrationes conservarentur". Einen ähnlichen Eifer für die Erhaltung alter Bücher hätten auch Privatpersonen an den Tag gelegt. So habe auch er mehrere Jahre hindurch „antiquiteten" gesammelt, namentlich solche, die das „Keyserl. hochbefreyte Stifft Bamberg" beträfen. Dabei sei er auf die Schrift De zelo etc.[3] des Bamberger Bischofs Lupold von Bebenburg gestoßen und habe dieses Büchlein dem „Stifft zum sonderbaren Ruhm und Ehren zu erneuwern nicht underlassen woellen".

Auf die Praefatio folgen die Elogia auctoris, und zwar zunächst die historischen Bemerkungen des Trithemius über Lupold, die auch in Wimpfelings Editio princeps des Tractatus abgedruckt sind. Daran schließen sich einige in den andern Druckausgaben der Schriften Lupolds fehlende historische Notizen über Lupolds Leben und Werke: Ex syndromo Babenbergensi.

Die beiden folgenden Abschnitte, die Vorrede „An den christlichen / und gutwilligen Leser" und „Ein kleine aber doch trewe Bitt / und Ermahnung an alle fromme Teutschen in gemein", sind wörtlich aus der Druckausgabe des Melchior de Fabris übernommen.

[1] Das erste dieser acht Blätter, das Titelblatt, ist allerdings nur einseitig bedruckt.

[2] Das ist Johann Philipp von Gebsattel (1599—1609), vgl. P. P. B. Gams, Series episcoporum . . ., Ratisbonae 1873, 260.

[3] Cygneus gibt den Titel des von ihm gefundenen Büchleins an: De zelo religionis catholicae antiquorum principum. Daß er die deutsche Übersetzung des Melchior de Fabris gefunden habe, wird mit keiner Silbe erwähnt.

Digitized by Google

Dasselbe gilt, wie bereits bemerkt wurde, von dem Libellus selbst, der auf S. 1 beginnt[1]. Auch die Randbemerkungen der Vorlage sind bei Cygneus abgedruckt. Die acht Druckfehler, die Melchior de Fabris in seiner Ausgabe auf fol. 83v verzeichnet, hat Johannes Cygneus jedoch sämtlich korrigiert. Ebenso hat er sich bezüglich der Orthographie nicht genau an seine Vorlage gehalten[2].

Die zuletzt behandelte Ausgabe des Johannes Cygneus ist also nur eine zweite Auflage der Druckausgabe, die Melchior de Fabris veranstaltet hatte. Von selbständigen Zutaten kann keine Rede sein. Um so unangenehmer muß es uns berühren, daß Johannes Cygneus seine Vorlage und deren Urheber, den Tiroler Melchior de Fabris, mit keinem Worte erwähnt[3].

Auf S. 84 folgt bei Johannes Cygneus: „Ein kleine / aber nuetzliche Ermahnung zu dem heiligen Gebett", bis S. 88 reichend. Auch dieser Abschnitt ist wörtlich aus der Ausgabe des Melchior de Fabris abgedruckt.

Das Gebet selbst, das bei Melchior de Fabris auf diese „Ermahnung" folgt, fehlt indessen bei Cygneus.

Der Vollständigkeit halber sei hier angeführt, daß in der Druckausgabe des Johannes Cygneus die Stelle des Cod. lat. Lips. 543 fol. 6r auf S. 17, die Stelle des Cod. lat. Lips. 543 fol. 9v auf S. 31 und S. 32 sich findet. Es fehlen die Stellen des

Cod. lat. Lips. 543:

fol. 11r vgl. hier S. 36,
„ 11v „ „ „ 38,
„ 16r „ „ „ 52,
„ 8v „ „ „ 28.

Bezüglich dieser Stellen verweise ich auf das, was oben bei Besprechung der Ausgabe des Melchior de Fabris bemerkt wurde[4]. —

Lupolds Libellus liegt ferner im 15. Bande des von Kölner Gelehrten herausgegebenen großen Sammelwerkes Magna bibliotheca veterum patrum et antiquorum scriptorum ecclesiasticorum etc. (in 2°) gedruckt vor.

---

[1] Die in der Ausgabe des Melchior de Fabris auf den Libellus folgenden gereimten Ermahnungen fehlen bei Cygneus auch nicht (S. 82 f).

[2] So schreibt Cygneus „kundbar" statt „kundtbar", „sorgfaeltigkeit" statt „sorgfeltigkait" usf.

[3] Man beachte nur das eine: In der Vorrede „An den christlichen und guotwilligen Leser" sagt Melchior de Fabris, wie wir hörten, er habe unlängst ein Büchlein, Die Richtschnur, verfaßt. Ohne von seiner Vorlage nur ein Wort zu erwähnen, druckt Cygneus diese Bemerkung ab. Natürlich wird ihn der Leser, der das Büchlein des Melchior de Fabris nicht kennt für den Verfasser auch der Richtschnur halten.

[4] S. oben S. 117 f. — Das gilt speziell auch für die Stelle des Cod. lat. Lips. 543 fol. 11v (vgl. die Ausgabe des Cygneus 38). S. oben S. 117 mit A. 2.

Digitized by Google

Der 15. Band erschien zu Köln im Jahre 1622 (Coloniae Agrippinae, Sumptibus Antonii Hierati, sub signo Gryphi. Anno M.DCXXII). Der Libellus füllt die Seiten 726 (2. Spalte) bis 745.

Diese Ausgabe der Lupoldschen Schrift ist übrigens ein bloßer Abdruck der bereits genannten Kölner Druckausgabe des Libellus vom Jahre 1564. Selbst der Titel, das Zitat aus Trithemius und die Randbemerkungen sind wörtlich übernommen. Vorhanden sind die Stellen des

Cod. lat. Lips. 543:

fol. 6^r^ hier S. 730,
„ 9^v^ „ „ 733,
„ 11^r^ „ „ 734,
„ 11^v^ „ „ 735,
„ 16^r^ „ „ 739.

Es fehlt dagegen die Stelle des Cod. lat. Lips. 543 fol. 8^v^: cui — Comberg. (Vgl. hier S. 732.)

7. Die Ausgabe des Bamberger Weihbischofs Förner (1624).

Im Jahre 1624 gab der Bamberger Weihbischof Friedrich Förner[1] den Libellus Lupolds von Bebenburg von neuem heraus. Die Ausgabe, die bei dem Drucker Haenlin in Ingolstadt erschien, wurde dem Kaiser Ferdinand II. zugeeignet. In der Widmungsepistel, die noch vom Dezember 1623 datiert ist, rühmt Förner den Libellus in überschwenglicher Weise. — Die Ausgabe muß uns vor allem deshalb interessieren, weil es im Titel heißt, daß der Herausgeber drei Handschriften zu Rate gezogen habe.

Auf die Widmungsepistel folgen (S. 1—5) einige Elogia scriptoris, nämlich die uns bereits bekannten Bemerkungen des Trithemius über Lupold, ferner Angaben aus dem Chronicon Bambergense M. S. Martini Hoffmanni sowie von Robert Bellarmin, Jakob Wimpfeling und Sebastian Brant. Nach einigen geschäftlichen Bemerkungen[2] beginnt auf S. 8 der Libellus selbst, der auf S. 170 zu Ende geführt wird. Kurze Randnotizen begleiten den Text. Die Schrift ist groß und gesperrt.

---

[1] Förner war im Jahre 1570 zu Weismain geboren, war von 1593 bis 1598 Zögling des Germanikums zu Rom und wurde im Jahre 1612 Weihbischof in Bamberg. Er starb am 5. Dezember 1630. Siehe A. Senger, Lupold von Bebenburg 84 A. 3. Vgl. über Förner u. a. auch noch Kardinal Andreas Steinhuber, Geschichte des Kollegium Germanikum Hungarikum in Rom[2], 2 Bde, Freiburg i. B. 1906, an verschiedenen Stellen, z. B. I 272 f.

[2] Auf S. 6 ist ein kaiserliches Privileg für Förner abgedruckt. Auf S. 7 folgt das Schreiben, in dem Förner dem Drucker Haenlin in Ingolstadt das Recht erteilt, den Libellus zu drucken.

Digitized by Google

Im wesentlichen geht die Förnersche Ausgabe textlich mit den bisher behandelten lateinischen Druckausgaben des Libellus. Von den Stellen des Cod. lat. Lips. 543 sind vorhanden die von

fol. 6r hier S. 41 f,
„ 9v „ „ 66 f,
„ 11r „ „ 79,
„ 11v „ „ 84,
„ 16r „ „ 117 f.

Vergebens suchen wir auch hier nach der Stelle des Cod. lat. Lips. 543 fol. 8v: cui — Comberg. Sie fehlt. (Vgl. S. 61.)

Unter den drei von Förner benutzten Handschriften ist also wohl Cod. lat. Lips. 543 (bzw. dessen Vorlage ꝛc.) nicht gewesen.

8. Die Lyoner Ausgabe (1677).

Endlich ist der Libellus enthalten im 26. Bande der in Lyon (Lugduni, apud Anissonios MDCLXXVII) erschienenen Maxima bibliotheca veterum patrum et antiquorum scriptorum ecclesiasticorum etc. (in 2°), der Fortsetzung des oben genannten Kölner Sammelwerkes (Magna bibliotheca etc.). Lupolds Schrift füllt die Seiten 88—108 des mächtigen Foliobandes.

Die Kölner Ausgaben vom Jahre 1564 resp. 1622[1] und die Lyoner Ausgabe des Libellus stimmen textlich ganz überein. Auch die Randnotizen hat die Lyoner Ausgabe wörtlich übernommen. Es finden sich die Stellen des Cod. lat. Lips. 543:

fol. 6r hier S. 92,
„ 9v „ „ 95,
„ 11r „ „ 97,
„ 11v „ „ 97,
„ 16r „ „ 102.

Die Stelle des Cod. lat. Lips. 543 fol. 8v: cui — Comberg fehlt auch hier. (Vgl. S. 94). —

Zwischen den einzelnen Druckausgaben des Libellus Lupolds von Bebenburg ist, was den Text betrifft, ein erheblicher Unterschied nicht zu konstatieren; auch bei der Förnerschen Edition verspürt man nicht viel von einer Einwirkung des Studiums der „tria manuscripta exemplaria“. Nur das eine fiel mir auf: Vor der Stelle des Cod. lat. Lips. 543 fol. 11r: Innocentius — ibidem hieß es, wie wir sahen, in den Handschriften: et in

[1] Vgl. oben S. 122.

Digitized by Google

Martini cronica continetur. So liest auch Förner. Alle andern Druckausgaben — von den deutschen Übersetzungen sehen wir hier ab — haben nicht continetur, sondern continentur.

Aus den textkritischen Untersuchungen über Lupolds Libellus geht hervor, daß alle Druckausgaben diejenige Textgestalt zu Grunde gelegt haben, welche Cod. lat. Vat. 2934 Vol. II aufweist. Ein Beispiel, das ich hier zum Schluß anführen möchte, wird das nachdrücklich bestätigen.

Vor jener mehrfach genannten Stelle des Cod. lat. Lips. 543 fol. 11^r heißt es in Cod. lat. Lips. 543 fol. 11^r, Cod. lat. Brem. b. 35 fol. 74^v, Cod. lat. Prag. XIV. G. 52 fol. 34^r und Cod. lat. Lips. 363 fol. 303^r: et in Martini cronica continetur. Cod. lat. Vat. 2934 Vol. II fol. 359^r schreibt dagegen: et in Martini cronica continetur in c(apitulo) VII ibi continetur.

Die Worte: in c(apitulo) VII ibi continetur des vatikanischen Codex fehlen also in allen andern Handschriften. Sie finden sich aber genau wie in Cod. lat. Vat. 2934 Vol. II in den sämtlichen lateinischen Druckausgaben des Libellus.

§ 7.

Die Textesüberlieferung des Liber privilegiorum.

Der von Lupold von Bebenburg angelegte Liber privilegiorum liegt in drei Handschriften vor, die als Standbücher 1—3 im Kgl. Kreisarchiv zu Würzburg aufbewahrt werden. Das Original ist, wie A. Senger mit Recht bemerkt [1], das Standbuch 2, eine Pergamenthandschrift in Folio, die 299 Blätter zählt; die beiden andern Manuskripte sind Kopien. Standbuch 1 ist ebenfalls ein Pergamentcodex, Standbuch 3 dagegen ein Papierband. Die Schrift des Originals — das wohl in die Mitte des 14. Jahrhunderts gehört — ist sehr schön.

Nach einer erst später hinzugefügten Vorrede beginnt auf fol. 11^r der Text:

Incipit liber privilegiorum per divos imperatores et reges Herbipolensi ecclesie concessorum sub anno domini MCCCXLVI in dei nomine inchoatus. Idcirco ego Luppoldus de Bebenburg, canonicus et archydiaconus in ecclesia Herbipolensi, decretorum doctor licet insufficiens et indignus, diligenter attendens, quod prelati, canonici ac ceteri clerici ecclesie Herbipolensis predicte omnipotentis dei clementiam pro salubri dictorum imperatorum et regum aeterna requie tanto

[1] Lupold von Bebenburg 96. Senger handelt genauer über Standbuch 2, überhaupt über den Liber privilegiorum (a. a. O. 95 ff). Auf ihn sei im einzelnen verwiesen. — Ich durfte die drei Standbücher (1, 2 und 3) im Kgl. Kreisarchiv zu Würzburg einsehen.

Digitized by Google

propensius exorare tenentur, quanto iidem imperatores et reges dictam ecclesiam pre multis aliis cathedralibus ecclesiis Germanie maioribus immunitatum et donationum privilegiis extulerunt . . .

Es werden in chronologischer Ordnung die königlichen und kaiserlichen Privilegien eingetragen; darauf folgen weitere Schenkungsurkunden und von fol. 147r an die bischöflichen Schenkungen. Lupold selbst hat, wie A. Senger annimmt[1], die Urkunden bis zum Jahre 1348 zusammengestellt; andere haben die Sammlung fortgesetzt.

Im Druck ist der Liber privilegiorum nicht erschienen, obschon man zeitweilig an eine Drucklegung desselben gedacht hat[2].

Magister Lorenz Fries (1491—1550) benutzte ihn, als er seine Chronik verfaßte[3]. Mehrere Jahrhunderte später war der Liber privilegiorum für die Herausgeber der Monumenta Boica eine ergiebige Fundgrube[4].

Der Gedanke liegt nahe, daß Lupold die Urkunden usf. — wenigstens zum größten Teil — selbst in das Standbuch 2 eingetragen habe. A. Senger scheint das anzunehmen[5]. Durch die Untersuchung von Standbuch 2 wurde ich übrigens ziemlich überrascht: Ich konnte eine auffallende Ähnlichkeit der Schriftzüge dieses Codex mit denen des Cod. lat. Trev. 844 feststellen. Die Sorgfalt bei dem Niederschreiben der Buchstaben ist die gleiche. Beide Handschriften zeigen die schöne gotische Minuskel des 14. Jahrhunderts. Bei einzelnen Buchstaben ist die Ähnlichkeit sehr groß, so bezüglich der Initiale I. Auch die Verzierung der Initialen mit Spiralen sowie die dabei getroffene Anordnung in der Verwendung von roter und blauer Farbe entsprechen genau der Art des Cod. lat. Trev. 844.

Auch die Schrift des Cod. Mp. m. f. 6, welcher das Ritmaticum enthält, ist der des Cod. lat. Trev. 844 ähnlich. Die Glossen zum Ritmaticum sind allerdings in einer andern Schriftart niedergeschrieben. Es ist zu gewagt, nur aus der Ähnlichkeit der Schrift in dieser späteren Zeit weitgehende Schlüsse zu ziehen. War es vielleicht ein und derselbe Schreiber, welcher das Standbuch 2, den Cod. Mp. m. f. 6 sowie den Cod. lat. Trev. 844 anfertigte?

Die Frage läßt sich vorläufig wohl kaum entscheiden.

§ 8.

Rückblick auf die textkritischen Untersuchungen.

Fassen wir die Hauptergebnisse der vorstehenden Untersuchungen kurz zusammen.

[1] A. a. O. 97. [2] Vgl. A. Senger a. a. O. 98 f.
[3] Ich verweise hierfür nur auf A. Senger a. a. O. 96.
[4] Ebd. 99. [5] Ebd. 96 f.

Digitized by Google

Das Studium der Handschriften hat ein neues Licht fallen lassen auf die Textesentwicklung des Tractatus de iuribus regni et imperii und des Libellus de zelo christianae religionis veterum principum Germanorum Lupolds von Bebenburg [1].

In drei Handschriften, Clm. 7726, Cod. lat. Lips. 363 sowie in dem Grundtext des Cod. lat. Trev. 844, zeigten wir die Textgestalt des Tractatus auf, wie sie zuerst unter der Hand des Verfassers entstanden ist. Diese Urform war schon durchaus in sich abgeschlossen und vollendet; wir konnten feststellen, daß der Tractatus in dieser Gestalt handschriftlich weiter verbreitet wurde. Der Verfasser sah sich auch nicht veranlaßt, den Grundstock des Textes zu beschneiden. Aber es stellte sich das Bedürfnis heraus, Zusätze zu machen, teils um Belege historischer oder juristischer Natur hinzuzufügen, teils aber auch — und das ist ganz besonders interessant — um vorgetragene Ansichten einzuschränken.

Bezüglich des Tractatus konnten wir aus Cod. lat. Trev. 844 und einigen damit verglichenen Handschriften feststellen, daß in den Handschriften, die überhaupt Nachträge übernommen haben, nicht alle und nicht die gleichen Nachträge sich finden; es ergab sich, daß die Zusätze nach und nach zum Text des Tractatus hinzugefügt worden sind.

Der Schreiber des Cod. lat. Brem. b. 35 hat höchstwahrscheinlich den Cod. lat. Trev. 844 als Vorlage benutzt, aber zu einer Zeit, da Cod. lat. Trev. 844 noch nicht alle die Nachträge aufwies, die wir heute in ihm vorfinden.

Einige wenige von den Zusätzen des Cod. lat. Trev. 844 hat Cod. lat. Paris. 4973 übernommen. Mehr Nachträge sind in den Text der Handschriftenklasse übergegangen, welcher drei Münchener Handschriften, Clm. 12257, Clm. 8803 und Clm. 5895, angehören. Die beiden zuletzt genannten, Clm. 8803 und Clm. 5895, stehen zueinander noch in einem besondern Verwandtschaftsverhältnis. Fanden wir in Clm. 12257, Clm. 8803 und Clm. 5895 kleine, aber charakteristische Abweichungen vom Texte des Cod. lat. Trev. 844 und des Cod. lat. Brem. b. 35, so zeigte das Studium des Cod. lat. Francf. 105 und des Clm. 88, daß von Lupold zum Text des Tractatus noch weitere Zusätze gemacht worden sind, die Cod. lat. Trev. 844 nicht aufweist.

Es ergab sich ferner, daß Clm. 88 nicht eine Abschrift des Cod. lat. Francf. 105 ist.

---

[1] Das Ritmaticum und den Liber privilegiorum kann ich hier füglich außer acht lassen. — Von den angeblichen Briefen Lupolds, von denen Johannes Trithemius in seinem Catalogus illustrium virorum (vgl. Iohannis Trithemii ... Opera historica ... I, Francofurti MDCI, 144) spricht (s. auch den Artikel Bebenburg von H. A. Erhard, in Ersch u Gruber, Allgemeine Encyklopädie der Wissenschaften u. Künste, 8. Theil, Leipzig 1822, 281), habe ich keine Spur entdecken können.

Digitized by Google

Durch Cod. lat. Trev. 844 und Cod. lat. Francf. 105 sind uns die zum Tractatus nachträglich hinzugefügten Stücke im wesentlichen bekannt geworden. Einige dieser Nachträge sind übernommen worden von Cod. lat. Wern. Za 24, von Cod. lat. Nor. Cent. III, 93, von Cod. lat. Trev. 962 und von Cod. lat. Lips. 543. Aus letztgenanntem Codex ließ sich die Abfassungszeit von Lupolds Tractatus und Libellus genau feststellen. Bezüglich der Nachträge bzw. selbständigen Partien bemerkten wir, daß ihre Echtheit — im allgemeinen — nicht bezweifelt werden darf.

Im einzelnen war der Wert des Textes in den verschiedenen Handschriften zu bestimmen, manche Unklarheit zu beseitigen uff.

Beim Libellus stellten wir drei Textgestalten fest. Die kürzeste wird durch Cod. lat. Brem. b. 35 und Cod. lat. Lips. 363, die zweite, längere durch Cod. lat. Vat. 2934 Vol. II und die dritte ausführlichste durch Cod. lat. Lips. 543 und Cod. lat. Prag. XIV. G 52 repräsentiert. — Es ergab sich, daß der Libellus in dem Prager Codex höchstwahrscheinlich direkt aus Cod. lat. Lips. 543 abgeschrieben ist.

Auch das Studium der Druckausgaben des Tractatus und Libellus Lupolds gab manchen wertvollen Aufschluß. Im allgemeinen fanden wir in ihnen die Nachträge zum Tractatus und Libellus vor; aber auch wieder nicht alle. Verschiedene in der einen oder andern Handschrift aufgezeigte Stellen suchten wir in den Drucken vergebens.

Unser Hauptstreben mußte so bei der vorstehenden Untersuchung dahin gehen, die Wege zu ebnen für eine vollständige, kritische Edition des Tractatus und des Libellus Lupolds von Bebenburg. Daß das Studium der Handschriften für das richtige Verständnis der Ideen unseres Publizisten Vorbedingung war, wird sich weiter unten deutlich zeigen.

Die Überlieferungsgeschichte des Tractatus und Libellus liefert den Beweis, daß ein reges Interesse für die Schriften des Würzburger Domherrn gleich nach ihrem „Erscheinen" — wenn man von einem solchen sprechen darf — sich geltend machte, welches auch in der Folgezeit nicht erkaltete und vor allem im 15. Jahrhundert außerordentlich lebhaft gewesen sein muß. Es wuchs, als die Kunst Gutenbergs die beiden Schriften weiteren Kreisen zugänglich machte. —

Lassen wir es bei diesem kurzen Rückblick bewenden. Auf das Fortleben und Fortwirken der Ideen Lupolds von Bebenburg werden wir unten zurückkommen müssen.

Digitized by Google

Zweiter Teil.

Der Inhalt der Schriften Lupolds von Bebenburg; Lupolds Anschauungen und Lehren[1].

§ 9.

Allgemeines.

Der Tractatus de iuribus regni et imperii[2] Lupolds von Bebenburg ist dem Erzbischof und Kurfürsten Balduin von Trier, dem kraftvollen Verteidiger der Rechte des Reiches[3], gewidmet.

Dem eigentlichen Traktate gehen die Widmung und das Vorwort voraus. Der Tractatus umfaßt 19 Kapitel. In den ersten vier Kapiteln schafft sich Lupold das historische Fundament für die nachfolgenden Ausführungen.

Im zweiten Teile (cap. 5—9) werden fünf Artikel formuliert und begründet, im dritten Teile (cap. 10—13) werden Einwendungen gegen diese fünf Artikel gemacht und widerlegt.

Im vierten Teile (cap. 14—18) ergänzt Lupold das Gesagte, erhebt neue Einwände und widerlegt sie 2c.

Im Schlußkapitel (cap. 19) werden nach einer abermaligen Widmung die Gründe angegeben, die den Autor zur Abfassung des Tractatus bestimmt haben.

In der Widmungsepistel wird der Tractatus dem Kurfürsten und Erzbischof Balduin von Trier zugeeignet, der als getreuer Nachahmer seines verstorbenen Bruders, des Kaisers Heinrich VII., unter allen geistlichen und weltlichen Fürsten von Deutschland und vom belgischen Gallien einen besonders großen Eifer für das Reich gezeigt habe. Weil Balduin mit den Rechten des Reiches vorzüglich bekannt sei, möge er in dem Tractatus verbessern,

[1] Der Liber privilegiorum kommt hier übrigens kaum in Betracht.

[2] Mit dem Inhalt des Tractatus werden wir im Verlaufe unserer Darstellung vertraut werden. Hier gehe ich genauer nur auf den Inhalt einiger Kapitel ein.

[3] Man sehe K. Höhlbaum, Der Kurverein von Rense i. J. 1338, in Abhandlungen der Kgl. Gesellsch. d. Wiss. zu Göttingen. Philol.-hist. Kl. Neue Folge, VII Nro 3, Berlin 1903.

Digitized by Google

ändern oder streichen, was ihm nicht gut und richtig zu sein scheine. — Es folgt eine kurze Inhaltsangabe der 19 Kapitel.

Im Vorwort weist der Verfasser darauf hin, daß der eigentlichen Abhandlung eine historische Einleitung über den Ursprung des Frankenreiches und über die Translatio imperii vorausgehe.

Das 1. Kapitel handelt über den Ursprung und die Anfänge des Frankenreiches[1] und schließt mit der Erzählung der Translatio imperii.

Die Schicksale und Zustände des Reiches seit der Zeit Karls des Großen werden im 2. Kapitel dargelegt.

Die Kapitel 3 und 4 handeln von der Translatio imperii.

Im 3. Kapitel führt Lupold zunächst aus, daß das Imperium den griechischen Kaisern genommen und auf Karl den Großen und damit auf die Franken, aber zugleich auch auf die Deutschen übertragen wurde. Für diese letztere Behauptung werden drei Gründe angeführt: Einmal war Karl der Große selbst ein Deutschfranke, in Ingelheim geboren. Den Winden und den zwölf Monaten gab er deutsche Namen. Ebenso erließ er verschiedene Gesetze in deutscher Sprache.

Zweitens hatte das Frankenreich in Deutschland seinen Ursprung, und der Anfang ist bei jedem Dinge die Hauptsache.

Drittens sind Italien und das Imperium schließlich doch bei den deutschen, nicht bei den französischen Königen verblieben.

Die Frage, wer die Übertragung des Kaisertums vorgenommen habe, beantwortet Lupold dahin, daß Papst Leo III. Karl dem Großen die kaiserliche Salbung und Krönung erteilte und dadurch das Imperium von den Griechen auf die Frankenkönige und damit auf die Deutschen übertrug.

Das 4. Kapitel behandelt die Wirkung und die Ursache der Translatio imperii. Die Wirkung sieht Lupold darin, daß einmal Karl und seine Nachfolger von der dem griechischen Kaiser geschuldeten Unterwerfung befreit wurden, und daß zweitens Karl und seine Nachfolger das Recht erhielten, in den Ländern vornehmlich des Okzidents, die vorher nicht unter der Gewalt der Frankenkönige waren, die kaiserliche Gewalt auszuüben und von den Beherrschern dieser Länder die dem Kaiser geschuldete Unterwerfung zu fordern.

Die Ursache der Translatio imperii erblickt er darin, daß die griechischen Kaiser sich seit längerer Zeit um das Westreich nicht kümmerten, Kirche und Klerus, Witwen und Waisen nicht schützten usf., während Karl allen Bedrängten Schirm und Retter war.

---

[1] Bei der Schilderung des Ursprungs und der älteren Geschichte der Franken hält sich Lupold durchweg eng an die „Chronik des Eusebius“, vgl. darüber unten S. 18.

Digitized by Google

Im 5. Kapitel weist Lupold nach, daß der von den Kurfürsten einstimmig erwählte römische König zufolge der Wahl den Königstitel annehmen und die Güter und Rechte des Reichs in Italien und den andern dem Reich unterworfenen Provinzen verwalten darf (Artikel 1); im 6. Kapitel zeigt er, daß der von der Mehrheit der Kurfürsten Erwählte die gleichen Rechte hat (Artikel 2).

Das 7. Kapitel dient dem Nachweis des Satzes, daß der von den Kurfürsten einstimmig oder von ihrer Mehrheit gewählte römische König in Italien und den übrigen zum Reich gehörigen Ländern dieselbe Gewalt hat wie der Kaiser (Artikel 3).

Das 8. Kapitel zeigt, daß der so Gewählte vom Papst oder von der römischen Kirche Nomination oder Approbation nicht zu erbitten und zu empfangen braucht (Artikel 4).

Im 9. Kapitel wird bewiesen, daß der Eid, den die römischen Könige dem Papste zu schwören pflegen, kein Lehenseid, sondern ein Eid des getreuen Schutzes ist, den der Kaiser dem Papste angedeihen lassen soll (Artikel 5).

Im 10. Kapitel werden Einwände gegen den ersten und zweiten Artikel, im 11. Kapitel solche gegen den dritten, im 12. Kapitel solche gegen den vierten und im 13. Kapitel solche gegen den fünften Artikel erhoben und widerlegt.

Das 14. Kapitel soll beweisen, daß durch die Unterwerfungen und Anerkennungen, welche römische Könige dem Papst und der römischen Kirche geleistet haben, nicht den Rechten des Reiches in der Weise präjudiziert werden dürfe, daß die Kurfürsten und die andern Fürsten und das Volk des Reiches nicht widersprechen könnten usf.

Im 15. Kapitel beweist Lupold, daß in den Reichen des Okzidents zufolge einer unvordenklichen Gewohnheit Erbfolge statthaben kann, und daß die Könige kraft einer solchen Gewohnheit in ihren Reichen das merum et mixtum imperium ausüben können.

Im 16. Kapitel wird ausgeführt, daß der römische König nicht zufolge, sondern nach der kaiserlichen Salbung und Krönung, kraft der Translatio imperii, die kaiserliche Gewalt in allen Ländern bekomme, die vor der Translatio imperii nicht unter der Gewalt Karls des Großen waren. Die hier vorgetragene Ansicht wird jedoch in einer späteren Redaktion des Tractatus stark eingeschränkt.

In dem 17. Kapitel setzt Lupold auseinander, daß das Frankenvolk den König Childerich absetzen konnte, und im 18. Kapitel zeigt er, daß Karl der Große Italien und andere Länder in erlaubter Weise durch gerechte Kriege erwarb, wenn ihm auch der Kaiser nicht die Erlaubnis erteilt hatte, diese Kriege zu führen.

Digitized by Google

Im 19. Kapitel bietet Lupold den Traktat dem Erzbischof Balduin dar. Zur Abfassung bestimmten den Verfasser einerseits „glühender Eifer für das deutsche Vaterland und vor allem für das deutsche Franken“, anderseits die Tatsache, daß kein älterer Schriftsteller sich die Erkenntnis der Wahrheit in den vorliegenden Fragen zum Ziel gesetzt hat.

Lupold bittet den Balduin, in dem Tractatus Überflüssiges beseitigen, Fehlendes ergänzen und Falsches verbessern zu lassen. Findet sich Wahres in der Schrift, so will der Verfasser das nicht sich, sondern Gott, dem Urheber aller Wahrheit, zugeschrieben wissen.

Das Ritmaticum querulosum et lamentosum dictamen de modernis cursibus et defectibus regni ac imperii Romanorum Lupolds hat folgenden Inhalt[1]: Unserem Lupold ist vom Studium der Chroniken, in denen die Taten der römischen Kaiser verzeichnet stehen, der Kopf schwer geworden. Um Erholung zu finden, geht der Dichter auf eine grünende Au[2], wo ihn bunte Blumenpracht und der Gesang der Vögel erfreuen. Lange wandelt er dort, bis ihn ein schmaler Pfad in die Einöde zu einem hohen Thron führt, auf dem eine herrliche Frauengestalt sitzt, deren Haupt drei Kronen zieren. Bestürzt sinkt Lupold zu Boden, aber die hehre Frau, die sich ihm als das heilige römische Reich zu erkennen gibt, redet ihn liebreich an und erzählt ihre Schicksale; aus Rom hat sie einst ihren Wohnsitz nach Konstantinopel, von dort in das Frankenreich verlegt. . .

Die deutschen Fürsten der Gegenwart aber gleichen nicht den alten deutschen Fürsten; sie suchen nur ihren eigenen Vorteil, und einige von ihnen sind Verräter am Reiche geworden. Und doch hat Gott selbst das Imperium so sehr geehrt und bevorzugt . . . Aber die deutschen Fürsten kümmern sich nicht um das Reich, sie ziehen nicht das Schwert, um die abtrünnigen Nachbarvölker zu seinem Dienst zurückzuführen. Lupold wird beauftragt, die deutschen Fürsten und Edlen anzuspornen, daß sie dem Reiche die schuldige Ehre erweisen und die benachbarten Völker seiner Gewalt wieder unterwerfen. Wenn die Deutschen dem Befehl nachkommen, so werde reicher Lohn ihnen zuteil werden. Bleibe die Mahnung aber unbeachtet, so werde das Reich in ein anderes Land auswandern und dort seinen Wohnsitz aufschlagen.

Lupold will den Befehl des Reiches ausführen, damit die Deutschen nicht Unwissenheit als Entschuldigung für ihre Pflichtvergessenheit angeben können. Das Ritmaticum schließt dann:

---

[1] Ich fasse mich hier kurz, da ich im Verlaufe der Darstellung wiederholt auf das Ritmaticum zurückkommen werde. — Man sehe übrigens auch die Inhaltsangaben bei S. Riezler, Die literarischen Widersacher der Päpste ꝛc. 190 f und A. Senger, Lupold von Bebenburg 93 ff. [2] Das bekannte Motiv des allegorischen Spazierganges!

Digitized by Google

Das Gesagte ist bildlich zu verstehen. Und so ist es zweifelsohne wahr und nicht erdichtet. —

Der Libellus de zelo christianae religionis veterum principum Germanorum wird in der Widmungsepistel, die dem Libellus vorausgeschickt ist, dem Herzog Rudolf von Sachsen[1] zugeeignet. Ihm, der sich um die Wiederherstellung des Friedens zwischen Papsttum und Kaisertum bemüht habe[2], will der Verfasser ein Zeichen seiner Zuneigung geben.

Im Proömium knüpft Lupold an das Wort der Schrift (Eccli 44, 1) an: Laudemus viros gloriosos et parentes nostros in generatione sua. Zum Lobpreis unserer Ahnen, sagt er, scheinen wir vor allem verpflichtet zu sein, einmal weil oftmals das Verdienst der Eltern den Söhnen und Nachkommen Nutzen bringt, dann aber weil das Lob ihrer Taten nicht nur Söhne und Nachkommen, sondern auch Fremde zur Nacheiferung anspornt. So will Lupold im Libellus aus Chroniken, Legenden und zum Teil auch aus den Canones des kanonischen Rechtes den Eifer der alten deutschen Fürsten für die christliche Religion humili stilo historico lobend hervorheben. Gern, so betont er, würde er die alten Könige oder Fürsten Frankreichs und die Könige Englands in seine Darstellung einbegreifen, wenn ihm die erforderlichen Chroniken zur Verfügung ständen; denn die französischen Könige und die alten englischen Herrscher seien deutschen Ursprungs gewesen. So aber könne er nur hie und da über sie aus der Chronik des Martin von Troppau eine Bemerkung hinzufügen. Durch Anführung zahlreicher Beispiele sucht Lupold dann im Libellus zu erweisen, daß die alten deutschen Fürsten einen besonders großen Glaubenseifer gehabt haben[3].

Einmal Christen geworden, hielten sie unerschütterlich am Glauben fest (cap. 1); sie waren bestrebt, die christliche Religion nicht nur in ihrem eigenen, sondern auch in fremdem Lande auszubreiten (cap. 2), widmeten sich mit Ehrfurcht und Sorgfalt der Verehrung Gottes und der Heiligen

---

[1] Herzog Rudolf I. von Sachsen-Wittenberg, ein Enkel des deutschen Königs Rudolf I. von Habsburg, regierte von 1298 bis 1356 († 21. März 1356). Er hatte im Jahre 1314 Friedrich dem Schönen von Österreich seine Stimme gegeben; 1346 gehörte er zu den Wählern Karls IV. Vgl. A. Senger, Lupold von Bebenburg 85.

[2] Am 6. Juni 1341 machte Kurfürst Rudolf den Versuch, den König Johann von Böhmen mit Kaiser Ludwig auszusöhnen. A. Senger (a. a. O. 86) meint, daß Lupold hier auf diese Tatsache anspiele. Ich glaube eher, daß unter der legatio, von der Lupold spricht, die Gesandtschaft gemeint ist, die am 12. Oktober 1341 von Kaiser Ludwig an die Kurie abgeordnet wurde, und an deren Spitze Albrecht von Hohenberg und Herzog Rudolf von Sachsen standen; ich verweise für diese Gesandtschaft nur auf Fr. X. Glasschröder, Markwart von Randeck . . ., in Zeitschr. d. histor. Vereins f. Schwaben u. Neuburg, 15. Jahrg. (1888), 43 f.

[3] Ich verweise auch auf die Inhaltsangaben bei A. Senger a. a. O. 86 ff.

Digitized by Google

(cap. 3), ließen der Kirche oftmals ihren starken Schutz angedeihen (cap. 4) und machten ihr wiederholt reiche Schenkungen (cap. 5)[1]. Ihre Liebe zur römischen Kirche gaben die alten deutschen Fürsten auch dadurch zu erkennen, daß sie in rein weltlichen Angelegenheiten, bezüglich der Regierung des Frankenreiches, die Päpste um Rat angingen (cap. 6), daß sie der römischen Kirche bezüglich gewisser Reichsrechte Unterwerfung und Anerkennung leisteten (cap. 7)[2] und aus religiösen Motiven auf manche Privilegien, die ihnen die Kirche verliehen hatte[3], verzichteten (cap. 8). Angelegentlichst bemühten sie sich um Erbauung, Instandsetzung und Dotation von Kirchen und Klöstern, gründeten Bistümer[4] usf. (cap. 9). Ihrer gütigen Fürsorge hat vor allem der Klerus viel zu verdanken (cap. 10). Wiederholt wurde von ihnen die Abhaltung von Kirchenversammlungen angeordnet; einige Herrscher erließen direkt Bestimmungen kirchenrechtlicher Natur (cap. 11). Das fromme Streben der alten deutschen Fürsten war darauf gerichtet, Reliquien zu erwerben und die Kirchen mit kirchlichen Gewändern reich auszustatten (cap. 12). Im 13. Kapitel kommt Lupold auf den Glaubenseifer einiger deutschen Fürstinnen zu sprechen, um dann im 14. Kapitel auszuführen, daß Gott schon auf Erden den Glaubenseifer der alten deutschen Fürsten belohnte durch Verleihung von Kriegsglück, durch Wunder, die er auf ihre Verdienste hin wirkte und durch göttliche Offenbarungen; auch die Päpste, so zeigt er im 15. Kapitel, belohnten den Glaubenseifer der alten deutschen Fürsten,

---

[1] Nach Lupold waren Konstantin und die Gräfin Mathilde zwar nicht Deutsche, führten aber wenn auch nicht in väterlicher, so doch in mütterlicher Linie ihren Ursprung auf deutsche Ahnen zurück.

[2] Lupold spricht hier u. a. von der kaiserlichen Salbung und Krönung, welche die römischen Könige seit der Translatio imperii von der römischen Kirche sich erteilen ließen, von dem Eid, den sie seit den Tagen Ottos I. den Päpsten leisteten, von dem ius . . . examinandi personam electam in regem Romanorum, ad imperium postmodum promovendam, welches die deutschen Kurfürsten dem Papste Innocenz III. zuerkannten, usf. — Namentlich dieses (7.) Kapitel nimmt wiederholt auf Ausführungen des Tractatus Bezug.

[3] Es wird u. a. ausgeführt, Karl der Große habe zufolge eines Privilegs die Befugnis gehabt, den päpstlichen Stuhl zu besetzen, und ein ähnliches Recht habe Otto I. besessen. Lupold beruft sich auf die — gefälschten — Canones 22 und 23 der 63. Distinctio im Decretum Gratians, denen zufolge angeblich Karl der Große und Otto I. von Hadrian I. bzw. Leo VIII. das Recht erhalten haben, den Papst zu wählen. Die beiden Canones spielen auch sonst in der Publizistik eine Rolle, vgl. Herm. Grauert, Konrads von Megenberg Chronik und sein Planctus ecclesiae in Germaniam, in Histor. Jahrb. XXII (1901) 651, auch A 1. — Man sehe hierzu auch P. Kopfermann, Das Wormser Konkordat im deutschen Staatsrecht, Berliner Diss. (1908), 11 f.

[4] Lupold fügt übrigens ausdrücklich die Bemerkung hinzu, die Gründung von Bistümern sei ohne Zweifel mit der Genehmigung der Kirche erfolgt. Ähnliche Bemerkungen macht er zu seinen Ausführungen im 11. Kapitel des Libellus.

Digitized by Google

indem sie ihnen zahlreiche Privilegien usf. verliehen. Im 16. Kapitel fordert Lupold die zeitgenössischen deutschen Fürsten auf, dem Beispiele ihrer Ahnen zu folgen, im Glauben standhaft zu verharren, für seine Ausbreitung tätig zu sein, die „studia“ zu fördern, die römische Kirche zu ehren und zu schützen usf. So werden sie würdige Nachkommen der alten deutschen Fürsten sein, werden auf Erden und im Jenseits reichen Lohn bekommen.

Im 17. und letzten Kapitel bittet der Verfasser den Herzog Rudolf, den Libellus entgegennehmen zu wollen. — Alle Christen, so meint er, müssen Gott danken, da er wegen der Verdienste der alten deutschen Fürsten der Welt große Wohltaten erwiesen habe. Besonders aber sei das vor den andern christlichen Ländern bevorzugte Deutschland Gott zum Danke verpflichtet. Zum Schluß erklärt Lupold, er sende Gebete zum Himmel, daß Gott dem Herzog Rudolf seinen frommen Sinn und seinen Glaubenseifer erhalte.

§ 10.

Königtum und Kaisertum.

Die weltgeschichtliche Entwicklung hatte es gefügt, daß der deutsche König berufen war, die Krone des abendländischen Kaisertums zu tragen. Gerade aus dieser Verbindung von Regnum und Imperium erklären sich zum guten Teil die vielfachen Unklarheiten, die uns in den offiziellen Aktenstücken vor allem der Päpste und namentlich in der Publizistik des deutschen Mittelalters entgegentreten.

Welch unheilvolle Wirkung diese Begriffsverbindung auf die historischen Tatsachen selbst ausgeübt hat, zeigt nicht zuletzt der große Kampf zwischen Ludwig dem Bayern und den avignonesischen Päpsten.

Wie wir weiter unten sehen werden, hat man sich in der Publizistik der späteren Jahrhunderte des Mittelalters nicht dazu aufgerafft, dem träumerischen Verlangen nach Weltherrschaft ganz zu entsagen. Aber, was weit schädlicher war, die Publizisten machten bis in die vierziger Jahre des 14. Jahrhunderts kaum den Versuch, die Sache des Kaisertums von der des deutschen Königtums reinlich zu scheiden.

Der erste Schriftsteller dieser Zeit, der den prinzipiellen Unterschied zwischen dem engeren Reichsgebiet und dem Weltreich klar erkannt und sogar historisch zu erklären und zu konstruieren versucht hat, ist Lupold von Bebenburg[1].

---

[1] S. Riezler ist anderer Ansicht, wenn er (Die literarischen Widersacher der Päpste ꝛc. 106 f) sagt: „Eine Auffassung aber, wonach die königlichen Rechte von den kaiserlichen scharf gesondert, die Selbständigkeit des deutschen Königtums gewahrt, dagegen die Abhängigkeit des römischen Kaisertums vom Papste eingeräumt würde, ist da-

Digitized by Google

Er geht aus von der faktischen Macht, die Karl der Große als König, vor der Kaiserkrönung, besaß. Nach Erbrecht war Karl Herr des gewaltigen Frankenreiches. Zahlreiche andere Länder hatte er in gerechten Kriegen sich erworben, so Italien, Sachsen, Friesland usf.

Besonders interessant ist es, daß Lupold die enge begriffliche Verbindung zwischen Italia und Imperium zu lösen sucht. Im 5. Kapitel des Tractatus weist er eingehend nach, daß Karl der Große vor der Kaiserkrönung eine lange Reihe von Jahren König und Gebieter in der Lombardei war; sicher ist es nicht unbeabsichtigt, wenn Lupold betont[1], daß unter Ludwig III. Italien vom Königreich Deutschland abfiel. Man sieht, es wird geflissentlich hervorgehoben: Italien hat mit dem Kaisertum an sich nichts zu tun; es gehörte schon zu Karls Zeiten zum regnum Germaniae, zum engeren deutschen Reichsgebiet; die Rechte des römisch-deutschen Herrschers in Reichsitalien stützen sich mithin keineswegs auf das Kaisertum. Mit dieser Ansicht tritt Lupold in scharfen Gegensatz zu der von der Kurie vertretenen, sicher irrigen[2] Auffassung.

---

mals in Deutschland nirgend, weder in den offiziellen Kundgebungen noch in den theoretischen Erörterungen, die sich daran knüpfen, zu Tage getreten." Auf S. 189 sagt S. Riezler allerdings: „Doch will Lupold keine vollständige Identifizierung der Rechte des deutschen Königs und römischen Kaisers..." Meines Erachtens kann kein Zweifel obwalten, daß — zum mindesten in der ursprünglichen Textgestalt des Tractatus — die Scheidung zwischen dem engeren Reichsgebiet und dem darüber hinaus alle Länder der Erde umspannenden universalen Imperium scharf durchgeführt ist. Das betonen auch C. Müller (Der Kampf Ludwigs des Baiern mit der römischen Kurie II, Tübingen 1880, 84 f: „eine bestimmte und auf historischer Grundlage durchgeführte Scheidung..."), O. Gierke (Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien², Breslau 1902, 53: „das deutsche Königtum so in scharfer Sonderung vom Kaisertum..."), J. P. Kirsch (Hergenröthers Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte II⁴, Freiburg i. B. 1904, 756: „der ... das deutsche Königtum und das römische Kaisertum klar unterscheidet") und vor allem Herm. Rehm (Geschichte der Staatsrechtswissenschaft, in Handbuch des öffentlichen Rechts. Einleitungsband herausgeg. von Max v. Seydel. Erste Abteilung (1896), 182: „Was ihn [= Lupold] im besonderen auszeichnet, das ist ..., daß er zuerst den Unterschied vollauf erkennt, der innerhalb der deutschen Rechtsgeschichte zwischen regnum und imperium obwaltet, und denselben sogar zu konstruieren unternimmt, wenn auch in anderer Weise, als wir es heute mit dem Fortschritt geschichtlicher Erfahrung tun"). Allerdings sind S. Riezlers Bemerkungen nicht ohne Grund, denn in der Terminologie hält Lupold die Worte regnum, regnum et imperium usf., wie wir sehen werden, nicht scharf auseinander.

[1] Tractatus cap. 2 u. 5.

[2] Vgl. Mario Krammer, Rechtsgeschichte des Kurfürstenkollegs bis zum Ausgange Karls IV. 1. Kapitel: Der Einfluß des Papsttums auf die deutsche Königswahl. Berliner Diss., Breslau 1903, 36 f. Vgl. dazu jetzt auch Mario Krammer, Der Reichsgedanke des staufischen Kaiserhauses, in Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte herausg. von O. Gierke, Heft 95, Breslau 1908, 2 ff; — ich habe diese

Digitized by Google

Die Feststellung, daß Karl der Große die eroberten Länder zu Recht besaß und in ihnen de iure Herrscherrechte ausüben durfte, ist für den Aufbau des Lupoldschen Systems unerläßlich.

Im 18. Kapitel des Tractatus geht er deshalb ausführlich auf die Frage ein, ob Karl überhaupt jene Kriege habe unternehmen dürfen, da die erforderliche Zustimmung des Kaisers nicht eingeholt worden sei. Die Frage wird mit aller Entschiedenheit bejaht. Der Kaiser in Byzanz habe sich damals um das okzidentalische Reich nicht gekümmert; Karl habe also faktisch einen Vorgesetzten gar nicht gehabt; auf jeden Fall aber dürfe man zum Schutz der eigenen Person und zur Verteidigung des Nächsten Selbsthilfe üben, falls man durch des Kaisers Autorität Schutz nicht erlangen könne. Mithin seien Karls Kriege als erlaubt und gerecht zu bezeichnen[1]. Karl war also vor der Kaiserkrönung Herrscher in den nach Erbrecht und in den im Kriege erworbenen Ländern. Er hatte das Recht, in ihnen die Güter und Rechte des Reiches zu verwalten, den Eid der Treue von den Untertanen entgegenzunehmen, Lehen zu übertragen, in eigener Person oder durch andere die weltliche Jurisdiktion zu üben, Steuern und Gaben des Reiches zu empfangen usf. Dazu besaß er zufolge einer allgemein im Okzident geltenden Gewohnheit die Gewalt, die a iure dem Kaiser reservierten Handlungen vorzunehmen, uneheliche Kinder für die weltliche Rechtssphäre zu legitimieren, Ehrlose zu restituieren, Notare zu ernennen usf. Die gleichen Befugnisse besaß Otto I. vor seiner Kaiserkrönung[2].

---

neueste Schrift M. Krammers übrigens erst zu Gesicht bekommen, als die Drucklegung meiner Arbeit bereits im Gange war, kann sie daher nur hie und da noch berücksichtigen.

[1] Tractatus cap. 18. — Occam bestritt demgegenüber, daß der Sieger ohne weiteres das Recht habe, die in erlaubten und gerechten Kriegen eroberten Länder als Eigentum zu betrachten und die königlichen Rechte in ihnen auszuüben. Octo quaestiones (so zitiere ich kurz), qu. 4, cap. 3, bei Goldast, Monarchia II 360 f. Auf S. 360 (die Seite trägt bei Goldast irrtümlich die Seitenzahl 306): Carolus itaque licet per bella iusta occupavit multas provincias et terras, non potuit per huiusmodi bella iusta facere eas suas, quia pertinebant ad dominium et ius imperatoris usf. — Hier mag bemerkt werden, daß es sehr oft außerordentlich schwierig ist, Occams eigene Ansicht — vor allem in den Octo quaestiones und im Dialogus — bestimmt anzugeben. Das betont auch S. Riezler, Die literarischen Widersacher der Päpste 2c. 253 f. Gegen ihn wendet sich J. Haller, Papsttum und Kirchenreform ... I, Berlin 1903, 77 A. 2. Nach Haller wäre keine Schwierigkeit vorhanden: „Seine [= Occams] eigene Ansicht ist also immer in dem Respondetur am Schlusse der Erörterung, wo er zu der im Anfang aufgestellten These zurückkehrt, ganz klar ausgesprochen, alles übrige nur technisches Beiwerk." Diese Auffassung des verdienten Forschers scheint mir doch allzu optimistisch zu sein. Je mehr ich mit den Octo quaestiones und dem Dialogus Occams vertraut wurde, desto entschiedener mußte ich S. Riezler beipflichten.

[2] Man sehe das 7. Kapitel des Tractatus.

Digitized by Google

Die römischen Könige sind nun als Könige Rechtsnachfolger König Karls des Großen und König Ottos I. Das Reichsgebiet im engeren Sinne stellt Lupold als einfache und direkte Fortsetzung jenes Reiches hin, das Karl der Große vor der Translatio imperii sein eigen nannte.

Durch die Wahl der Kurfürsten, so sagt Lupold im 7. Kapitel des Tractatus, mag sie eine einstimmige oder eine Majoritätswahl sein, tritt der römische König an die Stelle Karls des Großen und Ottos I., zum mindesten bezüglich Italiens und der andern heute faktisch zum Reiche gehörigen Provinzen[1]. Der erwählte römische König hat also, gerade wie Karl und Otto, vor der kaiserlichen Salbung und Krönung die Gewalt, die Güter und Rechte des Reiches in diesen Gebieten zu verwalten und die a iure dem Kaiser reservierten Handlungen vorzunehmen[2]. Diese Identifizierung des Reiches im engeren Sinne (zu dem auch Norditalien gehört) mit dem alten Regnum Karls des Großen und Ottos I. würde sich theoretisch nicht durchführen lassen, wenn es feststände, daß zu Lupolds Zeiten mehr Länder oder Provinzen zum deutschen Reich gehörten, als ihm unter König Karl dem Großen und unter König Otto I. unterworfen waren. Das hat unser Publizist sehr gut erkannt. Im 7. Kapitel des Tractatus und an andern Stellen hebt er ausdrücklich hervor, daß das Reich in der Gegenwart keineswegs mehr Länder einschließe, als es zur Zeit König Karls und König Ottos umfaßt habe.

Von dem engeren Reichsgebiet, welches im wesentlichen Deutschland (mit Einschluß von Lothringen und Burgund) und Reichsitalien umfaßt[3], ist das über dasselbe hinaus die ganze Welt umspannende Imperium real verschieden. Knüpft Lupold zur Feststellung der Macht des Königs als des Gebieters im engeren Reichsgebiete an die Rechte an, die Karl der Große vor der Translatio imperii besaß, so bilden jene Befugnisse, die Karl der Große durch die Translatio imperii in den Ländern erhielt, welche ihm vorher nicht unterworfen gewesen waren, den Ausgangspunkt zur Feststellung der Macht des Weltkaisers[4].

---

[1] Tractatus cap. 7, Cod. lat. Trev. 844 fol. 25v: Sed rex Romanorum ex electione principum electorum in concordia vel a maiori parte ipsorum de se facta succedit in locum Caroli Magni et Ottonis primi saltem quoad Italiam et alias provincias, que adhuc sunt de regno et imperio. — Der Gedanke, daß das Königreich Ottos I. wesentlich anders aussah als dasjenige Karls des Großen, tritt bei Lupold zurück.

[2] So wiederholt im Tractatus, z. B. cap. 8.

[3] Vgl. Tractatus cap. 5 u. 10.

[4] Man sehe die Stelle aus dem 4. Kapitel des Tractatus, Cod. lat. Trev. 844 fol. 15v und fol. 16r: Secundus vero effectus eiusdem translationis est, quod virtute

Digitized by Google

Ursprünglich hat Lupold die Translatio imperii in eine gewisse Parallele gesetzt zu jeder späteren Kaiserkrönung; dementsprechend erlangt nach ihm der römische König die kaiserlichen Befugnisse in den faktisch nicht zum Reiche gehörigen Ländern nach der kaiserlichen Salbung und Krönung. Dadurch war natürlich der Scheidung zwischen dem engeren Reichsgebiet und dem universalen Imperium das letzte Siegel aufgedrückt. Aber wenn auch Lupold, wie wir sehen werden, bei einer späteren Redaktion des Tractatus zuzugeben geneigt ist, daß der römische König schon zufolge der Wahl durch die Kurfürsten die kaiserlichen Rechte in den faktisch nicht zum Reich gehörigen Ländern erhalte, so wird damit die prinzipielle Scheidung zwischen dem engeren königlichen Reichsgebiet und dem Imperium zwar in etwa abgeschwächt, aber keineswegs aufgehoben. Solange Lupold zwischen den Rechten scheidet, die Karl der Große vor der Translatio imperii hatte, und denen, die er durch die Translatio imperii erhielt, solange er an die Fortwirkung der Translatio für die spätere Zeit glaubt, hält er faktisch an der Scheidung zwischen dem engeren Reichsgebiet und dem Imperium fest. Dabei ist allerdings das eine zu beachten: Weil der deutsche König zufolge der Wahl durch die Kurfürsten in den tatsächlich dem Reich unterworfenen Ländern neben der königlichen Macht zugleich auch das Recht erhält, die a iure dem Kaiser reservierten Handlungen vorzunehmen, so unterscheidet Lupold in der Terminologie nicht genau zwischen Regnum und Imperium[1]. Auch wenn er den römisch-deutschen König in seiner Eigenschaft als Herrscher im engeren Reichsgebiet im Auge hat, spricht er durchweg vom Rex et imperator, vom Regnum et imperium[2]. An der tatsächlichen Scheidung ändert das aber nichts.

Lupolds denkwürdiger Versuch, die im Laufe der Zeit eng verknüpften Begriffe des engeren Reichsgebietes und des Imperiums faktisch zu scheiden, ist ihm nicht durchaus gelungen. Aber schon den Versuch als solchen dürfen wir dem deutschen Domherrn hoch anrechnen.

---

ipsius Carolus et sui successores receperunt potestatem imperialem in omnibus regnis, provinciis et terris presertim occidentalibus, que non erant ante tempus dicte translationis sub potestate dicti Caroli, et etiam petendi et exigendi a regibus et principibus regnorum, provinciarum et terrarum huiusmodi subiectionem imperatori debitam, quam potestatem prius non habebant . . .

[1] Vgl. H. Rehm, Geschichte der Staatsrechtswissenschaft 184 A. 4. — Im allgemeinen versteht Lupold unter Regnum et imperium das engere Reichsgebiet, unter Imperium oder Romanum imperium dagegen das universale Weltreich.

[2] Es ist von Interesse, unter diesem Gesichtswinkel den Titel des Tractatus zu betrachten: Tractatus de iuribus regni et imperii.

Digitized by Google

§ 11.
Das Weltkaisertum.

„Das Mittelalter wollte im Staate die ganze Menschheit umfassen“ [1]: Gleichwie nach Gottes Willen alle Menschen in der einen, universalen, christlichen Kirche sich zusammenfinden sollten, so müsse es ein Weltreich geben, das um alle Völker und Nationen das Band des Rechtes und des Friedens schlinge.

Historisch ging diese Idee auf Anschauungen zurück, die von dem ausgehenden Altertum den kommenden Zeiten hinterlassen waren. Das Christentum hatte gegenüber den zahllosen, zum großen Teil nationalen Gottheiten des Heidentums die Einheit Gottes proklamiert; von ihr aus erschloß man die Einheit des Menschengeschlechts.

Das Gesetz der Liebe, das von der christlichen Religion gepredigt wurde, duldete keine nationalen Vorurteile, keine Stammesfeindschaft. Alle Menschen waren gleichberechtigte Kinder des einen himmlischen Vaters. — Auf der andern Seite hinterließ das sich auflösende römische Reich, das in großartiger Weise die verschiedenartigsten Völker und Nationen in sich vereinigt hatte, dem Mittelalter die Idee eines alle Länder und Reiche der Erde umfassenden Weltreiches.

Diese Idee entsprach zudem durchaus dem mittelalterlichen Denken und Empfinden. Das principium unitatis gestattete nicht, daß zahllose Einzelstaaten ohne jedes einigende Band nebeneinander bestanden; die „realistische“ Philosophie lehrte, daß die humanitas, die das Wesen des Menschen ausmache, real existiere, während die Vielheit der Individuen eine bloß zufällige sei, ein Gedanke, der ebenfalls die Weltreichsidee nur fördern konnte.

Konsequente Verfechter des Einheitsprinzips mußten nun je nach ihrer Tendenz die Erhabenheit der einen der beiden Gewalten, der geistlichen oder der weltlichen, über die andere betonen; im allgemeinen ließ man aber im Mittelalter beide koordiniert nebeneinander bestehen.

Die Weltreichsidee, die freilich keineswegs in allen Zügen festgelegt und bestimmt war [2], übte ihren Einfluß auf fast alle Publizisten des Mittelalters aus; sie tritt uns auch bei Lupold von Bebenburg entgegen.

---

[1] J. C. Bluntschli, Über den Unterschied der mittelalterlichen und der modernen Staatsidee. Ein wissenschaftlicher Vortrag . . ., München 1855, 7. Des weiteren vergleiche man über die einleitenden Ausführungen dieses Paragraphen die Schriften von James Bryce, Das heilige römische Reich . . . Deutsche Ausgabe von Arthur Winckler, Leipzig 1873, 66 ff und Hans Kelsen, Die Staatslehre des Dante Alighieri, in Wiener Staatswissenschaftl. Studien VI, 3. Heft, Wien und Leipzig 1905, 121 ff.

[2] Vgl. H. Kelsen a. a. O. 123.

Digitized by Google

Das Imperium Romanum ist ihm das letzte der vier großen Weltreiche. Drei Reiche, so sagt er, gingen dem römischen Imperium voraus, das der Assyrier, der Perser und Meder und das der Griechen, und diese vier Reiche werden im 7. Kapitel des Buches Daniel unter dem Bilde der vier großen Tiere beschrieben[1]. Ursprünglich von Königen, dann von Konsuln und Diktatoren und später von Kaisern beherrscht[2], wurde das römische Reich, nachdem Christus auf Erden erschienen war, in besonders auffälliger Weise von Gott durch die Verleihung von fünf herrlichen Privilegien ausgezeichnet: Während seines Bestehens befreite der Heiland die Menschen vom Tode, indem er Fleisch annahm, starb und auferstand[3]. Das römische Reich wird das gottlose Treiben des Antichristen nicht mehr sehen. Erst wenn alle Königreiche vom römischen Imperium sich losgesagt haben,

---

[1] Glosse zum Ritmaticum, bei A. Senger, Lupold von Bebenburg 159. Seit Hieronymus namentlich war diese eigenartige Deutung der quatuor bestiae grandes als der vier Weltreiche gang und gäbe geworden, ohne daß man sich jedoch in der Auswahl der einzelnen Reiche einig war. Hieronymus gibt an das assyrisch-babylonische, das medisch-persische, das griechische und das römische. Orosius setzt anstatt des persischen das karthagische. Augustinus, der zuerst eine etwas abweichende Ansicht hatte, pflichtete später dem Hieronymus bei; vgl. Max Büdinger, Über Darstellungen der allgem. Geschichte, insbes. des Mittelalters, in Sybels Histor. Zeitschr. VII (1862) 112 ff. Dieselbe Reihenfolge wie Hieronymus haben außer Lupold z. B. Otto von Freising (vgl. M. Krammer, Der Reichsgedanke des staufischen Kaiserhauses 36), die Determinatio compendiosa [welche übrigens nicht erst in den Jahren 1338—1350 (S. Riezler, Die literarischen Widersacher der Päpste 2c. 302) oder unter Karl IV. (Theobald, Beiträge zur Geschichte Ludwigs des Bayern, Mannheimer Gymn.-Progr. f. d. Schulj. 1896/97, 9), sondern nach Grauerts Forschungen bereits im Jahre 1300 entstanden ist; vgl. Herm. Grauert, Aus der kirchenpolitischen Traktatenliteratur des 14. Jahrhunderts, in Histor. Jahrb. XXIX (1908) 498], cap. 25 (vgl. die Inhaltsangaben der Determinatio compendiosa, bei Herm. Grauert a. a. O. 524) und Agostino Trionfo (vgl. E. Friedberg, Die mittelalterlichen Lehren über das Verhältnis von Staat und Kirche. Zweiter Teil, Leipzig 1874, 15). Ricobald von Ferrara (ca. 1312) nennt das assyrische, griechisch-mazedonische, karthagische und römische Reich; vgl. J. v. Döllinger, Das Kaisertum Karls des Großen. 2. Abhandlung . . ., in Münchener histor. Jahrb. für 1865, 397. Andere betonen die Vierzahl nicht. Dante nennt das assyrische, ägyptische, persische, griechische und römische, s. H. Kelsen, Die Staatslehre des Dante Alighieri 124. Der Abt Engelbert von Admont führt das assyrische, babylonische, persische, das des Alexander bis auf Kleopatra und Antonius und das römische an, vgl. S. Riezler a. a. O. 166. — Pierre Dubois († nach 1321) bestreitet, daß wirkliche Weltmonarchien jemals existiert haben. Die „sogenannten vier großen Weltmonarchien der Indier, Assyrer, Griechen und Römer" hätten nur den größeren Teil der Welt beherrscht; vgl. Richard Scholz, Die Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen und Bonifaz' VIII. Ein Beitrag zur Geschichte der politischen Anschauungen des Mittelalters, in Kirchenrechtl. Abhandlungen. Herausgeg. von U. Stutz, 6./8. Heft, Stuttgart 1903, 410.

[2] Glosse zum Ritmaticum, bei A. Senger a. a. O. 155.

[3] Ritmaticum, bei A. Senger a. a. O. 152.

Digitized by Google

wenn es selbst „zur seligen Ruhe" eingegangen ist, wird der gefürchtete homo peccati auf Erden erscheinen[1]. Weiterhin hat Christus den Menschen befohlen, dem römischen Reiche die Steuer zu zahlen; ja er hat sich in eigener Person demütig dem Gebot der Steuerzahlung unterworfen, allerdings nicht, weil er dazu verpflichtet gewesen wäre, sondern um der Welt kein Ärgernis zu geben[2].

Ein fünftes Privileg endlich: Gott hat den ersten „Sitz" des Römerreichs durch den glorreichen Martertod der heiligen Apostel Petrus und Paulus geheiligt, weshalb Rom die Mutter und das Haupt der andern Kirchen geworden ist[3]. Man sieht aus der eigentümlichen Zusammenstellung dieser in der Publizistik zum Teil viel verwerteten Argumente[4], wie sehr sich Lupold mit Dante berührt, der in seiner Monarchia und in seinen Briefen das legitime, gottgewollte Entstehen und Fortbestehen der römischen Universalmonarchie betont[5].

---

[1] Ritmaticum mit Glosse, bei A. Senger a. a. O. 152 u. 159. Auch Engelbert von Admont und Jordanus von Osnabrück teilen Lupolds Ansicht, daß nach dem Aufhören des römischen Weltreichs das Regiment des Antichristen beginne. S. die besonders ausführlichen Erörterungen Engelberts über diese Frage in dessen Traktat De ortu, progressu et fine Romani imperii (entstanden zwischen 1307 und 1310), cap 24, in Maxima biblioth. vet. patr. Lugdun. XXV 377 f. Jordanus von Osnabrück bespricht die Frage vor allem im 1. Kapitel seines Traktats De praerogativa Romani imperii s. Georg Waitz, Des Jordanus von Osnabrück Buch über das Römische Reich, in Abhandlungen der histor.-philolog. Klasse der Kgl. Ges. d. Wiss. zu Göttingen XIV (1869) 47 ff. Derselbe Gedanke ist ausgesprochen in der im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts entstandenen Schrift Noticia saeculi, vgl. Franz Wilhelm, Die Schriften des Jordanus von Osnabrück . . ., in Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung XIX (1898) 672 ff. Die Frage nach dem Verfasser der Noticia saeculi ist umstritten. So will Franz Wilhelm (in der genannten Abhandlung und in dem Aufsatz: Zu Jordanus von Osnabrück, in Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung XXIV [1903] 353—368) die Schrift dem Jordanus von Osnabrück zugeschrieben wissen, während Herm. Grauert (Jourdain d'Osnabruck et la Noticia saeculi, in Mélanges Paul Fabre . . ., Paris 1902, 330—352) den Kanonikus Alexander von Roes für den Verfasser hält. — Interessant ist es, daß noch im 16. Jahrhundert der Jurist Basilius Johannes Herold dem Gedanken Ausdruck gibt, nach dem Untergange des heiligen römischen Reiches werde der Antichrist erscheinen, vgl. Herm. Grauert, Dante in Deutschland, in Historisch-politische Blätter CXX (1897) 648.

[2] Ritmaticum mit Glosse, bei A. Senger a. a. O. 152 u. 159. — Den Gedanken, Christus habe nur, um Ärgernis zu vermeiden, die Steuer gezahlt, benutzt z. B. auch Heinrich von Cremona, ein Vertreter des päpstlichen Absolutismus (im Anfang des 14. Jahrhunderts); vgl R. Scholz a. a. O. 162.

[3] Ritmaticum mit Glosse, bei A. Senger a. a. O. 152 f u. 159.

[4] Man sehe das 1. Kapitel der Schrift De praerogativa Romani imperii des Jordanus von Osnabrück bei G. Waitz a. a. O. 43 ff.

[5] Siehe Dantes Brief an Heinrich VII. Über die Frage, ob Lupold Dantes Schriften gekannt habe, s. unten § 18.

Digitized by Google

Wenn man diese Ausführungen Lupolds liest, muß man sich das eine stets vor Augen halten. Das nämliche, von Gott selbst so hoch geehrte römische Reich besteht nach seiner Ansicht in der Gegenwart fort im römisch-deutschen Imperium. Es ist ein und dasselbe Imperium, das zunächst in Rom, später in Konstantinopel seinen „Sitz“ hatte, um dann von Papst Leo III. auf Karl den Großen und damit auf die Frankenkönige und auf die Deutschen übertragen zu werden. Lupold ist ein entschiedener Anhänger der das ganze Mittelalter beherrschenden Lehre von der Translatio imperii[1]; in dieser Beziehung steht er mit Dante[2], Marsilius von Padua[3] und Occam[4] in einer Reihe.

Gewiß brachte man sich ab und zu schon im frühen Mittelalter das Eigentümliche der Anschauung, daß die deutschen Herrscher Nachfolger eines Augustus und Tiberius seien, daß in dem ganz anders gearteten Frankenreiche das römische Imperium fortbestehe, zum Bewußtsein. Gerade deshalb hat man vielleicht jene eigenartigen Sagen und Legenden ausgebildet, die von einer gemeinsamen Abstammung der Römer und der Deutschen erzählten[5]. Wie Jordanus von Osnabrück[6], so läßt auch Lupold von Bebenburg die Trojaner als Ahnen der Römer und der Franken erscheinen. Daß aber diese gemeinsame Abkunft in seinen Augen nicht unwichtig ist, scheint aus einer Stelle im 3. Kapitel des Tractatus hervorzugehen, wo es heißt, nach den Römern komme den Deutschfranken unter den Nationen des Okzidents eine besonders wichtige Stellung zu; mit den Römern könne man sie übrigens auch vergleichen, einmal weil Römer und

[1] Über die Translatio imperii, deren Wesen, Ursache und Wirkung handeln das 3. und 4. Kapitel des Tractatus.

[2] Dante setzt ohne Bedenken einen Karl den Großen und Heinrich VII. neben Cäsar und Augustus rc., vgl. H. Kelsen, Die Staatslehre des Dante Alighieri 124.

[3] Man sehe des Marsilius Tractatus de translatione imperii (bei Schard, De iurisdictione 224—237); die Schrift stellt eine berichtigende Überarbeitung der gleichnamigen Abhandlung des Landulf von Colonna dar.

[4] Vgl. S. Riezler, Die literarischen Widersacher der Päpste rc. 271 und O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht III, Berlin 1881, 542. Natürlich könnten noch andere Publizisten hier aufgezählt werden. — Wir denken hier übrigens nur an die „Tatsache“ der Translatio imperii; in Einzelheiten weichen die Publizisten oft sehr weit voneinander ab.

[5] J. Bryce, Das heilige römische Reich . . . Deutsche Ausg. von A. Winckler 81.

[6] Jordanus konstatiert obendrein eine Verwandtschaft zwischen Karl dem Großen und dem griechischen Kaiserhause. Außerdem erzählt er die Legende von dem Stabe Petri, der auf Anweisung des hl. Petrus nach Deutschland gebracht wurde und hier den verstorbenen Glaubensboten Maternus vom Tode auferweckte. Peter von Andlau (geb. zwischen 1415 und 1425) hat diese Legende aus des Jordanus Schrift De praerogativa Romani imperii (verfaßt 1280/81) übernommen. Vgl. Jos. Hürbin, Peter von Andlau, der Verfasser des ersten deutschen Reichsstaatsrechts. Straßburg 1897, 142 u. 176.

Digitized by Google

Franken von den Trojanern abstammten, und dann weil beide Völker (Römer und Deutschfranken) durch eigene Tüchtigkeit das Imperium errungen hätten. Ist nach dieser Argumentation nicht die gemeinsame Herkunft der beiden Nationen ein Kongruenzgrund für die Übertragung des Kaisertums von den Römern auf die stammesverwandten Franken?

Den Umfang des römischen Reiches beschränkt Lupold ebensowenig wie Dante auf die Grenzen des alten, historischen Römerreichs; es ist ihm eine Weltmonarchie, ein universales Reich. Erde und Meer hat Gott dem Imperium übergeben[1], und durch des Reiches Hand lenkt er die Welt (mundum)[2]. Die ganze Menschheit sollte der Weltstaat umspannen. — Damit ergab sich aber eine Schwierigkeit, die vielfach die Publizisten beschäftigt hat. Konnten Christen und Nichtchristen in ein und demselben prinzipiell christlichen Gesamtstaate vereinigt sein? Man erklärte zum Teil, daß in den den Juden, Heiden und Christen nach dem ius naturale oder ius gentium gemeinsamen Angelegenheiten alle diese dem Kaiserreich untergeben sein könnten[3]. Lupold will die Heiden keineswegs von dem Weltreiche ausgeschlossen wissen; einen näheren Aufschluß über das Verhältnis von Christen und Nichtchristen in der Universalmonarchie gibt er indessen ebensowenig wie Dante[4].

Um Lupolds Anschauung nahe zu kommen, wird man folgendes zu erwägen haben[5]. Das römisch-deutsche Imperium hat einen spezifisch christlichen Charakter. Im Wesen des Christentums liegt aber der Missionsgedanke begründet. Der christliche Weltherrscher, dessen Gebiet alle Länder der Erde in sich begreifen soll, tritt daher in gewissem Sinne in den Dienst der Missionierung; er hat die Anwartschaft auf alle dem Christentum neu

[1] Ritmaticum, bei A. Senger, Lupold von Bebenburg 152: Nonne terram et mare / Deus vobis tradidit? Der Satz erinnert an Dantesche Gedanken, z. B. an die Stelle in dem Briefe an die Fürsten und Herren Italiens: Qui bibitis fluenta eius, eiusque maria navigatis; qui calcatis arenas littorum et Alpium summitates, que sunt suae . . . Hortus enim eius et lacus est quod coelum circuit; vgl. E. Moore, Tutte le opere di Dante Alighieri . . ., Oxford 1897, 406 f.

[2] Ritmaticum, bei A. Senger a. a. O. 150: Deus hunc mundum diu per meam rexit manum. Man sehe auch Lupolds Libellus, cap. 8, Cod. lat. Brem. b. 35 fol. 75v, wo es heißt, Otto I. und seine Nachfolger hätten zufolge Privilegs die investituras archiepiscoporum et episcoporum per omnes mundi provincias vornehmen dürfen. — Ähnlich betont Dante, daß das genus humanum dem Kaiser unterworfen sei, vgl. H. Kelsen a. a. O. 126.

[3] So Engelbert von Admont in seinem Traktat De ortu, progressu et fine Romani imperii, cap. 18, in Maxima biblioth. vet. patr. Lugdun. XXV 374.

[4] Dante konnte aus dem Grunde nicht näher darauf eingehen, weil er den Kaiser nicht als im Dienste der Kirche stehend wollte erscheinen lassen, vgl. H. Kelsen a. a. O. 126 f.

[5] Vgl. hierzu auch H. Kelsen a. a. O. 127.

Digitized by Google

zu gewinnenden Reiche, also im Grunde genommen auch die Aufgabe, die Heiden zu bekehren.

Vielleicht hat diese oder eine ähnliche Vorstellung Lupold vorgeschwebt. So würde man es sehr gut verstehen, daß er im Libellus[1] den Eifer der alten deutschen Kaiser für die Ausbreitung des christlichen Glaubens preist, und daß er im Ritmaticum mehrmals betont: Die alten Kaiser erwiesen sich als besonders treue Diener des Imperiums, wenn sie ihm zahlreiche gentes barbarorum, barbarische, heidnische Völker neu gewannen. Jedenfalls ist das Weltkaisertum, wie bemerkt, auch bei Lupold von Bebenburg seinem Wesen nach christlich[2].

Dementsprechend sind die wichtigsten Anforderungen geartet, welche Lupold mit dem Corpus iuris canonici an den zukünftigen Kaiser stellt: Er muß unter allen Umständen Christ sein; ein Heide oder ein Jude kann nicht Kaiser werden, denn nur ein Christ kann die Jurisdiktion des Imperiums üben[3]. Da nun nur der katholische Glaube das rechte Christentum darstellt, so darf der zukünftige Weltmonarch nicht Häretiker sein[4]. Anderseits soll er sittlich hoch stehen. Ein sacrilegus oder excommunicatus kann nicht Kaiser werden. Zum wenigsten soll er ferner bezüglich begangener Verbrechen nicht unverbesserlich sein. Sonstige allgemeine Erfordernisse sind, daß er nicht geistig krank oder sonst regierungsunfähig ist[5].

Die hauptsächlichsten, fundamentalen Pflichten des Weltherrschers ergeben sich aus dem Wesen des mittelalterlichen Imperiums: „Das Kaiser-

---

[1] Libellus cap. 2 per totum.

[2] Es verlohnt sich, hier einen Satz aus dem 11. Kapitel des Libellus heranzuziehen, der Lupolds Auffassung illustrieren kann: Wenn es in den Chroniken heiße, daß einige Kaiser Kirchengesetze erlassen haben, so seien diese Gesetze offenbar von der römischen Kirche bestätigt worden. Dann fügt Lupold aber die bemerkenswerten Worte hinzu: Oder man könne sagen, daß derartige der Kirche wohlwollende Verfügungen, sofern sie speziell von Kaisern ausgehen, gültig sind, wenn sie nicht eigens durch die römische Kirche verworfen werden. Lupold ist also geneigt, dem christlichen Weltkaiser eventuell ein Sonderrecht bezüglich des Erlasses kirchlicher Verfügungen zu gewähren.

[3] Tractatus cap. 10.

[4] Lupold zitiert im 12. Kapitel des Tractatus, Cod. lat. Trev. 844 fol. 47r die Stelle aus der Dekretale Venerabilem Innocenz' III. (c. 34 X [I 6]): Numquid enim... Es heißt in der Dekretale (vgl. Aem. Friedberg, Corp. iur. canon. II Sp. 80): Numquid enim, si principes non solum in discordia, sed etiam in concordia sacrilegum quemcunque, vel excommunicatum in regem, tyrannum, vel fatuum, haereticum eligerent, aut paganum, nos inungere, consecrare ac coronare hominem huiusmodi deberemus? Absit omnino. Lupold steht hier ohne Zweifel auf gleichem Standpunkte wie Innocenz.

[5] Tractatus cap. 10, Cod. lat. Trev. 844 fol. 37r: Item quod non sit fatuus seu mente captus aut alias impotens ad imperium gubernandum. Item quod non sit incorrigibilis de peccatis presertim gravibus per eum perpetratis . . .

Digitized by Google

reich war der Friede."[1] Diese Anschauung teilte mit seiner Zeit auch Lupold von Bebenburg. Im Ritmaticum läßt er das Reich selbst sein Endziel kundtun: Es sei in die Welt gesandt worden, um die Guten zu schützen, die bösen Friedensstörer aber nach Gebühr zu züchtigen[2]. Gleich allen Herrschern hat der Kaiser die Pflicht, die Witwen und Waisen usf. zu beschirmen und den Unterdrückten beizuspringen[3]. Besonders eine Aufgabe aber ist es, die ihm in seiner Eigenschaft als Imperator im christlichen Weltreich obliegt: Er ist der berufene Beschützer und Vogt der Kirche, der römischen und jedweder andern, sowie der Verteidiger des Klerus[4]. Auf die Vernachlässigung dieser Verpflichtung seitens der griechischen Kaiser führt daher Lupold in erster Linie die Tatsache zurück, daß Papst Leo ihnen das Kaisertum nahm und es auf die Franken übertrug. Die Ansicht, die Griechen hätten wegen Nichtanerkennung des Primates, und die andere, sie hätten wegen der Bilderstürme unter den Kaisern Leo III. und Konstantin V. die Ehre des Imperiums verloren, akzeptiert er nicht; in anderer Weise hatten nach ihm die byzantinischen Herrscher sich verfehlt: Sie hatten die Kirchen und ihre Diener nicht geschützt und sich der Witwen und Waisen im Westreiche nicht angenommen[5], m. a. W. ihr Amt als Friedensfürsten nicht verwaltet.

Fragen wir nach den Rechten und Befugnissen, die nach Lupolds Anschauung dem Weltkaiser zukommen, so ist folgendes zu bemerken.

Der römisch-deutsche Kaiser hat im Prinzip als Nachfolger der altrömischen Cäsaren Anspruch auf alle jene Hoheitsrechte, die das Corpus iuris civilis anführt.

Bezeichnend ist in dieser Beziehung schon die Terminologie bei Lupold, die ganz dem Corpus iuris civilis entnommen ist. Er unterscheidet zwischen dem Kaiser, den unter ihm stehenden Königen, die zu den maiores magistratus gehören, den praesides provinciae und den noch tiefer stehenden magistratus, d. i. den Vorstehern einer villa oder universitas[6]. Das Recht, die maiores magistratus zu ernennen, steht ursprünglich nur dem Kaiser zu; Erbfolge kann nach gemeinem Rechte (de iure communi) in Königreichen und Fürstentümern nicht statthaben[7].

---

[1] J. Bryce, Das heilige römische Reich ... Deutsche Ausgabe von A. Winckler 180.

[2] Ritmaticum, bei A. Senger, Lupold von Bebenburg 150.

[3] Vgl. das 4. Kapitel des Tractatus, wo gesagt wird, daß die byzantinischen Kaiser vor der Translatio imperii diese ihre Pflichten vernachlässigten.

[4] Tractatus cap. 4. — Vgl. auch cap. 8 und 9 des Tractatus und cap. 15 des Libellus.

[5] Tractatus cap. 4. [6] Tractatus cap. 15.

[7] Wie sehr Lupold davon überzeugt ist, lehrt das 15. Kapitel des Tractatus. Nachdem er dort gesagt hat, de iure communi habe allerdings der Kaiser die maiores

Digitized by Google

Um erkennen zu können, wie sich Lupold die ursprünglichen Rechte des Kaisers denkt, haben wir eine Stelle aus dem 7. Kapitel des Tractatus heranzuziehen. Es heißt dort: Ebenso ist zu beachten, daß die Gewalt des römischen Königs oder Kaisers eine doppelte ist: einmal die Gewalt, die Güter und Rechte des König- und Kaiserreichs zu verwalten, also den Eid der Treue von den Untertanen entgegenzunehmen, Lehen zu übertragen, in eigener Person oder durch andere die weltliche Jurisdiktion zu üben . . ., Steuern und Gaben des Reiches zu empfangen und andere Geschäfte des König- und Kaiserreichs zu erledigen. Dazu kommt zweitens die Gewalt, die dem Kaiser de iure vorbehaltenen Handlungen vorzunehmen, uneheliche Kinder für die weltliche Rechtssphäre zu legitimieren, Ehrlose zu restituieren, Notare zu erwählen u. dgl.[1] Lupold spricht an dieser Stelle von der Gewalt des römischen Königs zu seiner eigenen Zeit, in der Gegenwart. Daß nach seiner Ansicht die zweite Art von Rechten ursprünglich dem Kaiser zustand, geht aus diesen Worten klar hervor. Nur der Weltmonarch ist de iure communi befugt, die kaiserlichen Reservatrechte auszuüben, uneheliche Kinder für die weltliche Rechtssphäre zu legitimieren usf. An anderem Orte gibt Lupold zu, daß nach gemeinem Rechte nur der Kaiser den Krieg erklären dürfe, daß mithin jeder Krieg, der nicht mit Erlaubnis oder im Auftrage des Kaisers geführt werde, unerlaubt und ungerecht sei[2].

Würde Lupold alle diese Befugnisse, die von den Rechtsbüchern und deren Erklärern den altrömischen Imperatoren zugesprochen werden, für die Gegenwart dem römisch-deutschen Kaiser vindizieren, so wäre er in der Tat ein Schwärmer, der über seinem phantastischen Idealismus die Wirklichkeit ganz und gar vergäße. Die Untersuchung der Frage, wie er sich für seine Zeit das rechtliche Verhältnis des Kaisers zu den Königen und umgekehrt das der Könige zum Weltkaiser denkt, ist daher von größter Wichtigkeit, um so mehr, weil Lupold im Ritmaticum mit schneidiger Schärfe für die Stärkung der Zentralgewalt und für die Wahrung der kaiserlichen Autorität eintritt.

---

magistratus zu wählen, anders aber sei es bezüglich der Könige zufolge Gewohnheitsrechtes, fügt er hinzu (Cod. lat. Trev. 844 fol. 61 v): Preterea hii reges possunt dici constituti seu creati a principe propter tacitum ipsius principis consensum. Nam qui patitur rem prescribi vel consuetudine induci, presumitur consensum prebere. — Der tacitus consensus ist übrigens „im politischen, nicht im rechtlichen Sinne“ aufzufassen. Vgl. H. Rehm, Geschichte der Staatsrechtswissenschaft... 186 A. 8.

[1] Tractatus cap. 7. — Bezüglich der Ernennung von Notaren sehe man z. B. die Ausführungen des Henricus de Segusia (Hostiensis), In secundum decretalium librum commentaria, Venetianer Ausgabe vom Jahre 1581 (De fid. instrum. cap. 15), fol. 120 r.

[2] Man sehe das 18. Kapitel des Tractatus.

Digitized by Google

Lupold ist als geschulter Jurist sehr wohl vertraut mit dem Begriffe des Gewohnheitsrechtes und der Verjährung: Wenn auch de iure communi nur der Kaiser das Recht hat, die Könige zu erwählen, so hat hier eine unvordenkliche Gewohnheit anders bestimmt. Ihr zufolge kann in den Königreichen und Fürstentümern Erbfolge statthaben. Das betont Lupold entgegenstehenden Einwendungen gegenüber mit aller Kraft. Noch mehr: Eine unvordenkliche Gewohnheit kann den Königen die Befugnis verleihen, die a iure dem Kaiser reservierten Handlungen vorzunehmen, also uneheliche Kinder für die weltliche Rechtssphäre zu legitimieren, Ehrlose zu restituieren, Notare zu erwählen usf. Ein solches Gewohnheitsrecht besteht tatsächlich in allen Königreichen des Okzidents. Die Herrscher dieser Reiche haben also, im Besitze dieser Befugnisse, die volle souveräne Gewalt, das merum et mixtum imperium, inne[1].

Worin aber äußert sich die Oberhoheit des Kaisers den ihm rechtlich untergeordneten Königen gegenüber? Lupold präzisiert die kaiserlichen Hoheitsrechte im 15. Kapitel des Tractatus. Die Könige können in ihren Reichen das merum et mixtum imperium nicht in der Weise ausüben, daß dem Kaiser in denselben keinerlei Jurisdiktion zustehe; wäre das der Fall, so würde die Macht des Kaisers in jeder Beziehung der Verjährung anheimfallen, was unmöglich ist. Die Autorität des Weltmonarchen muß gewahrt bleiben. In einzelnen Angelegenheiten des merum et mixtum imperium, so wenn von der Entscheidung der Könige weg an ihn appelliert wird, wenn die Könige nachlässig sind oder die Justiz verweigern, also in Fällen der Appellation, Negligenz und Justizverweigerung, hat und behält der Kaiser bezüglich der Untertanen der Könige eine mittelbare und bezüglich der Könige selbst eine unmittelbare Jurisdiktion. Bleibt diese gewahrt, so können die Könige zufolge einer unvordenklichen Gewohnheit die volle souveräne Gewalt, das merum et mixtum imperium, in ihren Reichen erlangen und ausüben[2].

---

[1] Tractatus cap. 7; ähnlich im 8. Kapitel.

[2] Tractatus cap. 15, Cod. lat. Trev. 844 fol. 60v: Alio vero modo potest intelligi illud dictum, sic videlicet, quod reges inmediate in suis regnis ex consuetudine vel prescriptione a tempore, cuius cotrarii (!) memoria non existit, possint merum et mixtum imperium exercere, sed quod imperator nichilominus habeat iurisdictionem mediatam in causis meri et mixti imperii quoad subditos illorum regum, sicut in casu appellationis vel neglientie (!) vel denegationis iustitie, de quibus premissum est, et etiam immediatam iurisdictionem in causis huiusmodi in personas ipsorum regum, et sic credo, quod reges ex consuetudine a tempore, cuius contrarii non est memoria observata, possint in suis regnis merum et mixtum imperium hoc modo acquirere ac exercere, et sic intelligo, quod dixi supra in predicto capitulo VII°.

Digitized by Google

Es ist wieder die echt mittelalterliche Idee vom Friedensberuf des Weltkaisertums, die uns hier in juristischem Gewande entgegentritt. Mögen Gewohnheitsrecht und Verjährung manches ursprünglich dem Kaiser reservierte Recht den Königen verleihen, das oberste Richteramt dem Weltmonarchen zu nehmen, geht nicht an; es hieße das Wesen des Kaisertums zerstören. Der Kaiser steht über Königen und Fürsten als eine internationale Macht, der äußerste Punkt im Instanzenzuge der Appellation, die letzte Hoffnung derer, die ihr Recht nicht finden können[1].

Diese Oberherrlichkeit des Imperiums hält Lupold von Bebenburg mit aller Kraft fest. An sie ist zu denken, wenn man die Sätze recht verstehen will, die er im Anschluß an die Rechtsbücher formuliert: Des Kaisers Gesetz gilt für die Welt, er beansprucht von Rechts wegen die Befolgung seiner Gebote, und Widerstand, Ungehorsam ist eine Sünde[2].

Man kann es nur als durchaus passend bezeichnen, wenn Lupold das Verhältnis des Kaisers zu den unter ihm stehenden Königen, wie er es sich denkt, mit dem des Erzbischofs zu seinen Suffraganbischöfen vergleicht[3]. Ebenso begreifen und billigen wir es, daß er sich energisch gegen die Anschauung wendet[4], es seien in einem Königreiche, das einen eigenen König habe und zugleich den Kaiser anzuerkennen verpflichtet sei, zwei Häupter in solidum und eodem modo vorhanden. Bei der Teilung und Gliederung der Rechte des Weltmonarchen und der ihm untergebenen Könige, wie sie Lupold vorgenommen hat, ist die Selbständigkeit des Königs trotz der Oberhoheit des Kaisers sehr wohl gewahrt.

---

[1] Auch Occam beschäftigt sich — offenbar im Anschluß an Lupold — mit der Frage, welche Rechte der „Weltkaiser" in den ihm nicht unmittelbar unterworfenen Ländern habe; man sehe besonders Octo quaestiones, qu. 8, cap. 4 bei Goldast, Monarchia II 386 (die zweitfolgende Seite trägt übrigens bei Goldast irrig wieder die Seitenzahl 386), z. B.: . . . quia multae causae in regno hereditarie succedentis per appellationem vel alio modo possent deferri ad imperatorem, in quibus imperator seu electus in regem Romanorum haberet potestatem iudicandi et non rex hereditarie succedens . . . und: . . . potest etiam electus in regem Romanorum quosdam actus reservatos imperatori exercere in terris non sibi immediate subiectis, quos non potest exercere rex hereditarie succedens, nisi ex concessione imperatoris vel consuetudine collata ab imperatore . . .

[2] Tractatus cap. 11, Cod. lat. Trev. 844 fol. 41v: Imperator enim fundat intentionem suam de iure in orbe . . . Cum ergo ad subiectionem et obedientiam imperatoris teneantur, nisi se ostendant exemptos, videntur peccare in hiis sibi resistentes.

[3] Tractatus cap. 15.

[4] Der Kardinal von Ostia (Henricus de Segusia, † 1271) sagt, die Gewohnheit könne nicht bewirken, daß ein und derselbe Staat oder ein und dieselbe Diözese zwei Häupter habe, weil dadurch ein monstrum entstehe.

Digitized by Google

In den bisher besprochenen Ausführungen Lupolds über die Rechte des Weltkaisers haben wir seine mehr theoretischen Erörterungen in dieser Frage zu erblicken. Sehen wir, ob er dieser seiner Theorie auch bei der Besprechung und Beurteilung der geschichtlichen Tatsachen treu bleibt!

Im 4. Kapitel des Tractatus behandelt er u. a. die Wirkung der Translatio imperii. Karl der Große hatte bereits vor der Kaiserkrönung alle Länder in Besitz, die heute zum Reich (im engeren Sinne des Wortes) gehören, ja das Reichsgebiet war damals noch größer als heute. In allen diesen Ländern durfte Karl zufolge Gewohnheitsrechtes auch die dem Kaiser reservierten Handlungen vornehmen[1]. Durch die Translatio imperii wurde Karl von der dem griechischen Kaiser geschuldeten Unterwerfung befreit. Anderseits erhielt er die kaiserliche Gewalt in allen Provinzen und Ländern namentlich des Okzidents, die vor der Translation nicht unter seiner Gewalt gewesen waren, und das Recht, von den Königen und Fürsten dieser Provinzen und Länder die dem Kaiser geschuldete Unterwürfigkeit zu verlangen[2].

Karl hatte also, bevor er Kaiser war, im Frankenreiche die volle königliche Gewalt und die Befugnis, die kaiserlichen Reservatrechte auszuüben. Trotzdem war er nach Lupolds Ansicht dem griechischen Kaiser noch in gewisser Beziehung unterworfen. Lupold gibt nicht an, worin diese subiectio besteht, er verweist jedoch auf das 15. Kapitel des Tractatus. Man muß also annehmen, er habe dem byzantinischen Kaiser — dem Weltmonarchen — vor der Translatio imperii das Recht zuerkannt, auch Karl gegenüber einzugreifen in Fällen der Appellation, Negligenz und Justizverweigerung.

Lupold ist somit seiner oben entwickelten Theorie von den Befugnissen des Weltkaisers treu geblieben. Bei der Besprechung der zweiten Wirkung der Translatio imperii ist eine solche Konsequenz nicht zu konstatieren. Den Griechen wurde das Kaisertum genommen; Karl wurde Weltkaiser; zum wenigsten in der bekannten begrenzten Ausdehnung galt also seine Oberhoheit nach der Translation auch für den griechischen Kaiser. Nun wendet sich Lupold zwar ausdrücklich gegen die Ansicht des Bernhardus Hispanus, der griechische Kaiser sei der wahre, woraus sich ergeben würde, daß eine Translatio imperii überhaupt nicht stattgefunden hätte, aber anderseits sagt er nur, daß Karl zufolge der Translation in den Ländern vorzüglich des Okzidents[3], die ihm vorher nicht unterworfen gewesen waren, die kaiserliche Gewalt erlangte. Wie das Wörtchen „vorzüglich" (presertim) zeigt, wagt Lupold weder die vollkommene Unabhängigkeit des griechischen Kaisers

[1] Vgl. cap. 7 des Tractatus.

[2] Tractatus cap. 4.

[3] Tractatus cap. 4, Cod. lat. Trev. 844 fol. 15v: . . . in omnibus regnis, provinciis et terris, presertim occidentalibus . . .

Digitized by Google

zu proklamieren, noch auch Karl den Großen direkt als dessen Vorgesetzten zu bezeichnen. Ohne Zweifel trägt er hier seinen bescheidenen Teil dazu bei — wenn er sich dessen auch nicht bewußt ist —, aus dem Gewirr der durch Fabeln entstellten Lehre von der Translatio imperii die wirklich historischen Vorgänge bei Karls Kaiserkrönung herauszuschälen[1]. Er erzählt, daß nach den Chroniken durch Bündnisse zwischen Karl auf der einen und den griechischen Herrschern auf der andern Seite die Freundschaft wiederhergestellt worden sei, damit kein Anlaß zum Ärgernis wegen der Annahme des Kaisertitels seitens Karls zurückbleibe[2].

Auch hier vermissen wir eine unumwundene Erklärung, wie sich Lupold das Verhältnis des einen Kaisers zum andern denkt. —

Mit der oben angeführten Stelle des 15. Kapitels, in der die oberherrlichen Rechte des Weltmonarchen präzisiert werden, scheinen einige andere Stellen des Tractatus nicht ganz zu harmonieren. Im 11. Kapitel sagt Lupold: Der Kaiser erlangt nach der kaiserlichen Salbung und Krönung die kaiserliche Gewalt in allen Königreichen und Provinzen, vor allem des Okzidents, die vor der Translatio imperii nicht unter Karls Gewalt waren, und die auch heute tatsächlich nicht zum Reiche gehören, so daß er nunmehr in diesen Ländern uneheliche Kinder für die weltliche Rechtssphäre legitimieren, Ehrlose restituieren, Gesetze geben und dergleichen mehr tun kann, was de iure dem Kaiser reserviert ist ... Ein ähnlicher Satz findet sich in demselben 11. Kapitel. Lupold wendet sich gegen den Einwand, vor der Kaiserkrönung könne der römische König keine Privilegien erteilen. In der Erwiderung kommt er zu dem Resultat, daß der römische König vor der Kaiserkrönung in den faktisch dem Reich unterworfenen, nach der Kaiserkrönung auch in den übrigen Ländern Privilegien erteilen könne, und daß die Verpflichtung bestehe, sie zuzulassen und anzunehmen[3]. Das Recht der Privilegienerteilung rechnet Lupold ohne Zweifel zu den kaiserlichen Reservatrechten. An den beiden Stellen proklamiert er mithin, auch für seine Zeit, die Gewalt des Kaisers, die kaiserlichen Reservatrechte in den tatsächlich nicht dem Reich unterworfenen Ländern auszuüben, und die Pflicht der Könige und Fürsten, sich in dieser Beziehung dem Kaiser unterzuordnen. Damit sind die oben angeführten Sätze desselben Tractatus zu vergleichen, in denen es heißt, daß Karl der Große zufolge eines allgemein im Okzident geltenden Gewohnheitsrechtes die kaiserlichen Reservatrechte ausübte, bevor er die kaiserliche Salbung und Krönung

[1] Die Ansicht des Mittelalters war: Ein Reich und ein Kaiser, während sich Karl der Große in Wirklichkeit, wie die Geschichtsforschung gezeigt hat, ein römisches Reich mit zwei Kaisern dachte, vgl. J. v. Döllinger, Das Kaisertum Karls des Großen und seiner Nachfolger. 1. Abhandlung, in Münchener histor. Jahrb. für 1865, 356.

[2] Tractatus cap. 4. [3] Tractatus cap. 11.

Digitized by Google

empfangen hatte, und daß tatsächlich die Beherrscher aller Reiche des Okzidents kraft gültigen Gewohnheitsrechtes die dem Kaiser reservierten Handlungen vornehmen[1]; und wenn im 11. Kapitel des Tractatus das Recht der Privilegienerteilung in den faktisch nicht zum Reich gehörigen Ländern dem Kaiser noch für die Gegenwart zugesprochen wird, so ist zu beachten, daß nach Aussage desselben Lupold in allen Reichen des Okzidents die Könige zufolge eines Gewohnheitsrechtes Privilegien erteilen[2]. Für einen Eingriff des Weltkaisers bleibt dann doch kein Raum mehr!

Sicherlich liegt hier eine Inkonsequenz, um nicht zu sagen ein Widerspruch, vor. Daß eine solche Ungenauigkeit sich findet, darf bei dem scholastischen Aufbau des Tractatus, in dem das eine oder das andere Argument vielleicht nur gelegentlich gegenüber einem Einwande verwendet wird, nicht befremden. Mit Rücksicht auf den Satz des 7. Kapitels des Tractatus, Cod. lat. Trev. 844 fol. 26r: . . . consuetudo generalis est omnium regnorum occidentalium a tempore, cuius contrarii non est memoria hominum hactenus observata, quod reges ipsorum in suis regnis et quoad suos subditos exercent actus reservatos a iure imperatori . . . dürfen wir annehmen, daß Lupold die tatsächliche Oberhoheit des Kaisers im wesentlichen auf das Eingreifen in den Fällen der Appellation, Negligenz und Justizverweigerung beschränkt wissen will[3]. —

Außerdem gibt er die Möglichkeit einer Exemtion vom Imperium zu. Wiederholt bemerkt er, die Könige seien verpflichtet, dem Kaiser zu gehorchen, nisi se ostendant exemptos, o. ä.[4]

Die Frage der Exemtion vom Imperium stand vor allem seit der Entwicklung der französischen Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen und Bonifaz' VIII. im Mittelpunkt der Erörterung.

Schon seit langer Zeit hatte die Weltreichsidee eine immer wachsende Rivalität zwischen Deutschen und Franzosen heraufgeführt. Die Kapetinger erhoben früh den Anspruch, legitime Nachfolger der Karolinger zu sein, und alte französische Weissagungen verhießen einen künftigen französischen Weltkaiser. Im 12. Jahrhundert machte sich der ebenso listige wie energische König Philipp August von Frankreich zum zielbewußten Vertreter dieser

[1] Man sehe die angeführten Stellen aus dem 7. und 15. Kapitel des Tractatus.

[2] Tractatus cap. 11.

[3] Es sei erwähnt, daß kurialistische Schriftsteller ähnliche Rechte, wie Lupold sie hier dem Weltkaiser zuschreibt, dem Papste zuerkannt wissen wollen, so Ägidius Romanus († 1316) — vgl. R. Scholz, Die Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen und Bonifaz' VIII. 81 — und Alvaro Pelayo, ein spanischer Minorit († 1352), vgl. Max Birck, Marsiglio von Padua und Alvaro Pelayo über Papst und Kaiser, Kirche und Staat, in Jahresbericht der höheren Bürgerschule . . . zu Mülheim am Rhein 1868, 18.

[4] Vgl. Tractatus cap. 4.

Digitized by Google

Politik[1]. — Hatte Huguccio, der Zeitgenosse Innocenz' III., die Ansicht verfochten, Frankreich und England seien de iure dem römischen Reich unterworfen[2], so erklärte um diese Zeit (12. Jahrhundert) der Spanier Laurentius, daß Frankreich und Spanien nicht durch römisches Recht gebunden seien[3]. In ähnlicher Weise hatte sich schon der Nationalstolz des im Jahre 1182 als Bischof von Chartres verstorbenen Engländers Johannes von Salisbury gegen die Idee eines römisch-deutschen Weltreichs aufgebäumt. Unmutsvoll schreibt er in einem seiner Briefe: „Wer hat die Deutschen zu Richtern der Völker ernannt? Wer hat den dummen, wütenden Menschen diese Macht gegeben, daß sie nach Willkür neue Fürsten setzen über die Häupter der Menschenkinder?"[4] Zur Zeit Philipps des Schönen wurde dem nationalen Empfinden seitens der französischen Publizisten von neuem in zum Teil sehr scharfen Wendungen Ausdruck gegeben. Aber auch Jordanus von Osnabrück, der deutsche Domherr und Publizist, hatte den Franzosen die Exemtion vom Imperium zugestehen wollen[5]. Es ist daher hochinteressant, daß auch Lupold von Bebenburg die Frage der Exemtion Frankreichs vom Imperium berührt. Er spricht im 7. Kapitel des Tractatus von einer Ansicht, die in seiner Zeit (hodie) von vielen und namentlich von Franzosen vertreten werde, daß nämlich zufolge der Übertragung des Kaisertums auf den Frankenkönig Karl und zufolge der später erfolgten Teilung des Frankenreiches der französische König vom Imperium eximiert sei, und daß er in seinem Reiche kraft der Translatio imperii und der Reichsteilung dieselbe Gewalt besitze, die der Kaiser im Kaiserreiche habe[6]. Dafür spreche der Satz der Dekretale Per venerabilem, Insuper cum rex[7]. Die Ansicht hat, meint Lupold, eine gewisse

---

[1] Vgl. K. Burdach, Walther von der Vogelweide. Philologische und historische Forschungen. Erster Teil, Leipzig 1900, 198 ff.

[2] Huguccio behandelt die Frage nach der Geltung des römischen Rechtes in der Gegenwart: Hoc iure soli Romani et qui subsunt Romano imperio astringuntur. Sed quid de Francis et Anglicis et aliis ultramontanis, numquid ligantur legibus Romanis et tenentur vivere secundum eas? Resp. Utique, quia subsunt vel subesse debent Romano imperio. Nam unus imperator in orbe ... Vgl. Fried. Maassen, Beiträge zur Geschichte der juristischen Literatur des Mittelalters, insbesondere der Dekretisten-Literatur des 12. Jahrhunderts, in Sitzungs-Berichte der philosoph.-hist. Kl. der Kais. Ak. d. Wiss. XXIV, Wien, Jahrg. 1857, 79.

[3] K. Burdach a. a. O. 201. [4] Ebd. 179 f.

[5] Man sehe des Jordanus Tractatus de praerogativa Romani imperii, cap. 5, bei G. Waitz, Des Jordanus von Osnabrück Buch über das Römische Reich, in Abhandlungen der histor.-philolog. Klasse der Kgl. Ges. d. Wiss. zu Göttingen XIV (1869) 70.

[6] Tractatus cap. 7.

[7] Der Satz der berühmten Dekretale, c. 13 X, 4, 17 (Qui filii sint legitimi) lautet: Insuper quum rex ipse superiorem in temporalibus minime recognoscat.

Digitized by Google

Wahrscheinlichkeit für sich, einmal weil das Kaisertum von den Griechen auf die Frankenkönige übertragen wurde, da ja die Translatio eine realis, keine personalis war, zweitens weil die Historia Francorum berichtet, daß das regnum et imperium, nicht etwa bloß das regnum geteilt wurde. So würden also beide Herrscher, der römisch-deutsche und der französische, in ihren speziellen Reichen zufolge der Translatio imperii und der Teilung des Frankenreiches die kaiserliche Gewalt in jeder Beziehung ausüben, und keiner von beiden würde dem andern irgendwie untergeordnet sein[1]. Lupold fügt aber die Bemerkung hinzu, die Entscheidung darüber, ob diese Ansicht richtig sei, wolle er seinen Vorgesetzten überlassen. Dieser kanonistische Zusatz darf uns nicht irre machen. Lupold steht der zitierten Ansicht von der Exemtion Frankreichs wohlwollend gegenüber[2], wenn er sie auch nicht direkt akzeptiert.

Hat er etwa bei der angegebenen Stelle eine der zahlreichen Streitschriften im Auge, wie sie die Zeit Philipps des Schönen und Bonifaz' VIII. hervorgebracht hatte?

Die meisten französischen Publizisten jener Epoche machen gegenüber den Ansprüchen des römisch-deutschen Imperiums vor allem den Rechtssatz der Verjährung geltend. So der unbekannte Verfasser der wahrscheinlich zu Anfang des Jahres 1302 entstandenen Quaestio in utramque partem[3], und der ebenfalls unbekannte Autor der in das Jahr 1302 gehörenden Schrift Quaestio de potestate papae: „Rex pacificus"[4]; so auch der Dominikaner Johann von Paris in seinem Traktate De potestate regia et papali (verfaßt wahrscheinlich 1302/03)[5] und der königliche Anwalt Pierre Dubois[6]. Eine in jener Zeit verfaßte Schrift aber stützt die souveräne Selbständigkeit des französischen Königtums und seine Unabhängigkeit vom

---

sine iuris alterius laesione in eo se iurisdictioni nostrae subiicere potuit et subiecit (Friedberg, Corp. iur. canon. II Sp. 715). Der Satz wurde von den Glossatoren in verschiedenem Sinne gedeutet. Die Glossa ordinaria bemerkt dazu: de facto, de iure tamen subest Romano imperio.

[1] Tractatus cap. 7.

[2] Die Gründe, die ihm die Ansicht akzeptabel machen, sind allerdings, von unserem Standpunkt aus betrachtet, seltsam genug: Eine Geschichtslüge und das Wort einer durch Fabeln zum Teil arg entstellten Chronik!

[3] Articulus V, bei Goldast, Monarchia II 102. Vgl. auch R. Scholz, Die Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen und Bonifaz' VIII. 239 f. Auch für die Datierung der hier genannten französischen Streitschriften sehe man das Werk von R. Scholz.

[4] Vgl. S. Riezler, Die literarischen Widersacher der Päpste ꝛc. 142.

[5] Man sehe den Traktat Johanns, cap. 22, bei Schard, De iurisdictione 211 f.

[6] Vgl. R. Scholz a. a. O. 412 f.

Digitized by Google

römischen Kaisertum mit Beweisgründen, die sich mit den von Lupold zitierten Ausführungen zum Teil eng berühren. Es ist das die wahrscheinlich vor 1302 entstandene berühmte Abhandlung Disputatio inter clericum et militem. Den Verfasser hat man bisher mit Sicherheit nicht ermitteln können. Der Ritter bezeichnet es — dem Kleriker gegenüber — als Blasphemie, zu behaupten, daß des Kaisers Gesetze auch für Frankreich gelten. Wie das Registrum Karls des Großen und die Chroniken bewiesen, sei Frankreich, der würdigste Teil des Kaiserreichs, vor ungefähr 500 Jahren als gleichberechtigtes Reich vom Imperium abgetrennt worden und habe seitdem in seinem Gebiet die gleiche Autorität und die nämlichen Privilegien, wie sie der andere Teil, der den Titel imperium führe, besitze. Wie der Kaiser für sein ganzes Reich Gesetze erlassen könne, so habe auch der französische König gesetzgebende Gewalt und brauche sich um die kaiserlichen Verordnungen und Gesetze nicht zu kümmern[1]. — Man sieht: In der Disputatio inter clericum et militem findet sich gerade wie bei Lupold von Bebenburg der Hinweis auf die Teilung des Frankenreiches, die eine Teilung zu gleichem Recht gewesen sei und somit den französischen König und den römisch-deutschen Kaiser als gleichberechtigte Souveräne für ihre speziellen Länder hingestellt habe.

Es ist möglich, vielleicht wahrscheinlich, daß Lupold die Ausführungen dieser französischen Streitschrift vorschwebten, als er sich in der angegebenen Weise über die Exemtion Frankreichs vom Imperium ausließ.

Sehen wir von der Frage der Exemtion vom Imperium ab, so dürfen wir Lupolds Ansicht von der Oberherrlichkeit des römisch-deutschen Kaisers so charakterisieren: Die kaiserliche Gewalt wird entschieden betont nur für den Okzident; für den Orient wird sie zwar nicht negiert, aber auch nicht betont. Bezüglich des Okzidents beschränkt sie sich im allgemeinen auf das Eingreifen des Kaisers in Fällen von Appellation, Negligenz und Justizverweigerung; tritt ein solcher Fall ein, so hat der Kaiser bezüglich der Könige eine unmittelbare, bezüglich der Untertanen der Könige eine mittelbare Jurisdiktion.

An diese mehr nüchternen, juristischen Ausführungen des Tractatus wird man denken müssen, um eine Reihe von chauvinistisch klingenden Sätzen des Ritmaticum richtig verstehen zu können.

Denn zwischen dem Tractatus und dem Ritmaticum bzw. den in ihnen vertretenen Ansichten besteht sicherlich nach Lupolds eigener Ansicht kein

---

[1] S. den lateinischen Wortlaut der Stelle bei Schard, De iurisdictione 686 f. Vgl. auch S. Riezler, Die literarischen Widersacher der Päpste 2c. 148 und R. Scholz, Die Publizistik 348 f. Occam scheint in der Frage der Exemtion Frankreichs die Lupoldsche Idee nicht aufgegriffen zu haben. Die Exemtion selbst aber beschäftigte auch ihn, Dialogus, bei Goldast, Monarchia II 908.

Digitized by Google

Widerspruch[1]. Wenn in dem Klagegedichte das Reich mit flammenden Worten an die deutschen Fürsten die Mahnung richtet, die benachbarten Völker wieder zu unterwerfen[2], so sind die oftmals recht starken Ausdrücke aufzufassen als poetische Ergüsse eines überquillenden, warm-patriotisch empfindenden, deutschen Herzens. Mit tiefem Schmerze sieht Lupold, der begeisterte Freund des Imperiums, daß kein König des Okzidents den römisch-deutschen Kaiser — den Weltmonarchen! — als Vorgesetzten anerkennt. Im Ritmaticum macht sich der Unmut des deutschen Domherrn mit elementarer Gewalt Luft[3]. —

Noch immer beschäftigte die Weltreichsidee die Gemüter. Gewiß waren die Zeiten der Staufer[4] längst vorüber. Damals hatte Bischof Konrad von Querfurt sagen können, „Gottes Allmacht habe die kaiserliche Herrschaft jetzt soweit ausgedehnt, daß nun Wahrheit geworden sei, was er sonst nur in der Schule, in den Werken der alten Dichter gelesen habe: das Imperium über den Erdkreis, das alte Imperium Romanum"[5]. Ein stolzes Wort! Und doch hatte schon damals die Theorie eines Weltkaisertums mit der Wirklichkeit arg kontrastiert. Die Kluft zwischen Idee und Tatsache erweiterte sich desto mehr, je schwächer das Kaisertum wurde; aber die Theorie verlieh stets dem Kaisergedanken neue Kraft. Ohne Bedenken legten die Juristen mit dem Corpus iuris civilis den Kaisern die Rechte altrömischer Cäsaren bei. Walther von der Vogelweide stimmt seine Harfe zum Preise der Macht des römischen Weltherrschers, des „reichen" Kaisers, der hoch über den „übermächtigen, aufstrebenden Fürsten" und den „begehrlich andrängenden bedürftigen Königen" stehe[6].

Wie wir hörten, erwachte frühzeitig, in Frankreich vornehmlich, das nationale Empfinden gegenüber dem Gedanken einer römisch-deutschen Weltherrschaft. Aber die Weltreichsidee übte auch hier ihren faszinierenden Einfluß. Sie verlockte im 12. Jahrhundert den französischen König Philipp

---

[1] Lupold beruft sich in den Glossen zum Ritmaticum mehrmals auf den Tractatus.

[2] Ritmaticum, bei A. Senger, Lupold von Bebenburg 153: Principes et nobiles Germanos alloquaris, / Ut honore debito deinceps me honorent / Et gentes finitimas reducere laborent / Ad meum servitium, a quo retrocesserunt / Et zelo superbie me pridem reliquerunt.

[3] Zudem ist bei den zurückzugewinnenden Ländern in erster Linie an Reichsitalien zu denken, das nach Lupold zum Reich (im engeren Sinne des Wortes) gehört; das lehrt die Glosse zum Ritmaticum, bei A. Senger a. a. O. 160: Principes Germanie ad recuperandum iura et bona Imperii in Italia et alibi hoc, quod subditur, potissime debent attendere . . .

[4] Hierzu ist jetzt M. Krammer (Der Reichsgedanke des staufischen Kaiserhauses) zu vergleichen. Krammer geht übrigens auch auf die vorstaufische Zeit kurz ein.

[5] K. Burdach, Walther von der Vogelweide . . ., Erster Teil 188.

[6] Ebd. 144 f.

Digitized by Google

August zu kühnen Plänen; sie beschäftigte die französische Publizistik im Anfang des 14. Jahrhunderts: Pierre Dubois, der statt des Weltreiches einen europäischen Staatenbund fordert, will zum wenigsten den König von Frankreich an dessen Spitze sehen[1].

Die Weltreichsidee fand ihre grandioseste Verherrlichung in Dantes berühmter Schrift De monarchia. Wir sahen bereits, daß Dante und Lupold sich in mancher Beziehung berühren. Viel weiter als Lupold geht der Florentiner bei der Feststellung der Rechte des Weltkaisers. Er begnügt sich nicht damit, für den Weltkaiser eine oberste richterliche Gewalt zu verlangen, sondern er fordert für ihn vor allem auch einen bedeutenden Anteil an der Gesetzgebung; alle andern Staaten und Länder sind in Dantes Augen nur mehr oder minder selbständige Provinzen[2].

Eine „juristisch genaue Kompetenzteilung zwischen Universalstaat und Teilverbänden", wie wir sie bei Lupold von Bebenburg, dem Juristen, finden, sucht man bei Dante vergebens. Es liegt aber die Kompetenzgrenze bei dem Florentiner — sicher zum Unterschiede von Lupolds Ansicht — „entschieden zu Gunsten des Gesamtstaates"[3].

Mit heißem Verlangen hatte Dante, der unter der Zerrissenheit Italiens und der Ohnmacht des Kaisertums wie kaum ein zweiter litt, den römisch-deutschen Herrscher Heinrich VII. herbeigesehnt; aus der Tiefe seines Empfindens heraus hatte er die Fürsten und Herren Italiens, hatte er die Florentiner gemahnt, den Herrn des Universalstaates als ihren Gebieter zu empfangen. Der Kaisergedanke erwies sich tatsächlich noch als politisch wirksam. Auf ihn konnte Heinrich VII. sich stützen, um die faktische Übermacht des französischen Reiches zurückzuweisen[4]. An der Weltreichsidee hielt auch der Admonter Abt Engelbert fest. Nach einem starken Kaisertum ruft sowohl im Planctus ecclesiae in Germaniam (Anfang 1338) als auch später in den fünfziger Jahren des 14. Jahrhunderts in dem Traktate De translatione Romani imperii Konrad von Megenberg[5].

Wir hörten schon, daß anderseits früh die Opposition gegen die den nationalen Einzelstaaten und ihrer Selbständigkeit gefährlichen Ansprüche der

---

[1] Vgl. Franz Kampers, Die deutsche Kaiseridee in Prophetie und Sage, München 1896, 111. H. Grauert, Dante und die Idee des Weltfriedens. Festrede i. d. Akademie d. Wiss. München 1909.

[2] H. Kelsen, Die Staatslehre des Dante Alighieri 131. [3] Ebd.

[4] Vgl. Alexander Cartellieri, Kaiser Heinrich VII., in Neue Heidelberger Jahrbücher . . . Jahrg. XII, Heidelberg 1903, 265.

[5] Vgl. dazu auch Herm. Grauert, Konrads von Megenberg Chronik und sein Planctus ecclesiae in Germaniam, in Histor. Jahrb. XXII (1901) 635, und C. Höfler, Aus Avignon (Abhandlungen der Kgl. böhm. Gesellsch. d. Wiss. vom Jahre 1868. 6. Folge. II) 25 f.

Digitized by Google

Weltreichstheorie einsetzte, daß vor allem die französische Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen und Bonifaz' VIII. in scharfen Wendungen die Oberherrlichkeit des Imperiums für Frankreich ablehnte. Alle die französischen Schriftsteller jener Zeit, die das Moment der Verjährung zu Gunsten Frankreichs ins Feld führen, denken weit moderner als Lupold von Bebenburg. Wenn letzterer die Möglichkeit zugibt, daß Frankreich zufolge der Translatio imperii und der Teilung des Frankenreichs vom Imperium eximiert sei, so kann er das tun, ohne seine Ansicht vom Wesen des Kaisertums in den Hauptpunkten zu ändern. Den französischen Publizisten, die einer vollständigen Verjährung der kaiserlichen Rechte das Wort reden, würde er nimmermehr zustimmen. In seinen Augen ist höchstens eine praescriptio quoad quid gegenüber dem Imperium möglich. So müssen wir Lupold im Vergleich zu einem Pierre Dubois usf. als reaktionär bezeichnen[1].

Die Weltreichsidee übte ihren Einfluß auch auf Männer wie Marsilius und Occam aus.

Bei beiden finden wir allerdings in ihren philosophischen Untersuchungen Ansätze einer erfreulichen Skepsis. Marsilius meint, daß durch die Einheit der Welt noch nicht die Notwendigkeit eines unicus principatus bewiesen werde[2], ein Gedanke, den vorher schon Johann von Paris ausgesprochen hatte. Occam hält es nicht für zweckmäßig, daß der ganze Erdkreis von einem einzigen Manne regiert werde; besser sei es, wenn die einzelnen Länder ihre besondern Regenten hätten, von denen keiner dem andern übergeordnet sei[3].

Aber man glaube nicht, daß Marsilius und Occam mit diesen Ideen für ihre Gegenwart entschieden Ernst gemacht hätten. In seinem wahrscheinlich nach 1324 geschriebenen[4] Traktate De translatione imperii, einer berichtigenden Überarbeitung der gleichnamigen Schrift des Landulf von Colonna, trägt Marsilius Ansichten vor, die sich mit denen Lupolds vielfach berühren. Ähnlich ist es bei Occam. Auch ihm ist das römisch-deutsche Imperium die Fortsetzung des altrömischen Reiches[5]; der Kaiser ist der Beherrscher der Welt, das Imperium selbst juristisch unzerstörbar[6]. Ja wir sehen bei Occam wie bei Lupold den Versuch, die Kompetenzgrenze zwischen

[1] Jordanus von Osnabrück nimmt in seinem Traktate De praerogativa Romani imperii (1280/81) in der Hauptsache nur das Gebiet Deutschlands, Burgunds und Reichsitaliens für das Kaisertum in Anspruch; vgl. Herm. Grauert, Dante in Deutschland, in Historisch-politische Blätter CXX (1897) 90.

[2] Man sehe des Marsilius Ausführungen im Defensor pacis, l. II, cap. 17, bei Goldast, Monarchia II 182 ff. Vgl. auch S. Riezler, Die literarischen Widersacher der Päpste rc. 206.

[3] S. Riezler a. a. O. 266. [4] Ebd. 173. [5] Ebd. 271 u. ö.

[6] Dialogus, bei Goldast a. a. O. II 908.

Digitized by Google

dem Weltmonarchen und den ihm untergebenen Königen juristisch genau zu bestimmen. Immerhin wird man zugeben müssen, daß Marsilius und Occam dem lockenden Ideale des Weltkaisertums viel kühler gegenüberstehen als der deutsche Patriot.

Noch für Jahrhunderte behielt die Weltreichsidee Kraft und Einfluß. Im 15. Jahrhundert (1446) preist Äneas Silvius Piccolomini die Würde und Hoheit des Weltkaisertums, dem dann in späterer Zeit namentlich die Herzen der deutschen Humanisten entgegenschlagen.

§ 12.

Regent und Volk.

Unerschütterlich hielt das deutsche Mittelalter an dem monarchischen Gedanken fest [1]. Daneben aber blieb stets die Anschauung lebendig, daß die Gewalt des Herrschers nicht absolut und unumschränkt sei [2]. Gegenüber einer besonders seit dem 8. Jahrhundert in theologischen Kreisen erwachsenden Auffassung, der König habe seine Macht von Gott und sei dessen Stellvertreter, wird in den verschiedensten Phasen des deutschen Mittelalters der Gedanke ausgesprochen, daß alle Gewalt im Staate vom Volke ausgehe. Schon in den Tagen des Investiturstreites hatte in süddeutschen Landen der Mönch Manegold von Lautenbach das Königtum als ein bloßes Amt, ja als den Namen eines Amtes (vocabulum officii) bezeichnet. Zwar gewinnen seit dem 12. Jahrhundert — namentlich unter den Staufern — Ideen von der absoluten Souveränität des Fürsten Kraft und Bedeutung; aber einmal wird stets der Amtsbegriff, wenn auch in geringerem Umfange, festgehalten, und zweitens führt gerade die Lehre von der unbeschränkten Machtvollkommenheit des Einherrschers eine Opposition herauf, von der die Rechte der Gesamtheit eines Volkes schärfer betont werden [3].

Die Lehre von der Volkssouveränität wird von neuem entwickelt zur Zeit Philipps des Schönen von Frankreich, und weiterhin vor allem in den stürmisch bewegten Zeiten, da Ludwig der Bayer mit den avignonesischen Päpsten in schwerem Streite lag.

Lupold von Bebenburg folgt einer alten und weitverbreiteten Anschauung [4], wenn er die Entstehung der Königreiche auf einen „freiwilligen

[1] Vgl. K. Höhlbaum, Der Kurverein von Rense i. J. 1338, in Abhandlungen der Kgl. Gesellsch. d. Wiss. zu Göttingen. Philolog.-hist. Kl. Neue Folge, VII Nr 3, Berlin 1903, 2 f.

[2] Man sehe F. v. Bezold, Die Lehre von der Volkssouveränetät während des Mittelalters, in Sybels Histor. Zeitschr. XXXVI (1876) 313 ff.

[3] O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht III 566.

[4] Ebd. III 569 f.

Digitized by Google

Unterwerfungsvertrag des Volkes"[1] zurückführt. Jedes Volk, sagt er[2], das keinen König hat, kann sich zufolge des ius gentium einen König wählen, und gerade auf Grund dieses ius gentium sind die Königreiche entstanden. Mit diesem aus dem römischen Rechte (ff. de iustitia et iure l. ex hoc iure) entnommenen Fundamentalsatze spricht Lupold der Gesamtheit eines Volkes das Recht zu, einen König an ihre Spitze zu stellen. Bei einem Anhänger der Weltreichstheorie, wie Lupold es war, mußte dieser Satz erhöhte Bedeutung gewinnen; alle Juristen stimmten nämlich in der Annahme überein, daß der Gesetzesakt, durch den einst das römische Volk das Kaisertum auf die Kaiser übertragen habe, die „positivrechtliche Grundlage" des altrömischen und des römisch-deutschen Imperiums sei[3].

Fragen wir jedoch zuvor, wie Lupold sich den souveränen populus Romanus denkt. In ihm sieht er die Gesamtheit der Bürger des Weltreichs. Er identifiziert das „römische Volk" in diesem weiteren Umfange keineswegs mit dem römischen Stadtvolk. Das Weltvolk, in seiner Gesamtheit, nach Rang und Stand gegliedert, die Kurfürsten, die übrigen Fürsten, die Grafen und Barone einbegriffen, ist ihm das souveräne römische Volk[4]. Aber nicht dieses Weltvolk, sondern das Volk der Stadt Rom war es, das die Übertragung der Rechte des Imperiums auf den Kaiser in der Lex regia vornahm[5]. Daß Lupold bei diesem wichtigen Akte nur auf die Autorität des römischen Stadtvolkes zurückgreift, ist einigermaßen auffällig. Eine andere Stelle gibt uns näheren Aufschluß. Im 5. Kapitel des Tractatus kommt er auf das Wort des hl. Hieronymus zu sprechen, daß das „Heer (exercitus) den Kaiser gemacht" habe. Diesen auch im Corpus iuris canonici verwerteten Satz[6] erklärt er dahin, das römische Heer oder das römische

---

[1] Ebd. III 569. [2] Tractatus cap. 5.

[3] O. Gierke a. a. O. III 570.

[4] Tractatus cap. 17, Cod. lat. Trev. 844 fol. 65v: Et intelligo populum Romani imperii connumeratis principibus electoribus ac etiam aliis principibus, comitibus et baronibus regni et imperii Romanorum . . .

[5] Man sehe die allgemein gehaltenen Worte im 15. Kapitel des Tractatus, Cod. lat. Trev. 844 fol. 61v: presertim cum imperium videatur esse apud principem de iure civili quia a lege regia . . ., dann aber die bestimmte Angabe im 5. Kapitel des Tractatus, Cod. lat. Trev. 844 fol. 21r und fol. 21v, wo es heißt, der von den Kurfürsten Gewählte heiße „römischer König", einmal aus Ehrfurcht vor der römischen Kirche, tum etiam propter honorem urbis Romane, cuius populus olim tenuit monarchiam imperii, sed postea transtulit ipsum imperium in imperatorem.

[6] C. 24 dist. 93. — Der Satz wurde in der Publizistik viel verwendet. So sagt Johann von Paris in seinem Traktat De potestate regia et papali, cap. 16, bei Schard, De iurisdictione 189: . . . nam populus facit regem, et exercitus imperatorem, ebenso im 20. Kapitel, bei Schard a. a. O. 201: . . . et praecipue quia in imperio non succedunt ut heredes, sed ab exercitu vel populo rite eliguntur. In

Digitized by Google

Volk habe in jener Zeit das ganze Reichsvolk repräsentiert und ebendeshalb die Fähigkeit gehabt, den Kaiser zu wählen[1]. Die beiden Stellen hat man zu berücksichtigen, um Lupolds Ansicht verstehen zu können: Das römische Weltvolk, repräsentiert durch das Volk der Stadt Rom, gab einst dem Kaiser die Herrschaft über die Welt. — Dabei schaltet aber Lupold die auctoritas Gottes bei der Begründung der weltlichen Herrschaft keineswegs aus[2].

War es so allgemeine Anschauung, daß das römische Volk der Begründer des Imperiums sei, so behielt man ihm vielfach auch das Recht vor, wenn es nötig sei, das Imperium von einem Volke auf ein anderes zu übertragen. Dieser Gedanke bot namentlich den antipäpstlichen Schriftstellern Gelegenheit, die Mitwirkung des Papstes bei der Übertragung des Kaisertums von den Griechen auf die Deutschen als unwesentlich hinstellen zu können. Das Recht, über das Reich zu verfügen, sei, als die griechischen Kaiser ihre Pflicht in grober Weise vernachlässigten, wieder dem römischen Volke zugefallen[3]. In dem Beifall und der Zustimmung des römischen Volkes bei dem feierlichen Akte der Kaiserkrönung Karls des Großen sah man in jenen Kreisen die Hauptseite der Translatio imperii[4].

Lupold von Bebenburg war der erste Publizist, der einen ganz andern Standpunkt einnimmt. Auch er berichtet von der jubelnden Zustimmung des römischen Stadtvolkes bei Karls Kaiserkrönung[5], erblickt aber darin nicht ein wesentliches Moment der Translatio. Im 12. Kapitel des Tractatus spricht er sich gegen die Auffassung aus, als habe die Translatio imperii Kraft und Wirkung vom römischen (Stadt-) Volke, nicht von der römischen Kirche. Da nämlich, so sagt er, das römische Kaisertum vor der Zeit und zur Zeit der Translation nicht bei den Römern, sondern bei den Griechen war, so ist kein Grund vorhanden, weshalb das römische Volk (Stadt-

---

Occams Dialogus heißt es (bei Goldast, Monarchia II 901): Sed imperator non fit a papa, quia fit ab exercitu.

[1] Tractatus cap. 5, Cod. lat. Trev. 844 fol. 19r: . . . quia exercitus seu populus Romanus eo tempore representabat totum populum Romano imperio subiectum, unde etiam facere poterat imperatorem.

[2] Causa remota der Begründung einer Herrschaft ist Gott auch nach der Ansicht des Dante, Marsilius und Occam. — Man sehe z. B. Lupolds Glosse zum Ritmaticum, bei A. Senger, Lupold von Bebenburg 155: Hoc dico, quia imperium est a deo.

[3] Vgl. O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht III 572.

[4] So sagt Johann von Paris in seinem genannten Traktate, cap. 16, bei Schard, De iurisdictione 189: Amplius, non fuit factum per solum papam, sed populo acclamante et faciente, cuius est se subiicere, cui vult, sine alterius praeiudicio. Ähnlich äußert sich Occam, vgl. O. Gierke a. a. O. III 572 A. 148.

[5] S. z. B. Tractatus cap. 1.

Digitized by Google

volk) zur Zeit der Übertragung des Kaisertums oder auch heute bezüglich der Translatio imperii eine größere Gewalt haben sollte als irgend ein anderes zum römischen Reiche gehöriges Volk[1].

Denken wir an die oben mitgeteilte Stelle aus dem 5. Kapitel des Tractatus, so erscheint die zuletzt zitierte in hellerem Lichte: Solange Rom die Hauptstadt des Reiches war, könnte man ein Vorrecht des römischen Stadtvolkes, das damals alle Völker des Weltreichs repräsentierte, gelten lassen; seitdem aber das Kaisertum in Byzanz sich befand, und Rom seine repräsentative Stellung verloren hatte, war die Stadt Rom nur ein den andern Gebieten koordinierter Teil des Weltreichs.

Nach Lupold nahm der Papst in Ermanglung eines andern, der über dem Kaiser stehend diesen höchsten Akt der weltlichen Jurisdiktion[2] hätte üben können, propter necessitatem facti die Übertragung des Kaisertums vor[3].

Im Verlaufe seiner Argumentation ist Lupold der berühmten Kontroverse nahe gekommen, ob das Volk größer sei als der Fürst. Im 17. Kapitel des Tractatus sagt er: Gefeierte Legisten behaupten, daß das Volk des römischen Reiches noch heute bei Abwesenheit des Kaisers oder bei Erledigung des Kaiserthrones ein Gesetz geben könne, da das Volk größer als der Kaiser sei, so daß es diesen aus gerechtem Grunde absetzen könne. Den Einwand, daß es im Ius heiße, der Kaiser „allein“ könne Gesetze geben, läßt Lupold jene Juristen mit der Entgegnung entkräften, das „allein“ (soli) sei beigefügt, um den Ausschluß Niederer, nicht aber um den Ausschluß des über dem Kaiser stehenden Volkes zu bezeichnen. Deutlicher spricht er sich an einer andern Stelle des Tractatus aus. Nachdem er im 12. Kapitel die Ansicht, das römische Stadtvolk habe vor irgend einer andern Nation des Weltreiches etwas voraus, seinerseits abgelehnt hat, fährt er fort: Doch könnte man mit gutem Grunde (probabiliter) behaupten, daß das römische Volk, falls man darunter nicht das Volk der Stadt Rom, sondern das ganze dem römischen Kaiserreich unterworfene Volk versteht, auch heute noch, namentlich bei Erledigung des Thrones, die Gewalt hat, Gesetze zu geben und das Kaisertum auf einen Grund hin von einem Volke auf ein anderes zu übertragen. Denn dieses Reichsvolk scheint mächtiger (maior) zu sein als der Kaiser selbst[4].

---

[1] Die Stelle, die oben S. 55 f im Wortlaut angeführt wurde, gehört einer späteren Redaktion an.

[2] Vgl. Tractatus cap. 12, Cod. lat. Trev. 844 fol. 48r: translationem imperii, que est negotium maximum iurisdictionis secularis . . .

[3] Tractatus cap. 12.

[4] Die Stelle, die erst später — von Lupold — zum Texte des Tractatus hinzugefügt worden ist, wurde bereits oben S. 55 f in ihrem lateinischen Wortlaut mitgeteilt.

Digitized by Google

Man sieht: Lupold steht dem Satze Populus maior principe keineswegs ablehnend gegenüber; die hier geäußerte Ansicht fällt durchaus in den Kreis der Lehre von der Volkssouveränität, wie sie kurz vorher namentlich von dem Italiener Marsilius ausgebildet und fortentwickelt worden war.

Volle Entschiedenheit zeigen allerdings diese Ausführungen Lupolds nicht. Das beweist einmal das probabiliter; ferner ist es wohl kein Zufall, daß er entgegen der Ansicht der großen Legisten, die vom Gesetzgebungsrecht des Volkes bei Abwesenheit des Kaisers oder bei Erledigung des Thrones reden, seinerseits nur den Fall der Erledigung des Thrones ins Auge faßt.

Aus den zitierten Stellen ersehen wir übrigens, daß der Satz: Quilibet populus carens rege potest sibi regem eligere de iure gentium nach Lupolds Anschauung auch für jede Erledigung des Thrones gilt. Auf die von den mittelalterlichen Publizisten viel untersuchte Frage, ob das Wahlsystem oder das System der Erbfolge in einem Reiche vorzuziehen sei[1], geht Lupold nicht ein. Tatsächlich aber betont unser Publizist, obschon er die Möglichkeit der legitimen Entstehung des Erbfolgesystems zugibt, das Wahlprinzip vornehmlich für das Imperium durchaus[2].

Das Volk übt aber das Wahlrecht keineswegs immer selbst aus, es kann dasselbe „kommittieren“[3]. Nach dem Erlöschen der Karolingerdynastie wählten als Repräsentanten des gesamten deutschen Volkes die Fürsten und Ältesten der Franken, Alemannen, Bayern und Sachsen Heinrich I. zum deutschen König[4]. Otto I. erwarb die Kaiserkrone wieder. Nachdem ihm Otto II. und Otto III. zufolge Erbrechts in der Regierung gefolgt waren, wurde unter dem kinderlosen Otto III. das Kurfürstenkolleg ins Leben gerufen. Lupold steht also auf dem Boden der damals uneingeschränkt herrschenden Auffassung, daß die Einsetzung der kurfürstlichen Wähler einem ganz bestimmten Gesetzesakte zu verdanken sei. Die Kurfürsten, so meint er, nehmen die Wahl des Königs oder Kaisers vor, indem sie dabei alle Fürsten und das ganze Volk Deutschlands, Italiens und der andern Provinzen und Länder des König- und Kaiserreichs vertreten, gewissermaßen an deren Stelle wählen[5]. Wenn man daran denkt, daß Lupold in seiner Terminologie zwischen den Wörtern regnum und regnum et imperium nicht genau scheidet, so ist auf den ersten Blick nicht zu erkennen, ob er die Kurfürsten als Repräsentanten der Bewohner des engeren Reichsgebietes oder als

[1] Ausführlich handelt über diese Frage z. B. Marsilius im Defensor pacis, 1. Teil, cap. 16, bei Goldast, Monarchia II 177 ff.

[2] Siehe O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht III 573 f.

[3] Vgl. O. Gierke a. a. O. III 574.

[4] Tractatus cap. 5.

[5] Ebd.

Digitized by Google

Vertreter des Weltvolks auffaßt[1]. Eine Stelle in demselben 5. Kapitel des Tractatus muß jedoch jeden Zweifel heben. Lupold weist auf den Satz des hl. Hieronymus hin, daß ehemals das Heer den Kaiser gemacht habe. Das Heer, meint er, repräsentierte damals das ganze römische Volk (totum populum Romano imperio subiectum); heute aber seien die Kurfürsten kraft der genannten Einrichtung (des Kurfürstenkollegs) Repräsentanten dieses Volkes. (Sed hodie principes electores ratione dicte institutionis populum huiusmodi representant.)

Es werden somit die Kurfürsten als Repräsentanten des gesamten Weltvolkes, als Vertreter einer universitas aufgefaßt. Die wichtige und folgenschwere Frage, ob diese Repräsentanten, die Kurfürsten, ihrerseits wieder — bei der Wahlhandlung — als Korporation zu betrachten seien, beantwortet Lupold in bejahendem Sinne. Damit stellt er sich in einen bewußten Gegensatz zu dem berühmten Kanonisten Henricus de Segusia (Hostiensis), der sich mit Entschiedenheit dafür ausgesprochen hatte, daß die Kurfürsten als einzelne Personen, nicht als Korporation das Wahlrecht haben. Bei aller Ehrfurcht vor einem so großen Manne (Hostiensis), sagt Lupold[2], halte ich das nicht für richtig. Ich glaube nämlich, daß die Kurfürsten als Korporation (collegium), nicht als einzelne Personen das Wahlrecht haben. Wenn nämlich das Kurfürstenkolleg nicht geschaffen worden wäre, so würden alle Fürsten und die andern, die das dem Reiche unterworfene Volk zu vertreten hätten, bei Erledigung des Thrones den König und Kaiser zu wählen haben ... Die Kurfürsten wählen aber als Repräsentanten der Fürsten und des Volkes ...; die von ihnen vorgenommene Wahl ist mithin so zu betrachten, als wenn die Gesamtheit der Fürsten und des Volkes gewählt hätte.

Aus dem zuletzt angeführten Satze ergibt sich, daß nach Lupolds Anschauung die Vertreter einer universitas wiederum eine universitas bilden. Die Gewohnheit bestätigt übrigens nach ihm seine Behauptung, indem die Kurfürsten bei Erledigung des Thrones in Rense zusammenkommen, wo sie nach Art anderer collegia oder universitates den Termin der von ihnen in Frankfurt vorzunehmenden Wahl festsetzen.

Lupold ist der erste Publizist, der die Ansicht vertritt und begründet, daß die Kurfürsten als Korporation, nicht ut singuli wählen[3]. In den

---

[1] Das gleiche ist zu sagen bezüglich der Stelle aus dem 5. Kapitel des Tractatus, Cod. lat. Trev. 844 fol. 19v: Sed electio regis et imperatoris, que fit per principes electores, successit et subrogata est in locum successionis generis, que per multa tempora fuit in regno et imperio . . .

[2] Tractatus cap. 6.

[3] Nach M. Krammer (Wahl und Einsetzung des deutschen Königs im Verhältnis zueinander, in K. Zeumers Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des

Digitized by Google

hieraus gezogenen Folgerungen konnte er einer von den Juristen bereits ausgebildeten Lehre sich anschließen. Wenn er den Nachweis erbracht hat, daß die Kurfürsten als Korporation den Kaiser wählen, so folgt ohne weiteres, daß bei der Wahl das Majoritätsprinzip in Anwendung zu kommen habe. Denn schon seit langer Zeit lehrten die Juristen — auch Hostiensis —, daß bei dem bloßen Gesellschafts- oder Gemeinschaftsrechte, bei welchem die einzelnen Mitglieder als einzelne (plures ut singuli) handelten, Übereinstimmung aller einzelnen Mitglieder notwendig sei[1]. Das Majoritätsprinzip dagegen hielt man für „ein der Korporation eigentümliches und mit ihrem Wesen innig verwachsenes Institut“[2]. Mit dem Nachweise, daß die Kurfürsten als Korporation den römischen König wählen, hat Lupold somit dargetan, daß die Majoritätswahl gültig ist, und daß der von der Majorität der Kurfürsten Erwählte dieselben Rechte und Befugnisse hat, die der einstimmig Erkorene besitzt[3].

Lupold geht des weiteren auf die Frage ein, ob Otto III. das Recht hatte, unabhängig von der Autorität des Papstes und der römischen Kirche das Institut der Kurfürsten für alle kommenden Zeiten ins Leben zu rufen. Er bejaht diese Frage. Vor der Einsetzung des Kurkollegs hätten Fürsten und Volk zufolge des ius gentium bei Erledigung des Thrones sich einen König wählen können. Sie hätten auch das Wahlrecht für das eine oder andere Mal, aber auch für alle Zukunft auf einen andern oder mehrere andere übertragen dürfen. Ebensogut oder noch eher konnte es der König oder Kaiser mit ausdrücklicher oder doch stillschweigender Zustimmung der Fürsten und des Volkes. Mithin besteht die Anordnung Ottos III., der das Wahlrecht für immer den Kurfürsten übertrug, zu Recht[4].

In diesen Sätzen tritt uns wieder die Anschauung von der souveränen Gewalt des (römischen) Volkes in voller Deutlichkeit entgegen. Auf das eine aber ist noch besonders hinzuweisen: Mehrmals spricht Lupold den Gedanken aus, daß das Volk bei Erledigung des Thrones seine souveräne

---

deutschen Reiches in Mittelalter u. Neuzeit I, Heft 2, Weimar 1905, 60 A. 2) ist Lupold in dieser Frage wie „in anderen wesentlichen Punkten“ von Erzbischof Balduin von Trier bestimmend beeinflußt. Da Krammer das demnächst eingehend begründen will, gehe ich hier absichtlich nicht näher auf diese Fragen ein.

[1] Vgl. O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht III 323.

[2] Ebd. III 322.

[3] In der Goldenen Bulle wurde das Majoritätsprinzip dann reichsgesetzlich festgelegt, vgl. K. Zeumer, Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV., in dess. Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches II, Heft 1, 18 ff u. 189. — Man sehe auch M. Krammer, Rechtsgesch. des Kurfürstenkollegs rc. 1. Kap. (Diss.) 9 und M. Krammer, Wahl und Einsetzung rc. 73 f.

[4] Tractatus cap. 12.

Digitized by Google

Gewalt, die es durch die Wahl auf den Herrscher übertragen hatte, zurückerlangt. Im Besitze dieser Macht bestellt es sich selbst oder durch seine Vertreter in freier Wahl einen neuen Regenten und entäußert sich auf diese Weise von neuem seiner Hoheitsrechte. Für die Zeit vom Abgang des alten bis zur Wahl des neuen Herrschers, für das Interregnum, ist nach Lupolds Auffassung offenbar das Volk der Inhaber der Staatsgewalt. Die angeführte Stelle aus dem 12. Kapitel des Tractatus lehrt zur Genüge, daß unserem Publizisten diese Anschauung vorschwebte. Er bezeichnet die Ansicht als annehmbar, daß das Reichsvolk, namentlich bei Erledigung des Thrones, Gesetze geben und das Imperium aus vernünftigem Grunde von einem Volke auf ein anderes übertragen könne. An der Bedeutung dieses Satzes kann man nicht zweifeln: das Volk, das sich durch die Wahl eines Königs oder Kaisers seiner Rechte begeben hat, ist im Interregnum im Besitz der souveränen Gewalt, bis ein neuer Monarch gewählt wird.

Wenn die vorliegende Frage auch nur nebenher behandelt wird, so sind die angeführten Sätze doch für die Geschichte der Entwicklung der staatsrechtlichen Theorien von Wichtigkeit. Lupold von Bebenburg ist der erste Publizist, bei dem uns eine Theorie des Interregnums entgegentritt[1].

Auf die Frage, ob das Volk mit der Übertragung der souveränen Gewalt auf den Monarchen für immer auf alle Herrscherrechte verzichtet habe[2], oder ob die Übertragung der Herrschaft bloß als eine concessio usus zu betrachten sei, geht Lupold ex professo nicht ein. Jedenfalls steht er der zweiten Ansicht näher als der ersteren. Hatte der Fürst seine Macht vom Volke, so mußte sich dessen ursprüngliches Recht in der einen oder andern Beziehung auch dem rechtmäßig bestellten Herrscher gegenüber äußern. Tatsächlich wird auch bei Lupold das Mitwirkungsrecht des Volkes an mehr als einer Stelle betont. Wir hörten oben, daß er die Ansicht, das Volk habe bei bloßer Abwesenheit des Herrschers gesetzgebende Gewalt, nicht ablehnt, aber auch nicht formell sich aneignet. Entschiedener wird eine andere Seite der „Mitregierung“ des Volkes betont: Bei allen Handlungen, durch die das Volk in seinen Rechten geschädigt wird, ist die Zustimmung des Volkes erforderlich. Denn es ist recht und billig, daß Handlungen, die den Rechten einer Mehrzahl von Personen präjudizieren, von allen diesen

[1] Vgl. Heinrich Triepel, Das Interregnum. Eine staatsrechtliche Untersuchung, Leipzig 1892, 51 f.

[2] Die Frage beschäftigte bereits die Publizistik zur Zeit Gregors VII. Iohannes, episcopus in omeliis, wird als der Begründer der Ansicht bezeichnet, die dafür hielt, das Volk könne zum König machen, wen es wolle, dann aber sei des Volkes Freiheit gebunden, so daß es den König nicht mehr vertreiben könne. Vgl. C. Mirbt, Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII., Leipzig 1894, 226 f; vgl. auch O. Gierke a. a. O. III 575 ff.

Digitized by Google

gutgeheißen werden[1]. Daher ist die Zustimmung der Fürsten und des Volkes erforderlich, wenn der Kaiser auf Rechte des Imperiums, die ja Rechte der Fürsten und des Volkes sind[2], verzichten will. Nachdrücklich hebt Lupold, wie wir sahen[3], hervor, daß Kaiser Otto III. mit der ausdrücklichen oder wenigstens stillschweigenden Zustimmung von Fürsten und Volk des Reiches das Wahlrecht für alle Zeiten den Kurfürsten übertragen konnte. Eine noch markantere Stelle findet sich im 14. Kapitel des Tractatus: Wenn ein Herr, so heißt es da, welcher Jurisdiktion über seine Untergebenen hat, sich und sein Land einem andern Herrn unterwerfen will, so ist der Widerspruch der Untertanen zuzulassen. Denn sie haben ein Interesse daran, daß ihr Herr frei sei, und daß sie nicht statt des einen Herrn eine Mehrzahl von Gebietern haben[4]. Gerade dieses Prinzip, das in jener Zeit allgemein als richtig anerkannt war, diente Lupold als Fundament für den Nachweis, daß es den Rechten des Reiches und des Volkes

---

[1] Tractatus cap. 14, Cod. lat. Trev. 844 fol. 57r: Preterea equitas et ratio naturalis dictat apud omnes, quod quando per aliquod factum preiudicatur pluribus, quod id per omnes illos comprobari debebit, et sic illud videtur esse de iure gentium . . .

[2] Vgl. H. Rehm, Geschichte der Staatsrechtswissenschaft 195 A. 6. — Ein ähnlicher Gedanke ist im 2. Kapitel der Determinatio compendiosa ausgesprochen, in dem der Verfasser die Argumente der Imperialisten vorträgt; vgl. Herm. Grauert, Aus der kirchenpolitischen Traktatenliteratur des 14. Jahrhunderts, in Histor. Jahrb. XXIX (1908) 504. — Ich brauche bei Zitaten aus der Determinatio compendiosa die betreffenden Stellen jetzt nicht mehr in ihrem lateinischen Wortlaut (aus Cod. lat. Brem. b. 35) anzuführen, sondern kann auf die genauen Inhaltsangaben in Herm. Grauerts genannter Abhandlung verweisen.

[3] Tractatus cap. 12; s. oben S. 164. Noch eine Stelle aus dem 12. Kapitel des Tractatus kann hier herangezogen werden: Es heißt im Decretum Gratiani, und zwar in dem (gefälschten) Canon 23 dist. 63, Papst Leo VIII. habe in Verbindung mit dem Klerus und dem Volke der Stadt Rom Otto I. die Gewalt verliehen (concedimus), im Königreich Italien einen Nachfolger zu wählen. Lupold bestreitet, daß der Papst zu einer solchen Verleihung ein Recht habe; das concedimus will er in abgeschwächter Bedeutung (= non inquietamus o. ä.) verstanden wissen. Otto hätte mit ausdrücklicher oder doch stillschweigender Zustimmung von Fürsten und Volk des Reiches so wie so einen Nachfolger im Königreich Italien wählen können; s. Tractatus cap. 12, Cod. lat. Trev. 844 fol. 52r: Ad predictum ergo canonem In synodo in contrarium allegatum potest responderi et dici, quod verbum concedimus positum in predicto canone quoad concessionem potestatis eligendi successorem in regno Italie inproprie ponitur, cum alias sine concessione huiusmodi id facere potuisset de consensu tamen expresso vel saltem tacito principum et populi regno et imperio subiectorum . . .

[4] Tractatus cap. 14, Cod. lat. Trev. 844 fol. 56v und fol. 57r: Quando dominus, habens iurisdictionem in subditos, se ac terram suam vellet subicere alteri dominio, ipsorum contradictio est admittenda. Interest enim sua, quod dominus eorum sit liber, et ut tot dominos non habeant . . .

Digitized by Google

keinen Eintrag tun könne, wenn etwa einzelne deutsche Herrscher ein päpstliches Prüfungs- oder Bestätigungsrecht anerkannt hätten; es sei eben die Zustimmung der Fürsten und des Volkes nicht eingeholt worden.

Man sieht: Mehr oder minder ist auch bei Lupold die Herrschaft des Königs oder Kaisers ein Amt, dessen Inhaber dem Volke, welchem er seine Würde verdankt, zur Rechenschaft verpflichtet ist. Vor allem ist das Volk berechtigt, einen pflichtvergessenen Regenten unter Umständen abzusetzen[1]. Lupolds Anschauung von dem Absetzungsrechte des Volkes tritt uns bei der Besprechung der historischen Absetzung Childerichs, des letzten Merowingers, entgegen: Die Franken setzten den Schattenkönig Childerich ab, während der Papst nur ein dubium feststellte und der Absetzung seine Zustimmung erteilte[2]. Hatten aber die Franken das Recht, ihren König abzusetzen? Wenn man, meint Lupold, die Ansicht berühmter Legisten annimmt, daß das Reichsvolk über dem Kaiser stehe, so müßte man sagen, daß auch die Franken mächtiger als Childerich waren, so daß die Absetzung Gültigkeit hatte. Aber wenn wirklich das Volk nicht über dem Herrscher stände, so würde trotzdem die Absetzung Childerichs zu Recht bestehen: Er war, wie schon die letzten seiner Vorgänger, ein Schattenkönig, üppig und verweichlicht. Das Frankenreich mußte, wenn er die Regierung behielt, Schaden leiden. Daher war es für die Franken eine Notwendigkeit, sich nach einem andern Herrscher umzusehen. Not kennt kein Gebot; die Absetzung war im Interesse der Selbsterhaltung geboten, mithin erlaubt[3].

---

[1] Das Wort tyrannis gebraucht Lupold von der Herrschaft solcher Fürsten, die Christi Kirche bedrängen, so im Tractatus cap. 1 (Karl der Große unterwarf Italien propter tyrannides der italienischen Herrscher) und cap. 2 (die tyrannides Berengars). Vgl. H. Rehm a. a. O. 184 A. 5.

[2] Tractatus cap. 12. Lupold beruft sich für diese Ansicht auf Huguccio und die Glossa ordinaria (des Johannes Teutonikus). In ähnlicher Weise behandeln die vorliegende Frage u. a. Johann von Paris (1302/03) sowie Marsilius und Occam; siehe die Belege bei O. Gierke, Johannes Althusius[2] 125 A. 7. Auch der Verfasser der Quaestio in utramque partem kennt diese Interpretation des Kanons Alius (causa 15, qu. 6, c. 3); s. Goldast, Monarchia II 106. Vgl. auch R. Scholz, Die Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen und Bonifaz' VIII. 247. Der Verfasser der Quaestio de potestate papae: „Rex pacificus“ (1302) bezeichnet die Mitwirkung des Papstes bei der Absetzung Childerichs durch die Worte: deponere volentibus consuluit, vgl. ebd. 271. Kurialistische Schriftsteller dagegen betonen nachdrücklich, daß der Papst es gewesen sei, der den letzten Merowinger abgesetzt habe, so Heinrich von Cremona in seinem Traktat über die Macht des Papstes (abgefaßt wohl im Jahre 1301), vgl. ebd. 161 und der Verfasser der anonymen Abhandlung über die Bulle Clericis laïcos, der höchstwahrscheinlich nicht nach dem Jahre 1302 schrieb; vgl. ebd. 167. Übrigens nennt ersterer den Namen des abgesetzten Königs nicht, letzterer spricht irrtümlich von dem Frankenkönig Ludwig.

[3] Tractatus cap. 12 und vor allem cap. 17.

Digitized by Google

Mag Lupold das Absetzungsrecht des Volkes auf den Satz: Populus maior principe oder auf das Notrecht gründen, jedenfalls proklamiert er hier das Recht eines Volkes, seinen Herrscher wegen grober Pflichtverletzung abzusetzen. In dieser Beziehung steht er in einer Linie mit zahllosen andern Publizisten, von Manegold von Lautenbach[1] bis auf Johann von Paris[2] und Marsilius[3].

Nach allem finden wir bei Lupold von Bebenburg stark demokratische Anschauungen, so daß man gemeint hat[4], auch bei ihm sei ein innerer Unterschied zwischen monarchischer und republikanischer Obrigkeit eigentlich nicht vorhanden, obschon ihm das kaum selbst zum Bewußtsein gekommen sei.

Um so auffälliger ist es, daß Lupold im Tractatus einem Gedanken Ausdruck gibt, durch den er sich von den konsequenten Anhängern der Lehre von der Volkssouveränität scharf unterscheidet. Aus dem Zivilrecht eignet er sich den Satz an, daß der Kaiser über dem Gesetze stehe und durch die Vorschriften desselben nicht gebunden werde[5].

Um Lupolds Anschauung zu verstehen, müssen wir etwas weiter ausholen[6]. In der Untersuchung des Verhältnisses des Staats zum Rechte und vor allem der Frage, wie es möglich sei, „daß einerseits das Recht durch den Staat, für ihn und unter ihm, anderseits der Staat durch das Recht, für es und unter ihm sein sollte", kam das Mittelalter nicht so weit, das gegenseitige Ineinandersein und Sich-Durchdringen von Staat und Recht zu lehren. Der Lösung dieses Zwiespalts diente vielmehr die aus dem Altertum stammende, aber vielfach modifizierte Scheidung zwischen natürlichem und positivem Recht[7]. Im Anschluß an Aristoteles hatte die Scholastik und

---

[1] Manegold von Lautenbach erklärt, wenn ein Herrscher seine Macht zur Knechtung der Untertanen mißbrauche, so breche er den mit dem Volke geschlossenen Vertrag; er habe damit seine Würde verscherzt, man müsse ihn fortjagen wie einen ungetreuen Schweinehirten. Vgl. C. Mirbt, Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII. 227 f. Über Manegold sehe man auch die Schrift von Georg Koch, Manegold von Lautenbach und die Lehre von der Volkssouveränität unter Heinrich IV., in Eberings Histor. Stud. Heft 34.

[2] Vgl. R. Scholz, Die Publizistik 331.

[3] Vgl. S. Riezler, Die literarischen Widersacher der Päpste 2c. 206 f.

[4] O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht III 579; vgl. dazu auch O. Gierke, Johannes Althusius[2] 125 f.

[5] Tractatus cap. 8, Cod. lat. Trev. 844 fol. 29r: Princeps enim legibus solutus est ff. de legi. l. princeps licet profiteatur secundum leges se vivere velle, ut c. de legi. l. Digna vox.

[6] Ich schließe mich dabei eng an das an, was O. Gierke (Johannes Althusius[2] 264 ff) über diese Frage geschrieben hat. (Die gleiche Frage behandelt O. Gierke übrigens auch in seinem Genossenschaftsrecht III 609 ff.)

[7] O. Gierke, Johannes Althusius[2] 266.

Digitized by Google

namentlich Thomas von Aquin den Begriff des Naturrechts ausgebildet; auf der andern Seite ward er von den Juristen, die ihn aus dem römischen und kanonischen Rechte kannten, viel gebraucht. Das natürliche Recht war nach der Lehre des ganzen Mittelalters „vor, außer und über dem Staat"; ihm wohnte eine alle Menschen verpflichtende Kraft inne, es stand hoch über allen irdischen Gewalten; das natürliche Recht war unveränderlich[1].

Neben das natürliche Recht stellte man das ius gentium und das geoffenbarte ius divinum. Das ius gentium, d. i. das „bei allen Völkern übereinstimmend anerkannte Recht", bestand in der Summe der Folgesätze, die wegen der Verhältnisse, wie sie, seitdem die menschliche Natur verderbt war, tatsächlich bestanden, aus dem ius naturale abgeleitet worden waren. Auch dieses ius gentium partizipierte, ebenso wie das geoffenbarte göttliche Recht, an der dem ius naturale eigenen Unveränderlichkeit[2]. — Alle diese Gedanken finden wir, wenigstens andeutungsweise, bei Lupold von Bebenburg. Er identifiziert scheinbar durchaus das ius naturale mit dem ius gentium. Eine eindringende Untersuchung zeigt jedoch, daß er sich eines feinen Unterschiedes zwischen ihnen bewußt ist. Das ius naturale, so sagt er im 15. Kapitel des Tractatus, ist unveränderlich, mag man das so bezeichnen, was die Natur alle Menschen lehrt, oder mag man das ius gentium darunter verstehen, das ein ius naturale ist, weil es auf Grund der Natur eingeführt worden ist[3]. Auf einen Unterschied zwischen den beiden Begriffen (ius naturale und ius gentium) weisen die Wörter sive-sive sowie namentlich der mit quia eingeleitete Satz deutlich hin. Genau ist die Scheidung allerdings nicht durchgeführt; das zeigt sich namentlich an einer Stelle im 5. Kapitel des Tractatus, wo es heißt, de iure gentium sei das, was die ratio naturalis bei allen „diktiere"[4]. Praktisch ist diese Vermengung der Begriffe ius naturale und ius gentium irrelevant, weil beiden im

---

[1] Ebd. 272. [2] Ebd. 273.

[3] Tractatus cap. 15, Cod. lat. Trev. 844 fol. 61r und fol. 61v: . . . nam ius naturale, sive dicamus ius naturale, quod natura omnia animalia docuit, sive sumamus ipsum pro iure gentium, quod est naturale ius, quia naturali ratione introductum est . . ., est immutabile . . . Die Glossatoren beschäftigten sich früh mit der Theorie des Naturrechts; darüber vgl. man: Joh. Friedr. v. Schulte, Zur Geschichte der Literatur über das Dekret Gratians, in Sitzungsberichte der philosoph.-hist. Kl. der kaiserl. Ak. d. Wiss. LXIII, Wien, Jahrg. 1869, 318 ff; ebenso Joh. Friedr. v. Schulte, Die Glosse zum Dekret Gratians von ihren Anfängen bis auf die jüngsten Ausgaben, in Denkschriften der kaiserl. Ak. d. Wiss., philosoph.-hist. Kl., XXI, Wien 1872, 2. Abt., 7. — Bezüglich der naturrechtlichen Theorien des Ägidius Romanus sehe man R. Scholz a. a. O. 70 ff. Auch Occam handelt ausführlich über das ius naturale, vgl. den Dialogus, bei Goldast, Monarchia II 932 ff.

[4] Tractatus cap. 5.

Digitized by Google

Prinzip die Unveränderlichkeit zukommt. Im Prinzip; denn die Möglichkeit einer Limitation des Naturrechts wurde allgemein zugegeben: Die Normen des ius naturale konnten nicht völlig aufgehoben, wohl aber den Verhältnissen entsprechend „modifiziert", „ampliert" und „restringiert" werden[1]. So sagt auch Lupold, das prinzipiell unveränderliche ius naturale könne detrahiert werden[2].

Dem natürlichen stand das positive Recht gegenüber, das seine Entstehung dem Willen der menschlichen Gewalten verdankte, daher abgeändert werden konnte.

Die Anhänger der Lehre von der Herrschersouveränität erklärten, der Herrscher sei an das Gesetz nicht gebunden, stehe über ihm[3]. Man zog namentlich die den römischen Quellen entnommenen Sätze: Princeps legibus solutus est und Quod principi placuit legis habet vigorem seit dem 12. Jahrhundert zum Beweise dafür heran, daß der Herrscher über dem positiven Rechte stehe[4]. Es ist in hohem Maße auffällig, daß Lupold von Bebenburg in dieser Frage mit den Anhängern der Herrschersouveränität Hand in Hand geht.

Längst hatten vor allem die Vertreter der Lehre von der Volkssouveränität mit aller Kraft gegen die Ideen einer potestas legibus soluta protestiert, und auch in das Decretum Gratiani hatte der — von Lupold ignorierte — Satz Aufnahme gefunden: Principes tenentur et ipsi vivere legibus suis (c. 2 [Palea] dist. 9). Mit seinem dem zuletzt zitierten konträr entgegenstehenden Grundsatze Princeps legibus solutus est macht Lupold, bei dem wir eine Reihe von demokratischen Anschauungen aufzeigen konnten, einen weiten Schritt rückwärts. Er tritt in einen scharfen Gegensatz zu Wilhelm Durantis, der in seinem 1310 verfaßten Traktat De modo concilii generalis celebrandi et corruptelis in ecclesiis reformandis erklärt, daß auch die Fürsten nach den Gesetzen leben müssen[5], zu Pierre Dubois[6] und Dante[7], welche die gleiche Forderung erheben. Namentlich aber scheidet eine tiefe Kluft den deutschen Publizisten in dieser Frage von dem Italiener Marsilius von Padua, der mit schneidiger Schärfe dem Volke das Recht zuspricht, gegen Gesetzesübertretungen des Fürsten

---

[1] O. Gierke, Johannes Althusius[2] 273 f.

[2] Tractatus cap. 15, Cod. lat. Trev. 844 fol. 61[r] und fol. 61[v]: ... nam ius naturale ... est immutabile ... Et tamen per ius civile detrahitur quoad quid illi iuri ...

[3] So lehrt übrigens auch Ägidius Romanus († 1316), s. R. Scholz, Die Publizistik 113.

[4] O. Gierke a. a. O. 266, s. auch die Bemerkungen ebd. 365.

[5] Vgl. R. Scholz a. a. O. 212 u. 217.

[6] Ebd. 413.

[7] Vgl. H. Kelsen, Die Staatslehre des Dante Alighieri 89 f.

Digitized by Google

strafend einzuschreiten[1]. Gerade die zuletzt erwähnte Ansicht Lupolds beweist, daß Anschauungen von der Herrschersouveränität und Ideen von der Volkssouveränität in seinen Schriften vielfach noch unvermittelt und unausgeglichen nebeneinander stehen.

§ 13.

Die Wahl des deutschen Herrschers durch die Kurfürsten und die Wirkung dieser Wahl.

Der Hauptzweck des Tractatus Lupolds von Bebenburg besteht darin, zu zeigen, daß der von den Kurfürsten erwählte römische König zufolge der Wahl die königlichen und die kaiserlichen Rechte im engeren Reichsgebiet, d. h. nach Lupolds eigener Aussage vor allem in Deutschland und Italien erhält.

Das 5. Kapitel birgt die positiven Beweise für den im 1. Artikel formulierten Satz: Der von den Kurfürsten einträchtig zum römischen König oder Kaiser Gewählte kann sogleich zufolge (ex) der Wahl den Königstitel annehmen und die Güter und Rechte des König- und Kaiserreichs in Italien und den andern dem König- und Kaiserreich unterworfenen Provinzen verwalten. Lupold geht aus von der realen Macht, die Karl der Große schon vor der Kaiserkrönung besaß. Nach Erbrecht war er König der Franken und durch gerechte Kriege gewann er Italien und viele andere Provinzen und Länder[2]. Erst mehrere Jahre später empfing er vom Papste die kaiserliche Salbung und Krönung. Daß er aber schon vorher König in der Lombardei, in Reichsitalien, war, wird durch die Constitutio Friderici imperatoris bestätigt. Kraft eines allgemein geltenden Gewohnheitsrechtes vererbte Karl das König- und Kaiserreich auf seine Nachkommen. Unter Ludwig III. fiel Italien vom deutschen Reiche ab; letzteres wurde also allein weiter vererbt bis zum Erlöschen der Karolingerdynastie. Die Fürsten und Ältesten der Franken, Alemannen, Bayern und Sachsen, die das ganze deutsche Volk repräsentierten, wählten darauf Heinrich I. zum König; sie durften das tun, da nach dem ius gentium jedes Volk, das keinen König hat, sich einen solchen wählen kann. Otto I. eroberte Italien dem deutschen Reiche zurück und wurde als erster auch wieder Kaiser, so daß von da an abermals Deutschland mit Italien und dem Imperium nach Erbrecht von den Kaisern auf ihre Nachfolger überging, bis unter Otto III. das Kurfürstenkolleg geschaffen wurde[3].

Auf diesen Vorbemerkungen fußend beweist Lupold zunächst, daß der von den Kurfürsten einstimmig gewählte römische König die Güter und Rechte

---

[1] Vgl. S. Riezler, Die literarischen Widersacher der Päpste ꝛc. 206 f.
[2] Tractatus cap. 5. [3] Ebd.

Digitized by Google

des Reichs in allen Provinzen des engeren Reichsgebietes — im Regnum[1] also — verwalten darf: Jedes Volk, das keinen König hat, kann sich nach dem ius gentium einen König wählen, und der Gewählte erlangt durch die Wahl natürlich die Gewalt, nomine et re zu regieren, m. a. W. den Königstitel zu führen und die Güter und Rechte des Reiches zu verwalten[2]. Wenn darum die Kurfürsten, die das Volk des König- und Kaiserreichs repräsentieren, einstimmig den König oder Kaiser wählen, so erhält der Erkorene die gleichen Rechte.

Ein zweiter Beweis: Das, was an die Stelle eines andern tritt, muß nach dem ius gentium Recht und Wesen desjenigen behalten, an dessen Stelle es rückt[3]; nur so kann man ja sagen, daß es an die Stelle eines andern tritt. Die historischen Ausführungen haben aber ergeben, daß die Wahl an die Stelle der Erbfolge getreten ist[4]. Wie also der Sohn oder ein anderer aus der Dynastie gleich nach dem Tode des Vaters oder Vorgängers nach Erbrecht den Königstitel annahm und die Rechte und Güter des König- und Kaiserreichs in Italien und den andern Provinzen des König- und Kaiserreichs verwaltete, so steht jetzt dem von den Kurfürsten einstimmig Gewählten dasselbe Recht zu, eben weil die Kur an die Stelle der Erbfolge getreten ist.

Im folgenden sucht Lupold des weiteren darzulegen, daß der Erwählte die genannten Rechte zum mindesten in Deutschland (d. h. Deutschland mit Einschluß von Lothringen und Burgund)[5] erhalte, wenn man auch den Fall setze, er erlange sie für Italien zufolge der Wahl nicht. — So viel hatte u. a. auch der kurialistisch gesinnte Verfasser der wiederholt genannten Determinatio compendiosa zugegeben. Im Prinzip erhält nach ihm der Gewählte durch die bloße Wahl keinerlei Regierungsrechte. Anders sei es indessen bezüglich des deutschen Königreiches. Hier könne der Erwählte

[1] Lupold bezeichnet dieses engere Reichsgebiet allerdings durchweg mit Regnum et imperium, nicht mit Regnum, s. oben 138.

[2] Tractatus cap. 5, Cod lat. Brem. b. 35 fol. 24v: Quilibet populus carens rege potest sibi regem eligere de iure gentium, ex quo iure regna condita sunt . . ., et ex consequenti potest electus talis eodem iure ex tali electione populi regnare nomine et re, quod non est aliud, nisi nomen regis assumere et iura et bona illius regni amministare, ut de se patet.

[3] Tractatus cap. 5, Cod. lat. Trev. 844 fol. 19r: Illud, quod subrogatur et succedit in locum alterius rei, debet retinere ac imitari ius et naturam illius rei, in cuius locum succedit et subrogatur . . .

[4] Tractatus cap. 5, Cod. lat. Trev. 844 fol. 19v: Sed electio regis et imperatoris, que fit per principes electores, successit et subrogata est in locum successionis generis, que per multa tempora fuit in regno et imperio, ut supra dictum est . . .

[5] S. oben S. 137.

Digitized by Google

gleich zufolge der Wahl die Regierung übernehmen. Dieses Recht sei zurückzuführen auf eine langjährige Gewohnheit oder aber auf die Anordnung der deutschen Fürsten[1]. Lupold von Bebenburg argumentiert in folgender Weise: Heinrich I. nahm zufolge der Wahl durch die Fürsten und Ältesten Deutschlands sofort den Königstitel an und verwaltete die Güter und Rechte des deutschen Königreiches. Dasselbe taten, als das Kollegium der Kurfürsten geschaffen war, zufolge der Wahl durch diese Fürsten Heinrich II. und seine Nachfolger. Der Brauch, daß die deutschen Herrscher sich römische Könige nennen, kam erst viel später auf, vorher hießen sie lange Zeit schlechthin Könige, oder zuweilen Könige der Franken und Langobarden. Zudem war Deutschland nach der Teilung des Frankenreiches ein selbständiges Reich mit eigenem König, geradesogut wie Frankreich. Otto I. unterwarf Italien und wurde dann auch wieder Kaiser. Nun darf doch die Lage des König- und Kaisertums in Deutschland dadurch nicht verschlechtert sein, daß die deutschen Könige Italien und das Kaisertum erlangt haben. Denn ihre Tüchtigkeit hat den deutschen Herrschern das Kaisertum gewonnen, und der Tüchtigkeit gebührt Belohnung[2]. Wenn aber der erwählte deutsche König, nur wegen der Zugehörigkeit Italiens zum deutschen Reiche, nach der Wahl wegen der Erlangung Italiens die Nomination und Approbation der römischen Kirche abwarten müßte, so wäre wahrlich die Lage Deutschlands durch die Erwerbung Italiens nur verschlechtert worden. Krieg, Mord, Raub und Brand könnten ja über Deutschland eben wegen dieses Abwartens hereinbrechen, ein Unheil, das sich leicht verhüten läßt, wenn der Erwählte sofort die Regierungsrechte ausüben darf[3].

In Deutschland darf mithin der von den Kurfürsten einstimmig erwählte römische König zufolge der Wahl die Güter und Rechte des Reiches auf jeden Fall verwalten.

Diese klaren, von warm-patriotischem Empfinden getragenen Ausführungen zeigen zur Genüge, daß Lupold von Bebenburg unmittelbar in die politischen und kirchenpolitischen Kämpfe der jüngsten Vergangenheit, ja der Gegenwart, einzugreifen gewillt ist.

Am 8. Oktober 1323 hatte Papst Johann XXII. in seinem ersten Prozeß gegen den Wittelsbacher das deutsche Königtum und das römische Kaisertum, was die Abhängigkeit vom Papsttum betrifft, völlig identifiziert. Der Papst hatte Ludwig dem Bayern die Führung des königlichen Titels und das Eingreifen in rein innerdeutsche Angelegenheiten zum Vorwurf

[1] Vgl. Herm. Grauert, Aus der kirchenpolitischen Traktatenliteratur des 14. Jahrhunderts, in Histor. Jahrb. XXIX (1908) 510.

[2] Tractatus cap. 5. [3] Ebd.

Digitized by Google

gemacht, weil er, der Papst, der Wahl Ludwigs nicht die Bestätigung erteilt habe. Der von den Kurfürsten erwählte[1] deutsche König sollte nicht befugt sein, über die deutsche Mark Brandenburg zu verfügen![2]

Es ist möglich, daß gerade die päpstliche Erklärung vom 8. Oktober 1323 Lupolds Geiste vorschwebte. Die Beweise, die unser Publizist für die Unabhängigkeit der deutschen Königswahl und für die Selbständigkeit des deutschen Königs erbringt, sind durchaus zu billigen. Sie bergen in ihrem Innern den wahren Grundgedanken, daß das deutsche Reich, ebensowohl wie etwa das französische, auch als nationaler Staat ein Existenzrecht habe; sie sprechen vor allem die tiefempfundene, aus treudeutschem Herzen kommende Überzeugung aus, daß der Besitz der Kaiserwürde dem deutschen Vaterlande nicht statt des Ruhmes und der Erhöhung drückende Abhängigkeit von der Kurie, Vernichtung der nationalen Selbständigkeit bringen dürfe. Es ist, als ob uns hier, wenngleich unklar und verschleiert, die auch in der Gegenwart viel erörterte und verschieden beantwortete Frage entgegenklänge, ob die Erlangung der Kaiserwürde dem deutschen Volke mehr Schaden als Segen gebracht habe.

Zum engeren Reichsgebiet gehört nach Lupolds Auffassung Reichsitalien. Auch hier darf der erwählte römische König zufolge der einträchtigen Wahl die Güter und Rechte des König- und Kaiserreichs verwalten. Lupold zitiert die Ansicht, die Italien für das Hauptland und Deutschland für das Nebenland hält, und die behauptet, in Italien erhalte der Erwählte die genannten Rechte erst zufolge der Approbation seitens der römischen Kirche, weshalb er Römischer König und nicht etwa König von Deutschland genannt werde. Demgegenüber erklärt Lupold: Deutschland ist das Hauptland, Italien nur ein accessorium. Auch nach der Teilung des Frankenreiches hatten ja zwei Könige aus der Karolingerdynastie, Karl III. und Arnulf, Italien in Besitz, das dann allerdings dem deutschen Reiche verloren ging, aber von Otto I. wiedererobert wurde. Anderseits ist nichts davon bekannt, daß vor den Tagen Karls des Großen die lombardischen Herrscher Deutschland unterjocht haben. Der Titel Römischer König aber wird gewählt aus Ehrfurcht einmal vor der römischen Kirche, die den Primat hat, dann vor der Stadt Rom, die einst Trägerin des Weltreiches war[3]. Lupold fügt hinzu, dasselbe, was er bezüglich der Verwaltung der Rechte des König-

[1] Ludwig der Bayer war allerdings nicht einstimmig erwählt worden. Das ist aber irrelevant, denn nach dem 6. Kapitel des Tractatus wirkt die Majoritätswahl geradeso wie die einstimmige.

[2] Vgl. S. Riezler, Die literarischen Widersacher der Päpste ꝛc. 17 f; C. Müller, Der Kampf Ludwigs des Baiern mit der römischen Curie I, Tübingen 1879, 60 ff.

[3] Tractatus cap. 5, Cod. lat. Trev. 844 fol. 21r und fol. 21v; s. oben S. 159 A. 4.

Digitized by Google

und Kaiserreichs in Deutschland gesagt habe, gelte auch bezüglich der Gallia Belgica (des ehemaligen Reiches Lothars) usf.

Die angeführten Beweise Lupolds dürfen wir im allgemeinen als wohlgelungen bezeichnen. Sie sind durchaus auf historischem Fundamente aufgebaut. Bei den zwei Hauptbeweisen stützt er sich auf die grundlegende Unterscheidung zwischen den Rechten, die Karl der Große vor der Translatio imperii hatte, und denen, die er eben durch die Translation erhielt; der deutsche König ist der unmittelbare Rechtsnachfolger der ostfränkischen Herrscher.

Mit dieser Auffassung kollidiert aber eine andere Ansicht desselben Lupold. An einer andern Stelle hat er die Kurfürsten als Repräsentanten des gesamten Weltvolks bezeichnet. Wenn er hier die Gewalt des von den nämlichen Kurfürsten gewählten römischen Königs auf das engere Reichsgebiet beschränkt, so liegt darin, wie oben bereits bemerkt wurde, zweifelsohne ein Widerspruch. Die Wahl seitens der Kurfürsten als der Vertreter des Weltvolks mußte das Recht erteilen, die Befugnisse im ganzen Weltreiche auszuüben!

Der Fehler führt auf die Tatsache zurück, daß Lupold an die Rechte anknüpft, die Karl der Große vor der Translatio imperii besaß. Nach Erbrecht und durch gerechte Kriege hatte dieser damals alle Länder in seine Gewalt gebracht, die zu Lupolds Zeiten zum engeren Reichsgebiet gehörten. — Auf diesem Satze ruht das ganze Beweisgebäude. Wir erwähnten schon, daß Occam den Fehler Lupolds in seinem Ursprung und in seinen Folgen erkannt und bekämpft hat: den Grundirrtum, indem er die Ansicht begründet, Karl der Große habe die in gerechten Kriegen eroberten Länder nicht ohne weiteres als sein Eigentum ansehen dürfen, die Folgerungen, indem er beweist, daß die Wahl durch die Kurfürsten dem Erwählten die Gewalt im Weltreich, nicht bloß im engeren Reichsgebiete, verleihe. Und um letzteres darzutun, benutzt der Doctor invincibilis fast wörtlich genau dieselben Beweise[1], mit denen Lupold zu seinem viel engeren Resultate gelangt war. Ein herbes Geschick für den deutschen Publizisten! Aber anderseits auch eine stillschweigende Anerkennung: Die beiden Beweisgänge selbst, die in klaren Syllogismen die erste These stützen sollen, behalten ihren Wert; nur hätte Lupold mit ihnen mehr beweisen können. Occam kann sie ohne weiteres übernehmen, um zu zeigen, daß der von den Kurfürsten Gewählte zugleich König und Weltkaiser ist.

Man wird demnach nicht sagen dürfen, der Zweck des 5. Kapitels von Lupolds Tractatus sei nicht erreicht worden, zumal außer den beiden besprochenen Hauptbeweisen die im gleichen Kapitel enthaltenen Einzelbeweise, wie wir sahen, mit klarer Bestimmtheit dafür eintreten, daß der einstimmig

[1] Quilibet populus etc. und Illud, quod subrogatur etc.

Digitized by Google

erwählte römische König im engeren Reichsgebiet die Güter und Rechte des König- und Kaiserreichs verwalten darf.

Im 6. Kapitel des Tractatus legt Lupold dar, daß dem von der Majorität der Kurfürsten Gewählten die gleichen Rechte zustehen, wie sie der einstimmig Erkorene hat.

Von den beiden dafür erbrachten Beweisen ist der zweite, wie der Verfasser selbst zugibt, der wichtigere. Der erstere ist der berühmten Dekretale Venerabilem des Papstes Innocenz III. entnommen: Otto und Philipp, von denen in der Dekretale die Rede ist, waren, so führt Lupold aus, in Zwietracht gewählt worden. Wenn nun Innocenz Otto als König anerkannte [1], so approbierte oder konfirmierte er damit keineswegs seine Person oder seine Wahl. Das geht daraus hervor, daß er ausdrücklich solchen, die widersprechen wollten, das Recht erteilte, gegen den Papst und die Wahlentscheidung zu opponieren [2]. Er entschied sich aber für Otto, weil dieser von der Majorität der Kurfürsten gewählt und an dem richtigen Orte und von der zuständigen Person gekrönt worden war. Daraus aber, daß der Papst die Mahnung gab, Otto als König anzuerkennen, bis etwas gegen seine Person &c. vorgebracht werde, geht hervor, daß der von der Majorität der Kurfürsten Erwählte, wenigstens nach der Krönung zu Aachen, auch ohne die Approbation vom Papste empfangen zu haben, zufolge der Wahl regieren kann, bis etwa gegen seine Person oder gegen den Wahlakt etwas vorgebracht worden ist.

In diesen Ausführungen spielt schon die Frage der päpstlichen Approbation der deutschen Königswahlen eine Rolle; wir werden darauf unten genauer eingehen. Der zweite Beweis ist weit wichtiger. In ihm zeigt Lupold, daß das Kurkolleg als Vertreter einer universitas, nämlich der

---

[1] Es heißt in der Dekretale: Nos utique non ducem, sed reliquum reputamus et nominamus regem iustitia exigente, s. Friedberg, Corp. iur. canon. II Sp. 80. Vgl. über die vorliegende Frage besonders: Wilhelm Deussen, Die päpstliche Approbation der deutschen Königswahl, Münst. Diss., Münster i. W. 1879, 9 ff, Emil Engelmann, Der Anspruch der Päpste auf Konfirmation und Approbation bei den deutschen Königswahlen (1077—1379). Ein Beitrag zur Geschichte des Kampfes zwischen Papsttum und deutschem Königtum im Mittelalter, Breslau 1886, 28 ff und Paul Doenitz, Über Ursprung und Bedeutung des Anspruches der Päpste auf Approbation der deutschen Königswahlen, Hall. Diss., Halle a. S. 1891, 34 ff.

[2] Innocenz III. sagt in der Dekretale: Eos igitur duximus commonendos, ut, sicut nos a iuris ipsorum cessamus iniuria, sic ipsi contra ius nostrum se nequaquam iniuriosos ostendant, sed a praefato duce, iusto quidem a nobis iudicio reprobato, recedant, et praefato regi Ottoni non abnuant adhaerere, nisi tunc demum contra personam vel factum legitimum quid ab eis obiectum fuerit et ostensum. Siehe Friedberg a. a. O. II Sp. 81.

Digitized by Google

Gesamtheit von Fürsten und Volk des Weltreichs, seinerseits wiederum eine Korporation sei, daß somit — nach dem in Juristenkreisen allgemein als richtig anerkannten Grundsatze — in ihm bei der Wahlhandlung das Majoritätsprinzip zu gelten habe. Die Wahl, welche von der Majorität der Kurfürsten vorgenommen wird, ist demnach der einstimmigen Wahl als gleichberechtigt an die Seite zu stellen[1]. Da nun der einstimmig Gewählte, wie bewiesen wurde, die Gewalt hat, zufolge der Wahl den Königstitel anzunehmen und die Güter und Rechte des König- und Kaiserreichs in Italien und den andern Provinzen des König- und Kaiserreichs zu verwalten, so stehen dem von der Majorität der Kurfürsten Erwählten die gleichen Befugnisse zu.

Lupold von Bebenburg ist der erste Publizist, der in klaren Sätzen den juristischen Nachweis erbringt, daß Majorität bei der Kur die Einstimmigkeit ersetze. Gewiß hatten die Kundgebungen, die auf seiten Ludwigs des Bayern in der jüngsten Vergangenheit erlassen worden waren, so Ludwigs Nürnberger und Ludwigs Sachsenhäuser Appellation vom Jahre 1323 bzw. 1324, die drei nach dem Bischofstag von Speier (27. März 1338) abgefaßten Schreiben aus Hagenau i. E., Würzburg und Worms[2], das Weistum von Rense vom 16. Juli 1338 und das Gesetz Licet iuris vom 6. August 1338, mit Entschiedenheit den gleichen Gedanken ausgesprochen. Beweise, vor allem juristische Beweise, hatte man indessen nicht erbracht, sondern sich durchweg mit dem Hinweis auf das Herkommen begnügt[3].

Marsilius von Padua begründete den Satz von der Gültigkeit eines Majoritätsbeschlusses im allgemeinen mit der Bemerkung, Einstimmigkeit lasse

[1] Tractatus cap. 6, Cod. lat. Trev. 844 fol. 23r und fol. 23v: In omni universitate id, quod fit a maiori parte illorum de universitate, valet et proinde habendum est, ac si factum esset per omnes de universitate; et hoc quasi dictat ratio naturalis apud omnes . . . Hoc etiam probatur iure canonico et civili . . . Sed in casu nostro quando principes electores eligunt regem seu imperatorem Romanorum, talis electio censetur esse facta per universitatem omnium principum et populi subiecti regno et imperio, ut iam dictum est. Ergo electio, que fit a maiori parte ipsorum, valet et proinde habenda est, ac si facta esset per omnes eos concorditer.

[2] Über sie handelt neuerdings ausführlich K. Höhlbaum, Der Kurverein von Rense i. J. 1338, in Abhandlungen der Kgl. Gesellsch. d. Wiss. zu Göttingen. Philol.-hist. Kl. Neue Folge VII Nr 3, 57 ff. — Es ist übrigens sehr wahrscheinlich, daß Lupold an der Herstellung des Würzburger Schreibens Anteil gehabt hat; vgl. J. Hetzenecker, Studien zur Reichs- und Kirchenpolitik des Würzburger Hochstifts in den Zeiten Kaiser Ludwigs des Bayern (1333—1347), Würzb. Diss., Augsburg 1901 (auch als Beigabe zu dem Jahresber. d. Kgl. Kreisrealschule Augsburg für das Schuljahr 1900/01) 38 f. K. Höhlbaum a. a. O. 84 und A. Senger, Lupold von Bebenburg 33 f.

[3] Vgl. C. Müller, Der Kampf Ludwigs des Baiern ꝛc. II 300 a.

Digitized by Google

sich gar nicht oder doch nur sehr schwer erzielen[1]. Lupold von Bebenburg war es vorbehalten, mit juristischer Schärfe den für die folgende Zeit nachwirkenden Beweis zu führen, daß die Kurfürsten als collegium, als Korporation, die Wahl des römischen Königs vornehmen, daß mithin bei der Wahl das Majoritätsprinzip in Geltung trete. —

Die Tatsache — so führt Lupold im 10. Kapitel des Tractatus aus —, daß der von den Kurfürsten Gewählte noch vor der Kaiserkrönung zweimal, von dem Erzbischof von Köln in Aachen und von dem Erzbischof von Mailand in Monza, gesalbt und gekrönt wird, kann dem 1. und 2. Artikel nicht widersprechen. Nicht zufolge dieser Zeremonien, sondern, wie bewiesen, einzig und allein zufolge der Wahl durch die Kurfürsten erhält der Gewählte den Königstitel und die genannten Rechte. Gesalbt wird der römische König wie alle christlichen Könige nach einer Vorschrift des Alten Testamentes; und wenn er gekrönt wird, so beruht das auf einer löblichen allgemeinen Gewohnheit, wie sie nicht nur bei christlichen, sondern auch bei heidnischen Königen üblich ist. Daß der römische König aber — vor der kaiserlichen Salbung und Krönung — zweimal Salbung und Krönung empfängt, das ist wohl eingeführt worden mit Rücksicht auf die beiden Hauptreiche, die er besitzt, nämlich Deutschland mit Einschluß von Lothringen und Burgund, weshalb er zu Aachen, und (Reichs-)Italien, weshalb er zu Monza gesalbt und gekrönt wird . . .[2]

Welcher Art die Befugnisse sind, die nach Lupolds Ansicht der von den Kurfürsten erwählte römische König zufolge der Wahl im engeren Reichsgebiete erhält, ist bereits oben angegeben worden. Es sind die spezifisch königlichen und die a iure dem Kaiser reservierten Rechte. Der im 3. Artikel zusammengefaßte Satz, der römische König habe nach der Wahl durch die Kurfürsten in Italien und den übrigen dem König- und Kaiserreich unterworfenen Provinzen — d. h. im engeren Reichsgebiet — dieselbe Gewalt wie der Kaiser, ist daher eine bloße Folgerung aus den im 5. und 6. Kapitel des Tractatus begründeten Thesen.

§ 14.

Die päpstliche Approbation der deutschen Königswahlen.

Der Anspruch der Päpste auf die Approbation der deutschen Königswahlen[3] läßt sich bis in die Zeit Papst Johannes' VIII. († 882) zurück-

[1] Defensor pacis I, cap. 12, bei Goldast, Monarchia II 170. Ähnlich spricht sich Lupold im 6. Kapitel des Tractatus aus.

[2] Für Occams Ansicht von Wesen und Wirkung der Salbung und Krönung verweise ich auf S. Riezler, Die literarischen Widersacher der Päpste ꝛc. 253; vgl. dazu O. Gierke, Johannes Althusius[2] 54 A. 4.

[3] Vgl. über diese Frage u. a.: W. Deussen, Die päpstliche Approbation der deutschen

Digitized by Google

verfolgen[1]. Johannes gründet seine Befugnis, einer stattgehabten deutschen Königswahl nachträglich die Bestätigung zu erteilen, auf sein Recht, die Kaiserkrone zu verleihen[2]. Innocenz III. ging bei der Behandlung der Approbationsfrage, zu der die Doppelwahl des Jahres 1198 eine günstige Gelegenheit bot, auf Johannes VIII. zurück, berief sich aber außerdem noch auf die Translatio imperii, die der Papst vorgenommen und in der er auch das Recht, den Kaiser zu wählen, den Deutschen übertragen habe[3].

Das Kaisertum ist nach Innocenz' Ansicht ein kirchliches Amt, der Kaiser der Vogt der Kirche[4]. Bei Doppelwahlen ist der Papst der Schiedsrichter, sind die Fürsten verpflichtet, seine Entscheidung anzurufen[5]. Ihm kommt es zu, die Person des Gewählten auf ihre Tauglichkeit, aber auch die Wahl selbst auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu prüfen[6], um festzustellen, ob er den Erkorenen anerkennen und die Wahl bestätigen könne oder nicht. Seit Innocenz III. sind die Begriffe der Approbation und Nomination, d. h. der „persönlichen Anerkennung", und der Konfirmation, d. h. der „Bestätigung der Wahl", eng zusammengehörige Ausdrücke, welche eine und dieselbe Sache von verschiedenen Richtungen aus betrachten[7]. Die eine Seite des päpstlichen Prüfungsrechtes, der Anspruch auf die Prüfung des äußeren Vorganges der Wahl, wurde, nachdem im Jahre 1257 Richard und Alfons die Wahlprotokolle zur Prüfung dem Papste vorgelegt hatten, fortan entschiedener betont[8].

Papst Bonifaz VIII. machte seine Ansprüche auf Prüfung und Bestätigung nicht nur bei Doppelwahlen, sondern auch bei völlig korrekt geschehenen, einschichtigen Wahlen geltend[9]. Der von den Kurfürsten Erkorene

---

Königswahl, Münst. Diss., Münster i. W. 1879; E. Engelmann, Der Anspruch der Päpste auf Konfirmation und Approbation bei den deutschen Königswahlen (1077—1379), Breslau 1886, und namentlich P. Doenitz, Über Ursprung und Bedeutung des Anspruches der Päpste auf Approbation der deutschen Königswahlen, Hall. Diss., Halle a. S. 1891, sowie die schon genannte wertvolle (Berliner) Dissertation von M. Krammer, Rechtsgeschichte des Kurfürstenkollegs ... 1. Kapitel ..., Breslau 1903, in der namentlich auch gezeigt wird, daß die Päpste bei den Bischofs- und bei den Königswahlen im wesentlichen das gleiche Verfahren zu Anwendung brachten. S. auch neuerdings die Ausführungen von A. Meister, Deutsche Verfassungsgeschichte von den Anfängen bis ins 15. Jahrhundert, in Grundriß der Geschichtswissenschaft, herausgeg. von A. Meister, II, 3. Abschn., 123 f. Bei Krammer und Meister ist auch die übrige Literatur zu dieser Frage angegeben. — Ich verweise bei diesen einleitenden und lediglich andeutenden Bemerkungen in der Regel nur auf eine der genannten Schriften.

[1] Vgl. P. Doenitz a. a. O. 18 u. ö. [2] Ebd. 18. [3] Ebd. 35 f.

[4] Vgl. M. Krammer a. a. O. 14 f. [5] Ebd. 16.

[6] Ebd. 16 f. Analog ist das päpstliche Verfahren bei den Bischofswahlen, vgl. M. Krammer a. a. O. 18 f u. 43.

[7] Vgl. P. Doenitz a. a. O. 38. [8] Siehe A. Meister a. a. O. 124.

[9] Vgl. M. Krammer a. a. O. 31.

Digitized by Google

ist ihm nicht electus, nicht rex, darf vor der Prüfung und Bestätigung durch den Papst Regierungsrechte nicht ausüben[1]. Papst Klemens V. erteilte Heinrich VII. die Approbation, obschon weder der Gewählte noch die Kurfürsten um die Erteilung derselben gebeten hatten. Auch hier finden wir wieder die verschiedenen Stadien der Approbation, wie sie nach der Ansicht des Papstes sich folgen sollten: die Mitteilung der geschehenen Wahl, die Bitte der Fürsten um Erteilung der Approbation, die Leistung der verlangten Eide durch den Erkorenen, die Prüfung der Wahl und der Eigenschaften des Gewählten, die regis nominatio, die sich auf das deutsche Königtum, und die approbatio personae, die sich auf das römische Kaisertum bezieht[2].

Neu ist, daß Klemens V. bei der Erteilung der Approbation die Aufforderung an die Untertanen hinzufügt, von nun an dem Könige Gehorsam zu erzeigen[3].

Papst Johannes XXII. verbot Ludwig dem Bayern, ohne seine Erlaubnis vor der Approbation die Regierungsgeschäfte zu führen und den Königstitel anzunehmen.

Auch dieser Papst gründet seine Ansprüche wieder auf sein Recht, die Kaiserkrone zu verleihen, und auf die Translationstheorie.

Inzwischen war die Approbationsfrage auch in der Publizistik zur Behandlung gekommen. —

Bereits im Jahre 1252 haben deutsche Fürsten in einem Weistum[4] dem Gedanken Ausdruck verliehen, daß der einträchtig gewählte römische König dieselbe Gewalt habe wie der Kaiser, daß also die Kaiserkrönung nur den Kaisertitel verleihe. Kein Wort wird hier erwähnt von einer päpstlichen Approbation, und derjenige, welcher uns von diesem Weistum berichtet hat, Henricus de Segusia, unterläßt es nicht, dieses Ignorieren des päpstlichen Approbationsrechtes zu bemängeln. Wilhelm Durantis, Bischof von Mende († 1296), spricht längere Zeit nach dem genannten Weistum klar und deutlich aus, daß auch vor irgendwelcher Konfirmation der von den Fürsten Erwählte wahrer Kaiser sei und die Regierungsrechte erhalte[5], und ähnlich äußern sich Dante[6] und Marsilius von Padua[7]. Mit

[1] Vgl. M. Krammer, Rechtsgesch. des Kurfürstenkollegs 2c. 1. Kap. (Diss.) 31.

[2] Vgl. P. Doenitz, Über Ursprung und Bedeutung des Anspruches der Päpste auf Approbation 2c. 54.

[3] Ebd. 54 f.

[4] Ich werde auf dieses Weistum unten näher eingehen; hier beschränke ich mich darauf, es zu nennen.

[5] Vgl. Herm. Grauert, Lupold von Bebenburgs Doktorpromotion, in Histor. Jahrb. XIII (1892) 208.

[6] Man sehe das III. Buch der Monarchia.

[7] Vgl. S. Riezler, Die literarischen Widersacher der Päpste 2c. 222.

Digitized by Google

den Approbationsansprüchen der Päpste beschäftigt sich auch der Verfasser der mehrfach genannten Determinatio compendiosa. Die Ausübung der kaiserlichen Gewalt, so heißt es in dieser Schrift, sei ganz und gar abhängig von der Bestätigung durch die Kirche; nur in Deutschland sei die Approbation nicht die Vorbedingung für die Übernahme der Regierung[1]. Bald nachher betont Heinrich von Cremona, daß der zum Kaiser Erwählte ohne die Konfirmation des Papstes die Reichsgüter nicht verwalten dürfe[2], und in der schon genannten anonymen Abhandlung über die Bulle Clericis laicos Papst Bonifaz' VIII. wird ausdrücklich hervorgehoben, daß der Papst die Wahl des Kaisers bestätige[3]. Agostino Trionfo († 1328) endlich äußert sich über diese Frage genau in dem Sinne, wie es die Determinatio compendiosa getan hatte[4].

Die offiziellen Kundgebungen, die in der Zeit Ludwigs des Bayern auf kaiserlicher Seite erlassen wurden, vor allem das Weistum zu Rense und das Gesetz Licet iuris vom Jahre 1338 negieren jeden Anspruch der Kurie auf eine Approbation der deutschen Königswahl. Das gleiche gilt von einem anonymen Aktenstück Subscripta videntur, welches wohl zum Frankfurter Reichstag vom Jahre 1338 gehört[5].

Übrigens hatten die hochgespannten Approbationsansprüche des Papstes Johannes XXII. bereits im Oktober des Jahres 1323 zu Avignon seitens der drei italienischen Kardinäle Napoleon Orsini, Petrus Colonna und Jakob Caietan Stephaneschi Widerspruch erfahren. Unter Berufung auf das alte Herkommen des Reiches hatte damals der Kardinal Petrus Colonna dem erwählten deutschen König das Recht zugesprochen, ohne weiteres im deutschen Königreich und im Imperium die Regierungsrechte auszuüben[6].

Sehen wir, welchen Standpunkt Lupold von Bebenburg in der Frage der päpstlichen Approbation der deutschen Königswahlen einnimmt!

---

[1] S. oben S. 172 f.

[2] Vgl. R. Scholz, Die Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen und Bonifaz' VIII. 161.

[3] Ebd. 167.

[4] Vgl. E. Friedberg, Die mittelalterlichen Lehren über das Verhältnis von Staat und Kirche. Zweiter Teil, Leipzig 1874, 17.

[5] Vgl. Jul. Ficker, Zur Geschichte des Kurvereines zu Rense, in Sitzungsberichte der philosoph.-hist. Kl. d. Kaiserl. Ak. d. Wiss. XI, Jahrg. 1853, Wien 1854, (690 und) 709. Bezüglich der Frage nach dem Verfasser des mit den Worten Subscripta videntur beginnenden Stückes s. auch C. Müller, Der Kampf Ludwigs des Baiern rc. II 80.

[6] Vgl. Heinr. Finke, Acta Aragonensia ... I, Berlin 1908, 392—405; siehe dazu auch Herm. Grauert, Aus der kirchenpolitischen Traktatenliteratur des 14. Jahrhunderts, in Histor. Jahrb. XXIX (1908) 500 f.

Digitized by Google

Im 8. Kapitel des Tractatus formuliert er seinen 4. Artikel: **Der von den Kurfürsten einstimmig oder von ihrer Mehrheit zum römischen König oder Kaiser Gewählte ist nicht verpflichtet, vom Papste oder von der römischen Kirche die Ernennung zum König (nominationem regiam) oder die Bestätigung seiner Person (personae approbationem) zu erbitten und zu empfangen.**

Die Grundlagen für den ersten Beweis bilden das 5. und 6. Kapitel des Tractatus. Der auf die genannte Art gewählte römische König hat zufolge dieser Wahl die Gewalt, die Güter und Rechte des Reiches in allen dem Reich unterworfenen Provinzen zu verwalten. Auch hat er zufolge einer unvordenklichen Gewohnheit das Recht, in diesem engeren Reichsgebiete die a iure dem Kaiser reservierten Handlungen vorzunehmen. Den Kaisertitel aber und sonstige Rechte, die etwa noch der Kaiser vor dem König voraus hat, erlangt er nach der kaiserlichen Salbung und Krönung. Also braucht der König weder um die genannte doppelte Gewalt, noch um den Kaisertitel, noch um irgendwelche andere Reichsrechte zu erhalten, die Nomination oder Approbation von dem Papste oder der römischen Kirche zu erbitten und zu empfangen.

Der zweite Beweis ist sehr umfangreich. Weder das ius commune seu generale (d. h. das ius naturale vel gentium, das ius divinum, das kanonische Recht, das Zivilrecht oder ein allgemein geltendes Gewohnheitsrecht), noch ein ius speciale rechtfertigen oder begründen einen derartigen Anspruch der Päpste.

Daß eine Verpflichtung, vom Papste Nomination und Approbation zu empfangen, nicht etwa de iure naturali vel gentium besteht, ist an sich klar. Ebensowenig wird sie durch das ius divinum vorgeschrieben. Eine Anordnung oder Vorschrift des göttlichen Rechtes ist in dieser Frage niemals ergangen. Übrigens würde sie, falls sie ergangen wäre, auch die andern christlichen Könige der Erde binden, die den römischen Kaiser durchweg als ihren Oberherrn nicht anerkennen. Diese Herrscher wollen aber ihrerseits von einem Nominations- und Approbationsrecht der Päpste nichts wissen.

Auch das kanonische Recht spricht nicht gegen den 4. Artikel. Mit großer Gewandtheit weiß Lupold die in Betracht kommenden Dekretalen so zu interpretieren, daß sie mit seiner These in Einklang stehen.

Schon im 6. Kapitel betont er, wie wir sahen, daß Innocenz III. in der Dekretale Venerabilem keineswegs die Person oder Wahl Ottos approbiere oder konfirmiere. Im 10. und 12. Kapitel beschäftigt sich Lupold des näheren mit dieser Dekretale Venerabilem und mit der Dekretale Romani (Clem. II 9). Er läßt den Einwand machen[1], aus den beiden Dekretalen

---

[1] Tractatus cap. 10.

Digitized by Google

gehe hervor, daß die Prüfung der Person des zum römischen König Gewählten der römischen Kirche zustehe[1]. Diese Prüfung habe aber offenbar keinen andern Zweck, als daß eben nach der Prüfung die Wahl oder wenigstens die Person des Erwählten die Approbation erhalte, so daß er erst dann, zufolge der Approbation, regieren könne, wie es bei den Klerikern, die zu kirchlichen Würden erhoben werden sollten, regelmäßig gehandhabt werde. Deshalb müsse also die Approbation des zum römischen Könige Gewählten von der Kirche erbeten und empfangen werden. Lupold entgegnet: Wenn man sich der Ansicht anschließt, daß die geistliche und die weltliche Jurisdiktion ganz und gar geschieden sind, oder auch der des Kardinals von Ostia, daß der Papst sich in weltliche Angelegenheiten nicht in alterius preiudicium[2] und nicht für gewöhnlich, sondern nur im Notfalle[3] einmischen dürfe, so könnte man erwidern, daß keine Konstitution des kanonischen Rechtes dem Reich bezüglich der Verwaltung der weltlichen Güter und Rechte präjudizieren könne, da der König oder Kaiser in dieser Beziehung dem Papst nicht unterworfen ist. Aber gesetzt auch, er unterstehe ihm in weltlichen Dingen, so hätte der Papst sich doch nach Henricus de Segusia nicht in die weltlichen Angelegenheiten einzumischen, wenn er dadurch andern präjudizieren würde[4]. Sicherlich würde aber den Rechten des Reiches präjudiziert werden, wenn der Erwählte vor der Prüfung und Approbation nicht regieren dürfte. Lupold erklärt jedoch, er lege auf diese Entgegnung nicht allzu großes Gewicht, weil er sich in der Frage, ob die geistliche und die weltliche Jurisdiktion an der

---

[1] Es heißt in der Dekretale Venerabilem: Sed et principes recognoscere debent, . . . quod ius et auctoritas examinandi personam electam in regem et promovendam ad imperium ad nos spectat, qui eum inungimus, consecramus et coronamus, vgl. Friedberg, Corp. iur. can. II Sp. 80; und in der Dekretale Romani heißt es u. a.: . . . examinata quoque persona ipsius Henrici . . ., vgl. Friedberg, Corp. iur. canon. II Sp. 1148.

[2] Henricus de Segusia sagt an der betr. Stelle, Qui filii sint legitimi, c. 7 Causam (vgl. die Venetianer Ausgabe In quartum decretalium librum commentaria vom Jahre 1581 fol. 36r): Dico tamen, quod papa non habet se intromittere de temporalibus in alterius praeiudicium. Bemerkenswert ist, daß diese Ansicht des Hostiensis von einem in der Zeit P. Johannes' XXII. schreibenden eifrigen Kurialisten als viel zu milde bezeichnet wird: Sed maxime miror de domino Ostiense, qui nescio quo ductus iudicio rationis dixit: Dico, quod papa non habet se intromittere de temporalibus in alterius preiudicium; vgl. H. Finke, Aus den Tagen Bonifaz' VIII. Funde und Forschungen, Münster i. W. 1902, 151.

[3] Henricus de Segusia sagt z. B. in der Summa aurea: Verumtamen quod rite factum est per imperatorem in temporalibus, non debet infringi per papam, nec debet se intromittere de subditis imperatoris nisi forte in casibus, vgl. Henrici cardinalis Hostiensis Summa aurea, Lugduni 1568, fol. 319v.

[4] Tractatus cap. 10.

Digitized by Google

Wurzel getrennt seien, nicht entscheide. Er antwortet daher anders: Es gibt eine zweifache Prüfung der Person. Einmal wird der Kleriker, der zu einem höheren kirchlichen Amte befördert werden soll, geprüft, ob er Verbrechen begangen hat. Wird ihm seine Schuld nachgewiesen, so kann er ohne Dispens nicht befördert werden, mag er Buße getan haben oder nicht. Ein solcher kann regelmäßig vor der Prüfung der Person, auf die dann die Konfirmation der Wahl folgt, die Verwaltung nicht übernehmen. Die zweite Art der Prüfung ist die Prüfung des zum römischen König oder Kaiser Gewählten. Auch diese kann eine doppelte sein. Sie kann stattfinden bezüglich solcher notorischer, namentlich schwerer Vergehen, für die er schon Buße getan hat, und eine solche kann der Papst oder die römische Kirche nicht vornehmen; denn deswegen dürfen dem Erwählten Salbung und Krönung nicht versagt werden[1]. Wenn nämlich wirklich durch ein Verbrechen der Erwählte unfähig geworden wäre, die Verwaltung des Reiches zu übernehmen, so würde er doch durch die Buße wieder in den früheren Zustand gelangen. Dann aber gibt es eine Prüfung, durch die untersucht wird, ob der zum römischen König Gewählte Verbrechen begangen hat, für die er keine Buße getan. Eine solche Prüfung können der Papst und die römische Kirche vornehmen, aber nicht zu dem Zwecke, um seine Wahl oder Person zu approbieren oder zu reprobieren. Durch die Wahl ist der Gewählte ja an die Stelle Karls des Großen getreten, der die heute zum Reich gehörigen Länder schon vor der Translatio imperii besaß. Er könnte also wegen eines Verbrechens, das ausnahmsweise vorgekommen ist, nicht zurückgewiesen werden. Wohl aber kann die Kirche ihn prüfen, damit er für die durch die Prüfung festgestellten Vergehen Buße tue und dann, wenn er die Buße ganz oder zum Teil verrichtet hat, die kaiserliche Salbung und Krönung erhalte. Denn wegen seiner Sünden kann ihn die Kirche, wie jeden andern Christen, zur Rechenschaft ziehen. Wenn er aber diese correctio des Papstes und der Kirche zurückwiese, indem er etwa die Buße auf sich zu nehmen sich weigerte, so könnte ihm die römische Kirche die kaiserliche Salbung und Krönung vorerst versagen, bis er die Buße oder wenigstens einen Teil derselben verrichtet hätte. So läßt sich auch der Satz der Dekretale Venerabilem: Numquid enim si principes etc. verstehen. Ja, wenn der wegen des Verbrechens von der Kirche exkommunizierte römische König verstockt bliebe, so könnte sie ihn deswegen schließlich absetzen oder doch erklären, man müsse ihn absetzen. Wenn er aber von der Minderheit der Kurfürsten gewählt worden wäre, dann könnte der Papst ihn oder seine Wahl reprobieren, d. h. die Erklärung abgeben, daß er kein Recht habe.

---

[1] Tractatus cap. 10.

Digitized by Google

Die idoneitas personae wird zwar auch von dem zukünftigen Kaiser verlangt, aber die Anforderungen sind nicht so hoch wie die, welche an einen Prälaten gestellt werden ... Der Grund, den die Dekretale Venerabilem in dem Satze Sunt enim ... für die Verwerfung Philipps angibt[1], genügt allein nicht; der Hauptgrund ist, daß Philipp von der Minderheit der Kurfürsten gewählt worden war. Oder man könnte die „Reprobation" in der Dekretale als die Verweigerung der kaiserlichen Salbung und Krönung auffassen, die eben in dem Vorhandensein der crimina bei Philipp ihren Grund gehabt hätte.

Mit Entschiedenheit wendet sich Lupold[2] gegen die Anschauung, der Papst habe die Gewalt, den von den Kurfürsten Erwählten zum Könige zu ernennen. Die Nomination Ottos IV. und Heinrichs VII., von denen in den Dekretalen Venerabilem und Romani die Rede ist, hätten Innocenz III. und Klemens V. nur erteilt, um den Gewählten ihre Huld zu bezeigen; diese Nomination sei eine bloße Benennung, durch die eben der Papst den Erwählten römischen König nenne oder benenne, die aber keinerlei neues Recht erteile ... Seine Ansicht über die Approbation formuliert Lupold im Anschluß an die Glosse Innocenz' IV. und des Kardinals von Ostia in den klaren Sätzen[3]: Wenn bei einer zwiespältigen Wahl des römischen Königs ein dubium facti vorläge, indem etwa jeder der Gewählten behauptete, er sei von der Mehrheit gewählt worden, oder indem der eine der Erwählten erklärte, sein Miterwählter sei nicht an dem festgesetzten Termine gewählt worden u. dgl., dann kann, weil kein höherer Richter da ist, der Papst propter necessitatem facti nach gehöriger Untersuchung den Zweifel lösen; er kann dann also den einen approbieren, den andern reprobieren, d. h. erklären, wer von beiden recht hat im Reiche und wer nicht. Gerade so wäre es, wenn ein probabile dubium iuris vorläge, indem etwa der erste und der zweite von je zwei und der dritte von den übrigen Kurfürsten gewählt worden wäre. Wenn wir nämlich mit dem Kardinal von Ostia sagen, daß die Kurfürsten als einzelne Personen das Wahlrecht haben, so würde die von drei Kurfürsten vollzogene Wahl gültig sein. Entscheidet man sich aber, wie Lupold es tut, für die Ansicht, daß die Kurfürsten als Korporation das Wahlrecht haben, so wäre keine von den drei Wahlen gültig. In diesem

[1] Es heißt in der genannten Dekretale: Sunt enim notoria impedimenta ducis Sueviae, scilicet excommunicatio publica, periurium manifestum. et persecutio divulgata, quam progenitores eius et ipse praesumpserunt in apostolicam sedem et alias ecclesias exercere ...; siehe Friedberg, Corp. iur. canon. II Sp. 81.

[2] Tractatus cap. 12. Der Übersichtlichkeit halber bespreche ich gleich hier die im 12. Kapitel des Tractatus behandelten Einwände.

[3] Die Einwendungen selbst kann ich hier nicht alle wiedergeben.

Digitized by Google

oder in einem ähnlichen Falle, wo also ein dubium iuris vorläge, käme es dem Papste kraft göttlichen Rechtes zu, eine Erklärung abzugeben[1], den einen zu approbieren und den andern oder die andern zu reprobieren. So sind die betreffenden Sätze der Dekretale Venerabilem zu verstehen. So ist auch die Bemerkung Innocenz' IV. zu dieser Dekretale in seinem Apparatus in quinque libros decretalium aufzufassen: Si principes plures eligunt, papa de iure cognoscet inter eos et diffiniet. Und wenn in diesen Fällen vor dem Papste hierüber gestritten würde, so könnte jeder der Gewählten sehr wohl den Papst um die Erklärung bitten, daß er zufolge der von der Mehrheit der Kurfürsten vollzogenen Wahl römischer König sei, und daß sein Miterwählter kein Recht im Reiche habe. Wenn aber, wie in unserem Falle[2], der eine von der Mehrheit der Kurfürsten gewählt ist und ein probabile dubium iuris oder auch ein dubium facti gar nicht vorliegt, da darf man nicht von einer zwiespältigen Wahl reden, sondern es ist dann die Wahl nach der Rechtsinterpretation eine einstimmige. Mithin ist in diesem Falle eine Approbation seitens des Papstes oder eine Bitte um Approbation nicht erforderlich.

Nach diesem Grundsatz beurteilt Lupold die historischen Fälle, die in den Dekretalen Venerabilem und Romani angegeben sind. Was in der Dekretale Venerabilem über die deutschen Herrscher Lothar und Konrad gesagt werde, widerstreite dem Gesagten nicht. Vor allem betont Lupold des weiteren, daß die deutschen Herrscher Albrecht und Heinrich VII., von denen in der Dekretale Romani die Rede sei, nicht verpflichtet waren, vom Papste die Approbation zu empfangen. Aber, so meint er, die Päpste Bonifaz VIII. und Klemens V. vollzogen doch die Approbation oder Assumtion, einer gewissen Feierlichkeit wegen und aus übergroßer Vorsicht, damit jedermann ihr Vorhaben, jene zu römischen Kaisern zu salben und zu krönen, kennen lerne. Es geht übrigens aus der Dekretale Romani nicht hervor, daß Heinrich vom Papst Klemens die Approbation erbeten hätte, vielmehr bat er nur um die kaiserliche Salbung und Krönung[3]. Ebenso steht nicht in der Dekretale Romani, Albrecht habe von Papst Bonifaz Approbation und Assumtion erbeten[4]. Aber selbst wenn Heinrich

[1] Vgl. hierzu auch O. Gierke, Johannes Althusius[2] 51.

[2] A. Senger (Lupold von Bebenburg 78) sieht in diesen Worten einen Hinweis auf die Wahl Ludwigs des Bayern. Das ist irrig. Lupold hat nur die in den Dekretalen Venerabilem und Romani behandelten Fälle im Auge.

[3] Vgl. zu dieser Frage auch P. Doenitz, Über Ursprung und Bedeutung des Anspruches der Päpste auf Approbation 2c. 53 f.

[4] Konrad von Megenberg sagt demgegenüber in seinem Traktate De translatione Romani imperii: „Indem K. Albert und K. Heinrich VII. um Salbung und Krönung baten, baten sie zugleich auch um die Bestätigung. Dadurch gehöre aber auch

Digitized by Google

und Albert sie erbeten und erhalten hätten, so könnte das den Rechten ihrer Nachfolger sowie denen der Kurfürsten, der übrigen Fürsten und des Reichsvolks nicht präjudizieren.

Der letzte Satz ist außerordentlich wichtig; er sichert Lupolds These für den Fall, daß die Interpretation der Dekretalen sich als unrichtig erweisen sollte. Im 14. Kapitel des Tractatus geht der Verfasser näher auf diese Frage ein. Er entwickelt, wie wir sahen, den Gedanken, daß eine Handlung, die einer Mehrzahl von Personen präjudiziere, von allen diesen genehmigt werden müsse. Durch das Abwarten der Approbation könnte aber den Kurfürsten, den übrigen Fürsten und dem Reichsvolk großer Schaden erwachsen, was leicht zu verhüten sei, wenn der Erwählte sofort zufolge der Wahl die Regierung übernehmen könnte. Es war mithin die Zustimmung von Kurfürsten, Fürsten und Volk erforderlich und der Widerspruch derselben zuzulassen, wenn etwa römische Könige vor der Annahme des Königstitels und vor der Übernahme der Regierung oder auch nachher von der römischen Kirche Nomination und Approbation erbeten und empfangen oder formell durch Briefe oder Spezialgesandtschaften das Recht der Kirche, Nomination und Approbation zu erteilen, anerkannt haben.

Auf eine viel erörterte Frage kommt Lupold zu sprechen, wenn er den Einwand erheben läßt, es sei recht und billig, daß die Nomination und die Approbation der Wahl oder wenigstens der Person des Gewählten eben durch diesen von der römischen Kirche erbeten und empfangen werde, weil nach den Dekretalen Venerabilem[1] und Romani[2] das Recht, den römischen König, den späteren Kaiser zu wählen, von der römischen Kirche an die Kurfürsten gekommen sei. In der Entgegnung macht Lupold die folgende Distinktion: Der von den Kurfürsten Erwählte erhält einzig und allein zufolge der Wahl durch die Kurfürsten die Gewalt, die Güter und Rechte des Reiches in den heute tatsächlich zum Reich gehörigen Ländern zu verwalten, und das Recht, in ihnen die a iure dem Kaiser reservierten

---

die examinatio personae, die Prüfung des Gewählten, dem Papste zu." Vgl. C. Höfler, Aus Avignon 28.

[1] Es heißt in der Dekretale Venerabilem: Verum illis principibus ius et potestatem eligendi regem, in imperatorem postmodum promovendum, recognoscimus, ut debemus, ad quos de iure ac antiqua consuetudine noscitur pertinere; praesertim, quum ad eos ius et potestas huiusmodi ab apostolica sede pervenerit, quae Romanum imperium in personam magnifici Caroli a Graecis transtulit in Germanos; vgl. Friedberg, Corp. iur. canon. II Sp. 80.

[2] Es heißt in der Dekretale Romani: ... ecclesiae, quae a Graecis imperium transtulit in Germanos, et a qua ad certos eorum principes ius et potestas eligendi regem, in imperatorem postmodum promovendum, pervenit ...; siehe Friedberg a. a. O. II Sp. 1147.

Digitized by Google

Handlungen vorzunehmen. Otto III. hat mit ausdrücklicher oder doch stillschweigender Zustimmung von Fürsten und Volk des Reiches den Kurfürsten das Wahlrecht übertragen. Der Autorität der römischen Kirche bedurfte es dabei nicht. Anderseits kann das im Einwand Gesagte so aufgefaßt werden, daß der von den Kurfürsten Gewählte durch die römische Kirche den kaiserlichen Titel und die kaiserliche Gewalt in den tatsächlich nicht zum Reich gehörigen Ländern erhält, und insofern kann man sagen, daß die Gewalt, den römischen König oder Kaiser zu wählen, von der römischen Kirche an die Kurfürsten gekommen sei. —

Indem der Papst dem Erwählten die kaiserliche Salbung und Krönung erteilt, stimmt er seiner Erhebung zum Imperium bei. So kann man sagen, daß er ihn stillschweigend ipso facto konfirmiere oder approbiere. Diese durch die kaiserliche Salbung und Krönung erteilte stillschweigende Konfirmation oder Approbation genügt; eine andere ist nicht erforderlich. Das geht auch aus der Dekretale Venerabilem (§ Verum, Satz Numquid enim . . .[1]) hervor. Von einer ausdrücklichen Konfirmation oder Approbation, die der Papst erteilte, ist dort nicht die Rede . . .

An die Konfirmation, die durch die kaiserliche Salbung und Krönung vorgenommen wird, ist auch zu denken, wenn der Satz des Johannes Teutonikus: „Ich sage, daß er allein zufolge der Wahl wahrer Kaiser ist, bevor er vom Papste konfirmiert wird, obschon er noch nicht so heißt“[2], richtig verstanden werden soll.

Zu wiederholten Malen hat man versucht, das Nominations- und Approbationsrecht der Päpste durch den Hinweis auf die einst von einem Papste vorgenommene Translatio imperii zu stützen[3]. Lupold läßt den Einwand machen: Dem Papste und der römischen Kirche steht die dispositio und translatio des römischen Imperiums zu, da der Papst das Kaisertum von den Griechen auf die Deutschen übertragen hat. Das ist aber eine Funktion, die offenbar wichtiger ist als die Nomination oder die Approbation der Person des Königs. Also wird ihnen auch die Nomination und Approbation zustehen; denn was im Wichtigeren erlaubt ist, das ist im minder Wichtigen nicht versagt.

Lupold sagt in der Entgegnung, daß der Einwand widerlegt sei, wenn man annähme, daß nicht der Papst, sondern das Volk der Stadt Rom die

---

[1] Ich habe den Satz bereits oben S. 144 A. 4 in seinem lateinischen Wortlaut angeführt.

[2] An dieses Wort knüpft Lupold übrigens den Einwand an, bei dessen Widerlegung er dann, wie oben angegeben, den Begriff der tacita confirmatio vel approbatio entwickelt.

[3] S. oben S. 179 f.

Digitized by Google

Translatio imperii vorgenommen habe. Er sei jedoch der Ansicht, daß der Papst das Kaisertum auf die Deutschen übertragen habe[1]. Er antwortet daher folgendermaßen: Im Notfalle und aus bestimmten Gründen kann der Papst und die römische Kirche auch in Gegenden, die nicht unter der weltlichen Jurisdiktion der römischen Kirche stehen, kraft göttlichen Rechtes bisweilen die weltliche Jurisdiktion ausüben, ohne dadurch jedoch einem fremden Rechte präjudizieren zu wollen[2]. Das beweist das Corpus iuris canonici, und die Kommentatoren Innocenz IV. und Henricus de Segusia erklären (zu c. 10 X [II 2]), daß in gewissen Fällen, wenn eine necessitas iuris oder eine necessitas facti vorliege, der Papst einzugreifen habe. Die römische Kirche, so sagt Lupold, hat nicht regulärerweise, sondern im Notfall, propter necessitatem facti, weil nämlich damals kein Höherer da war, der die Übertragung hätte vornehmen können, und aus bestimmten, vernünftigen Gründen das Imperium von den Griechen auf die Deutschen übertragen, und sie konnte das kraft göttlichen Rechtes. Mithin steht ihr die Nomination oder Approbation der Person des zum römischen König oder Kaiser Gewählten nicht regulariter zu, sondern höchstens casualiter, wenn nämlich einmal notwendige und vernünftige Gründe es erfordern sollten.

Ganz ähnlich argumentiert Lupold bei dem folgenden im 12. Kapitel des Tractatus erhobenen Einwand: Wem die Einsetzung zusteht, dem steht auch die Absetzung zu und umgekehrt. Dem Papste und der römischen Kirche kommt aber nach dem kanonischen Recht die Absetzung des Kaisers zu, also auch die Einsetzung, d. h. die Approbation des zum römischen König oder Kaiser Gewählten[3].

Lupold erwidert: Wem iure ordinario die Einsetzung zusteht, dem kommt auch die Absetzung zu und umgekehrt. Ganz anders ist es in iure speciali, wenn jemand etwa zufolge eines Privilegs oder einer Gewohnheit die Einsetzung oder Absetzung zusteht[4]. So steht in unserem Falle die Absetzung dem Papste oder der römischen Kirche iure ordinario nicht zu,

---

[1] Man sehe das 3. und 4. Kapitel des Tractatus, in denen Lupold ausführlich über die Translatio imperii handelt.

[2] Tractatus cap. 12, Cod. lat. Trev. 844 fol. 47v: . . . sciendum est, quod papa et ecclesia Romana casualiter certis causis inspectis etiam in regionibus, que non sunt de temporali iurisdictione ecclesie Romane, potest interdum iurisdictionem temporalem exercere, non tamen quod propter hoc velit alieno iuri preiudicare, et hoc potest facere auctoritate iuris divini.

[3] Ähnlich Konrad von Megenberg in seinem Traktate De translatione Romani imperii; vgl. C. Höfler, Aus Avignon 28.

[4] Lupold führt ein Beispiel an: Die Wahl eines Klerikers kann ex commissione dem Archidiakon oder einem andern Prälaten zustehen; über die Absetzung aber hat dennoch der Erzbischof zu entscheiden.

Digitized by Google

da sie sich für gewöhnlich in derartige Angelegenheiten nicht einzumischen haben; wohl aber kann das auf Grund eines Spezialrechtes der Fall sein, wenn nämlich eine schwere notorische Sünde vorliegt, bezüglich deren sich der Kaiser als unverbesserlich erweist, zumal hier kein Höherer da ist, der die Absetzung vornehmen könnte. Es folgt also nicht, daß dem Papst die Einsetzung oder Approbation des Kaisers zusteht. Oder man könnte vielleicht sagen: Papst und römische Kirche setzen den Kaiser nicht ab, sondern erklären nur, daß er wegen einer schweren, notorischen Sünde, bezüglich deren er sich als unverbesserlich erweist, durch die Fürsten und die andern, welche das Reichsvolk repräsentieren, abgesetzt werden solle.

Dem hier mehr allgemein gehaltenen Grundsatz bleibt Lupold bei Besprechung der historischen Absetzung Childerichs, des letzten Merowingers, treu. Man könnte, so führt er aus, einwenden, daß der von den Kurfürsten Erwählte als Nachfolger Childerichs für die Länder, die von alters her zum fränkischen Reiche gehörten, d. h. für Deutschland, das belgische Gallien und alle andern Provinzen von Aquitanien bis Bayern, von der römischen Kirche Nomination und Approbation empfangen müsse; denn in diesen Ländern habe die römische Kirche speziell die Gewalt, auch in weltliche Angelegenheiten einzugreifen. Papst Zacharias habe nämlich den Frankenkönig Childerich abgesetzt, Pipin an dessen Stelle erhoben und die Franken von dem Treueide, dem sie dem Childerich geschworen hatten, befreit. Da also die Einsetzung und Absetzung der fränkischen Könige dem Papste und der römischen Kirche zukomme, so sei der zum römischen König und Kaiser Gewählte mit Rücksicht auf diese Länder gehalten, von der römischen Kirche Nomination und Approbation, ja Assumtion zu empfangen.

In der Entgegnung sagt Lupold nach längeren historischen Ausführungen: Dem Papst und der römischen Kirche steht kraft göttlichen Rechtes die Erklärung zweifelhafter Fälle zu, auch in weltlichen Angelegenheiten[1]. Kraft göttlichen Rechtes erklärte daher der Papst auf Pipins Anfrage, daß durch die Franken Childerich abzusetzen und Pipin zum König zu erheben sei. Denn es lag in diesem Falle ein dubium vor. . . . Eine solche Erklärung könnte die römische Kirche, wo ein dubium bestehe, ebenso in jedem andern Königreich geben, auch in rein weltlichen Angelegenheiten. Wenn es also in dem Kanon Alius (Causa 15, qu. 6, c. 3) heißt: Zacharias habe den Frankenkönig abgesetzt, so bedeutet das: er riet ihn abzusetzen und stimmte der Absetzung zu. Und wenn dort steht, Zacharias habe Pipin an Childerichs

[1] Tractatus cap. 12, Cod. lat. Trev. 844 fol. 50r: Hiis ita premissis dicendum est respondendo ad oppositionem predictam, quod ad papam et ad ecclesiam Romanam ex iure divino pertinet declaratio dubiorum etiam in causis et negotiis temporalibus nedum in ecclesiasticis et spiritualibus . . .

Digitized by Google

Stelle erhoben, so bedeutet das: er riet, Pipin zu erheben, oder stimmte dessen Erhebung zu. Wenn es endlich heiße, der Papst habe die Franken von dem Eide gelöst, so bedeutet das: er erklärte sie für gelöst[1]. Bei dieser Auslegung beweist jene Stelle nicht, daß der Papst und die römische Kirche im Frankenreiche eine größere Macht in weltlichen Angelegenheiten haben als in irgendeinem andern Königreiche.

Der erwählte König ist aber auch nicht mit Rücksicht auf Italien verpflichtet, vom Papste Nomination und Approbation zu erbitten und zu empfangen. Am Schluß des 12. Kapitels des Tractatus erhebt Lupold selbst den Einwand: Nach c. 23 dist. 63 übertrug Papst Leo in Verbindung mit dem Klerus und dem Volk der Stadt Rom Otto I. die Gewalt, sich im Königreich Italien einen Nachfolger zu wählen[2], und Johannes Teutonikus bemerkt dazu, deswegen habe der Papst eine so große Gewalt bezüglich des Imperiums. So scheint es, daß eben wegen dieser großen Gewalt der zum römischen König oder Kaiser Gewählte wenigstens mit Rücksicht auf Italien von dem Papst und von der römischen Kirche Nomination und Approbation erbitten und empfangen muß. Lupold erwidert: Karl der Große hat Italien in gerechtem Kriege sich und seinen Nachfolgern erworben, und Otto I. hat es, nachdem es für viele Jahre vom Reich abgefallen war — ebenfalls in gerechtem Kriege — zurückerobert[3]. Weil also Karl und Otto Italien nicht von der römischen Kirche zum Geschenk erhalten hatten, so ist nicht anzunehmen, daß der Papst und die römische Kirche bezüglich des Imperiums in Italien eine größere Gewalt haben als in dem übrigen Reichsgebiet. Es ist mithin kein Grund vorhanden, weshalb der Erwählte mit Rücksicht gerade auf Italien von der römischen Kirche Nomination und Approbation erbitten und empfangen müßte. Das Wort concedimus in dem genannten Kanon ist also nicht im eigentlichen Sinne zu verstehen[4], da Otto so wie so, auch ohne diese concessio, mit der ausdrücklichen oder wenigstens stillschweigenden Zustimmung von Reichsfürsten und Reichsvolk einen Nachfolger in Italien hätte wählen können.

---

[1] S. auch oben S. 167 mit A. 2. — Lupold meint (Tractatus cap. 12), in ähnlicher Weise sei auch die Absetzung Kaiser Friedrichs II. durch Papst Innocenz IV. aufzufassen.

[2] Es heißt in dem (gefälschten) Kanon: . . . ego quoque Leo, servus servorum Dei, episcopus, cum cuncto clero ac Romano populo constituimus, confirmamus et corroboramus, et per nostram apostolicam auctoritatem concedimus atque largimur domino Ottoni primo, regi Teutonicorum, eiusque successoribus huius regni Italiae, in perpetuum sibi facultatem eligendi successorem . . .; vgl. Friedberg, Corp. iur. canon. I Sp. 241.

[3] Diesen Gedanken spricht Lupold wiederholt aus.

[4] Lupold beruft sich für diese Interpretation auf eine analoge Stelle in c. 30 dist. 63 und die Auslegung derselben durch Huguccio und den Archidiakonen von Bologna (Guido de Baysio).

Digitized by Google

Man sieht, wie Lupold von Bebenburg eine Unmasse von Schwierigkeiten, die sich aus den Canones des Corpus iuris canonici sowie aus den Glossen rc. erheben könnten, beseitigt.

Auch aus dem Zivilrecht läßt sich, so meint er weiter[1], der Anspruch der Päpste auf Approbation und Konfirmation nicht begründen. Man findet kein Gesetz, das hierüber erlassen wäre, und wäre es geschehen, so würde ein solches Gesetz doch den römischen König, welcher über dem Gesetze steht, nicht binden. Auch gibt es in dieser Beziehung keine allgemeine Gewohnheit der andern Königreiche des Okzidents oder des Orients. Also zufolge des ius commune und einer consuetudo generalis ist der römische König nicht verpflichtet, Nomination oder Approbation von der römischen Kirche zu erbitten und zu empfangen. Ebensowenig ist er zufolge eines ius speciale dazu verpflichtet. Zunächst begründet die Translatio imperii eine solche Verpflichtung nicht; denn damals und noch lange nachher wurde der König und Kaiser nicht gewählt, sondern es herrschte das Prinzip der Erbfolge, der Sohn folgte sofort auf den Vater, ohne jede Nomination und Approbation seitens der römischen Kirche oder eines andern, gerade wie es heute noch in den Königreichen der Fall ist, in denen Erbfolge herrscht.

Anderseits geht eine derartige Verpflichtung nicht aus der besondern Verbindung (specialis coniunctio) zwischen Papst und Kaiser hervor, die nach Innocenz IV.[2] und dem Kardinal von Ostia[3] in sechsfacher Beziehung sich äußert: „Der Papst konsekriert oder salbt den Kaiser, er prüft ihn; der Kaiser ist der Vogt des Papstes, er schwört ihm einen Eid, er hat das Imperium vom Papst; der Papst übernimmt die Jurisdiktion des Reiches bei Erledigung des Kaiserthrons." Wenn der Papst, so erklärt Lupold, den Kaiser konsekriert oder salbt, so ist zu bemerken, daß es viele Erzbischöfe und Bischöfe gibt, welche Königen Salbung und Krönung erteilen, ohne jedoch Anspruch auf Nomination und Approbation diesen Königen gegenüber zu erheben[4]. Und wenn der Papst den

---

[1] Tractatus cap. 8.

[2] Man sehe Innocenz' IV. Apparat zu den 5 Büchern der Dekretalen, c. 10 X (II 2), Lyoner Ausgabe vom Jahre 1543 fol. 76v: Nam specialis coniunctio est inter papam et imperatorem, quia papa eum consecrat et examinat, et est imperator eius advocatus et iurat ei et ab eo imperium tenet ... Et inde est quod in iure, quod ab ecclesia Romana tenet, succedit papa imperio vacante.

[3] Henricus de Segusia äußert sich in derselben Weise wie Innocenz IV.; siehe Hostiensis, In secundum decretalium librum commentaria, c. 10 X (II 2), Venetianer Ausgabe vom Jahre 1581 fol. 12v. — Die Publizistik beschäftigte sich viel mit der specialis coniunctio inter imperatorem et papam, so Alvaro Pelayo; vgl. O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht III 533 A. 35.

[4] Diesen Gedanken Lupolds erwähnt Occam, Octo quaestiones, qu. 2, cap. 10, bei Goldast, Monarchia II 343.

Digitized by Google

Kaiser prüft, so tut er das nicht, um ihn zu approbieren, sondern zu einem andern Zwecke[1]. Die angegebene Verpflichtung folgt auch nicht daraus, daß der Kaiser der Vogt des Papstes ist. Denn sehr viele Prälaten an Kirchen und Klöstern in Deutschland und andern Ländern haben Fürsten und Barone zu Vögten, ohne daß sie diesen jedoch Nomination oder Approbation erteilten. Viertens folgt sie nicht daraus, daß der Kaiser dem Papste einen Eid leistet, denn er schwört keineswegs als Vasall des Papstes[2]. Aber selbst wenn es so wäre, brauchte er vom Papste die Approbation nicht zu empfangen. Denn die Prälaten schwören den Fürsten und Herren, von denen sie Regalien erhalten, einen (Lehens-)Eid und empfangen doch von jenen keinerlei Nomination oder Approbation. Wenn man fünftens eine solche Verpflichtung daraus ableiten will, daß der Kaiser das Kaisertum vom Papste habe, so ist zu bemerken, daß man so eigentlich überhaupt nicht sagen kann[3]. Sechstens ergibt sie sich nicht daraus, daß der Papst bei Erledigung des Kaiserthrones die Jurisdiktion des Reiches übernimmt[4]. Denn das geschieht nur wegen einer necessitas facti, weil kein höherer Richter da ist; gerade so wäre es, wenn eine necessitas iuris vorläge, indem etwa der Richter zweifelte, welches Urteil er fällen solle usf.

Eine Verpflichtung des römischen Königs, vom Papste Nomination und Approbation zu empfangen, folgt ferner nicht daraus, daß der römische König in weltlichen Dingen keinen Vorgesetzten hat. Denn fast alle Könige des Okzidents erkennen einen Vorgesetzten in weltlichen Dingen nicht an und erhalten doch keineswegs vom Papste irgendwelche Nomination und Approbation.

Die Wahl durch die Kurfürsten begründet ebensowenig eine solche Verpflichtung. Denn die Wahl ist an die Stelle der Erbfolge getreten, bei welcher eine Nomination oder Approbation nicht Platz hatte. Früher, als die Wahl

---

[1] Lupold verweist auf Tractatus cap. 10. S. oben S. 182 ff.

[2] Im 9. Kapitel des Tractatus führt Lupold das weiter aus.

[3] Lupold verweist auf die Kapitel 12 und 13 des Tractatus; s. oben S. 187 f, unten S. 204. Vgl. dazu übrigens auch das 14. Kapitel des Tractatus.

[4] Vgl. hierzu M. Krammer, Rechtsgeschichte des Kurfürstenkollegs ꝛc., 1. Kapitel ... Berlin. Diss., Breslau 1903, 36 ff. S. auch E. Engelmann, Der Anspruch der Päpste ꝛc. 90 A. 4. — Die Ansicht wird dann vor allem von kurialistischen Publizisten betont, so von Ägidius Romanus (vgl. R. Scholz, Die Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen und Bonifaz' VIII. 81) und Jakob von Viterbo (vgl. R. Scholz a. a. O. 148). In der Goldenen Bulle wird dann dieser Anspruch der Päpste, für Deutschland wenigstens, tatsächlich zurückgewiesen (vgl. K. Zeumer, Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV., in dess. Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches II, Heft 1, 192 f), nachdem schon die Sachsenhäuser Appellation und im Jahre 1344 auch die Kurfürsten sich gegen ihn gewandt hatten; vgl. M. Krammer a. a. O. 38 A. 3. (Im Hist. Jahrb. XIX, 497 f habe ich mich dahin ausgesprochen, daß die Goldene Bulle diese damals noch brennende Frage einfach umgehe. H. Gr.)

Digitized by Google

durch das römische Volk oder Heer vollzogen wurde, erteilte ebenfalls die Kirche dem Kaiser eine Nomination oder Approbation nicht.

Die genannte Verpflichtung ergibt sich auch nicht aus der Art und Weise, wie das Recht, den römischen König und Kaiser zu wählen, an die Kurfürsten gekommen ist[1]. Endlich folgt sie nicht aus einem speziellen Gewohnheitsrecht, das im König- oder Kaiserreich in Übung gewesen wäre. Die Chroniken wissen nichts von einer solchen Gepflogenheit der Gewählten, und einige Wahldekrete, so die Dekrete der Wahlen Rudolfs, Adolfs und Albrechts, in denen die Kurfürsten nur die Gewählten den Päpsten und der römischen Kirche empfehlen und für sie um die Erteilung der kaiserlichen Salbung und Krönung bitten, beweisen eher das Gegenteil. Auch Heinrich VII. bat, als er zum römischen König gewählt worden war, durch seinen Gesandten den Papst Klemens V. nur um die gewohnte Gnade und Gunst und um die Erteilung der kaiserlichen Salbung und Krönung, wie überhaupt nicht anzunehmen ist, daß die Erwählten selbst nach der Wahl um etwas anderes gebeten hätten, als es die Kurfürsten in den Wahldekreten taten. Endlich weist Lupold darauf hin, daß die Unterwerfungen und Anerkennungen, welche römische Könige den Päpsten geleistet haben, den Rechten der Reichsfürsten und des Reichsvolkes nicht präjudizieren dürfen[2]. Übrigens lasse es sich nicht nachweisen, daß ein erwählter römischer König eine solche Unterwerfung und Anerkennung der Kirche geleistet, d. h. von ihr Nomination und Approbation erbeten und empfangen habe.

Im vorstehenden haben wir Lupolds von Bebenburg Ausführungen über die päpstliche Approbation der deutschen Königswahlen, ihrem hohen Werte entsprechend, ziemlich eingehend wiedergegeben.

Fassen wir seine Ansichten nochmals kurz zusammen.

Lupold hat sehr wohl erkannt, daß der 4. Artikel des Tractatus sich aus dem 1. und 2. Artikel derselben Schrift konsequent ergibt. Er beweist, daß der deutsche Herrscher zufolge der Wahl durch die Kurfürsten die königlichen und kaiserlichen Rechte in Deutschland und Reichsitalien erhält. Die bloße Wahl verleiht die Herrscherrechte für diese Länder. Von dem Erfordernis einer päpstlichen Approbation kann daher keine Rede sein. Für dieses engere Reichsgebiet, aber auch nur für dieses, werden die päpstlichen Ansprüche mit aller Entschiedenheit abgelehnt. Lupold hat, wie wir sehen werden, eine eigentümliche Anschauung von der Wirkung der kaiserlichen Salbung und Krönung sich gebildet; erst nach dieser Salbung und Krönung erlangt seiner Ansicht gemäß der erwählte römische König die Rechte in den tatsächlich nicht dem Reich unterworfenen Ländern und Provinzen des universalen Welt-

[1] Lupold verweist wieder auf Tractatus cap. 12; s. oben S. 187 f.

[2] Tractatus cap. 8. Näheres in cap. 14.

Digitized by Google

reichs. In dieser Beziehung muß daher unser Publizist dem Papste, der ja die Kaiserkrönung erteilt, einen gewissen Einfluß überlassen. Das hemmt ihn manchmal in seinen Beweisführungen und klingt auch bei der Behandlung des 4. Artikels des Tractatus einige Male durch. Bedarf der Erwählte etwa einer päpstlichen Approbation, um die Herrschaftsrechte in den tatsächlich nicht zum Reich gehörigen Ländern des großen Weltreichs ausüben zu dürfen? Lupold spricht das nicht ganz deutlich aus. Immerhin werden wir an die Distinktion zwischen der Erwerbung der kaiserlichen Rechte im engeren Reichsgebiet und der Erlangung dieser Befugnisse in den übrigen Ländern denken müssen, wenn wir unsern Publizisten sagen hören, die Approbation werde eben durch die kaiserliche Salbung und Krönung ipso facto vollzogen usf. Das ist eine harmlose Einräumung, die er seinen Gegnern machen kann, ohne seine These selbst allzusehr zu gefährden.

Mit der Interpretation der Stellen des Corpus iuris, wie wir sie bei Lupold finden, können wir allerdings, von unserem Standpunkt aus, nicht sonderlich zufrieden sein. Die betreffenden Sätze werden so gedeutet und erklärt, daß sie mit der aufgestellten These nicht in Widerspruch stehen. Uns klingen solche Interpretationen manchmal geradezu komisch. Denn wenn es heißt, unter der Nomination hätten die Päpste Innocenz III. und Klemens V. eine bloße inhaltslose „Benennung“ verstanden, oder Bonifaz VIII. und Klemens V. hätten die Approbation nur einer gewissen Feierlichkeit wegen und aus übergroßer Vorsicht ausgesprochen, so ist die Absicht dieser Päpste doch allzu optimistisch und viel zu farblos aufgefaßt. Aber einmal müssen wir stets daran denken, daß Lupold seinen Tractatus nicht für uns, sondern für seine Zeitgenossen geschrieben hat, deren Mehrzahl in diesen Auslegungen nichts Absurdes finden mochte, und anderseits kann Lupold immer wieder seinen Hauptsatz ins Feld führen, daß die Wahl durch die Kurfürsten allein die Rechte im engeren Reichsgebiete erteile. Diese These hat er gestützt durch Beweise, die nicht „aus dem bloßen positiven Rechte“ sind; sie kann durch die Einsprüche des Corpus iuris im letzten Grunde nicht berührt werden.

Das eine aber ist noch besonders hervorzuheben. Lupold verschiebt in seinen Ausführungen gewissermaßen den Standpunkt, wie er bisher bei der publizistischen Behandlung der Approbationsfrage eingenommen worden war. Die Grundlage für die Behauptung der Kurialisten, daß eine päpstliche Approbation der Königswahl unumgänglich notwendig sei, bildeten fast immer die langatmigen Erörterungen über das Verhältnis zwischen der geistlichen und der weltlichen Gewalt. Die mehrfach genannte Determinatio compendiosa zum Beispiel begründet den Satz, daß der Papst die höchste Gewalt auch in weltlichen Dingen habe, durch Beweise aus dem Alten und dem Neuen Testamente, aus der Philosophie und der Kirchengeschichte, und folgert

Digitized by Google

sodann aus diesem Satze, daß der erwählte römische König kaiserliche Rechte nicht ausüben dürfe, bevor er vom Papste die Bestätigung erhalten habe. Ganz anders Lupold! Er erklärt ausdrücklich, auf die Frage, ob die geistliche und die weltliche Gewalt an der Wurzel geschieden seien, lässe er sich nicht ein, und auf Beweise, die er etwa durch das Eingehen auf diese Frage erbringen könne, wolle er kein Gewicht legen. Er behandelt das Problem der Approbation auf rein historischer und juristischer Grundlage.

Interessant ist weiterhin, daß Lupold die examinatio von der approbatio loslöst und trennt. Er bestreitet es direkt, daß die Prüfung eine Vorstufe der Bestätigung sei, daß der Gewählte geprüft werde, damit er nachher die Bestätigung erhalte. Die Prüfung verlegt Lupold ganz und gar auf das kirchliche Gebiet[1] und sieht in ihr ein Verfahren, welches nicht etwa nur beim römisch-deutschen König, sondern auch bei jedem andern Herrscher geübt werden könnte. So werden auch hier eigentlich die aus der specialis coniunctio, der engen Verbindung zwischen dem römisch-deutschen Herrscher und dem Papste, gelegentlich gefolgerten päpstlichen Ansprüche schlechthin abgewiesen.

Mit kraftvoller Entschiedenheit protestiert unser Publizist gegen die Unklarheit in der Auffassung des Begriffs der „zwiespältigen Wahl". Gewiß ist es nach Lupolds Anschauung möglich, daß der Papst auch bei der Wahl einzugreifen hat, dann nämlich, wenn ein dubium iuris oder facti vorliegt, aber auch das ist seiner Ansicht gemäß nicht etwas, was sich speziell auf das römisch-deutsche Reich bezieht.

Lupolds Streben geht dahin, das engere Reichsgebiet, d. h. Deutschland und Reichsitalien, vom päpstlichen Einflusse ganz unabhängig zu machen. Wie es sich mit den übrigen Provinzen des universalen Weltreiches verhält, das kümmert ihn weniger.

Wie wir oben hörten, wollen der Verfasser der Determinatio compendiosa und Agostino Trionfo einräumen, daß die päpstliche Approbation für Deutschland selbst nicht Vorbedingung für die Ausübung der Regierungsrechte sei. Auch Lupold weist die päpstlichen Ansprüche für das engere Reichsgebiet zurück. Aber dieses letztere deckt sich nicht mit dem „Deutschland" der beiden genannten kurialistischen Publizisten. Das engere Reichsgebiet, wie Lupold es sich denkt, umfaßt Deutschland (mit Einschluß des ehemaligen Reiches Lothars) und Reichsitalien, d. h. dasjenige Ländergebiet, welches tatsächlich allein als Herrschaftsbezirk des Kaisers in Betracht kam; denn an eine Ausübung der kaiserlichen Rechte in den übrigen Ländern des Weltreichs war ja nicht zu denken.

[1] Marsilius von Padua leugnet schlechthin, daß der Papst das Recht der Prüfung habe; vgl. O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht III 536 A. 41 (die Anmerkung gehört noch zu S. 535).

Digitized by Google

§ 15.
Das Wesen des vom römischen Könige dem Papste und der römischen Kirche zu leistenden Eides.

Der in den Jahrhunderten des deutschen Mittelalters hie und da ausgesprochene Gedanke, der Kaiser sei der Vasall des Papstes, führte — historisch betrachtet — in erster Linie auf den Glauben an die konstantinische Schenkung zurück[1]. Wenn tatsächlich Konstantin der Große dem römischen Papste Italien und den ganzen Okzident abgetreten hatte, so lag die Folgerung nahe, daß der Kaiser seine okzidentalischen Länder von der römischen Kirche zu Lehen habe, daß er selbst des Papstes Vasall sei.

Die mit dieser Anschauung in innigem Zusammenhang stehende Frage, ob der von den Kurfürsten erwählte römische König — vor der Kaiserkrönung — dem Papste einen Lehenseid abzulegen habe, war im Verlaufe des Mittelalters mehrmals eine brennende geworden. Als Rudolf von Rheinfelden, Heinrichs IV. Gegenkönig, gefallen war, schrieb Papst Gregor VII. dem neu zu erwählenden König die Ablegung eines Fidelitätseides vor, an dessen vasallitischem Charakter man nicht zweifeln kann. Ob Hermann von Lützelburg, der neue Gegenkönig, sich herbeigelassen hat, diesen Eid zu leisten, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen[2].

In den Eiden, welche Heinrich II., Lothar III., Heinrich V. uff. den Päpsten ablegten, ist keinesfalls ein Lehensverhältnis ausgesprochen. Es handelt sich dabei vielmehr um den sog. Fidelitäts-Sicherheitseid, in welchem der betreffende Herrscher schwur, er wolle den Päpsten und der römischen Kirche nicht schaden, sondern ihnen seinen Schutz zuteil werden lassen u. dgl.[3] Anders ist es mit dem Eid, den König Albrecht I. im Jahre 1303 dem Papste Bonifaz VIII. leistete; Albrecht verstand sich in der Tat zu einem Eide, durch den er sich als Vasallen des Papstes bekannte[4].

Unter Albrechts Nachfolger, Heinrich VII., trat die ganze Frage in ein neues Stadium ein. Am 26. Juli 1309 leistete Heinrich durch seine Bevollmächtigten in Avignon dem Papste den hergebrachten Eid, und als Klemens V., den die zu allgemein gehaltene Fassung dieses Eides nicht befriedigte, einen genauer formulierten Eid verlangte, ging Heinrich auch auf diese Forderung

[1] Über die konstantinische Schenkung im allgemeinen sehe man v. Döllinger, Die Papstfabeln des Mittelalters . . .², herausgeg. von J. Friedrich, Stuttgart 1890, 72 ff.

[2] Vgl. E. Engelmann, Der Anspruch der Päpste rc. 9 ff.

[3] Vgl. P. Scheffer-Boichorst, Dictamina über Ereignisse der Papstgeschichte ... Beilage. Der Sicherheitseid unserer Könige, in Neues Archiv XVIII (1893) 172 ff

[4] Vgl. A. Niemeier, Untersuchungen über die Beziehungen Albrechts I. zu Bonifaz VIII., in Eberings Histor. Studien Heft XIX, Berlin 1900, 147 ff.

Digitized by Google

ein[1]. Wenn aber die Kurie hoffte, Heinrichs Stellung ihr gegenüber mit der auf eine Stufe zu stellen, welche König Robert von Neapel einnahm, so irrte sie: Heinrich erklärte ausdrücklich, weder er noch seines Wissens einer seiner Vorgänger habe der römischen Kirche einen Lehenseid geleistet[2]. Der Luxemburger zeigte durch diese Erklärung, daß er die von ihm dem Papste geleisteten Eide nicht als Fidelitäts-Lehenseide, sondern als Fidelitäts-Sicherheitseide auffasse. Eine Entgegnung von päpstlicher Seite blieb nicht aus. In einer Bulle vom 14. März 1314, welche in die Klementinen (II, 9) aufgenommen wurde[3], hebt Klemens V. den vasallitischen Charakter des Eides Albrechts I. scharf hervor, ja er erklärt hier, daß auch die Eide, welche Albrechts Vater Rudolf und andere deutsche Herrscher den Päpsten geschworen, Fidelitäts-Lehenseide seien; unverständlich sei es, daß Heinrich VII. erklären könne, er sei nicht verpflichtet, irgend jemand einen Fidelitäts-Lehenseid zu leisten, und habe niemals dem Papste einen solchen geschworen. —

Begreiflicherweise spielt die Frage, ob der Kaiser der Vasall des Papstes sei und ihm einen Lehenseid schwören müsse, in der publizistischen Literatur des Mittelalters eine Rolle.

Der Verfasser der im Jahre 1300 entstandenen **Determinatio compendiosa** beschäftigt sich in längeren Ausführungen mit dem Eide, den einst Otto II. dem Papste Johannes geleistet habe; erst nach Ablegung dieses Eides habe Otto die Rechte des Reiches ausgeübt[4]. In gleicher Weise sei auch heute die Ablegung eines der Kirche zu schwörenden Lehenseides Bedingung für die Erlangung der Kaiserrechte[5].

Auch in der mehrfach genannten anonymen Abhandlung über die Bulle Clericis laïcos des Papstes Bonifaz' VIII. wird hervorgehoben, daß der Kaiser dem Papste schwöre[6]. Agostino Trionfo, der hyperkurialistische Augustiner aus Ancona († 1328), leitet aus der konstantinischen Schenkung die Pflicht des Kaisers ab, dem Papste den Eid der Treue zu schwören[7],

---

[1] Vgl. Rob. Pöhlmann, Der Römerzug Kaiser Heinrichs VII. und die Politik der Curie, des Hauses Anjou und der Welfenliga. Münch. Diss., Nürnberg 1875, 16.

[2] Ebd. 96 f.

[3] Vgl. A. Niemeier, Untersuchungen über die Beziehungen Albrechts I. zu Bonifaz VIII. 147.

[4] Siehe Herm. Grauert, Aus der kirchenpolitischen Traktatenliteratur des 14. Jahrhunderts, in Histor. Jahrb. XXIX (1908) 531.

[5] Ebd. 530.

[6] Vgl. R. Scholz, Die Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen und Bonifaz' VIII. 167.

[7] Vgl. E. Friedberg, Die mittelalterlichen Lehren über das Verhältnis von Staat und Kirche. Zweiter Teil, Leipzig 1874, 17; S. Riezler, Die literarischen Widersacher der Päpste rc. 287.



Digitized by Google

und in den fünfziger Jahren des 14. Jahrhunderts bezeichnet Konrad von Megenberg in seinem Traktate De translatione Romani imperii (cap. 19) den kaiserlichen Krönungseid direkt als Homagialeid[1].

Allerdings regte sich solchen Anmaßungen gegenüber die Opposition. So hatte der Dominikaner Johann von Paris in seinem Tractatus de potestate regia et papali erklärt, Otto I. habe den im Corpus iuris canonici (c. 33 dist. 63) enthaltenen Eid nur für das Königreich Italien abgelegt, das er von dem Papste oder der Kirche zu Lehen empfangen habe. Das mache aber nichts aus für die übrigen Teile der Welt, die nicht zum Imperium gehören oder nicht unter die Länder fallen, die einst Konstantin der römischen Kirche geschenkt habe[2].

Johann hält demnach den ottonischen Eid für einen Lehenseid, schränkt aber seine Bedeutung ein. Die Unterscheidung zwischen dem Fidelitäts-Sicherheitseide und dem Fidelitäts-Lehenseide finden wir hier nicht. Sie tritt uns entgegen in dem wohl zum Frankfurter Reichstag vom Jahre 1338 gehörigen Aktenstück Subscripta videntur. Durch Recht und Gewohnheit, heißt es darin, werde bestätigt, daß der Kaiser dem Papste und der Kirche einen Eid der Verteidigung, Verehrung und demütigen Ergebenheit, nicht aber einen Lehenseid zu leisten habe[3].

Diesen Gedanken nimmt Lupold von Bebenburg auf. Der Eid, so sagt er im 5. Artikel (cap. 9) des Tractatus, den der römische König dem Papste und der römischen Kirche nach der im kanonischen Recht (c. 33 dist. 63) gegebenen Formel zu schwören pflegt, ist nicht ein Eid der Treue, der mit einem Lehenseid gleichbedeutend wäre, wie ihn der Getreue oder Vasall wegen des Lehens seinem Herrn schwört, sondern er ist ein Eid der Treue, d. i. des getreuen Schutzes, den der König dem Papste und der Kirche angedeihen lassen soll.

Zunächst sucht Lupold darzutun, daß der ottonische Eid kein Homagialeid sei. Schließt man sich, meint Lupold, der Ansicht Huguccios und anderer an, daß der Kaiser in weltlichen Dingen seine Gewalt von Gott allein habe und in ihnen dem Papste nicht unterworfen sei, so wäre die Wahrheit des Artikels leicht zu beweisen. In diesem Falle wäre es klar, daß der König

---

[1] C. Höfler, Aus Avignon 29.

[2] Tractatus de potestate regia et papali, cap. 16, bei Schard, De iurisdictione 188.

[3] Bei Jul. Ficker, Zur Geschichte des Kurvereines zu Rense, Beilage 6, in Sitzungsberichte der philosoph.-histor. Kl. d. Kaiserl. Ak. d. Wiss. XI, Jahrg. 1853, Wien 1854, 710: Quintum ... quod imperator prestabit iuramentum pape et ecclesie defensionis, devocionis et humilitatis, non homagii nec fidelitatis ... Hec omnia iure et consuetudine probantur.

Digitized by Google

oder Kaiser keineswegs bezüglich des Reiches der Vasall der Kirche ist, sondern daß er das Reich unmittelbar von Gott hat. Für diese Ansicht spricht namentlich die Tatsache, daß die übrigen christlichen Könige, die heute meistens den römischen Kaiser oder einen andern weltlichen Fürsten als Vorgesetzten nicht anerkennen, weder von der römischen noch von einer andern Kirche das merum et mixtum imperium und die übrigen Regalien zu Lehen empfangen. Im Gegenteil, die Prälaten erhalten die Regalien ihrer Kirchen von den Königen zu Lehen[1].

Ebenso könnten wir die Wahrheit des 5. Artikels beweisen, wenn wir mit dem Kardinal von Ostia annähmen, daß . . . der Papst sich in weltliche Angelegenheiten nicht in alterius preiudicium und nicht für gewöhnlich, sondern nur im Notfalle (in casibus)[2] einzumischen habe usf. Entscheiden wir uns dagegen für die Ansicht des Alanus und anderer, der Kaiser habe die Führung des weltlichen Schwertes von der Kirche, so können wir den 5. Artikel auf diese Weise nicht begründen.

Man sieht, dieser „Beweis“ ist außerordentlich hypothetisch, zumal sich Lupold tatsächlich nicht für eine der zitierten Ansichten entscheidet.

Besser steht es mit dem zweiten Beweise: Wie jedes Ganze aus seinen Teilen besteht, so setzt sich das römische Reich (im engeren Sinne des Wortes) aus den ihm unterworfenen Provinzen und Ländern zusammen, deren Gebieter in ihnen das merum et mixtum imperium und die volle Gewalt hat. Karl der Große hatte nun vor der Translatio imperii Italien und die übrigen heute zum Reich gehörigen Landgebiete, und noch andere, und besaß in ihnen schon vor der Translatio imperii die volle Herrschaft. Er hatte also diese Länder und die volle Gewalt in ihnen nicht von der römischen Kirche zu Lehen, sondern er hatte sie nach Erbrecht oder durch gerechte Kriege erworben. Gleichsam in Karls Stelle einrückend und mit gleichem Rechte besaßen sodann seine Nachfolger zunächst nach Erbrecht und später zufolge der an die Stelle der Erbfolge tretenden Wahl Italien und die andern Provinzen des Reiches und die volle Herrschergewalt in ihnen. Es ergibt sich also, daß der römische König, der zufolge der Wahl durch die Fürsten in Karls Stelle einrückt, wenigstens bezüglich dieser zum Reich gehörigen Länder nicht der Vasall des Papstes und der römischen Kirche ist; mithin ist der genannte Eid kein Lehenseid[3].

Dieser Beweis kann uns durchaus befriedigen. Wollte Lupold zeigen, daß der dem Papste geleistete ottonische Eid nicht den Charakter eines Lehenseides habe, so mußte er zunächst dartun, daß der Kaiser nicht der Vasall des Papstes sei. Dieser letztere Nachweis ruht ganz auf historischer Grund-

---

[1] Tractatus cap. 9. [2] S. oben S. 183. [3] Tractatus cap. 9.

Digitized by Google

lage: der römisch-deutsche König ist der unmittelbare Rechtsnachfolger und Erbe König Karls des Großen; dieser stand nicht in einem Lehensverhältnis zum Papste, mithin ist auch der römisch-deutsche König nicht dessen Vasall.

Von Wichtigkeit ist es, zu bemerken daß Lupold bei diesen Ausführungen stets das Reich im engeren Sinne, nicht das Weltreich im Auge hat.

Daß der Eid, den der König dem Papste schwört, ein „Eid des getreuen Schutzes" ist, folgert Lupold aus dessen Wortlaut im Kanon Tibi domino (c. 33 dist. 63), wo es heiße, der König werde die römische Kirche verteidigen und den Papst an Person, Ehre und Besitz nicht schädigen[1]. Es sei auch keineswegs zu verwundern, daß der römische König dem Papst und der römischen Kirche schwöre, da er ja der Vogt der Kirche sei. Lupold spricht dann offen aus, er sehe in dem Eide, von dem in der Dekretale Romani die Rede sei, eben einen solchen Fidelitäts-Sicherheitseid, keinen Lehenseid.

Lupold hat ohne Zweifel sehr gut gewußt, daß Klemens V. in der vielgenannten Dekretale Romani das iuramentum fidelitatis als einen Lehenseid auffaßt. Indem er hier den Gegenbeweis versucht und — das muß zugegeben werden — erbringt, wendet er sich direkt gegen die Ausführungen Klemens' V. Er hält die Sache für so wichtig, daß er in einem längeren Zusatz, den er bei einer späteren Redaktion dem 9. Kapitel des Tractatus noch beigefügt hat, auf Heinrichs VII. Eid zurückkommt. Heinrich habe mit seiner in der Dekretale Romani zitierten Erklärung aussagen wollen, daß der Eid, den er zweimal dem Papste geleistet habe, kein Lehenseid sei, wie ihn der Vasall wegen des Lehens seinem Herrn schwöre. Nicht aber habe er erklärt, er habe dem Papste keinen Fidelitäts-Sicherheitseid abgelegt. Heinrichs Eifer für die christliche Religion und für die iustitia überhaupt duldeten eine solche Deutung seiner Worte nicht[2]. —

Im 13. Kapitel erhebt Lupold selbst gegen den 5. Artikel den Einwand, aus dem Kanon oder der Palea Constantinus (c. 13 [Palea] dist. 96) gehe hervor, daß Kaiser Konstantin dem Papst Silvester und der römischen Kirche die Stadt Rom, Italien und alle andern Provinzen des Okzidents zum Geschenk gemacht habe. Durch die Salbung und Krönung und die Translatio imperii sei nur das dominium utile auf Karl den Großen

---

[1] Es heißt in dem Eide: Tibi domino Iohanni Papae ego rex Otto promittere et iurare facio per Patrem et Filium et Spiritum sanctum, et per hoc lignum vivificae crucis, et per has reliquias Sanctorum, quod, si permittente Deo Romam venero, sanctam Romanam ecclesiam et te rectorem ipsius exaltabo secundum meum posse, et numquam vitam, aut membra, neque ipsum honorem quem habes, mea voluntate, aut meo consensu, aut meo consilio, aut mea exortacione perdes . . .: s. Friedberg, Corp. iur. canon. I Sp. 246.

[2] Man sehe den lateinischen Wortlaut dieses Nachtrags oben S. 54 f.

Digitized by Google

und seinen Nachfolger übertragen worden, während das dominium directum beim Papste und der römischen Kirche geblieben sei, ähnlich wie im Lehenswesen, wo der Vasall das dominium utile, der Herr das dominium directum habe. Mithin sei der Eid, den der römische König der Kirche schwöre, ein Lehenseid.

In der Entgegnung sagt Lupold, über die konstantinische Schenkung gebe es verschiedene Ansichten. Nach einigen Theologen und Kanonisten wäre sie nicht die Übertragung eines neuen, sondern die Anerkennung eines fremden Rechtes gewesen[1]. Konstantin habe dadurch anerkannt, daß er die Regalien und die potestas gladii nicht in legitimer Weise besessen habe; er habe deshalb auf diese Rechte zu Gunsten Silvesters, welcher Stellvertreter Christi, des wahren und eigentlichen Herrn, gewesen sei, verzichtet. Nach dieser Ansicht, so fügt Lupold hinzu, hätten alle Kaiser und Könige des Orients und Okzidents von der Gründung des Christentums an bis auf den heutigen Tag die Regalien und die potestas gladii zu Unrecht besessen, wenn sie nicht anerkannt haben, daß sie diese Rechte der Kirche verdanken, — und das zu sagen, wäre doch ziemlich stark. Außerdem aber würde aus dieser Ansicht folgen, daß gegen die römische Kirche bezüglich der Regalien und der weltlichen Jurisdiktion Verjährung nicht stattfinden kann. Das Gegenteil aber ist der Fall. Mithin hat die römische Kirche die Regalien oder die weltliche Jurisdiktion nicht direkt von Gott, sondern von den römischen Kaisern[2].

Die zweite Ansicht, die von fast allen Kanonisten, so auch von Johannes Teutonicus und Johannes Andreä vertreten wird, behauptet, daß die Schenkung gültig war, und daß sie unwiderruflich ist. Nach dieser Ansicht muß man entweder die Wahrheit des Einwandes zugeben, und zwar nicht nur bezüglich des römischen Königs, sondern auch bezüglich der andern Könige des Okzidents, oder man muß sagen: Wenn die Schenkung auch gültig war, so haben doch die Päpste sich faktisch ihrer Rechte begeben, da sie sich um Italien und die übrigen Länder des Okzidents nicht gekümmert haben.

---

[1] Das Decretum Gratians sowie die Päpste Innocenz III. und Gregor IX. halten noch an dem Begriff einer eigentlichen Donatio fest; Innocenz IV. vertritt dagegen schon die hier von Lupold erwähnte Ansicht, die dann schnell an Boden gewinnt; vgl. R. Scholz, Die Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen und Bonifaz' VIII. 92 f. In der Publizistik wird sie z. B. vertreten von dem Verfasser der Determinatio compendiosa (vgl. Herm. Grauert, Aus der kirchenpolitischen Traktatenliteratur des 14. Jahrhunderts, in Histor. Jahrb. XXIX [1908] 524) sowie von Ägidius Romanus (vgl. R. Scholz a. a. O. 92 f) und Heinrich von Cremona (... unde non dedit, sed recognovit...), s. R. Scholz a. a. O. 467 f. Ähnlich äußert sich Alvaro Pelayo, vgl. M. Birck, Marsiglio von Padua und Alvaro Pelayo rc., in Jahresbericht der höheren Bürgerschule . . . zu Mülheim am Rhein 1868, 19.

[2] Tractatus cap. 13.

Digitized by Google

Die dritte Ansicht, als deren Vertreter Accursius († etwa 1260) uns entgegentritt, hält dafür, daß die Schenkung ungültig war[1]. Mit ihr könnten wir antworten, daß die römische Kirche durch diese rechtlich ungültige Schenkung ein dominium directum oder ein dominium utile nicht erlangt hat, daß also der König oder Kaiser für das Reich einen Lehenseid nicht zu leisten braucht.

Eine vierte Ansicht endlich geht dahin, Konstantin habe nicht die Länder des Okzidents der Kirche geschenkt, sondern er habe die Päpste zu Vätern erwählt, um durch ihren Segen und ihr Gebet unterstützt zu werden; ihnen habe er den kaiserlichen Sitz zu Rom überlassen und sei selbst nach Byzanz gezogen. Die Vertreter dieser Ansicht fügen hinzu, daß Konstantin später den orbis unter seine Söhne verteilt habe, indem er dem einen das Ostreich, dem andern das Westreich gab; wenn er die westlichen Provinzen der Kirche geschenkt hätte, wäre das nicht möglich gewesen; sie bemerken, daß Kaiser Theodosius und andere Kaiser Rom und sonstige Gebiete des Okzidents in Besitz hatten. — Schließen wir uns, so sagt Lupold, dieser vierten Ansicht an, so müssen wir sagen, daß das Kapitel Constantinus eine Palea, kein Kanon ist. Dafür spricht die Tatsache, daß es aus den Gesta des Papstes Silvester genommen ist, deren Verfasser wir nicht kennen, und die unter die apokryphen Schriften zu verweisen sind. Ferner ist an andern Stellen des Corpus iuris canonici bei Erwähnung der Schenkung Konstantins nur von der Überlassung der Stadt Rom bzw. des kaiserlichen Sitzes die Rede. Unter kaiserlichem Sitze aber verstehe ich die Stadt Rom, nicht das ganze Westreich. Zum Schluß betont Lupold, er wisse nicht, welche von den vier Ansichten die richtige sei, und überlasse die Entscheidung seinen Vorgesetzten. —

So sehr wir es schätzen müssen, daß Lupold von Bebenburg, wie die angeführten Darlegungen ergeben, seinen bescheidenen Anteil an der negativen Kritik der konstantinischen Schenkung hat[2], — den Einwand hat er nicht widerlegt. Wenn er sich keiner der vier Ansichten anschließt, sondern jeder in gewissem Sinne ihren eigenen Wert beilegt, so kann von einem „Beweise" oder auch von einer Widerlegung nicht die Rede sein.

---

[1] Über die vier Punkte, die Accursius gegen die Schenkung geltend macht, sehe man R. Scholz a. a. O. 246. — Französische Publizisten betonen, die Schenkung sei juristisch ungültig; übrigens komme sie für Frankreich keinesfalls in Betracht; so z. B. Johann von Paris, vgl. R. Scholz a. a. O. 316.

[2] Einen Vorgänger hatte Lupold gehabt z. B. in dem Verfasser der Quaestio in utramque partem (1302), vgl. Goldast, Monarchia II 106. S. auch R. Scholz a. a. O. 244 ff. — Bezüglich der Stellung Lupolds zur konstantinischen Schenkung s. auch v. Döllinger, Die Papstfabeln des Mittelalters[2] 109.

Digitized by Google

Nicht viel mehr Glück hat Lupold bei der Zurückweisung des zweiten Einwandes, in welchem gesagt wurde, der Kaiser habe das Imperium vom Papste, müsse ihm daher einen Lehenseid schwören. — Die Entgegnung beginnt mit einer Distinktion. Der Satz, der Kaiser habe das „Imperium" vom Papste, kann doppelt verstanden werden. Einmal so, daß der Kaiser die tatsächlich dem Reich unterworfenen Länder und auch die kaiserliche Gewalt in ihnen vom Papste hat. In dem Sinne aufgefaßt, ist der Satz nicht richtig. Denn diese Länder und Rechte hat der Kaiser zufolge der Wahl durch die Kurfürsten, durch die er gewissermaßen an die Stelle Karls des Großen rückt, der diese Länder und die kaiserliche Gewalt in ihnen schon vor der Translatio imperii zu Recht besaß [1]. Bezüglich dieser Gebiete wie auch der kaiserlichen Gewalt in ihnen braucht also der römische Kaiser oder König dem Papste einen Lehenseid nicht zu leisten. Zweitens kann der Satz so aufgefaßt werden, daß der Kaiser den kaiserlichen Titel und die kaiserlichen Rechte in jenen Provinzen und Ländern, die vor der Translatio imperii nicht unter Karls Gewalt waren, und die heute tatsächlich nicht zum Reich gehören, vom Papste hat. In diesem Sinne verstanden ist der Satz richtig; zwecks Erlangung des kaiserlichen Titels und der angegebenen Rechte empfängt der römische König vom Papste die kaiserliche Salbung und Krönung. — Man sieht: Lupold tritt bei der Erwiderung auf den zweiten Einwand mit Entschiedenheit für die Unabhängigkeit des engeren Reichsgebietes ein. Die Frage, ob der Kaiser bezüglich der tatsächlich nicht zum Reich gehörigen Länder der Lehensmann der römischen Kirche sei und als solcher einen Lehenseid schwören müsse, wird hier nicht beantwortet. Durch den in einer späteren Redaktion hinzugefügten Satz, man könne auch sagen, daß der römische König, nur um den kaiserlichen Titel zu erhalten, vom Papste die kaiserliche Salbung und Krönung empfange, wird übrigens die ganze Distinktion in Frage gestellt.

Besser steht es mit der Entgegnung auf den dritten Einwand: Den Deutschen sei das regimen Romane ecclesie eingeräumt worden, worunter offenbar das Imperium zu verstehen sei. Es sei ihnen aber gegeben vom Papst und von der römischen Kirche; deshalb müsse der römische König dem Papste einen Lehenseid schwören. Lupold erwidert, unter dem regimen Romane ecclesie sei der patriciatus urbis Rome zu verstehen. Diesen könne man auffassen entweder als die Gewalt, Verbrechen zu bestrafen und in weltlichen Angelegenheiten in der Stadt zu richten, oder als die Schutzherrschaft über die römische Kirche. Diesen Patriziat habe der römische König oder Kaiser von der römischen Kirche. Über die dem Inhaber zustehenden

[1] Tractatus cap. 13.

Digitized by Google

Rechte und die ihm obliegenden Pflichten ist sich indessen Lupold, wie er ausdrücklich bemerkt, nicht recht klar. Endlich — und damit schließt Lupold das 13. Kapitel des Tractatus — werde eingewendet, der Kaiser müsse der römischen Kirche einen Lehenseid leisten, denn es heiße bei dem Kardinal von Ostia[1] ausdrücklich, der Kaiser sei der Lehensmann der römischen Kirche. — Dagegen sei zu bemerken, daß es sich an den betreffenden Stellen um Kaiser Friedrich II. handle, der das Königreich Sizilien von der römischen Kirche zu Lehen hatte. An Sizilien, nicht an das Imperium sei bei jenem Lehensverhältnis zu denken.

Lupolds Ausführungen über den Eid, den die römischen Könige dem Papste zu leisten pflegen, und sein Beweis, daß dieser Eid keinen vasallitischen Charakter habe, sind, ähnlich wie seine Untersuchungen über das päpstliche Approbationsrecht, nur im Rahmen des ganzen Tractatus richtig zu verstehen.

Der von den Kurfürsten Erwählte erlangt durch die Wahl selbst in Deutschland und Reichsitalien die königlichen und kaiserlichen Rechte. Für eine Lehensabhängigkeit des Kaisers vom Papste und für einen darauf sich gründenden Lehenseid ist also kein Platz mehr. Nur dieses engere Reichsgebiet, nicht etwa das phantastische große Weltreich hat Lupold bei seinen Ausführungen im Auge. Das zeigt deutlich die oben[2] angeführte Distinktion im 13. Kapitel des Tractatus, durch die er den Ansichten über das iuramentum fidelitatis, wie sie beispielsweise in der Dekretale **Romani** des Papstes Klemens V. ausgesprochen werden, in gewissem Sinne entgegenkommt. — Die Definition des vom Kaiser dem Papste abzulegenden iuramentum fidelitatis als eines Schutzeides, welche in dem wohl zum Frankfurter Reichstag vom Jahre 1338 gehörigen Aktenstücke Subscripta videntur[3] uns entgegentritt und von Lupold von Bebenburg ausführlich begründet wurde, ist wenige Jahre später von einer Versammlung deutscher Fürsten akzeptiert worden. Ludwig der Bayer legte die Sühnebedingungen, welche ihm die Kurie im Frühjahr 1344 gestellt hatte, den Ständen des Reiches vor, indem er sie zunächst den Fürsten, Herren und Städten übersandte[4]. Im Herbst 1344 versammelten sich die Kurfürsten resp. deren Vertreter und einige niederdeutsche Fürsten in Köln[5]. Vorherrschend war auf dieser ganzen

---

[1] S. **Hostiensis**, In primum decretalium librum commentaria, De electione etc. cap. 34 (Venerabilem), Venetianer Ausgabe vom Jahre 1581 fol. 61r und **Hostiensis**, Summa aurea lib. 1, De electione etc. (Quis eligendus), Venetianer Ausgabe vom Jahre 1581, fol. 19v.

[2] S. 204. [3] S. oben S. 199.

[4] Vgl. C. **Müller**, Der Kampf Ludwigs des Baiern 2c. II 190.

[5] Ebd. 191 f.

Digitized by Google

Tagung der Einfluß des Erzbischofs und Kurfürsten Balduin von Trier[1]. Für unsern Zweck genügt es zu bemerken, daß man unter anderem gegen die Auffassung der Dekretale Romani Front machte, nach welcher der römische König dem Papste einen Lehenseid zu schwören habe, und daß man diesen Eid als einen Schutzeid erklärte, genau wie Lupold von Bebenburg es getan hatte[2]. Möglicherweise dürfen wir in dieser Erklärung der Kölner Versammlung eine Nachwirkung der Ausführungen Lupolds erblicken. Aber noch eine andere Vermutung liegt ziemlich nahe. Erzbischof Balduin von Trier war es, dessen überwiegender Einfluß hier in Köln sich geltend machte; vielleicht ist er es auch gewesen, welcher mehrere Jahre vorher unsern Lupold bestimmt oder doch angeregt hat, die Frage des iuramentum fidelitatis in seiner staatsrechtlichen Schrift genauer zu untersuchen.

§ 16.
Die kaiserliche Salbung und Krönung[3].

Die scharfe Scheidung zwischen dem engeren Reichsgebiet und dem universalen Imperium in Lupolds Tractatus tritt besonders dadurch deutlich zu Tage, daß der Erwerb der königlichen und kaiserlichen Rechte im engeren Reichsgebiet von der Erlangung der kaiserlichen Befugnisse in den übrigen, faktisch nicht zum Reich gehörigen Ländern zeitlich getrennt wird.

Allerdings ist hier auf eine wichtige Tatsache nachdrucksam zu verweisen. In einer späteren Überarbeitung des Tractatus hat Lupold seine ursprünglich mit aller Kraft vertretene und verteidigte Ansicht, der römische König erlange erst nach der kaiserlichen Salbung und Krönung die kaiserliche Gewalt in den tatsächlich nicht dem Reiche unterworfenen Ländern, wenn auch nicht widerrufen, so doch als ungewiß hingestellt.

Von dieser späteren Änderung, auf die wir unten zurückkommen werden, sehen wir hier vorläufig ab.

Wie bereits bemerkt wurde, knüpft Lupold an die Rechte und Befugnisse an, die Karl der Große vor der Translatio imperii besaß: Karl war vollberechtigter König in allen ihm unterworfenen Gebieten; neben der königlichen Gewalt übte er zufolge eines gültigen Gewohnheitsrechtes die a iure dem Kaiser reservierten Rechte aus. Durch die Translatio imperii erlangte er den Kaisertitel und die kaiserliche Gewalt in allen Ländern des Weltreichs, die vorher nicht unter seiner Oberhoheit gewesen waren. Die Translation

[1] Vgl. C. Müller, Der Kampf Ludwigs des Baiern rc. II 192 ff.

[2] Ebd. 201.

[3] Lupold behandelt nur die rechtliche Seite der kaiserlichen Salbung und Krönung.

Digitized by Google

aber erfolgte durch die von Papst Leo vorgenommene kaiserliche Salbung und Krönung. — Gerade das letztere ist für die Ausbildung von Lupolds System von der größten Wichtigkeit. Die Karl dem Großen durch Papst Leo erteilte Salbung und Krönung und die dadurch geschehene Übertragung des Kaisertums setzt er in Parallele zu jeder späterhin vom Papste vorgenommenen kaiserlichen Salbung und Krönung. Wenn er nun der Translatio imperii die Kraft zuschreibt, reale Machtbefugnisse und nicht etwa bloß den kaiserlichen Titel zu verleihen, so erzwingt die Konsequenz, daß er auch die Wirkung jeder einzelnen späteren kaiserlichen Salbung und Krönung nicht auf die Erteilung des bloßen Kaisertitels beschränkt[1].

Lupold hat diese Konsequenz gezogen. Es ist bemerkenswert, daß er bei dieser Gelegenheit auf die offiziellen Kundgebungen, die in seiner Zeit über die Wirkung der kaiserlichen Salbung und Krönung erlassen wurden, so auf den Kurverein zu Rense usf., mit keinem Worte eingeht[2]. Wohl aber greift er, um seine eigene Ansicht besser darstellen zu können, auf ein Reichsweistum zurück, von dem der berühmte Kardinal von Ostia in seiner Schrift Lectura sive apparatus super quinque libris decretalium spricht, und auf das K. Zeumer erstmals hingewiesen hat[3]. Die

---

[1] An der Anschauung, daß der kaiserliche Titel erst nach dem Empfang der Kaiserkrönung geführt werden dürfe, hielt man zu Lupolds Zeit im allgemeinen fest. Erst das Gesetz Licet iuris vom 6. August 1338 spricht in seiner einen von Kaiser Ludwig gewollten, von den Fürsten und namentlich den Kurfürsten aber verworfenen Fassung unumwunden aus, daß der von den Kurfürsten Erwählte durch die Wahl auch den kaiserlichen Titel erlange, statim ex sola electione est rex verus et imperator Romanorum censendus et nominandus, vgl. C. Müller, Der Kampf Ludwigs des Baiern 2c. II 300a; s. auch ebd. 77 ff.

[2] S. Riezler (Die literarischen Widersacher der Päpste 2c. 107 [A. zu S. 106] und 186 A. 1: „Hinweis auf Rense") und A. Senger (Lupold von Bebenburg 76 f, A. 27) meinen, Lupold verstehe unter dem „Ausspruch der deutschen Fürsten" das Renser Weistum. Lupold spricht aber ausdrücklich von dem Ausspruch der deutschen Fürsten, den der Kardinal von Ostia mitteile. Bemerkenswert ist, daß im Tractatus sonst stets von der „Salbung und Krönung", hier aber, wie beim Hostiensis, nur von der „Salbung" die Rede ist. — Übrigens scheint schon Marquard Freher unter der pronunciatio principum Germanie das Renser Weistum verstanden zu haben, vgl. die Berneggersche Ausgabe von Lupolds Tractatus (1664) 108 A. c: Quam sub Ludovico Bavaro Imp. factam... — Lupold kommt mehrmals darauf zu sprechen, so im Tractatus cap. 11, Cod. lat. Trev. 844 fol. 40v: . . . sciendum est, quod si vellemus sequi pronuntiationem principum Germanie, de qua notat Hostiensis Extra De ver(borum) sig(nificatione) „Super quibusdam" scilicet quod unctio imperialis non det nisi nomen imperatoris, tunc haberemus dicere, quod promotio regis Romanorum in imperatorem esset verbalis et non realis.

[3] Ein Reichsweistum über die Wirkungen der Königswahl aus dem Jahre 1252, in Neues Archiv XXX (1905) 403—415.

Digitized by Google

interessante Bemerkung des Hostiensis findet sich bei der Stelle Extra „De verborum significatione“ und lautet: Rex autem Romanorum, ex quo electus est in concordia, eandem potestatem habet quam et imperator, nec dat ei inunctio imperialis nisi nomen. Sicut vidi in Alemania per principes iudicari ... Wie Zeumer in seinem scharfsinnigen Aufsatz gezeigt hat, handelt es sich bei dem von Henricus de Segusia mitgeteilten Ausspruch der deutschen Fürsten, der in der Folgezeit u. a. auch den Bologneser Kanonisten Johannes Andreä beschäftigt hat, um ein Reichsweistum, das von den Fürsten im Frühjahr 1252 zu Braunschweig gefunden worden ist[1]. In diesem Weistum wird also nur die Erlangung des Kaisertitels von dem Empfang der kaiserlichen Salbung und Krönung abhängig gemacht, genau wie im August des Jahres 1338 zu Frankfurt in dem Gesetze Licet iuris und in der Denkschrift Subscripta videntur.

Lupold wendet sich scharf gegen die Ansicht, daß die Erhebung des römischen Königs zum Kaiser bloß eine verbalis, keine realis sei; er bezeichnet es geradezu als „ziemlich absurd“[2] und an einer andern Stelle[3] als „in gewissem Sinne absurd und lächerlich“ anzunehmen, die kaiserliche Salbung und Krönung werde nur der Erteilung des kaiserlichen Titels wegen vorgenommen; er betont ausdrücklich, er könne sich dem Ausspruch der deutschen Fürsten, von dem der Kardinal von Ostia berichte, nicht anschließen. Seine eigene Ansicht sei die: Der „Kaiser“ erlangt nach der kaiserlichen Salbung und Krönung die kaiserliche Gewalt in allen Königreichen und Provinzen, vor allem des Okzidents, die vor der Übertragung des Imperiums von den Griechen auf die Franken nicht unter der Herrschaft Karls des Großen waren, und die heute tatsächlich nicht zum Reich gehören, so daß er nunmehr in diesen Ländern die kaiserlichen Reservatrechte ausüben und von den Königen und Fürsten der betreffenden Reiche Unterwerfung verlangen kann. Die kaiserliche Salbung und Krönung verleiht also außer dem kaiserlichen Titel einen realen Machtzuwachs, oder besser gesagt (seu potius), der römische König erlangt nach der Salbung und Krönung kraft der Translatio imperii reale Macht[4].

Der durch seu potius eingeleitete Satz ist zum Verständnis der Lupoldschen Ansicht — vielleicht sagt man richtiger „Konstruktion“ — von großer Wichtigkeit: die Erlangung der Rechte des Weltkaisers in den faktisch nicht zum Reich gehörigen Ländern ist zwar an den Empfang der kaiserlichen

[1] Über dieses Weistum sehe man jetzt auch M. Krammer, Der Reichsgedanke des staufischen Kaiserhauses 64 ff u. ö.

[2] Tractatus cap. 16. [3] Tractatus cap. 11.

[4] Tractatus cap. 11 (an verschiedenen Stellen). Ähnlich im 12., 13. und 16. Kapitel des Tractatus.

Digitized by Google

Salbung und Krönung geknüpft. Aber die kaiserliche Salbung und Krönung verleiht als solche die kaiserlichen Rechte nicht. Diese in gewissem Sinne spitzfindige Trennung zwischen den Begriffen ex und post tritt noch deutlicher im 16. Kapitel des Tractatus zu Tage, wo drei Einwände formuliert werden.

Der erste ist dem Tractatus selbst entnommen. Lupold hat die königliche Salbung und Krönung zu einer bloßen Zeremonie gestempelt. Hier setzt der Einwand ein: Die königliche und die kaiserliche Salbung und Krönung, deren Erteilung bei der einen Person (des römischen Königs) in Betracht komme, seien offenbar von derselben Natur und Wesenheit. Da nun die erstere keinerlei neue Befugnisse verleihe, so müsse es bei der letzteren ebenso sein. In der Erwiderung sagt Lupold, es liege weder im Wesen der einen noch der andern, Rechte und Befugnisse zu verleihen; die kaiserlichen Rechte werden erteilt einzig und allein kraft der Translatio imperii, die Papst Leo einst vorgenommen habe. Wie Karl der Große nach der kaiserlichen Salbung und Krönung die kaiserliche Gewalt in allen Ländern erlangte, die ihm vorher nicht unterworfen waren, so empfängt auch der römische König, der durch die Wahl der Fürsten an Karls Stelle rückt, nach der kaiserlichen Salbung und Krönung, nicht durch sie, sondern kraft der Translatio imperii[1] die kaiserliche Gewalt in den genannten Ländern und Provinzen.

Man sieht hier deutlich, in welche Schwierigkeiten Lupold von Bebenburg durch seine eigene Konstruktion gebracht wird. Die Wirkursache ist und bleibt die von Papst Leo ehemals vorgenommene Translatio imperii. Die kaiserliche Salbung und Krönung war das Mittel dabei, sie verlieh aber Karl keineswegs die neu zu erwerbenden Rechte.

Die Translatio imperii wirkt auch in der Gegenwart fort; die kaiserliche Salbung und Krönung ist unerläßlich; sie wird nicht etwa bloß zufolge einer Gewohnheit vorgenommen; und doch ist nicht sie es, welche die Rechte des Weltkaisers erteilt, vielmehr werden diese ausgeübt zwar nach der kaiserlichen Salbung und Krönung, aber auf Grund der vor Jahrhunderten erfolgten Translatio imperii.

Das ist keine berechtigte, sondern eine in hohem Maße spitzfindige Distinktion!

Noch schlimmer steht es mit der Antwort auf die zwei andern Einwände.

Man sagt, der römische König erhalte die kaiserlichen Rechte in den tatsächlich nicht zum Reich gehörigen Ländern sogleich zufolge der Wahl durch

[1] Tractatus cap. 16, Cod. lat. Trev. 844 fol. 64r und fol 64v: post unctionem et coronationem imperialem, non virtute unctionis et coronationis, sed potius virtute seu vigore translationis imperii . . .

Digitized by Google

die Kurfürsten; man lese in den Quellen nicht, daß das Kaisertum auf die römische Kirche übertragen worden sei; vielmehr heiße es ganz allgemein, es sei auf die Frankenkönige übertragen worden; der römische König, der Nachfolger der Frankenkönige, erhalte also die Rechte des Weltkaisers, gleichviel ob er die kaiserliche Salbung und Krönung empfangen habe oder nicht. Wenn Lupold entgegnet, die Worte, „das Kaisertum sei auf die Frankenkönige und auf die Deutschen übertragen worden", seien zu restringieren „auf die Frankenkönige usf., die zuvor die kaiserliche Salbung und Krönung empfangen haben", so ist das kein Gegenbeweis, sondern eine Gegenbehauptung zu Gunsten seiner Ansicht.

Am unglücklichsten aber ist die Erwiderung auf den dritten Einwand ausgefallen, der aus der Geschichte einige Beispiele für die Tatsache anführt, daß mitunter nicht der Papst, sondern der Kaiser die Kaiserkrönung vorgenommen habe. Lupold meint: Wenn es in den Chroniken heiße, Karl der Große habe seinen Sohn Ludwig zum Mitregenten und zum Erben des Kaisertitels gemacht, so sei zu ergänzen: „nachdem dieser zuvor die kaiserliche Salbung und Krönung empfangen hatte". Und wenn dort stehe: „Es wurde ihm die Krone aufgesetzt", so sei hinzuzufügen: „durch den Papst". Ebenso habe man, wenn die Chroniken berichten, Ludwig habe seinen Sohn Lothar zum Kaiser und Mitregenten erhoben, hinzuzudenken: „nachdem dieser zuvor von der römischen Kirche die kaiserliche Salbung und Krönung empfangen hatte".

Das ist keine vernünftige Interpretation der Chronikenberichte, sondern eine willkürliche Akkomodation an vorgefaßte Ansichten!

Keineswegs aber darf man die Anschauung Lupolds, daß die kaiserlichen Rechte in den faktisch nicht zum Reich gehörigen Ländern erst nach der kaiserlichen Salbung und Krönung ausgeübt werden dürfen, eine Ansicht, die von dem damals geltenden Staatsrecht durchaus abwich[1], an sich als ungereimt bezeichnen. Es war eine Inkonsequenz, wenn man in der damaligen Zeit die Führung des kaiserlichen Titels durch den Empfang der vom Papste zu erteilenden Salbung und Krönung bedingt sein ließ, und dabei die Rechte des römischen Königs mit denen des Kaisers völlig identifizierte[2].

Lupold von Bebenburg war in dieser Beziehung konsequenter.

Vielleicht mochte sein Inneres sich auflehnen gegen den Gedanken, daß alle die Römerzüge, die Tausenden deutscher Krieger Not und Tod gebracht, die das deutsche Vaterland mitunter in blutigen Bruderzwist verwickelt hatten, nur der Erlangung eines Titels wegen unternommen seien.

---

[1] Vgl. H. Rehm, Geschichte der Staatsrechtswissenschaft 184.

[2] J. Bryce, Das heilige römische Reich ... Deutsche Ausgabe von A. Winckler 144.

Digitized by Google

Trotzdem ist seine Konstruktion nicht genugsam begründet; in seinen eigenen Ansichten entstehen ihr Widersacher.

Lupold hat die Kurfürsten als Repräsentanten des „Weltvolkes“ bezeichnet; sie wählen in Vertretung von Fürsten und Volk des Weltreichs den römischen König. Anderseits soll diese Wahl dem Gewählten nur die Rechte und Befugnisse im engeren Reichsgebiet verleihen. Das ist ohne Zweifel inkonsequent. Die Wahl seitens der Vertreter des „Weltvolkes“ hätte auch die Gewalt im universalen Weltreich erteilen müssen.

So ergeben sich bei folgerichtiger Durchführung der von Lupold selbst ausgesprochenen Gedanken zwei sich selbst widersprechende Resultate. Wollte Lupold die Idee, daß die Kurfürsten Repräsentanten des großen Reichsvolkes seien, in den Folgerungen festhalten, so durfte er nicht an das schon vor der Translatio imperii vorhandene Recht Karls des Großen anknüpfen. Das hat Occam, der kurz nachdem Lupolds Tractatus „erschienen“ war, in seinen Octo quaestiones auf ihn zu sprechen kommt, klar erkannt. Occam, der einen realen Unterschied zwischen der königlichen und der kaiserlichen Gewalt (des römischen Königs) überhaupt leugnet, verurteilt es, daß Lupold von Bebenburg an Karl den Großen anknüpft; das Frankenreich sei vor der Translatio imperii ein wahres und rechtmäßig erworbenes Regnum nicht gewesen[1], und Karl der Große habe die Länder, die er im Kriege unterworfen habe, nicht zu Recht besessen. Mit solchen Argumenten soll der eigentümlichen Ansicht Lupolds die Wurzel abgeschnitten werden. Occam hat weiterhin erkannt, daß Lupold, der die Kurfürsten als Repräsentanten des Weltvolks auffasse, sich selbst widerspreche, wenn er durch die von den Kurfürsten vorgenommene Wahl die Rechte im engeren Reichsgebiet erteilt werden lasse[2].

Die Ansicht, daß der römische König nach der kaiserlichen Salbung und Krönung außer dem Kaisertitel die kaiserlichen Rechte in den faktisch nicht zum Reich gehörigen Ländern erhalte, bildet sicherlich eine Haupteigentümlichkeit des Lupoldschen Tractatus. Das hat auch die neuere Literatur immer hervorgehoben[3].

Völlig unbeachtet aber ist bis heute geblieben, daß in Lupolds Ansicht eine bemerkenswerte Änderung eingetreten ist.

Der Cod. lat. Trev. 844 weist, wie wir sahen, u. a. einen Zyklus von zusammengehörigen Nachträgen auf, die in einer späteren Redaktion zu der

---

[1] Vgl. oben S. 136 A. 1 u. ö.

[2] Occam, Octo quaestiones, qu. 8, cap. 3, bei Goldast, Monarchia II 382 f.

[3] So sagt S. Riezler, Die literarischen Widersacher der Päpste ꝛc. 189 f: „Doch will Lupold keine vollständige Identifizierung der Rechte des deutschen Königs und römischen Kaisers, sondern hat, um allen Schwierigkeiten zu entgehen, sich ein System ausgeklügelt, welches nie irgendwo anders bestanden hat als in seinem Kopfe.“

Digitized by Google

Urgestalt des Tractatus hinzugefügt worden sind[1]. Wir hörten bereits, daß diese Nachträge unzweifelhaft von Lupold selbst herrühren. — Wie es scheint, hat die Skepsis zunächst bei dem 16. Kapitel des Tractatus eingesetzt. Lupold hatte darin seine Ansicht, der römische König erhalte nach der kaiserlichen Salbung und Krönung die Gewalt, die kaiserlichen Rechte in den tatsächlich dem Reich nicht unterworfenen Ländern auszuüben, eingehend erklärt und in der angegebenen, tendenziösen Weise gegen die drei Einwendungen verteidigt. An die charakteristische Interpretation der Chronikenberichte schließt sich der Nachtrag an[2]: Oder man kann sagen, daß Karl und Ludwig das (= die Krönung ihrer Söhne usf.) nicht de iure, sondern de facto getan haben. Die „Chronik des Eusebius" und die „Historia Francorum" berichten nämlich, daß Papst Stephan IV. im Jahre 816 zu Reims Ludwig krönte und zum römischen Kaiser ernannte, nachdem dieser bereits im Jahre 813 zu Aachen von Karl die Kaiserkrone empfangen hatte, und daß Lothar, der schon im Jahre 817 von seinem Vater Ludwig zum Kaiser und Mitregenten erhoben war, im Jahre 833 von Papst Kalixtus (!) auf dessen Bitte zu Rom die Krone des Reiches (regni) und den Titel eines Kaisers und Augustus erhielt. Berücksichtigt man, meint Lupold, den Bericht dieser Chroniken, so geht es nicht an, die oben erwähnten Chronikenstellen in der angegebenen Weise zu interpretieren. Wenn wir uns aber der mit dem Berichte der Chroniken eher in Einklang stehenden Ansicht anschließen, die römische Kirche erteile nur zufolge einer Gewohnheit dem römischen König die kaiserliche Salbung und Krönung, so läßt sich wohl die Behauptung nicht halten, daß die kaiserliche Salbung und Krönung außer dem kaiserlichen Titel und der Übertragung der kaiserlichen Gewänder etwas verleihe, oder daß der Kaiser nach ihr etwas erhalte. Zum Schluß gesteht Lupold, die Wahrheit in dieser Frage nicht zu kennen, trotz der Bemerkungen, die er in diesem (im 16.) und im 11. Kapitel sowie an mehreren andern Stellen des Tractatus gemacht habe; indem er die Entscheidung der strittigen Frage seinen Vorgesetzten (maioribus meis) überlasse, wünsche er bei dieser schwierigen Materie zu lernen, nicht zu lehren.

Aus dieser Stelle ersehen wir den Grund, der Lupold zur Änderung seiner Ansicht bewogen hat; er ist bezeichnend für seine historische Auffassung. Aus den Chroniken hat Lupold nachträglich ersehen, daß Ludwig dem Frommen und Lothar, die schon vorher von Karl dem Großen bzw. Ludwig die Kaiserwürde erhalten hatten, später vom Papste die kaiserliche Salbung und Krönung erteilt worden ist. Mit dieser Entdeckung ist in seinen Augen — mit Recht — die oben angebene Interpretation der betreffenden Chroniken-

[1] S. oben S. 86 A. 1. [2] S. oben S. 14f.

Digitized by Google

berichte hinfällig geworden; es ist ebenfalls richtig, wenn Lupold sagt, Karl und Ludwig hätten in diesem Falle de facto, nicht de iure ihren Söhnen die Kaiserwürde verliehen. Immerhin hält er mit dieser Bemerkung seine eigene Ansicht noch fest. In den folgenden Sätzen tritt der Zweifel klarer zu Tage. Lupold erkennt, daß die Ansicht, der Papst salbe und kröne den römischen König zufolge einer Gewohnheit, sich weit besser mit dem Berichte der Chroniken in Einklang bringen läßt; er sieht ein, daß bei dieser Auffassung seine eigene Ansicht in sich zusammenfällt, und gesteht schließlich, er könne sich in der vorliegenden Frage nicht entscheiden.

Man sieht: In der ursprünglichen Textgestalt des Tractatus ruhige, imponierende Sicherheit, hier ungewisses Grübeln und Zweifeln! — Durch die Beifügung des Zusatzes, er überlasse die Entscheidung der strittigen Frage seinen Vorgesetzten, hat Lupold auch vorn in der Inhaltsangabe vor dem eigentlichen Tractatus[1] seine frühere Ansicht modifiziert. Das gleiche gilt vom 11. Kapitel des Tractatus, wo er in der späteren Redaktion der genannten Ansicht die Worte beifügt, er halte sie nicht precise aufrecht und überlasse die Entscheidung seinen Vorgesetzten[2].

Die übrigen Nachträge dieses Zyklus sprechen eine noch deutlichere Sprache. Im 12. und im 13. Kapitel hat Lupold mit aller Bestimmtheit behauptet, der römische König erhalte nach der kaiserlichen Salbung und Krönung die kaiserlichen Rechte in den tatsächlich nicht zum Reich gehörigen Ländern. An den betreffenden Stellen der beiden Kapitel folgen auf diesen Gedanken wichtige Zusätze. Im 13. Kapitel sagt Lupold in einem Nachtrag[3]: Oder man kann sagen, daß der römische König nur zufolge einer Gewohnheit, nicht um irgendwelche kaiserlichen Rechte, sondern nur um den kaiserlichen Titel zu erlangen, vom Papst Salbung und Krönung empfängt. Am deutlichsten aber zeigt sich der Wandel, der in Lupolds Anschauung stattgefunden hat, in dem erwähnten Nachtrag des 12. Kapitels[4]. Dort wird klar und bestimmt gesagt: Oder man könnte sagen, daß die römischen Könige nur zufolge einer Gewohnheit, nicht um irgendwelche kaiserliche Macht, sondern nur um den kaiserlichen Titel zu erlangen, die römische Kirche um Erteilung der kaiserlichen Salbung und Krönung bitten . . ., und daß sie die kaiserliche Gewalt sofort zufolge der Wahl durch die Kurfürsten erlangen, kraft der Übertragung des Kaisertums von den Griechen auf die Deutschen.

Diese Stellen lassen uns nicht darüber im Zweifel, inwieweit Lupolds Ansicht über die Wirkung der kaiserlichen Salbung und Krönung sich geändert hat. Derselbe Publizist, der die Annahme, der römische König

[1] Cod. lat. Trev. 844 fol. 2v und fol. 3r; s. oben S. 6.
[2] S. oben S. 12 f. [3] S. oben S. 14. [4] S. oben S. 13.

Digitized by Google

empfange nur der Erlangung des Kaisertitels wegen Salbung und Krönung vom Papste, als „in gewissem Sinne absurd und lächerlich“ [1] bezeichnet hat, derselbe meint hier (in den Nachträgen), man könne auch sagen, die kaiserliche Salbung und Krönung werde nur zufolge einer Gewohnheit empfangen, und zwar zu dem Zwecke, den kaiserlichen Titel zu erlangen!

Lupold bezeichnet seine ursprüngliche Ansicht nicht formell als falsch, aber er will das, was er als fest und bestimmt hingestellt hat, nur mehr als ungewiß — vielleicht als möglich — angesehen wissen. Das zeigt die peinlich genaue Korrektur — so wird man wohl sagen dürfen — der wichtigsten in Betracht kommenden Stellen, selbst in der Inhaltsübersicht.

Stand Lupold von Bebenburg, als er den Tractatus in seiner Urgestalt niederschrieb, in der Frage der Wirkung der kaiserlichen Salbung und Krönung zu den Weistümern von Braunschweig (1252) und Rense (1338) in bewußtem Gegensatz, so kommt er ihnen hier, in der späteren Redaktion, weit entgegen, obschon er sie nicht formell akzeptiert.

Im 16. Kapitel des Tractatus betont er in dem angegebenen Nachtrag, er kenne die Wahrheit in der vorliegenden Frage nicht, trotz der Bemerkungen, die er im 16. und 11. Kapitel „und an mehreren andern Stellen“ des Tractatus gemacht habe. Einige dieser Stellen zeigten wir bereits auf; bei andern hat Lupold einen Nachtrag nicht angebracht. Wenn er beispielsweise im 12. Kapitel sagt, durch die kaiserliche Salbung und Krönung, die einer stillschweigenden Konfirmation oder Approbation gleichkomme, erhalte der Erwählte den kaiserlichen Titel und die kaiserlichen Rechte in den tatsächlich nicht zum Reich gehörigen Ländern, so wird natürlich auch diese Stelle von der nachmaligen Änderung in Lupolds Ansicht betroffen; auch hier ist ein entsprechender Zusatz in Gedanken beizufügen.

Es erhebt sich die Frage, ob die Wandlung in Lupolds Anschauung auch auf andere Punkte und Ansichten in seinem System ihren Einfluß geltend macht.

Man kann nicht leugnen, daß die scharfe Scheidung zwischen dem engeren Reichsgebiet und dem universalen Weltreich in etwa in Mitleidenschaft gezogen ist. Denn gerade dadurch, daß der Erwerb der Rechte im engeren

[1] Tractatus cap. 11, Cod. lat. Trev. 844 fol. 40v: Sed quia videtur quodammodo absurdum et ridiculosum, quod hec promotio ad imperium, que fit per unctionem et coronationem imperialem, fiat propter nomen imperatoris tantummodo consequendum, idcirco ad hanc oppositionem aliter respondeo . . . Ähnlich sagt Lupold im 16. Kapitel des Tractatus, Cod. lat. Trev. 844 fol. 64r: ... et etiam quia videtur michi satis absurdum, quod promotio regis Romanorum ad imperium per unctionem et coronationem huiusmodi sit verbalis tantum et nichil realitatis importet, idcirco . . .

Digitized by Google

Reichsgebiet und die Erlangung der kaiserlichen Befugnisse in den faktisch nicht zum Reich gehörigen Ländern auch zeitlich scharf getrennt waren, trat jene Scheidung um so deutlicher hervor. Aber abgesehen davon, daß Lupold in der angegebenen späteren Redaktion nur hypothetische Zusätze macht, ist das eine stets zu beachten: Die Sonderung der königlichen und kaiserlichen Rechte in ihren einzelnen Abstufungen wird an sich durch die spätere Änderung nicht berührt; nur der Zeitpunkt der Erlangung der kaiserlichen Befugnisse in den faktisch nicht zum Reich gehörigen Ländern würde zu verschieben sein.

Lupold hat, wenn er seine Ansicht in der angegebenen Weise modifiziert, die Wirkung zwar geändert, aber die Ursache, aus der diese Wirkung hervorgehen muß, intakt bestehen lassen. Solange er zwischen den Rechten, die Karl der Große vor der Translatio imperii hatte, und denen, die er durch die Translatio imperii bekam, scheidet, solange er ferner die römischen Könige als Rechtsnachfolger König Karls des Großen auffaßt, kann er mit der Ansicht, die Wahl durch die Kurfürsten allein verleihe die Gewalt nicht nur im engeren Reichsgebiet, sondern im Weltreich, nicht Ernst machen. Die Stellen, in denen der römische König — vor der Kaiserkrönung — als Rechtsnachfolger König Karls des Großen bezeichnet wird, hat Lupold aber tatsächlich nicht geändert.

Man ersieht übrigens, daß der Tractatus in weitem Umfange durch die späteren Zusätze den Charakter des Unfertigen, Problematischen erhalten hat.

Es würde uns lebhaft interessieren, zu erfahren, wann und aus welchem Grunde Lupold seine ursprüngliche Ansicht von der Wirkung der kaiserlichen Salbung und Krönung geändert habe.

Wir hörten, daß die hier in Betracht kommenden Nachträge wahrscheinlich schon sehr bald zum Texte des Tractatus hinzugefügt worden sind.

Der Gedanke, die Opposition Occams, die sich gerade gegen die hier geänderte Ansicht Lupolds richtet, habe unsern Publizisten zu der Änderung bewogen, ist meines Erachtens mit Beweisgründen nicht zu stützen. Die Veranlassung, die Lupold zum Zweifel führte, scheint vielmehr, wie wir bereits bemerkten, das genauere Studium der historischen Quellen gewesen zu sein. Immerhin mag eine vielleicht in engeren Gelehrtenkreisen einsetzende Kritik der zuerst von Lupold verfochtenen Ansicht die Änderung (mit)veranlaßt haben[1].

[1] Wie ich an anderer Stelle ausgeführt habe (vgl. meine Abhandlung: Zur Vorgeschichte des ersten uns überlieferten Hausgesetzes der Hohenzollern, in Histor. Jahrb. XXX [1909] 1—12), ist Lupold von Bebenburg im Jahre 1341 zusammen mit Markwart von Randeck, dem späteren Bischof von Augsburg und Patriarchen von Aquileja, nach Bologna

Digitized by Google

§ 17.

Kirche und Papsttum. — Das Verhältnis zwischen der geistlichen und der weltlichen Gewalt.

Der Doppelnatur und der zwiefachen Bestimmung des Menschen entsprechen nach der Auffassung des Mittelalters zwei große äußere Reiche: Weltreligion und Weltmonarchie[1]. Lupolds Anschauung vom Weltkaisertum und Weltmonarchen haben wir bereits oben kennen gelernt.

Die Weltreligion erblickt er mit seiner Zeit in der universalen katholischen Kirche. Mit aller Entschiedenheit spricht er den Gedanken aus, daß die römische Kirche kraft göttlichen Rechts den Primat über alle andern Kirchen habe. Gegenüber einer entgegenstehenden Ansicht, die dafür hält, Kaiser Phokas habe auf Bitten des Papstes Bonifaz IV. die römische Kirche zum Haupt aller Kirchen gemacht, betont Lupold, die römische Kirche habe den Primat direkt von Christus bekommen[2]. Die Gesamtkirche, die Gemeinschaft aller Gläubigen, empfängt von ihr die Lehren in Glaubens- und Sittensachen, denn die römische Kirche ist die berufene Lehrerin aller Gläubigen[3]. Diese katholische Lehre aber ist allein die wahre, die recta fides[4]. Eine Abweichung von ihr ist ein Irrtum[5], eine befleckende Häresie[6], Perfidie[7] und Verkehrtheit[8]. Als Mutter und Lehrerin der Christenheit verdient die römische Kirche die Liebe und Achtung aller Gläubigen. Kein Christ soll zugeben, daß sie beleidigt werde[9]. Die Liebe zur römischen Kirche und zum Papst ist der Gradmesser für eine echt christliche Gesinnung[10].

Der Träger der kirchlichen Vollgewalt ist der Papst. Er ist der erste aller Priester, der Stellvertreter Christi, des Glaubensfundamentes[11]. Papst

---

zu dem berühmten Kanonisten Johannes Andreä gereist. Sollte etwa eine Besprechung mit diesem seinem alten Lehrer Lupold zu der oben angegebenen Änderung veranlaßt haben?

[1] Vgl. O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht III 518.

[2] Tractatus cap. 4, Cod. lat. Trev. 844 fol. 17v: Ecclesia enim Romana primatum omnium ecclesiarum habet a Christo . . . — Ähnlich Johann von Paris, vgl. R. Scholz, Die Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen und Bonifaz' VIII. 301. Kurialistische Schriftsteller gründen den Primat außer auf die göttliche Übertragung auch auf menschliches Recht, z. B. auf die konstantinische Schenkung, so Jakob von Viterbo († 1308), vgl. R. Scholz a. a. O. 148.

[3] Libellus cap. 4, Cod. lat. Brem. b. 35 fol. 69r: mater et magistra omnium fidelium . . .

[4] Libellus cap. 1. [5] Ebd. [6] Ebd. [7] Ebd. [8] Ebd.

[9] Libellus cap. 4.

[10] Libellus cap. 4, Cod. lat. Brem. b. 35 fol. 69r: . . . tanto maiorem quis zelum christiane religionis habere perpenditur, quante (!) eandem ecclesiam ac Romanum pontificem potioribus attollit beneficiis et maioribus honoribus veneratur.

[11] Libellus cap. 15; vgl. ebd. cap. 1.

Digitized by Google

und römische Kirche werden von Lupold geradezu identifiziert, der Ausdruck **papa seu ecclesia Romana** ist bei ihm gang und gäbe. — Der Papst hat die plenitudo potestatis direkt von Gott empfangen und mit ihr und in ihr auch die geistliche Jurisdiktion (iurisdictio spiritualis)[1]. Gerade weil er die geistliche Jurisdiktion mit der plenitudo potestatis von Gott bekommen hat, kann niemand einen Rechtstitel erwerben, der sie beeinträchtigen könnte[2].

Bedenkt man, daß Lupold den Papst und die römische Kirche als gleichberechtigt nebeneinanderstellt, sie identifiziert, so gewinnt der von ihm formulierte Satz, daß ohne die auctoritas der römischen Kirche allgemeine Konzilien nicht stattfinden dürfen[3], eine erhöhte Bedeutung. Die konziliare Idee, die Ansicht, daß das allgemeine Konzil über dem Papste stehe, erzwang sich in den Schriften unseres Publizisten keinen Eingang. In dieser Beziehung tritt Lupold in einen scharfen Gegensatz zu Wilhelm Durantis († 1331), Johann von Paris, Pierre Dubois, Marsilius und Occam.

Man sieht: Lupold von Bebenburg steht ganz auf dem Boden der herrschenden kirchlichen Lehre. Allerdings waren auch damals schon gegenteilige Ansichten laut geworden. Marsilius von Padua sagt im zweiten Teile des Defensor pacis klar und deutlich, daß Petrus keinerlei Gewalt über die andern Apostel hatte, und daß die römischen Bischöfe auf eine Oberhoheit über ihre „Mitbischöfe" und „Mitpriester" keinen Anspruch machen können[4]. Nicht so hart in der Form, wohl aber in der Sache ist Occam in dieser Hinsicht. Er nahm zwar an, daß Christus dem Petrus einen geistlichen Primat übertragen habe, erklärte aber, in dieser Übertragung liege keine für alle Zeiten bindende Vorschrift. Damit hatte er ausgesprochen, daß das Papsttum keineswegs notwendig sei, sondern daß die Opportunität zu entscheiden habe, ob es bestehen oder nicht bestehen solle[5].

In dieser Frage trennt, wie man sieht, eine tiefe Kluft Lupold von Marsilius und Occam. — Wenn auch im Mittelalter die Lehre, daß die Kirche in Glaubenssachen unfehlbar sei, kaum bezweifelt wurde, so herrschte anderseits seit Gratian die Ansicht, daß der Papst in Häresie fallen könne, und daß dann die Kirche über ihn zu richten habe[6]. Diese Ansicht teilt auch

[1] Lupold beruft sich (Tractatus cap. 13) auf c. 2 und c. 3 der 21. Distinctio. — In dieser Beziehung geht Lupold durchaus mit den streng kurialistisch gesinnten Publizisten.

[2] Tractatus cap. 13.

[3] Libellus cap. 11.

[4] Defensor pacis II, cap. 16, bei Goldast, Monarchia II 241 ff.

[5] Vgl. J. Haller, Papsttum und Kirchenreform I, Berlin 1903, 78 f.

[6] Vgl. Joh. Friedr. v. Schulte, Die Stellung der Concilien, Päpste und Bischöfe vom historischen und kanonischen Standpunkt und die päpstliche Constitution vom 18. Juli 1870, Prag 1871, 192. Man sehe ferner desselben Verfassers Abhandlung: Zur

Digitized by Google

Lupold, indem er ausdrücklich erklärt, daß der Papst, wenn er Häretiker werde, abgesetzt werden könne[1].

Auf das eine aber sei noch besonders hingewiesen: Es fehlt bei Lupold durchaus das Moment, das in dieser Zeit selbst bei kirchlich gesinnten Publizisten wiederkehrt: das Klagen über die Verderbtheit des Klerus und des Papstes, der Ruf nach Reform.

Dante kann nicht Worte genug finden, um die Habsucht der Päpste zu brandmarken. Mit grellen Farben malt Marsilius von Padua im Defensor pacis (II, cap. 24) den wissenschaftlichen und sittlichen Niedergang des Klerus aus. Er nennt den Papst einen „Hypokrit", einen „ganz schlechten Baum, der die Früchte aller Bosheit, des Verrates und der Zwietracht trägt" [2]. In Konrads von Megenberg Planctus ecclesiae in Germaniam, „vernehmen wir neben den Beweisen seines unentwegten Festhaltens an den Lehren der Kirche doch auch Töne, welche dem unterirdischen Rollen und Grollen elementarer Mächte gleichen, welches kommende schwere Erschütterungen vorausverkündigt" [3], und der kurialistisch gesinnte Alvaro Pelayo klagt in seiner Schrift De planctu ecclesiae laut und vernehmlich über die Verderbtheit der Kirche[4]. Nach Reform rufen auch Wilhelm Durantis († 1331)[5] und Pierre Dubois[6]. Wer die Schriften Lupolds von Bebenburg, vor allem den Libellus liest, wird nicht ahnen, wie laut das Rufen nach einer Reformatio in capite et membris schon damals die Welt durchhallte. —

Die vornehmlich seit den Tagen des Investiturstreites viel erörterte Frage nach dem Verhältnis zwischen dem Staat und der Kirche hat, wie wir sahen, auch Lupold von Bebenburg beschäftigt.

Die staatliche Doktrin im Mittelalter hielt im allgemeinen an der Ansicht fest, die geistliche und die weltliche Ordnung seien zwei getrennte Gewalten[7]. Lupold sagt zu wiederholten Malen, daß er sich in der Frage, ob die geistliche und die weltliche Jurisdiktion an der Wurzel getrennt seien[8], nicht entscheide.

Geschichte der Literatur über das Dekret Gratians. Zweiter Beitrag, in Sitzungsberichte der philosoph.-histor. Kl. d. Kaiserl. Ak. d. Wiss. LXIV, Jahrg. 1870, Wien 1870, 111.

[1] Tractatus cap. 10.

[2] Vgl. S. Riezler, Die literarischen Widersacher der Päpste ꝛc. 223. S. auch Noël Valois, Jean de Jandun et Marsile de Padoue . . ., in Histoire littéraire de la France XXXIII, Paris 1906, 585.

[3] Vgl. Herm. Grauert, Konrads von Megenberg Chronik und sein Planctus ecclesiae in Germaniam, in Histor. Jahrb. XXII (1901) 677.

[4] Vgl. S. Riezler a. a. O. 284.

[5] Siehe R. Scholz, Die Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen und Bonifaz' VIII. 211 ff. [6] Ebd. 397 ff.

[7] Vgl. O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht III 534.

[8] Vgl. über diese Frage O. Gierke a. a. O., z. B. 534 ff.

Digitized by Google

In geiſtlichen Dingen hat nach ihm der Papſt Gewalt über alle Chriſten, auch über den römiſchen König. Die geiſtliche Würde hat auch an ſich vor der weltlichen einen weſentlichen Vorzug[1]. Die weltliche Herrſchaft aber, die der Papſt in den ihm gehörenden Landgebieten ausüben darf, iſt kein Ausfluß ſeiner geiſtlichen Vollgewalt. Die Regalien und die weltliche Jurisdiktion hat er nicht direkt von Gott, ſondern von den römiſchen Kaiſern[2].
Doch will Lupold den Einfluß des Papſtes auf weltliche Dinge keineswegs in jeder Beziehung ausgeſchloſſen wiſſen. Im Notfall und aus beſtimmten Gründen kann, wie wir hörten, der Papſt oder die römiſche Kirche auch in Gegenden, die nicht unter der weltlichen Herrſchaft der römiſchen Kirche ſtehen, bisweilen die weltliche Jurisdiktion ausüben. Das iſt ein Gedanke, wie ihn der hl. Bernhard ausgeſprochen hat, und wie er dann vor allem von Innocenz III. und Henricus de Seguſia, dem Kardinal von Oſtia, betont wird[3]. Wo ein dubium iuris oder facti vorliegt[4], können eventuell Papſt und römiſche Kirche auch in rein weltlichen Angelegenheiten eingreifen, eine Erklärung abgeben uſf.
Das ſind die mehr theoretiſchen Erörterungen über das Verhältnis zwiſchen dem Staat und der Kirche, welche ſich in Lupolds Schriften finden[5].

§ 18.
Überſicht über die Quellen von Lupolds von Bebenburg Schriften. Der Einfluß ſeiner Lehren auf die Folgezeit.

Die Quellen der Schriften Lupolds von Bebenburg kann man — wenn von den Zitaten aus der Bibel und den Kirchenvätern abgeſehen wird — in zwei Gruppen ſcheiden: Rechts- und Geſchichtsquellen[6].

[1] Tractatus cap. 10. — Dieſer Gedanke wird von kurialiſtiſchen Schriftſtellern natürlich beſonders ſtark betont. Aber auch gemäßigtere Publiziſten verleihen ihm Ausdruck, ſo die Quaestio in utramque partem, vgl. R. Scholz a. a. O. 251. Selbſt Occam äußert ſich in dieſem Sinne; vgl. C. Müller, Der Kampf Ludwigs des Baiern ꝛc. II 80 A. 2.

[2] Tractatus cap. 13. Ähnlich heißt es in der Quaestio in utramque partem, vgl. R. Scholz a. a. O. 232 u. 251. — Gegen die weltliche Jurisdiktion der Kirche kann man nach Lupold possessionem querere und prescribere; vgl. Tractatus cap. 13 (unter Berufung auf c. 13 X [II 26]).

[3] Vgl. O. Gierke a. a. O. 530; ſ. auch ebd. 538 f. — Auf Innocenz IV. und den Kardinal von Oſtia beruft ſich hier übrigens Lupold ausdrücklich.

[4] S. oben S. 185 f.

[5] Man ſehe im einzelnen oben § 14.

[6] Von den materiellen Quellen des Rechtes, d. h. den Organen der Rechtserzeugung, war zum Teil ſchon oben die Rede. Es gehört hierher vor allem das Gewohnheitsrecht. Lupold ſagt ausdrücklich, daß das Gewohnheitsrecht ein wirkliches ius ſei (Tractatus cap. 12). Die Gewohnheit iſt die optima legum interpres (Tractatus cap. 11), ſie iſt

Digitized by Google

Die heiligen Schriften spielen bei Lupold nicht eine so große Rolle wie bei andern zeitgenössischen Autoren. Sicherlich war auch er von der Beweiskraft der Bibelzitate tief durchdrungen. Indessen schließt er die Einwände, die etwa aus den Schriften des Alten und des Neuen Testamentes sowie aus den Werken der heiligen Väter gegen die fünf Artikel des Tractatus erhoben werden könnten, wie er selbst erklärt[1], von seiner Argumentation aus.

Die Bibelstellen, die Lupold anführt, sind zum großen Teil indirekt zitiert, d. h. sie sind im Anschluß an das Corpus iuris canonici gegeben. In gleicher Weise indirekt sind auch die — wenigen — Zitate aus den Kirchenvätern, die sich in den Schriften unseres Publizisten finden.

Die Hauptmasse der Zitate aus dem Recht entstammt, wie das bei einem Doctor decretorum leicht begreiflich ist, dem Corpus iuris canonici. Aus allen Teilen desselben zieht Lupold Belege für seine Thesen und Sätze heran; die größte Mühe wendet er auf, um Stellen, die seinen Ausführungen widersprechen könnten, in günstiger Weise zu interpretieren. Das kanonische Recht erfreute sich in jener Zeit einer hohen Achtung und Wertschätzung. Ein auf das Corpus iuris canonici sich stützender Beweis erscheint daher auch Lupold im allgemeinen als genügend. Besonders häufig finden wir natürlich im Tractatus jene Canones zitiert, die in staatsrechtlicher Beziehung eine Rolle zu spielen berufen waren. So birgt der Tractatus, wenn man die in Betracht kommenden Stellen, vornehmlich des 12. Kapitels, zusammenstellt, einen kompendiösen Kommentar zu den wichtigsten Abschnitten der berühmten Dekretale Venerabilem des Papstes Innocenz III.

Neben dem kanonischen Recht zitiert Lupold häufig das Corpus iuris civilis. Das römische Recht wurde vor allem deshalb hoch geschätzt, weil man glaubte, daß der römisch-deutsche Kaiser der Rechtsnachfolger der altrömischen Cäsaren, eines Augustus, Konstantin, Valentinian und Justinian sei. Lupold hat, wie wir sahen, wohl erkannt, daß das römische Recht nicht ohne weiteres in der Gegenwart Geltung habe; viele Sätze von der Machtvollkommenheit des Weltkaisers hat er als durch das Gewohnheitsrecht modifiziert bezeichnet, so den Ausspruch, nur der Kaiser könne Könige ernennen usf.[2]

---

imstande, ein entgegenstehendes Gesetz aufzuheben (Tractatus cap. 15). Allerdings muß sie allgemein (generalis) und genügend lange Zeit in Übung sein (Tractatus cap. 11), darf auch der Zustimmung, zum wenigsten des tacitus consensus, des Gesetzgebers nicht entbehren, so daß ein Gewohnheitsrecht nicht entstehen kann, wenn ein Gesetz von vornherein die Ausbildung einer Gewohnheit verbietet (Tractatus cap. 15).

[1] Tractatus cap. 18.

[2] S. oben S. 147. Vgl. auch Franc. Scaduto, Stato e chiesa negli scritti politici dalla fine della lotta per le investiture sino alla morte di Ludovico il Bavaro (1122—1347), Publicazioni del R. Istituto di studi superiori pratici e di perfezionamento in Firenze, Sezione di filosofia e filologia, Firenze 1882, 72.

Digitized by Google

Eine fast ebenso große Rolle wie die Rechtsbücher selbst spielen bei ihm die Kommentare der Glossatoren und Rechtsgelehrten, sowohl der Kanonisten wie der Legisten. Es werden u. a. zitiert oder genannt der Engländer Alanus (Anf. des 13. Jahrh.)[1], Bernardus Hispanus, d. i. nach Döllinger[2] wahrscheinlich der Verfasser der dritten Dekretalensammlung Bernhard von Compostella (Anf. des 13. Jahrh.)[3], ferner zu wiederholten Malen der Verfasser der Glossa ordinaria zum Dekret Johannes Teutonicus († 1240), der bis 1220 in Bologna lehrte[4]. Auch Lanfranc (um 1220)[5] und Accursius (erste Hälfte des 13. Jahrh.)[6], von dem die Glossa ordinaria zum Corpus iuris civilis stammt, werden genannt. Größeren Einfluß haben auf Lupold die vier folgenden Juristen ausgeübt: Huguccio, Innocenz' III. Lehrer, dessen Summa wohl das Beste darstellt, was über das Dekret geschrieben ist[7], Innocenz IV., aus dessen Apparatus in quinque libros decretalium unser Publizist wiederholt schöpft, ferner der berühmte Hostiensis, d. i. der Kardinalbischof von Ostia und Velletri Henricus de Segusia († 1271) und der ebenso angesehene Guillelmus Durantis, Bischof von Mende (geb. 1237, † 1296). An einer ganzen Reihe von Stellen konnten wir bereits darauf hinweisen, wie manche Ansicht Lupolds aus den Schriften dieser gefeierten Rechtsgelehrten abgeleitet oder entnommen ist, wie oft er bei ihnen das Material findet, das er zu seiner Beweisführung benötigt. — Des weiteren sind genannt Guido de Baysio (geb. in Reggio, 1296 Archidiakon der Kathedrale von Bologna, daher Archidiaconus oder Archidiaconus Bononiensis genannt, † 1313 zu Avignon)[8], Cinus aus Pistoja[9], ein Freund des Johannes Andreä, sodann Jacobus Butrigarius[10], der in den dreißiger, vierziger und fünfziger Jahren des 14. Jahrhunderts in Bologna lehrte, usf. Vor allem aber wird man den Einfluß, den Lupolds Lehrer, der berühmte Kanonist an der Hochschule zu Bologna, Johannes Andreä, auf seinen deutschen Schüler ausgeübt hat, nicht unterschätzen dürfen. Die umfassende

[1] Tractatus cap. 9. — Näheres über die an dieser Stelle zu nennenden Juristen sehe man in dem Werke von Joh. Friedr. v. Schulte, Die Geschichte der Quellen und Literatur des kanonischen Rechts ꝛc. I, Stuttgart 1875, und II, Stuttgart 1877, dem ich die obigen (in Klammern beigefügten) kleinen biographischen Notizen entnehme.

[2] Das Kaisertum Karls des Großen. 2. Abhandlung . . ., in Münchener histor. Jahrb. für 1865, 405.

[3] Tractatus cap. 4. Das Zitat ist übrigens, wie sehr viele Zitate bei Lupold, ein indirektes, entnommen aus Guido de Baysio.

[4] Tractatus, z. B. cap. 12; Libellus, z. B. cap. 10.

[5] Tractatus cap. 4. [6] Vgl. z. B. Tractatus cap. 13.

[7] Vgl. Friedr. Maassen, Beiträge zur Geschichte der juristischen Literatur des Mittelalters ꝛc., in Sitzungsberichte der philosoph.-histor. Kl. d. Kaiserl. Ak. d. Wiss. XXIV, Wien 1857, 35.

[8] Tractatus cap. 7 u. ö. [9] Tractatus cap. 11. [10] Tractatus cap. 13.

Digitized by Google

Literaturkenntnis, über die Lupold verfügt, und die Vorliebe für die historische Behandlung staatsrechtlicher Fragen, wie sie namentlich im Tractatus sich offenbart, werden sicherlich nicht zuletzt der Einwirkung des von Lupold hochgeschätzten und verehrten Lehrers zuzuschreiben sein. Bei dem Lehrer wie bei dem Schüler tritt die historische Wissenschaft in den Dienst der Jurisprudenz [1].

Anderseits ist es ein Zeichen von wissenschaftlicher Selbständigkeit, daß Lupold von Bebenburg den großen Kanonisten und Legisten nicht sklavisch folgt. Er ist kein bloßer Nachbeter fremder Meinungen. Wenn der Kardinal von Ostia die Ansicht vertritt, daß die Kurfürsten als einzelne Personen, nicht als Kollegium oder Korporation wählen, so erkühnt sich der deutsche Publizist, den Gegenbeweis zu versuchen [2], und wenn fast alle Kanonisten und mit ihnen Lupolds eigener Lehrer Johannes Andreä für die Gültigkeit und Unwiderruflichkeit der konstantinischen Schenkung eintreten, so bekennt Lupold offen, er könne sich in dieser Frage nicht entscheiden [3].

Die Rechtsbücher und die Kommentare der großen Juristen bieten ihm in mancher Beziehung die Grundlage zu seinen Ausführungen. Aber was er übernimmt, verarbeitet er selbständig; er gehört zu den deutschen Gelehrten des 14. Jahrhunderts, die auf dem Wissensfundamente, das sie in Bologna gelegt hatten, nach ihrer Rückkehr erfolgreich weiterbauten [4].

Sehr zahlreich sind die von Lupold benützten und zitierten Geschichtswerke. Die „Chronik des Eusebius", d. i. Frutolf-Ekkehards Chronicon universale [5], die „Historia oder Chronica Francorum", d. i. das Ge-

[1] Vgl. Franc. Scaduto, Stato e chiesa negli scritti politici etc. 71. — Die Kgl. Bibliothek zu Bamberg besitzt eine große Anzahl alter kanonistischer Handschriften, auch aus dem 14. Jahrhundert. Möglicherweise könnten einzelne derselben aus Lupolds Besitze und einzelne der darin befindlichen Einträge von Lupold herrühren. Es wird sich dies jedoch kaum mit Sicherheit ermitteln lassen. Freundliche Mitteilung des Herrn Bibliothekars Fischer in Bamberg.

[2] Tractatus cap. 6. [3] Tractatus cap. 13.

[4] Vgl. Th. Muther, Zur Geschichte der Rechtswissenschaft und der Universitäten in Deutschland. Gesammelte Aufsätze . . . Jena 1876, 16 f und Herm. Grauert, Lupold von Bebenburgs Doktorpromotion, in Histor. Jahrb. XIII (1892) 208.

[5] Man vgl. z. B.:

Lupolds Tractatus cap. 1 (Cod. lat. Trev. 844 fol. 4r und fol. 4v):	Chronicon universale . . . Mon. Germ. hist. SS. VI 115:
Legitur itaque in cronica Eusebii . . ., quod post excidium Troie, illo tempore, quo Eneas Italiam venit, quidam ex Troianis simili modo profugi circa Meotidas paludes aplicuerunt, ibique considentes, terminos suos usque in Pannoniam dilataverunt . . .	. . . eo tempore, quo post excidium Troiae Aeneas Italiam venit, quidam ex eisdem Troianis simili modo profugi circa Meotidas paludes applicuerunt, ibique considentes, terminos suos usque in Pannoniam dilataverunt . . .

Digitized by Google

schichtswerk des Annalista Saxo[1], die Chronik, d. i. das Pantheon des Gottfried von Viterbo, das Speculum universale des Dominikaners Vincenz von Beauvais und die Chronik des Martin von Troppau sind die hauptsächlichsten geschichtlichen Quellen der Lupoldschen Schriften. Die Übernahme der betreffenden Abschnitte ist oft eine wörtlich genaue[2]. Weniger häufig sind zitiert die Chronik des Frechulf von Lisieux († vielleicht 852 oder 853)[3], die von dem Abte Odilo von Cluny verfaßte Vita der Kaiserin Adelheid[4], die Vita seu legenda sanctissimae Kunnigundis[5], die Legenda seu vita Heinrichs II.[6], die Legenden des Remigius und Bonifatius[7] usw. Ferner sind zitiert ein Brief des englischen Königs Eduard (III.) an den Papst Klemens VI. vom Jahre 1343[8], verschiedene Urkunden, die Lupold im Original eingesehen hat, ein Privileg Heinrichs II.[9] usf. —

Im 4. Kapitel des Libellus führt Lupold, wie schon oben bemerkt wurde[10], die Verse an:

Una Sunamitis nupsit tribus maritis,
Imperator Heinrice, Omnipotentis vice
Dissolve connubium triforme dubium.

Woher diese Verse stammen, wird im Libellus nicht angegeben. Sie werden uns überliefert von den Pöhlder Annalen[11], die im 12. Jahrhundert

[1] Daß unter der Historia oder Chronica Francorum eben der Annalista Saxo zu verstehen ist, hat jetzt P. Kopfermann (Das Wormser Konkordat im deutschen Staatsrecht, Berliner Diss., Berlin 1908, Exkurs) nachgewiesen. Die heute als Cod. Sangerm. nr. 440 in der Pariser Nationalbibliothek aufbewahrte Originalhandschrift des Annalista Saxo trägt die Überschrift: Incipit historia Francorum. Im 14. Jahrhundert befand sie sich in Würzburg. Dort hat sie Lupold ohne Zweifel benutzt; vgl. P. Kopfermann a. a. O.

[2] Man sehe die folgende Zusammenstellung:

(Aus dem Chronicon des Martin von Troppau.)

Lupolds Libellus cap. 12, Cod. lat. Brem. b. 35 fol. 81v:	Mon. Germ. hist. SS. XXII 461:
. . . eidem terre sancte compatiens cum magno exercitu illuc pervenit et cum reparata eadem terra per Constantinopolim rediret, aurum, argentum, gemmasque preciosas a predicto imperatore gratanter sibi exhibitas recipere renuit solasque dominice passionis et sanctorum reliquias postulavit; premisso itaque ieiunio et oratione de corona . . .	. . . Terre Sancte compaciens cum magno exercitu illuc usque pervenit et recuperata terra, cum per Constantinopolim rediret, auro argentoque et gemmis preciosis a Constantino inperatore exhibitis, cum nollet recipere, solas Christi et sanctorum reliquias postulavit, premissoque ieiunio et oracione, recepit de corona . . .

[3] Libellus cap. 7. — Vgl. über Frechulf W. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter &c. I[7], Stuttgart und Berlin 1904, 238 ff.

[4] Libellus cap. 13. [5] Ebd. [6] Ebd. cap. 11 u. ö.

[7] Libellus cap. 2. [8] Libellus cap. 8. [9] Tractatus cap. 5.

[10] S. oben S. 101. [11] S. Mon. Germ. hist. SS. XVI 68.

Digitized by Google

in dem sächsischen Kloster Pöhlde geschrieben worden sind, und von dem Annalista Saxo[1], der ebenfalls dem 12. Jahrhundert angehört. Der Wortlaut der Verse ist jedoch in den Pöhlder Annalen und bei dem Annalista Saxo nicht der gleiche[2]. Lupold führt sie genau so an, wie sie die Annales Palidenses bieten. Wie er von ihnen Kenntnis erlangt hat, ist schwer zu bestimmen.

Von besonderem Interesse ist es, daß unser Publizist den heute in dem Königl. bayr. allgem. Reichsarchiv zu München aufbewahrten Codex des Klosters Lorsch an der Bergstraße gekannt und benutzt hat. Im 5. Kapitel des Tractatus beruft er sich für die Tatsache, daß Otto I. sich mitunter (interdum) „König der Franken und Langobarden und Patricius der Römer“ (Rex Francorum et Longobardorum ac Patricius Romanorum) genannt habe, auf einige in dem Lorscher Codex enthaltene Privilegien Ottos. Der Codex, der von Pertz unter dem Namen Chronicon Laureshamense ediert wurde[3], ist im 12. Jahrhundert in dem Kloster Lorsch geschrieben worden. Unter der Regierung Kaiser Friedrichs II. wurde er nach Mainz gebracht. Im 15. Jahrhundert gelangte er dann nach Heidelberg[4]. Lupold hatte als Kanoniker des Mainzer Kapitels sehr wohl Gelegenheit, die wertvolle Handschrift einzusehen. — Tatsächlich finden wir in dem Chronicon Laureshamense zwei Urkunden, die den von Lupold angegebenen Titel Ottos I. aufweisen, nämlich das Preceptum Ottos vom 26. Januar 963[5] und die Urkunde Ottos vom 27. Dezember 972[6]. Da die übrigen dort angeführten Urkunden Ottos I. sämtlich andere Titel (Rex,

---

[1] S. Mon. Germ. hist. SS. VI 687.

[2] Bei dem Annalista Saxo lauten sie (Mon. Germ. hist. SS. VI 687): Una Sunamitis nupsit tribus maritis. Rex Heinrice, omnipotentis vice Solve conubium triforme dubium. Die Verse stammen höchstwahrscheinlich von Gunther dem Eremiten († 9. Oktober 1045), der „zu drei aufeinander folgenden Kaisern, zu Heinrich II., Konrad II. und Heinrich III. . . . in nachweisbaren Beziehungen gestanden“ hat. Vgl. Herm. Grauert, Rom und — Gunther der Eremit?, in Histor. Jahrb. XIX (1898) 262 ff.

[3] Mon. Germ. hist. SS. XXI 334—453. Schon vorher war das Chronicon Laureshamense gedruckt worden.

[4] Später kam er wieder nach Mainz zurück, wo ihn Bessel im Jahre 1712 fand; 1815 muß er ins Kgl. Archiv nach Würzburg gelangt sein, nach dem Jahre 1830 kam er nach München, vgl. Pertz, Mon. Germ. hist. SS. XXI 337.

[5] Mon. Germ. hist. SS. XXI 391 f. Die Urkunde (für Lorsch) beginnt: In nomine sanctae et individuae Trinitatis. Otto dei gratia rex Francorum et Langobardorum ac patritius Romanorum. Schon Marquard Freher, der selbst das Chronicon Laureshamense — allerdings nicht vollständig — edierte (vgl. Pertz a. a. O. 334), verweist auf diese Urkunde in seinen Notae zu Lupolds Tractatus, vgl. die Berneggersche Ausgabe von Lupolds Tractatus (1664) 59 A. f.

[6] Mon. Germ. hist. SS. XXI 394 f.

Digitized by Google

Imperator, Augustus uſſ.) tragen, ſo paßt das Wörtchen interdum, das Lupold gebraucht, vortrefflich. Wir dürfen nicht daran zweifeln, daß er den Lorſcher Codex gekannt und benützt hat.

Dem Rechte und der Geſchichte entnimmt Lupold ſeine Argumente. Die großen Philoſophen, vor allem Ariſtoteles, ſind nicht ein einziges Mal zitiert[1]. Gerade dadurch tritt der deutſche Publiziſt in einen ſcharfen Gegenſatz zu vielen zeitgenöſſiſchen Autoren, zu Dante, Marſilius, Occam uſſ.

Auf die offiziellen Kundgebungen, wie ſie im 14. Jahrhundert vor der Vollendung des Tractatus auf päpſtlicher oder kaiſerlicher Seite erlaſſen worden waren, die Prozeſſe Johannes' XXII. gegen den Wittelsbacher, die Appellationen Ludwigs uſſ. nimmt Lupold im allgemeinen formell keinen Bezug. Sicher hat er ſie bei ſeinen Ausführungen im Auge gehabt, ebenſo wie das Weistum von Renſe, das einmal erwähnt wird[2]. Den Einfluß ferner, den Erzbiſchof und Kurfürſt Balduin von Trier auf unſern Publiziſten ausgeübt hat, werden wir gewiß nicht unterſchätzen dürfen[3].

Die Frage, ob und inwieweit die Publiziſten des 13. und 14. Jahrhunderts auf Lupolds Lehre einen Einfluß ausgeübt haben, läßt ſich kaum entſcheiden. Verwandte Anſchauungen und Grundgedanken finden ſich, wie wir im Verlaufe unſerer Darſtellung bereits hervorhoben, bei vielen von ihnen, namentlich in Dantes Monarchia. Es iſt ſehr leicht möglich, daß Lupold die Monarchia kannte. Irgend eine direkte Einwirkung derſelben auf den Tractatus Lupolds läßt ſich indeſſen nicht feſtſtellen[4].

Das gleiche gilt von dem Verhältnis des Tractatus zu des Jordanus von Osnabrück Schrift De praerogativa Romani imperii. Ebenſo iſt es meines Erachtens nicht unwahrſcheinlich, daß Lupold die Determinatio compendiosa gekannt hat. Sicher hat er von der franzöſiſchen Publiziſtik, wie ſie ſich zur Zeit Philipps des Schönen und Bonifaz' VIII. entwickelt hatte, gewußt. Wir ſahen ſchon[5], daß die Frage der Exemtion Frankreichs vom Imperium in ganz ähnlicher Form, wie ſie ſich im Tractatus uns darſtellt, auch in der Disputatio inter clericum et militem, einer vor 1302 entſtandenen franzöſiſchen Streitſchrift, behandelt wird.

---

[1] Bemerkt möge werden, daß Boethius im 2. Kapitel des Libellus genannt wird.

[2] S. oben S. 10 f. Daß ſich im Tractatus Anklänge an den Inhalt des erſten Prozeſſes Johannes' XXII. gegen den Wittelsbacher finden, wurde ſchon oben S. 173 f ausgeführt.

[3] S. oben S. 163 A. 3 (auch noch auf S. 164); vgl. auch oben S. 206.

[4] Ich kann in dieſer Beziehung den Ausführungen S. Riezlers (Die literariſchen Widerſacher der Päpſte ꝛc. 189) und Herm. Grauerts (Dante in Deutſchland, in Hiſtoriſch-politiſche Blätter CXX [1897] 88 f) nur beipflichten. — Es läßt ſich auch kaum feſtſtellen, ob Lupold ſonſtige Schriften Dantes gekannt hat.

[5] S. oben S. 153 f.

Digitized by Google

Auch an eine Abhängigkeit Lupolds von Marsilius hat man gedacht. Dem Einfluß des Defensor pacis und der Einwirkung des römischen Rechtes hat man[1] „die demokratische Grundlage . . ., welche Lupold dem Kaisertum gibt", zuschreiben wollen. Genannt ist Marsilius nirgends im Tractatus; eine direkte Einwirkung läßt sich mit Sicherheit nicht nachweisen[2]. Damit ist nicht gesagt, daß Lupold den Defensor pacis nicht gekannt habe. —

Lupold von Bebenburg ist ein Kind seiner Zeit. Auch seine Schriften sind mit Zitaten aus dem Jus und aus der Geschichte überladen. Dabei war die kritische Methode in der Geschichtsforschung damals unbekannt. Die Tatsachen lernte man aus den getrübten Chroniken der späteren Zeit kennen; namentlich mußte das Fehlen des Buchdruckes lähmend auf die eigentliche Geschichtsforschung einwirken[3]. Im allgemeinen, wenn nicht direkte Gründe für die entgegengesetzte Ansicht sprechen, erscheinen Lupold die Berichte der Historien und Chroniken als durchaus glaubwürdig, und die Beweise, die aus ihnen für irgend eine Behauptung geführt werden, als völlig genügend, sofern es sich um Tatsachen handelt, von denen niemand mehr zu erzählen weiß[4]. Eine Nachricht steht ihm um so fester, je mehr Chroniken sie bringen. So finden wir bei dem deutschen Publizisten eine Reihe von Fabeln, die uns in fast allen publizistischen Schriften jener Zeit mit größeren oder geringeren Abweichungen entgegentreten, die Sage von dem Kreuzzug Karls des Großen, von der Einsetzung des Kurfürstenkollegs unter Otto III. usf.[5]

Die Interpretation sowohl der Rechts- als auch der Geschichtsquellen bzw. der in ihnen enthaltenen Berichte ist vielfach durchaus nicht nach unserem Geschmack. Bezeichnend in dieser Beziehung ist eine Stelle im 12. Kapitel des Tractatus: Die Historia Francorum berichtet, daß im Jahre 1130 auf einem Konzil von 16 Bischöfen zu Würzburg von dem König Lothar und allen Versammelten ein Papst gewählt und bestätigt worden sei. Das könne nur heißen, man habe seiner Wahl zugestimmt. In dieser — freieren —

[1] S. Riezler, Die literarischen Widersacher der Päpste 2c. 189.

[2] Vgl. O. Gierke, Johannes Althusius[2] 52: „Überall und ausschließlich stützt sich Lupold auf die freilich auch von Marsilius verwertete romanistische Doktrin und leitet nur aus der von ihm ausdrücklich angezogenen ‚solennis opinio magnorum legistarum' eine Reihe von Folgesätzen ab."

[3] Man sehe die treffenden Bemerkungen bei S. Riezler a. a. O. 155 f.

[4] Tractatus cap. 5, Cod. lat. Trev. 844 fol. 18v: . . . per historias et cronicas antiquas manifeste probabo. Que probatio, scilicet per historias et cronicas antiquas, videtur sufficiens, presertim in hac materia, que memoriam hominum excedit. Scriptura enim antiquorum librorum facit fidem . . .

[5] Sicherlich ist Lupold auch zu leichtgläubig gegenüber den in Legenden und Heiligenleben mitgeteilten wunderbaren Vorgängen.

Digitized by Google

Weiſe müſſe man öfter Stellen in Hiſtorien und Chroniken aus=legen, da man ſonſt auf viele Abſurditäten ſtoßen würde[1].

Ähnlich verhält es ſich mit der Interpretation juriſtiſcher Stellen. Im 12. Kapitel des Tractatus kommt Lupold auf c. 23 dist. 63 zu ſprechen, wo es heiße, Papſt Leo habe in Verbindung mit dem Klerus und Volk der Stadt Rom Otto I. das Recht verliehen, ſich in Italien einen Nachfolger zu wählen. Das concedimus erklärt er nach dem Beiſpiel des Huguccio und des Archidiaconus Bononiensis im Sinne von non inquietamus etc. und fügt hinzu, über eine ſolche Auslegung dürfe man ſich nicht wundern, denn oft werde jemand durch Privileg etwas verliehen, was ihm de iure communi zuſtehe, und dann müſſe man eine ſolche expositio machen. Das=ſelbe concedimus will Lupold aber für die übrigen Teile des Kanons im gewöhnlichen Sinne (= wir geſtatten, gewähren) verſtanden wiſſen.

Derartige tendenziöſe Erklärungen und Interpretationen tun dem Be=richte der Quellen Gewalt an. Sie dürfen indeſſen, weil bei faſt allen Hiſtorikern und Juriſten der damaligen Zeit üblich, unſerem Publiziſten nicht zum ſchweren Vorwurfe gemacht werden[2].

Auf der andern Seite finden wir in den Schriften Lupolds von Beben=burg Anſätze einer geſunden Kritik. Wir hörten ſchon, daß er gelegentlich der Beſprechung der konſtantiniſchen Schenkung recht vernünftige Gedanken ausſpricht[3].

Im 3. Kapitel des Tractatus entſcheidet er ſich bei der Frage, ob Papſt Stephan II. oder Papſt Leo III. die Translatio imperii vorgenommen habe, mit der „Historia Francorum“ trotz des gegenteiligen Berichtes des Martinus Polonus für das letztere. Er fügt die originelle Bemerkung hinzu, der Irrtum des Martinus Polonus ſei vielleicht daraus zu erklären, daß Papſt Stephan II. Pipin und ſeine beiden Söhne Karl und Karlmann zu Königen der Franken geſalbt und zu Verteidigern des Apoſtoliſchen Stuhles erwählt habe; da auch der Kaiſer verpflichtet ſei, die Kirche zu verteidigen uſf., ſei eine Verwechſlung wohl möglich.

Übrigens begnügt ſich Lupold nicht damit, aus den Rechtsbüchern und den Chroniken zu ſchöpfen, er zieht, wenn möglich, die Urkunden ſelbſt zu Rate, argumentiert aus ihrem Wortlaut uſf. Das zeugt ſicherlich von

[1] Man ſehe ferner oben S. 210.

[2] Ottokar Lorenz (Deutſchlands Geſchichtsquellen im Mittelalter ꝛc. II³, Berlin 1887, 357) fällt ein hartes Urteil über Lupold, weil dieſer „die Überlieferung der Tatſachen als etwas ziemlich Gleichgültiges gegenüber der juriſtiſchen Kunſt anſieht, die Dinge zu drehen und zu wenden und in die eben nötige Form zu paſſen“. Gegen O. Lorenz wendet ſich mit aller Entſchiedenheit O. Gierke a. a. O. 53 A. 2.

[3] S. oben S. 202 f.

Digitized by Google

historischem Sinn, wie er nicht vielen der Zeitgenossen Lupolds zu eigen war[1]. —

Die Nachwirkung, die Lupolds Schriften auf die Folgezeit ausgeübt haben, ist eine sehr große[2]. Vielleicht der erste Publizist, der an den Tractatus anknüpfte, war Wilhelm Occam. Bei dem eigenartigen Aufbau seiner Schriften, von denen hier nur die Octo quaestiones und der Dialogus in Betracht kommen, ist es freilich ziemlich schwierig, genau festzustellen, inwieweit er den Anschauungen Lupolds freundlich oder feindlich gegenübersteht. Sicher ist, wie wir sahen[3], daß Occam die Ansicht von der Wirkung der kaiserlichen Salbung und Krönung, die Lupold selbst allerdings in einer späteren Redaktion stark modifiziert, entschieden bekämpft und ablehnt. Im 2. Kapitel der 8. Quaestio[4] zitiert er wortwörtlich fast das ganze 5. Kapitel des Lupoldschen Tractatus, dem er im 3. Kapitel[5] derselben Quaestio eine konträre Ansicht, in der wir offenbar seine eigene zu erblicken haben, gegenüberstellt. Mit den Beweisgründen des Tractatus versucht der Doctor invincibilis hier den Nachweis zu führen, daß der von den Kurfürsten gewählte römische König in jeder Beziehung die gleiche Macht habe wie der Kaiser. Man sieht: Occam ist der erste Publizist, der kritisch an die Darlegungen des deutschen Domherrn herantritt. Auf der andern Seite scheint er in mehr als einem Punkte seinem Vorgänger beizupflichten: So in der Anschauung, daß der erwählte römische König die päpstliche Konfirmation oder Approbation nicht zu erbitten und zu empfangen brauche[6], daß der Kaiser nicht der Vasall des Papstes sei, daß er diesem einen Lehenseid nicht zu schwören brauche[7]; so in der Frage der Absetzung des Kaisers usf.[8] Wenn daher Occam dem — noch lebenden — Lupold das Zeugnis ausstellt, er sei ein Mann von nicht gewöhnlichem Wissen[9], so werden wir an der Aufrichtigkeit dieser Worte nicht zweifeln dürfen.

---

[1] Man sehe auch O. Gierke, Johannes Althusius[2] 53 und Franc. Scaduto, Stato e chiesa negli scritti politici etc. 72.

[2] Dieser Abschnitt über den Einfluß von Lupolds Lehren auf die Folgezeit ist natürlich auch nur als ein bis zu einer gewissen Zeitgrenze fortgeführter Überblick gedacht.

[3] S. oben S. 211 u. ö.

[4] Bei Goldast, Monarchia II 380 ff. Der Name Lupolds wird nicht genannt, dafür heißt es doctor venerabilis usf.

[5] Bei Goldast a. a. O. II 382 ff.

[6] An einer ganzen Reihe von Stellen, so Octo quaestiones, qu. 4, cap. 9, bei Goldast a. a. O. II 368 f.

[7] Octo quaestiones, qu. 8, cap. 5, bei Goldast a. a. O. II 386.

[8] Ebd.

[9] Octo quaestiones, qu. 8, cap. 7, bei Goldast a. a. O. II 391: ... quia ipsius auctor superstes est et homo non mediocris scientiae . . .

Digitized by Google

Im Jahre 1346, sechs Jahre nach der Vollendung des Tractatus, spricht sich jenseits der Alpen, auf italienischem Boden, einer der berühmtesten Gelehrten seiner Zeit anerkennend über unsern deutschen Publizisten aus. Es ist kein Geringerer als Johannes Andreä, der gefeierte Kanonist an der Universität Bologna, dem Lupold offenbar seinen Tractatus übermittelt hatte [1]. In den im Jahre 1346 vollendeten Additiones zum Speculum iudiciale des Wilhelm Durantis, Bischofs von Mende († 1296), kommt Johannes Andreä auf die Frage zu sprechen, ob die Kurfürsten als einzelne Personen oder als Korporation (collegium) die Wahl des römischen Königs vornehmen. Entgegen der Anschauung des Henricus de Segusia (Hostiensis) zitiert er hier die im 6. Kapitel des Tractatus niedergelegte Ansicht Lupolds samt den Grundzügen der ebendaselbst (im 6. Kapitel) erbrachten Beweise [2]. Es ist zu begreifen, daß Jakob Wimpfeling [3] gerade dieses lobende Zeugnis des Bologneser Kanonisten als für Lupold besonders schmeichelhaft bezeichnet. Sehr vertraut war mit Lupolds Tractatus Konrad von Megenberg [4]. Bereits in den Jahren 1337 und 1338 war Konrad, einer der interessantesten und vielseitigsten deutschen Publizisten des 14. Jahrhunderts, als Professor der Philosophie an der Pariser Universität in seinem Planctus ecclesiae in Germaniam mit bittern und scharfen Worten für die Rechte Ludwigs des Bayern und der Deutschen eingetreten. Im Laufe der Zeit ist in Konrads Ansichten ein bemerkenswerter Umschwung eingetreten [5]. Mit aller Kraft vertritt er in späteren Jahren die extremsten kurialistischen Forderungen. Wie sehr er seinen Zeitgenossen Lupold von Bebenburg schätzte, ersehen wir aus der Tatsache, daß er ihm eine seiner Schriften, die zwischen 1353 und 1363 entstandenen, aber leider bis auf die Widmungsepistel verschollenen Oeconomica, gewidmet hat [6]. Eine andere Schrift Konrads, der schon wiederholt genannte Traktat De translatione Romani imperii, richtet sich indessen direkt gegen den Tractatus Lupolds. Konrad preist Lupold als einen „Smaragdschrein beider Rechte", dessen Tractatus er seinen eigenen nicht an die Seite

[1] Vgl. Herm. Grauert, Lupold von Bebenburgs Doktorpromotion, in Histor. Jahrb. XIII (1892) 208.

[2] Ebd. 207 f. — Man sehe auch des Johannes Andreä In primum decretalium librum novella commentaria, Venetianer Ausgabe vom Jahre 1581, fol. 108r.

[3] In der Einleitung zu der Editio princeps des Tractatus vom Jahre 1508.

[4] Für Konrads Lebensschicksale verweise ich auf die zusammenfassenden Ausführungen S. Riezlers in der Allgem. deutschen Biographie XVI 648 ff, wo auch die ältere Literatur über Konrad angegeben ist.

[5] Vgl. die Abhandlung Herm. Grauerts, Konrads von Megenberg Chronik und sein Planctus ecclesiae in Germaniam, in Histor. Jahrb. XXII (1901) 631—687.

[6] Vgl. S. Riezler, Die literarischen Widersacher der Päpste ꝛc. 289 f und Herm. Grauert a. a. O. 677.

Digitized by Google

zu setzen wage; er schicke das Buch trotzdem in die Welt, damit durch die Nebeneinanderstellung zweier Gegensätze die Wahrheit um so deutlicher zu Tage trete [1]. Konrad von Megenberg hat recht, wenn er die beiden Traktate, den Lupoldschen und seinen eigenen, als zwei Gegensätze bezeichnet. Schon der kurze Auszug aus Konrads Traktat, den C. Höfler gegeben hat [2], lehrt, daß Konrad sich in manchen Punkten eng an seinen Freund anschließt, daß er aber in der Hauptsache weit von ihm abrückt. Konrad übernimmt von Lupold die Ansicht, daß Karl der Große ein Deutscher war, daß die Kurfürsten als Korporation die Wahl des römischen Königs vornehmen u. a. Auf der andern Seite aber öffnet sich zwischen den Anschauungen der beiden deutschen Publizisten eine tiefe Kluft. Die prinzipielle Oberhoheit des Papstes über den Kaiser darzutun, ist Konrads von Megenberg Hauptziel. Betont Lupold das Recht des römischen Königs, zufolge der Wahl durch die Kurfürsten ohne jede päpstliche Nomination oder Approbation die Regierungsgeschäfte zu erledigen, so behauptet Konrad, der Erwählte könne nicht zufolge der Wahl den Königstitel annehmen und die Rechte und Güter des Reichs in Italien und den andern Ländern des König- und Kaiserreichs verwalten [3]; dem 2. Artikel Lupolds gegenüber sucht er zu beweisen, daß der von der Majorität der Kurfürsten Gewählte noch viel weniger befugt sei, derlei Handlungen vorzunehmen [4]. Damit hat der Regensburger Domherr zugleich den 3. Artikel Lupolds verworfen. Gegenüber dem 4. Artikel des Tractatus behauptet er, der erwählte römische König müsse vom Papste Nomination und Approbation empfangen [5], endlich dem 5. Artikel gegenüber, der kaiserliche Krönungseid sei ein Homagialeid [6].

Im Ausdruck vielfach wörtlich an den Text des Lupoldschen Tractatus sich anschließend, vertritt Konrad von Megenberg somit in den wichtigsten Fragen eine der Lupoldschen konträr entgegengesetzte Ansicht. In einem Punkte aber treffen sich trotzdem die deutschen Landsleute, in ihrer Liebe zum Imperium und zum deutschen Vaterlande. Mag Konrad in den schärfsten Wendungen in seinen späteren Schriften die Oberhoheit des Papsttums über das Kaisertum aussprechen, der deutsche Patriot, der in seinem Vaterlande den Träger des Imperiums erblickt und bewundert, verleugnet sich nirgendwo. „Ein tieferes Studium der Werke Konrads, auch der extrem-papalistischen Traktate“, so hat man [7] mit Recht gesagt, „wird ... dahin führen, in diesen Schriften

---

[1] C. Höfler, Aus Avignon 26. Vgl. S. Riezler, Die literarischen Widersacher der Päpste 2c. 292.

[2] Aus Avignon 24—29.

[3] Vgl. C. Höfler a. a. O. 28. [4] Ebd. [5] Ebd. [6] Ebd. 29.

[7] Herm. Grauert, Konrads von Megenberg Chronik und sein Planctus ecclesiae in Germaniam, in Histor. Jahrb. XXII (1901) 635.

Digitized by Google

eine merkwürdige Mischung kirchlich überspannter Anschauungen mit warmem Empfinden für die Größe des römischen Imperiums wie des deutschen Vaterlandes erkennen zu lassen." Wenn früher C. Höfler[1] und S. Riezler[2] gemeint haben, Lupolds Ritmaticum sei vielleicht durch Konrads Planctus ecclesiae in Germaniam angeregt worden, so ist es anderseits nicht unwahrscheinlich, daß das Ritmaticum seinerseits auf Konrad, speziell auf manche im Traktate De translatione Romani imperii sich findende Anschauungen von Einfluß war. Blutenden Herzens sieht und beklagt es der Regensburger Gelehrte, daß „die Zwietracht der Kurfürsten und die Bosheit der Auswärtigen . . . dem kaiserlichen Adler die Federn ausrupfe. Da sei denn doch nichts schlimmer, als daß diejenigen, welche auf das römische Königtum angewiesen seien, dasselbe verabscheuten und es zu zerreißen suchten, statt die auswärtigen Völker zu bekämpfen und zu unterjochen."[3] Das klingt ganz ähnlich wie die verwandten Ausführungen Lupolds im Ritmaticum[4]. —

Joh. Friedr. Boehmer hat dem Gedanken Ausdruck verliehen[5], daß Lupold von Bebenburg an der Abfassung der Goldenen Bulle Anteil gehabt habe. S. Riezler hat sich diesem Urteil angeschlossen[6]. Eingehender haben H. Friedjung[7] und A. Senger[8] die gleiche Frage behandelt. Auch sie kommen zu dem Ergebnis, daß Lupold auf das Zustandekommen des wichtigen Gesetzeswerkes Einfluß gehabt habe.

Lupold von Bebenburg hatte in seinem Tractatus die These verfochten, daß der von der Mehrheit der Kurfürsten Gewählte durch die Wahl die gleichen Rechte erhalte, wie sie dem einstimmig Erkorenen zufielen; er hatte die Idee des Majoritätsprinzips juristisch begründet, indem er als erster Publizist den Beweis versuchte, daß die Kurfürsten nicht als singulares personae, sondern als collegium, als Korporation, wählen. In der Goldenen Bulle wurde nun das Majoritätsprinzip reichsgesetzlich festgelegt[9].

---

[1] Konrad von Megenburg (!) und die geistige Bewegung seiner Zeit, in der Tübinger Theol. Quartalschrift, 38. Jahrg. (1856) 38 f.

[2] Die literarischen Widersacher der Päpste rc. 288.

[3] C. Höfler, Aus Avignon 26.

[4] Man sehe z. B. die Stelle im Ritmaticum, bei A. Senger, Lupold von Bebenburg 152: Nam quamplures nobiles etc., sowie die andere, in der das Reich Lupold auffordert, die deutschen Fürsten und Edlen anzuspornen, Ut honore debito deinceps me honorent / Et gentes finitimas reducere laborent, bei A. Senger a. a. O. 153.

[5] Fontes rer. Germ. I 482.

[6] A. a. O. 110.

[7] Kaiser Karl IV. und sein Anteil am geistigen Leben seiner Zeit, Wien 1876, 87 f.

[8] A. a. O. 134 ff.

[9] Man sehe die Ausführungen K. Zeumers in seinem neuesten Werk: Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV., in dess. Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches rc. II, hier besonders Heft 1, 18 ff und 189.

Digitized by Google

Noch in einem andern wichtigen Punkte näherte sich das berühmte Gesetz vom Jahre 1356 Lupolds von Bebenburg Anschauungen. Der von den Kurfürsten Gewählte wird in der Goldenen Bulle nicht, wie es im Jahre 1338 geschehen war, als verus et legitimus imperator, sondern als rex Romanorum in imperatorem promovendus bezeichnet[1]. Das bedeutet eine Annäherung an die vermittelnde Auffassung von der Wirkung der durch die Kurfürsten vorgenommenen Wahl, welche Lupold in seiner staatsrechtlichen Schrift vertreten hatte. Von einer gänzlichen Ausschließung alles und jedes päpstlichen Einflusses ist wie bei Lupold, so in Karls IV. Gesetze nicht die Rede[2].

So finden wir in der Goldenen Bulle allerdings mancherlei Anklänge an Lupoldsche Lehren. In der Vorgeschichte des großen Gesetzeswerkes vom Jahre 1356 gebührt daher unserem deutschen Publizisten jedenfalls sein Platz. Ob aber ein positiver Einfluß des Bamberger Bischofs auf die Abfassung der Goldenen Bulle anzunehmen sei und wie weit etwa eine solche positive Einwirkung gereicht haben könne[3], das läßt sich meines Erachtens vorläufig kaum feststellen. —

Daß Lupold im 15. Jahrhundert in seinen Schriften fortlebte, zeigen die verhältnismäßig zahlreichen Manuskripte des Tractatus und Libellus, die uns aus dieser Zeit erhalten sind. — Der berühmte Rechtsgelehrte und Kardinal Franz Zabarella († 1417) kennt und zitiert den Tractatus. Als wahrscheinlich darf man es ferner wohl bezeichnen, daß der Baseler Humanist Peter von Andlau (geb. zwischen 1415 und 1425) den Tractatus Lupolds gekannt hat. Eine Quelle zu Peters staatsrechtlicher Abhandlung Libellus de Cesarea monarchia kann allerdings Lupolds Schrift nicht genannt werden[4].

Einer ganz besondern Wertschätzung erfreuten sich die Schriften unseres Lupold bei den elsässischen Humanisten. Männer wie Jakob Wimpfeling, Sebastian Brant und Johann Hug sehen in Lupold von Bebenburg in mancher Beziehung ihr Vorbild und ihren Lehrmeister[5]. Mit ihm halten sie fest an der Idee der kaiserlichen Weltherrschaft. Mit ihm beweist Jakob

---

[1] K. Zeumer, Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV., in dess. Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches rc. II, Heft 1, 191.

[2] Bezüglich Lupolds verweise ich auf die §§ 14 und 15 meiner Arbeit. Für die Goldene Bulle sehe man auch K. Zeumer a. a. O. (Heft 1) 192 ff.

[3] S. übrigens noch K. Zeumer a. a. O. (Heft 1) 11, bes. A. 1.

[4] Vgl. Jos. Hürbin, Peter von Andlau, der Verfasser des ersten deutschen Reichsstaatsrechts, Straßburg 1897, 179.

[5] Vgl. Jos. Knepper, Nationaler Gedanke und Kaiseridee bei den elsässischen Humanisten, in Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes, herausg. von L. Pastor I, 2. u. 3. Heft, Freiburg i. B. 1898, 155.

Digitized by Google

Wimpfeling, daß Karl der Große ein Deutscher war[1]; ganz wie Lupold beklagt Sebastian Brant die Nachlässigkeit der Deutschen, die zulassen, daß das Reich Schaden leide[2], ruft Wimpfeling die deutschen Fürsten auf, die Kirche zu schützen, wie es einst ihre frommen Ahnen getan[3].

Im Jahre 1497 übergab Jakob Wimpfeling, wie wir hörten, Lupolds Libellus zum erstenmal dem Drucke, um die christlichen Fürsten seiner Zeit zum Schutz des christlichen Glaubens anzueifern; elf Jahre später veranstaltete er die erste Ausgabe des Tractatus, zu der Sebastian Brant einige Verse beisteuerte.

So waren die Hauptschriften Lupolds von Bebenburg durch die neu erfundene Buchdruckerkunst weiteren Kreisen zugänglich gemacht worden. Bedeutende historische Schriftsteller jener Zeiten, Johannes von Trittenheim[4] und der bayrische Historiker Aventin[5], kennen und rühmen sie. Im Jahre 1540 wird der Libellus sogar in Frankreichs Hauptstadt Paris gedruckt. —

Von besonderem Interesse aber ist es, daß man im weiteren Verlaufe des 16. Jahrhunderts in Juristenkreisen dem deutschen Publizisten Sympathie entgegenbrachte. Mit warmen Worten preist der bekannte protestantische Jurist Basilius Johannes Herold in seiner Ausgabe des Tractatus Lupold als gelehrten Juristen und frommen Christen, der so ritterlich für die Ehre und Majestät des Imperiums eingetreten sei[6]. Herold eignete die Ausgabe dem Johannes von Schwanbach zu, der höchstwahrscheinlich Assessor am Reichskammergericht zur Speier war. Schwanbach schenkt seinerseits ein Exemplar der Heroldschen Edition (mit eigenhändiger Widmung) seinem Freunde, dem aus einem der ältesten Augsburger Geschlechter stammenden kaiserlichen Rat Johannes Achilles Ilsung; später, im Jahre 1605, veranstaltete der Bamberger Ratschreiber Johannes Cygneus eine Ausgabe des Libellus in deutscher Übersetzung, die zu Mainz im Druck erschien.

Man sieht, daß Lupolds Schriften in diesen juristisch gebildeten Kreisen gelesen und geschätzt wurden. Das Interesse erkaltete nicht so bald. In dem von Dominicus Arumäus, einem in Friesland geborenen Juristen (1579 bis 1637) herausgegebenen Sammelwerke Discursus academici de

---

[1] In seiner 1501 veröffentlichten Schrift Germania oder — wie die von Wimpfeling selbst gefertigte deutsche Übersetzung betitelt ist — „Tutschland zu Ere der Statt Straßburg und des Rinstroms", vgl. A. Senger, Lupold von Bebenburg 105 f.

[2] Vgl. A. Senger a. a. O. 106 A. 13. — Auch Johann Hug, Pfarrer in Straßburg, beruft sich gelegentlich auf Lupold, vgl. Jos. Knepper a. a. O. 180.

[3] Man sehe Wimpfelings Schrift Oratio querulosa contra invasores sacerdotum, Flaminum, vatum, sacerdotum, Gymnosophistarum, philosophorum, Druidum in Testipremos conquestio, bei Riegger, Amoenitates literariae Friburgenses 383 ff.

[4] Vgl. A. Senger a. a. O. 107. [5] Ebd. 104.

[6] Man sehe die Praefatio in der Heroldschen Ausgabe des Tractatus 5.

Digitized by Google

iure publico, das eine ganze Reihe von Schriften des Arumäus und seiner Schüler enthält, beruft sich Quirinus Cubachius in einer Abhandlung Discursus trigesimus quintus . . . Iurisprudentiae Germano publicae capita aliquot exhibens des öfteren auf den Tractatus des Lupold von Bebenburg[1].

Übrigens bemühte man sich nach der Glaubenstrennung sowohl auf katholischer wie auf protestantischer Seite, den Würzburger Domherrn als Autorität anzurufen. Die deutsche Übersetzung des Libellus zum Beispiel, die der Tiroler Melchior de Fabris im Jahre 1565 zu Ingolstadt veranstaltete, dient direkt antilutherischen Zwecken, während im folgenden Jahre Simon Schard die beiden Hauptschriften Lupolds, den Tractatus und den Libellus, in sein antipäpstliche Tendenzen verfolgendes Sammelwerk De iurisdictione, autoritate et praeeminentia imperiali . . . scripta collecta aufnahm. — Lupold von Bebenburg lebte fort in seinen Schriften.

[1] Discursus academici de iure publico . . . Volumen primum a Dominico Arumaeo D. . . . Ienae Anno M.D.CXXI. z.B. S. 1153, 1154, 1157. Dominicus Arumäus war 1579 zu Leeuwarden geboren. 1599 kam er nach Jena, wo er im Jahre 1600 zum Doktor promovierte; 1602 wurde er außerordentlicher, 1605 ordentlicher Professor an der dortigen Universität. Er starb am 24. Februar 1637. (In der Allg. deutschen Biogr. I 615 ist als Todesjahr irrig 1673 angegeben; vgl. dagegen Jugler, Beyträge zur juristischen Biographie ꝛc. I, Leipzig 1773, 238.) Sein Hauptarbeitsgebiet war das öffentliche Recht, namentlich das Staatsrecht; durch seine Schüler übte er großen Einfluß. Siehe Allg. deutsche Biogr. I 614 f.

Digitized by Google

Schluß.

Mutig und entschieden tritt Lupold von Bebenburg mit wissenschaftlichen Argumenten für die Unabhängigkeit und Selbständigkeit der deutschen Königswahl und des deutschen Königtums überhaupt ein. In klaren, wenn auch mittelalterlich-scholastischen Beweisgängen legt er dar, daß der von den Kurfürsten gewählte deutsche Herrscher zufolge dieser Wahl in den tatsächlich zum Reich gehörigen Provinzen und Ländern die königlichen und die kaiserlichen Rechte ausüben darf. Mag er die Frage, wann und wodurch der erwählte König die kaiserlichen Befugnisse in den tatsächlich nicht dem Reiche unterworfenen Ländern erhalte, unentschieden lassen, faktisch tut das nichts zur Sache. Diese Rechte bestanden ja doch nur mehr in der Theorie, ohne praktisch jemals zur Geltung zu kommen. Wenn man auf die realen Verhältnisse sieht, ist daher der Unterschied zwischen der Anschauung, die in dem Weistum von Rense zum Ausdruck kommt, und der des Lupold von Bebenburg auf keinen Fall von Belang.

Als ein echt patriotischer, kerndeutscher Mann tritt uns Lupold in seinen Schriften entgegen. Wie innig klingen seine Worte im Ritmaticum, mit denen er zur Stärkung des Reichsgedankens unter Beiseitelassung jedes kleinlichen Egoismus auffordert!

Mit Freimut und Offenheit weist er die päpstlichen Ansprüche auf einen maßgebenden Einfluß bei der deutschen Königswahl als unbegründet zurück. Aber zugleich spricht aus seinen Schriften eine wahrhaft kindliche Liebe zur römischen Kirche und zum Papsttum. Die Päpste verehrt er als die Stellvertreter Christi auf Erden, als die Nachfolger Petri. Ihre kirchliche Autorität rührt er niemals an; ihnen räumt er eine weitgehende Gewalt auch in weltlichen Angelegenheiten ein.

Lupolds Streben geht dahin, die Gegensätze zwischen Kaisertum und Papsttum nach Möglichkeit zu entfernen und das gute Verhältnis zwischen den beiden obersten Gewalten der Christenheit wieder herzustellen. Deshalb kommt er den päpstlichen Ansprüchen entgegen, soweit es ohne eine Beeinträchtigung der Rechte des Kaisertums irgend möglich ist. Deshalb drängt er den päpstlichen Einfluß von dem engeren Reichsgebiet ganz zurück und

Digitized by Google

macht ihm bezüglich der übrigen Länder des Weltreichs einige Konzessionen. In diesem Sinne soll namentlich auch der Libellus de zelo christianae religionis veterum principum Germanorum wirken. Hier fußt der Verfasser auf den Sätzen, die er in dem zwei Jahre früher vollendeten Tractatus de iuribus regni et imperii bewiesen hatte. Aus all den Beweisgängen und Syllogismen klingt wieder und wieder der Gedanke durch: Kaiser und Papst, die beiden höchsten irdischen Gewalthaber, sind in ihrem eigenen Interesse gehalten, in Frieden und Freundschaft zu leben. Unendlich viel verdanken die Päpste den deutschen Herrschern, und die letzteren sind wieder Schuldner der Päpste, von denen sie Gunstbezeigungen in großer Zahl empfangen haben. Dem Manne, welcher ein guter Patriot und ein treu ergebener Anhänger der römischen Kirche zugleich sein wollte, dem Kurfürsten, welcher die Interessen des Reiches in jener Zeit mit feinem Taktgefühl und mit ebenso großer Entschiedenheit verfocht, dem Erzbischof Balduin von Trier, widmet Lupold seinen Tractatus[1], und den Libellus eignet er dem Herzog Rudolf von Sachsen zu mit der ausdrücklichen Motivierung, weil jener sich bemüht habe, den Frieden zwischen Papsttum und Kaisertum wieder herzustellen.

Der Ireniker ist es, welcher allüberall in Lupolds Schriften das Wort führt. Da klingt kein gehässiger und drohender Ton an unser Ohr; dieses Ruhige und Gemäßigte[2] im Wesen und im Worte des deutschen Publizisten sticht namentlich von dem stürmischen Drängen und radikalen Fordern der beiden nichtdeutschen Verteidiger der Sache Ludwigs des Bayern, des Italieners Marsilius und des Engländers Occam, vorteilhaft ab.

Lupold greift in die großen kirchenpolitischen Kämpfe seiner Zeit in bedeutsamer Weise ein. Aber anderseits sind seine Ausführungen ganz allgemein gehalten; der Name Ludwigs des Bayern und Johannes' XXII. tritt uns beispielsweise im Tractatus und im Libellus nicht ein einziges Mal entgegen[3]. Wir brauchen auch sicherlich nicht anzunehmen, daß Lupold alles, was Ludwig der Bayer getan hatte, zu billigen geneigt gewesen wäre[1].

---

[1] Man sehe noch K. Höhlbaum, Der Kurverein von Rense i. J. 1338, in Abhandlungen der Kgl. Gesellsch. d. Wiss. zu Göttingen. Philolog.-hist. Kl. Neue Folge VII, Nr 3, 84.

[2] Vgl. dazu das sehr günstige Urteil, das K. Friedr. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte[5], 3. Tl, Göttingen 1844, 27 ff (A. c und g) und bes. auch 31 über Lupold fällt. S. auch Herm. Grauert, Lupold von Bebenburgs Doktorpromotion, in Histor. Jahrb. XIII (1892) 205. — Als Ireniker erscheint Lupold auch sonst, so in seiner Gesinnung gegen Frankreich usf.

[3] Einmal wird im Tractatus der Kurverein von Rense erwähnt; die betr. Stelle gehört übrigens einer späteren Redaktion an. S. oben S. 10 f.

Digitized by Google

Szenen wie die Kaiserkrönung Ludwigs durch Sciarra Colonna und die Aufstellung des Gegenpapstes haben ihm gewiß nicht zugesagt.

Gerade das formelle Abstrahieren von den Ereignissen der unmittelbaren Gegenwart, die übrigens jeder Leser doch wieder durch die gelehrten Ausführungen hindurchschimmern sieht, verlieh der staatsrechtlichen Schrift des deutschen Domherrn einen besonders hohen, bleibenden Wert.

Daß Lupold für seine Zeit ein vorzüglicher Jurist war, welcher „als einer der Ersten an der Verselbständigung . . . des positiven Staatsrechts" gearbeitet hat[2], wird man nicht bezweifeln dürfen.

Aber auch dem Historiker Lupold muß man Gerechtigkeit widerfahren lassen. Ein scharfsinniger moderner Forscher, Otto Gierke, hat Lupolds Eigenart und Tätigkeit so treffend und präzis gezeichnet[3], daß ich es mir nicht versagen möchte, seine Worte im Auszug hier anzuführen: „Wo . . . finden sich vorher oder gleichzeitig gesundere und der Wahrheit näher kommende Anschauungen über die Geschichte und das gegenseitige Verhältnis des fränkischen und des deutschen Reichs, über die Erneuerung des Kaisertums, über die Begründung der deutschen Herrschaft in Italien und über zahlreiche Einzelvorgänge als in Lupolds Werk? Wo begegnen vor ihm oder neben ihm bessere Anfänge einer Quellenkritik? Und wo im ganzen Mittelalter ist ein ähnlicher Versuch unternommen, in allen einzelnen Punkten das geltende Staatsrecht aus den realen historischen Tatsachen abzuleiten und insbesondere das deutsche Königtum in so scharfer Sonderung vom Kaisertum auf die Nachfolge im ostfränkischen Reich und alles monarchische Recht überhaupt auf konkrete Titel der Sukzession und Eroberung zurückzuführen?"

Nicht den Domherrn und Bischof und praktischen Staatsmann, sondern nur den Gelehrten und Publizisten Lupold von Bebenburg galt es auf vorstehenden Blättern zu würdigen. Und als solcher verdient unser deutscher Landsmann sicherlich volle Sympathie.

---

[1] In den Glossen zum Ritmaticum sagt Lupold von Ludwig dem Bayern, er sei magis mansuetus et patiens quam tyrannus gewesen; vgl. A. Senger, Lupold von Bebenburg 157. Das klingt teilnehmend, aber auch nicht überschwenglich.

[2] Vgl. O. Gierke, Johannes Althusius[2] 53. Von K. Höhlbaum (a. a. O. 84) wird Lupold „der erste Vertreter der Wissenschaft des deutschen Staatsrechts" genannt.

[3] Vgl. O. Gierke a. a. O. 53.

Digitized by Google

Personenregister.

(Die in lateinischen Zitaten genannten Personen sind hier nicht berücksichtigt.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Berichtigungen und Nachträge.

S. 2 Z. 15 v. o. lies Basilius Johannes statt Johannes Basilius.
S. 13 Z. 11 v. o. lies inperator statt imperator.
S. 55 Z. 16 v. u. ist der Punkt hinter legi bus) zu tilgen.
S. 57 Z. 3 v. o. sind die Punkte hinter glosa(tor) [Spalte 1] und glos(ator) [Spalte 2] zu tilgen.
S. 101 Z. 14 v. o. lies connubium statt conubium.
Zu § 6, Abschn. 3 (S. 114). Über Maternus Cholinus sehe man die Arbeit von Heinr. Schrörs, Der Kölner Buchdrucker Maternus Cholinus, in Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein . . ., Heft 85, Köln 1908, 147—165.
Zu § 11. Materialien zur Geschichte der Weltreichsidee bietet Johannes Hartung in seiner mir soeben zugegangenen Hallenser Dissertation (Die Lehre von der Weltherrschaft im Mittelalter. Ihr Werden und ihre Begründung. Hall. Diss., Halle a. S. 1909). S. 67 f geht er kurz auf Lupolds Tractatus ein.
Zu S. 141 A. 1. Neuerdings tritt Wilhelm Mulder (Zur Kritik der Schriften des Jordanus von Osnabrück, in Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung XXX, Heft 1 [1909], 102—119, s. hier besonders 109—115) entschieden dafür ein, daß Jordanus von Osnabrück der Verfasser auch der Noticia sei.
Zu S. 178 Z. 6 ff v. o. sind noch die Ausführungen K. Zeumers, Ludwigs des Bayern Königswahlgesetz ‚Licet iuris‘ vom 6. August 1338 . . ., in Neues Archiv XXX (1905) 105 zu vergleichen.
Zu S. 207 A. 1. Durch ein Versehen blieb hier die soeben genannte Abhandlung von K. Zeumer über Ludwigs des Bayern Königswahlgesetz ‚Licet iuris‘ (Neues Archiv XXX [1905] 85 ff) unberücksichtigt. Nach Zeumers überzeugenden Ausführungen darf man zwei verschiedene Fassungen dieses Gesetzes nicht annehmen. Der Text des ‚Licet iuris‘ bei Occam stellt nur einen von Occam gefertigten Auszug aus der eigentlichen und einzigen Fassung dar. Die Worte et nominandus dürfen nicht auf die Führung des Kaisertitels bezogen werden.
S. 221 Z. 16 v. o. lies Wilhelm statt Guillelmus.

Digitized by Google



Digitized by Google

In der **Herderschen** [...]**agshandlung** zu **Freiburg im Breisgau** erscheinen und können durch alle Buchhan[...]ngen bezogen werden:

Studien und Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte.

Im Auftrage der Görres-Gesellschaft und in Verbindung mit der Redaktion des Historischen Jahrbuches herausgegeben von Dr **Hermann Grauert,** o. ö. Professor an der Universität München.

Die „Studien und Darstellungen" erscheinen in zwanglosen Heften (gr. 8°). Der Umfang eines Heftes soll 4—7 Druckbogen zu je 16 Seiten betragen, ein Doppelheft eventuell 8—14 Druckbogen umfassen. Innerhalb eines Jahres sollen nicht mehr als 20 Druckbogen zur Ausgabe gelangen und mehrere Hefte, welche diesem Umfange nahe kommen, je zu einem Bande vereinigt werden.

Jedes Heft oder Doppelheft und jeder Band ist einzeln käuflich.

Bereits liegen vor:

I. Band (3 Hefte). (XXVIII u. 306) *M* 5.—

1. Heft: **Die ‚Sammlung der hinterlassenen politischen Schriften des Prinzen Eugen von Savoyen'.** Eine Fälschung des 19. Jahrhunderts. Beleuchtet von Dr **Bruno Böhm.** (VIII u. 114) *M* 2.—

2. u. 3. Heft: **Alexander der Große und die Idee des Weltimperiums in Prophetie und Sage.** Grundlinien, Materialien und Forschungen von Dr **Franz Kampers.** (XII u. 192) *M* 3.—

II. Band [...]

[...]1555). Ein

[...]**chenberger.**

[...]fter in der

[...] 3.40

III. [...]

[...]d heraus-

[...]eziehungen

[...].80

IV. [...]

[...]er Gegen-

[...]Dr **Anton**

[...]**nschauung**

[...]ichte von

V. [...]

[...] der Zeit

(XII u.

[...]n Prager

[...]50. Von

VI. [...]

[...]schichtliche

M 2.80

[...]ichte der

[...] und der

des Ver-

VII. [...]

[...]Schriften.

[...]deen und

[...] u. 240)

Digitized by Google


320.9 L965Zm
3 5556 002 223 527

DEC 15 1950
DEC 15 1950



Digitized by Google

